Ph. G.
1264

Wendt

<36630654800011

<36630654800011

Bayer. Staatsbibliothek

m̄

Philos. Jus Nat. Instit. 1729.

R

Jus nat.

Grundzüge

der

philosophischen Rechtslehre

Zum

Gebrauche bei Vorlesungen

entworfen

von

Amadeus Wendt,

außerordentl. Professor auf der Universität Leipzig.

Leipzig 1811.

Bei Johann Ambrosius Barth.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ihro Excellenzen,

den

Hochgebornen, Hochwürdigen und Hochwohlgebornen

Herren,

Seiner Königl. Majestät zu Sachsen

höchstverordneten wirklichen

Herren Geheimen Räthen und Conferenzministern,

Seinen

gnädigen und hochgebietenden Herren,

wie auch

Denen

Hochgebornen Freiherrn,
Hochwürdigen, Wohlgebornen,
Hochgelahrten,

Herren Präsidenten,

Räthen und Assessoren

des

Königl. Sächs. Kirchenraths und Oberconsistorii,

Seinen

gnädigen und höchstzuverehrenden Herren,

widmet diesen Versuch

in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit

der Verfasser.

Vorrede.

Ohne das gemeine Klaglied zu erneuern, welches ein gedankenrathender Verfasser unter dem Schilde seiner Vorrede der Recensentenschaar fast bußfertig entgegenruft, und mit welchem der gewöhnliche Recensent jedes neue Compendium irgend einer Wissenschaft bei dessen ersten Athemzügen bewillkommt, finde ich nur Folgendes am Eingange dieses Büchleins zu bemerken nöthig.

Die beschränkende Ansicht, welche bis auf diese Zeiten in Rücksicht des Naturrechts herrschend gewesen ist, nach welcher man den Begriff des Rechts als etwas Absolutes, Selbstständiges betrachtete, und daher alles aus der reinen Rechtslehre verbannte, was in näherer Beziehung mit dem Staate stand, — da doch das Recht selbst den Staat erfordert und man im angewandten Theile derselben, wenigstens unwillkührlich, manches zurücknehmen mußte, was in dem meist anwendungslosen

reinen Theile festgesetzt worden war, — theils selbst im Staatsrechte den Staat nur als Rechtsinstitut bestimmte und seine übrigen Bedürfnisse ganz übersah, ist in ihrer abstracten Leerheit gebührend anerkannt, und eben sowohl durch die in den letzten Zeiten aufgestellten entgegengesetzten Ansichten, als durch die fortschreitende Praxis selbst, widerlegt worden. Dagegen ist man zwar in mehreren zuletzt aufgestellten Theorieen, um das Recht sogleich in seiner Lebendigkeit und Wirksamkeit darzustellen, von der höhern Idee des Staats ausgegangen, allein öfter hat man bei den Versuchen dieser Art die politischen und rechtlichen Gränzen verrückt, als der wissenschaftlichen Darstellung Genüge geleistet, wenn sich gleich übrigens der Werth dieser Betrachtungsweise selbst, besonders für den geübtern Denker, nicht ableugnen läßt.

Mir scheint es aber für den studirenden Jüngling, der sich insbesondere der Jurisprudenz widmet, und für welchen dieses Compendium namentlich geschrieben ist, vor allen Dingen wichtig, zuerst die Idee des Rechts für sich, nach ihrem Ursprunge und ihren Erfordernissen, mit Klarheit und Absonderung dessen, was einem fremden Gebiete angehört, zu betrachten, um sie dann in der positiven Jurisprudenz, zu welcher die

philosophische Rechtslehre einleiten soll, oder als Glied des Staats in dessen Einrichtungen und Gesetzen überall wiederzufinden, und mit Bewußtseyn Bürger zu seyn: — Darum ging ich von der Idee des Rechts aus, welche auf wissenschaftliche Betrachtung allerdings einen gerechten Anspruch macht. Allein dieß geschah also, daß auch die höhere Idee, durch welche sie bedingt ist, und welche durch den Staat realisirt werden soll, im erstern Theile der philosophischen Rechtslehre nicht übersehen, in dem zweiten Theile derselben aber das Band wieder aufgenommen werden sollte, mittelst dessen das Recht an jene höhere Idee geknüpft ist, und somit die Verbindung namentlich sichtbar gemacht würde, in welche das Recht mit andern Zwecken des Lebens im Staate tritt. Was also dort die Theorie trennte, verbindet sie hier wieder, und wer den Gang, welchen die Betrachtung hier nahm, genau verfolgt, wird sich daher nicht wundern, warum ich bei der Untersuchung dessen, was das Recht unmittelbar erfordert, im reinen Theile geradesweges auf die Theorie der Rechtsgesellschaft kam, welche die rechtlichen Grundzüge der Civil- und Criminal-Gesetzgebungs- und Proceßtheorie enthält. Diese Anordnung ist mir eigen, doch übersehe ich die Mängel ihrer Ausführung keinesweges.

Was die Ausführung anlangt, so hat der Verfasser den Gedanken, daß das Naturrecht, als Rechtswissenschaft überhaupt, die Prinzipien für alle specielle Rechtswissenschaften in sich enthalten solle, soviel ihm möglich, verfolgen zu müssen geglaubt. Auch hat er es für ein Bedürfniß seiner Zeit gehalten, durch Andeutung der Forderungen der angränzenden Moral und einer Politik im würdigen Sinne des Worts, auf die Einseitigkeit der rechtlichen Ansicht überall aufmerksam zu machen, andrerseits aber, ohne der Reinheit der wissenschaftlichen Darstellung zu schaden, das Recht in seiner wahren Wirksamkeit und Lebendigkeit darzustellen, und durch kurze Hinweisungen auf die lebendige Erfahrung, von welcher sich die abstracte Theorie oft so weit entfernt hatte, daß sie selbst weisern Staatsmännern zum Spotte wurde, den studirenden Jüngling aber von dem Studium des Naturrechts abschreckte, diese Wissenschaft erst recht fruchtbar zu machen.

Dann hat der Verfasser die Ansicht von einem Compendium gefaßt, daß es in kurzen bündigen Sätzen, in welchen für den kundigen Lehrer die Erklärung und wissenschaftliche Beweisführung schon angedeutet, und aus ihnen leicht zu entwickeln ist, das Ganze einer Wissenschaft organisch darlegen, und durch die Stellung der einzelnen Glieder selbst ihre

verschiedene Beziehung zu dem Ganzen, und ihre größere oder geringere Wichtigkeit bezeichnen solle; so daß der Zusammenhang der wissenschaftlichen Ansicht im Größern hier noch mehr, als bei dem ausgeführten Systeme hervortreten, und dem, welcher nur oberflächlich ein solches Buch durchblättert, oder einzelne Glieder der Darstellung heraushebt, nothwendig manches parador erscheinen muß.

Doch darf der academische Lehrer, welcher seinen Wirkungskreis kennt, bei manchen Gegenständen, die für seine Schüler von vorzüglicher Wichtigkeit sind, auch länger verweilen, manches Capitel ausführlicher behandeln, dessen Verständniß größerer Schwierigkeit unterworfen zu seyn scheint; es darf ihm also, wie mich dünkt, manches daher entstehende Mißverhältniß nicht zum Fehler angerechnet werden. Daher hat der Verfasser z. B. in der Einleitung ausführlicher von dem Interesse der philosophischen Rechtslehre für den Juristen gesprochen, die Literatur des Naturrechts aber, welche an mehrern andern Orten vollständiger zu finden ist, als sie in einem Compendium gegeben werden konnte, um nicht Bogen mit Titeln anzufüllen, gern übergangen. — In den einzelnen Theilen — denn von Neuheit soll, wo es der Wahrheit gilt, nicht gesprochen werden — hofft der Verfasser manche ihm durch länge-

res Studium mitgetheilte fremde Ansichten — z. B. über Strafe, Amtsverhältniß, — mehr begründet, manchen Gegenstand — z. B. Eigenthum, Polizei, — von einer ungewöhnlichen Seite betrachtet, niemals ist er sich bewußt, unbedingt nachgesprochen zu haben.

Ob und in wiefern der Verfasser diesen vorgesetzten Zwecken Genüge gethan, wünscht er von kenntnißreichen und wahrheitsliebenden Lesern zu erfahren.

Leipzig, den 29. Sept. 1811.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

§. 1. Vorläufiger Begriff des Naturrechts oder der philosophischen Rechtslehre, und Bestimmung ihres Verhältnisses zur Moral. . . . S. 1

§. 2. Vollständiger Begriff, Benennungen und Eintheilungen des Naturrechts. . . - 3

§. 3. Würde, specielles Interesse des Naturrechts und sein Verhältniß zu den angränzenden Wissenschaften, namentlich Politik und positive Rechtslehre. - 5

Reines Naturrecht.

Erster Abschnitt. Deduction des Rechtsideals.

a) Aufgabe. §. 4. . . . - 14

b) Auflösung. §. 5. Gottheit. Welt. Geist. Natur. Mensch. . . . - 15

§. 6. Gesetz der Vernunft. Bestimmung des Menschen. Natürliche Gleichheit und Ungleichheit. . - 16

§. 7. Würde. Person. Natürliches Verhältniß der Menschen zu einander. - 18

§. 8. Formales Rechtsprincip. . - 19

§. 9. Materiales Rechtsprincip. Realdefinition des Rechtsbegriffs. . - 20

c) Folgesätze. §. 10–11. Reflexionen über Form und Quelle dieses Gesetzes. . - 24

§. 12. Sphäre dieses Gesetzes und Bedingungen seiner Anwendbarkeit. - 25

§. 13. Bedingungen der Anwendung dieses Gesetzes. In wiefern ist das Recht Zwangsrecht? . . S. 27
§. 14. Absolute Gleichheit des Rechts. Würde des Rechtsverhältnisses. - 29

Zweiter Abschnitt. Lehre von dem Rechtsverhältnisse überhaupt, oder von den Rechten, welche dem Menschen, als solchem, zukommen.
Aufgabe. §. 15. . . . - 30

Erstes Kapitel. Von den nothwendigen Zwecken des Menschen und den darauf beruhenden subjectiven Bedingungen des Rechtsverhältnisses, als den Gründen verschiedener ursprünglicher Rechte.
§. 16. Urzwecke des Menschen (oder Ideale der Humanität). . . . - 31
§. 17. Fortsetzung. Von dem Urrechte oder den subjectiven Bedingungen des Rechtsverhältnisses. . . . . - 33
§. 18. Fortsetzung. Persönliche Gleichheit. - 35
§. 19. Folgerungen. . . - 36

Zweites Kapitel. Von den nothwendigen äußern Mitteln zur Erreichung jener Zwecke und den darauf beruhenden objectiven Bedingungen eines Rechtsverhältnisses, oder von der Entstehung verschiedener Rechte.
§. 20. Rechtsgegenstände. . - 37
§. 21-23. Erwerbung derselben. Vertrag. - 38

Theorie des Vertrags. . . - 43
§. 24. Deduction der Rechtsverbindlichkeit der Verträge. . . - 44
§. 25 u. 26. Von der Willensvereinigung an sich, als dem wesentlichen Erfordernisse des Vertrags überhaupt. . - 45
§. 27 u. 28. Von den Erfordernissen eines gültigen Vertrags in Hinsicht der Subjecte, welche denselben schließen. - 47

§. 29. Von den Erfordernissen eines gültigen Vertrags in Hinsicht der Objecte desselben. . . S. 50
§. 30. Von den zufälligen Bestimmungen der Verträge. . . - 53
§. 31 u. 32. Von den Bedingungen im eigentlichen Sinne. . . - 54
§. 33. Von der Zeit- und Zweckbestimmung. - 57
§. 34. Von den Wirkungen eines gültigen Vertrags. . . - 57
§. 35. Folgen. . . - 60
§. 36 u. 37. Ende der Verträge. - 62

§. 38. Von dem Vertrage, aus welchem ursprünglich Eigenthum erworben wird, überhaupt. - 65
§. 39. Folgen und nähere Bestimmungen des Vorigen. . . . - 66

Theorie des Eigenthums.

§. 40. Begriff und rechtliche Nothwendigkeit des Eigenthums. . . - 68
§. 41. Voraussetzungen des Eigenthums. - 69
§. 42. Bestandtheile des Eigenthums überhaupt und darauf gegründete Eintheilungen desselben. . . . - 71
§. 43. Von dem Dispositionsrechte (Proprietät) insbesondere. . . - 72
§. 44. Von dem Nutzungsrechte. . - 73
§. 45. Von dem Rechte zu besitzen. . - 75
§. 46. Von dem Ende des Eigenthums. - 77
§. 47. Von den abgeleiteten Erwerbarten des Eigenthums. . . . - 79
§. 48 u. 49. Ueber Gütergemeinschaft und Privateigenthum in rechtlicher Hinsicht. - 80

Drittes Kapitel. Von der Erhaltung oder Sicherung der Rechte und den durch dieselbe bedingten Erfordernissen eines Rechtsverhältnisses.

§. 50. Aufgabe. . . . . - 83

Von den Hindernissen des Rechtsverhältnisses.
§. 51. Von den Rechtsstreitigkeiten. . S. 84
§. 52. Von den Rechtsverletzungen. . - 85
§. 53. Fortsetzung. Von welcher Art ist die Entscheidung und der Zwang unter Einzelnen? - 87
§. 54. Von dem fortdauernden Rechtsverhältnisse (Rechtsgesellschaft). . - 89

Theorie der Gesellschaft.
§. 55. Nähere Betrachtung des Begriffs einer Gesellschaft im juridischen Sinne. - 90
§. 56. Fortsetzung. Verfassung der Gesellschaft. . . . . . - 92
§. 57. Fortsetzung. Entstehung und Ende der Gesellschaft. . . - 94
§. 58. Wesentliche Bestimmungen einer Rechtsgesellschaft. . . . - 96
§. 59. Von der Gesetzgebung in einer Rechtsgesellschaft überhaupt. . . - 97
§. 60. Von der Civilgesetzgebung. - 100
§. 61. Von der Criminalgesetzgebung. Aufgabe. . . . - 102
§. 62 u. 63. Deduction des Strafrechts und der Criminalgesetzgebung. . - 103
§. 64. Folgesätze. . . - 107
§. 65 u. 66. (Rechtliches) Princip des Criminalgesetzes. . . - 109
§. 67. Criminalproceßordnung. . - 113
§. 68. Von der Gesetzverwaltung. - 115
1) Von der öffentlichen Beurtheilung vor Gericht. . . . —
§. 69. Deduction der richterlichen Gewalt. —
§. 70. Von dem Wesen des richterlichen Amts (Justiz). . . - 116
§. 71. Hauptbestandtheile des richterlichen Geschäfts (Untersuchung, Urtheil, Entscheidung). . . - 119

§. 72. Civil= und Criminalgericht. S. 123
§. 73. Von dem Civilgerichte insbesondere (Natur und Bestandtheile des Civilprocesses). . . . - 124
§. 74. Vom Criminalgerichte und Criminalprocesse überhaupt. . - 126
§. 75. Von der Untersuchung im Criminalprocesse. . . . - 127
§. 76. Von dem Criminalurtheile und der Zurechnung. . . - 130
§. 77. Fortsetzung. Von den Graden der Strafbarkeit. . . - 132
II) §. 78. Von der Ausführung des Urtheils in der Rechtsgesellschaft. . - 135

Angewandtes Naturrecht, oder philosophisches Staatenrecht.

Einleitung.

§. 80. Uebergang. . . . - 139
§. 81. Deduction der Nothwendigkeit und des Wesens einer Verbindung unter den Menschen, in welcher der Begriff der Rechtsgesellschaft realisirt wird. - 140
§. 82. Nähere Bestimmung des Verhältnisses dieser Verbindung (des Staats) zum Rechte. . - 142
§. 83. Begriff und Eintheilung der hypothetischen oder angewandten Rechtslehre. . . - 143

Erster Theil. Philosophisches Staatsrecht.

§. 84. Begriff und Eintheilung desselben. - 145
Erstes Kapitel. Von der Gründung eines Staats in rechtlicher Beziehung. . - 147
§. 85 u. 86. Erfordernisse zur Gründung eines Staats. . . . —
Zweites Kapitel. Von den auf der Natur des Staats beruhenden, oder durch dieselbe modi=

ficirten rechtlichen Verhältnissen der Staatsglieder, oder das Staatsprivatrecht.
§. 87. Einleitung. . . S. 151
§. 88. Von der persönlichen Freiheit und Individualität. . . . - 152
§. 89. Modification dieses Verhältnisses. Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsbürgers. . . —
§. 90. Fortsetzung. Bürgerliche Ehre. - 154
§. 91. Fortsetzung. Stände und Rang. - 155
§. 92. Von dem natürlichen Geschlechtsverhältnisse. . . . - 157
§. 93. Das Geschlechtsverhältniß durch die Idee des Staats modificirt. - Liebe. - Ehe. . . . —
§. 94. Fortsetzung. Wesentliche Bestimmungen über Form, Eingehung, Hindernisse und Forderungen der Ehe. - 159
§. 95. Fortsetzung. Trennung der Ehe. Ursachen. . . - 162
§. 96. Fortsetzung. Außereheliches Geschlechtsverhältniß. . . - 163
§. 97. Vom Familienverhältnisse überhaupt. . . . - 165
§. 98. Fortsetzung. Familienverhältniß im Staate überhaupt. . . - 166
§. 99. Fortsetzung. Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern insbesondere. - 167
§. 100. Fortsetzung. Rechte der Kinder. - 168
§. 101. Fortsetzung. Rechte der Aeltern und Verbindlichkeiten der Kinder. - 169
§. 102. Fortsetzung. Aufhebung der älterlichen Gewalt. . . - 170
§. 103. Von der dienstherrlichen Verbindung (societas herilis). . . - 171
§. 104. Von dem Besitze. . . - 172
§. 105. Anwendung des Princips der rechtlichen Gleichheit auf Bestimmung des Eigenthums im Staate. . . - 173

§. 106. Fortsetzung. Hauptarten der Festsetzung des Privateigenthums im Staate. - Erbrecht. . . . S. 175
§. 107. Fortsetzung. Bestimmungen in Hinsicht der Ausübung des Eigenthumsrechts. - 176
§. 108. Bestimmungen in Hinsicht der Aufhebung desselben. . . —
§. 109. Von dem Vertragsverhältnisse. - 177

Drittes Kapitel. Eigentliches Staatsrecht oder Staatsregierungsrecht.
§. 110. Aufgabe. . . . —

Erste Abtheilung. Lehre von der Staatsgewalt überhaupt, oder das Staatsverwaltungsrecht.
§. 111. Begriff der Staatsgewalt und der Regierung. - 178
§. 112 u. 113. Folgesätze. . . . - 179
§. 114. Hoheitsrechte oder Gewalten. . - 181

Erster Titel. Von den ursprünglichen materiellen Hoheitsrechten.
1) Von der Polizeigewalt überhaupt.
§. 115. Deduction derselben. . - 183
§. 116. Folgesätze. . . - 185
§. 117. Eintheilung der Polizei nach ihren Hauptgegenständen. . . - 186
A) Von der Polizei in Hinsicht auf das innere Leben des Volks.
a) §. 118. Von der Religion und Kirche überhaupt. . . . —
§. 119. Fortsetzung. Von der Kirche an sich - 188
§. 120. Fortsetz. Verhältniß der Kirche zum Staate. . . - 189
§. 121. Fortsetz. Hoheitsrecht in Kirchensachen. . . - 190
b) §. 122. Von der Polizei in Hinsicht auf wissenschaftliche, sittliche und ästhetische Cultur. . . . . - 192
B) Von der Polizei in Hinsicht auf das äußere Leben und den Wohlstand des Volks.
§. 123. . . . - 194

§. 124. Sorge für den Nationalwohlstand insbesondere (Nationalökonomie). . S. 195
C) Von der Rechts- oder Sicherheitspolizei (Justizpolizei).
§. 125. . . . - 197
II) Von der Justizgewalt.
§. 126. . . . - 199

Zweiter Titel. Von den abgeleiteten materiellen Hoheitsrechten (Regierungsrechten im engern Sinne).
§. 127. . . . - 200
I) Von dem Rechte der Aemter und Würden.
§. 128 u. 129. Recht der Anstellung. Gehalt. Würde. . . - 201
§. 130. Fortsetzung. Entlassung. . - 204
§. 131. Fortsetz. Veränderung. Aufsicht. Organisationsrecht. . . - 206
§. 132. Fortsetz. Verschiedenheit der Aemter und deren Verhältniß zu einander und zum Staate. . . - 207
II) Militärgewalt.
§. 133. . . . - 208
III) Finanz- oder Cameralgewalt.
§. 134. . . . - 210

Dritter Titel. Von den Hoheitsrechten in formeller Hinsicht.
I) Von der gesetzgebenden Gewalt.
§. 135. überhaupt. . . - 212
§. 136. Verschiedenheit der Gesetzgebung ihrem Inhalte nach. . . - 214
§. 137. Von der Civilgesetzgebung (Privatrecht) insbesondere. . . . - 215
§. 138. Von der Criminalgesetzgebung. - 216
§. 139. Fortsetz. Nähere Bestimmungen des Criminalgesetzes nach seinen verschiedenen Principien. - 217
§. 140. Von der Gesetzgebung in Beziehung auf die übrigen Hoheitsrechte, namentlich auf Polizei. . . . - 221

II) Von der ausübenden Gewalt. . S. 222
III) Von dem Verhältnisse der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt zu einander. . - 223

Des dritten Kapitels zweite Abtheilung. Lehre von den besondern Formen des Staats (Staatsverfassungslehre).
§. 143. Einleitung. . . - 224
I) Von der Obergewalt nach ihren Hauptformen.
A) §. 144. In Hinsicht der Personen, auf welchen sie ruht. . . . - 225
§. 145. Fortsetzung. Von der Demokratie, Aristokratie und Monarchie insbesondere. - 226
B) Verschiedenheit der Obergewalt in Hinsicht der Art der Erwerbung derselben.
§. 146. . . . - 228
C) Verschiedenheit der Obergewalt in Hinsicht der Art und Weise ihrer Ausübung.
§. 147. Beschränkte und unbeschränkte Regierung. . . . . - 230
II) Von den Staatenverbindungen.
§. 148. . . . . - 231
III) Von den verschiedenen Formen des Staats in rechtlicher Hinsicht überhaupt.
§. 149. . . . . - 232

Des Staatenrechts zweiter Theil. Philosophisches Völkerrecht.
§. 150. Begriff. Eintheilung. . . - 234
Erstes Kapitel. Von den ursprünglichen Rechten der Völker.
§. 151. Urrecht der Völker. 1) Recht der Selbstständigkeit nach seinen verschiedenen Beziehungen überhaupt. . . . - 236
§. 152. a) in Hinsicht auf Würde und Rang der Völker insbesondere. . . - 237
§. 153. Selbstständigkeit eines Volks b) in Hinsicht seines Oberhaupts und seiner Verfassung. —

§. 154. c) in Hinsicht der Staatsverwaltung und seiner Glieder. . . S. 238
§. 155. d) in Hinsicht seines Eigenthums und Gebiets. - 239
§. 156. 2) Recht der freien Mittheilung unter den Völkern. Freiheit des Verkehrs. . —
§. 157. Fortsetzung. Freiheit des Handels. - 240

Zweites Kapitel. Von den abgeleiteten Rechten der Völker.
§. 158. Begriff. Eintheilung. . - 242
Erster Titel. Von den Völkerverträgen.
§. 159 u. 160. Begriff und Grundsätze über deren Gültigkeit. . . . —
Zweiter Titel. Von dem Rechte des Zwangs unter den Völkern.
§. 161. Nähere Bestimmungen über diesen Zwang überhaupt. . . . - 244
§. 162. Fortsetzung. Principien des Kriegsrechts. - 246
§. 163. Beschluß. Von dem allgemeinen Weltkörperstaate und dem ewigen Frieden. . - 248

Einleitung.

§. 1.

Vorläufiger Begriff des Naturrechts oder der philosophischen Rechtslehre.

1. Wir verstehen unter dem Naturrechte eine Wissenschaft vom Rechte.

Erörterung des Begriffs einer Wissenschaft. Eintheilung derselben in empirische und philosophische, (Wissenschaften im strengen Sinne.)

Angabe der verschiedenen Bedeutungen des Worts Recht nach Etymologie und Sprachgebrauch.

2. Diese Wissenschaft handelt nicht von einem bestimmten Rechte (d. h. einer besondern positiven Gesetzgebung); sondern von dem Rechte überhaupt. Sie ist daher keine empirische, sondern eine philosophische Wissenschaft.

Von dem Umfange und der Bedeutung der Philosophie. Eintheilung in Natur- und Idealphilosophie, theoretische und praktische.

3. Die Sphäre, in welcher sich der Begriff des Rechts findet, ist die handelnde Natur des Menschen, und zwar das vernunftmäßige Handeln desselben; das Naturrecht ist also ein Theil der praktischen Philosophie, oder der Ethik im weitern Sinne, welche die Wissenschaft ist von den in der

Natur vernünftiger Wesen begründeten Gesetzen *), ihres Handelns (Sittengesetzen im weitern Sinne), oder die Wissenschaft von dem Ideale des vernünftigen Handelns.

*) Begriff und Eintheilung der Gesetze.

Umfang und Bedeutung der praktischen Philosophie. Verschiedene Bedeutungen der Ethik in den Schulen der alten und neuern Philosophie. Begriff des Handelns. Sinnliches, verständiges, vernünftiges Handeln. Beispiele.

4. Ein solches Handeln wird in doppelter Beziehung, oder nach einem zweifachen Gesetze gedacht:

a) in sofern es den durch die Vernunft gesetzten und erkannten höchsten Forderungen der Humanität überhaupt entspricht:

b) in sofern es der durch die Natur vernünftig sinnlicher und in gegenseitigen Verhältnissen stehender Wesen geforderten ursprünglichen Bedingung zur Realisirung jener Forderungen gemäß ist.

Das erstere bezieht sich unmittelbar auf die sogenannte innere oder moral. Freiheit, welche dem Menschen im Gegensatze des thierischen Triebes, der auf das Einzelne gerichtet ist, zukommt, und welche ihm seine wahre Würde verleiht, und es ist hier die Rede von dem Bestimmungsgrunde des Menschen beim Handeln, welcher das Ideal reiner Humanität seyn soll. Eine Handlung, welche diesem Ideale entspricht, ist moralisch gut; die fortgesetzte moralischgute Handlungsweise Tugend. Die Wissenschaft von jenem Ideale ist Tugendlehre (Sittenlehre, Moral in engerer Bedeutung).

Das zweite betrifft die Uebereinstimmung der sogenannten äußern Freiheit (Willkühr) menschlicher Individuen, d. i. der Unabhängigkeit vom fremden Zwang, der und in sofern er jener Würde widerstreitet. Es ist hier nicht von jenem Bestimmungsgrunde selbst die Rede, sondern nur von der Erfüllung der ursprünglichen Bedingung zur Erreichung und Darstellung der Humanität in gegenseitigen Verhält-

nissen der Menschen. Eine Handlung, welche dieser Bedingung gemäß ist, ist rechtlich; die fortgesetzte rechtliche Handlungsweise, Rechtlichkeit.

Das sittliche Handeln ist auch rechtlich, in sofern nämlich die Erfüllung jener Bedingung, welche das rechtliche Verhältniß begründet, wiederum auch als Forderung der Humanität betrachtet, und die rechtliche Handlung, wie man sich ausdrückt, aus sittlichem Antriebe verrichtet werden kann; das rechtliche Handeln dagegen, oder die Berücksichtigung jener äußern Bedingung, ist noch kein sittliches, oder die Erfüllung jener Forderungen selbst.

Das Handeln in jener zweiten Beziehung betrachtet wissenschaftlich das Naturrecht.

§. 2.

Vollständiger Begriff und Eintheilung des Naturrechts.

Der vollständige Begriff und die Eintheilung des Naturrechts ergibt sich aus der Anwendung des Begriffs der Wissenschaft auf das Object des Rechts.

Zuerst muß also der Begriff der Wissenschaft aus seinem höhern Grunde abgeleitet und entwickelt werden, und, da der Begriff des Rechts ein practischer Begriff ist, der Grundsatz des Rechts, oder das Rechtsgesetz, aufgestellt werden, von welchem dann dasjenige, was durch diesen Begriff postulirt wird, abgeleitet werden muß. Dieses bildet den reinen oder absoluten Theil des Naturrechts, welcher 1) in die Deduction des Rechtsideals, und 2) in die Lehre von den allgemeinen Erfordernissen des dadurch bestimmten Rechtsverhältnisses, oder von den Rechten, welche dem Menschen, als solchen, zukommen, zerfällt.

Das zweite ist die Frage, wie jenes Ideal in einer vollkommenen Menschenverbindung wirklich realisirt werden soll, oder die Lehre von den Rechten, welche aus der Vor-

aussetzung einer Rechtsverfassung sich ergeben. Diese Frage beantwortet der angewandte oder hypothetische Theil des Naturrechts, welcher das philosophische Staatenrecht (Staats- und Völkerrecht) begreift.

Das Naturrecht in diesem Umfange ist daher derjenige Theil der practischen Philosophie, welcher von dem Grunde, Wesen des Rechts und von den nothwendigen Bedingungen seiner Realisirung handelt.

Von dem Ursprunge der Benennung Naturrecht. Man glaubte das Wesen des Rechts zu fassen, wenn man untersuchte, was vor allem positiven Rechte (im s. g. Naturstande) gegolten habe. Geantwortet wurde bald aus der positiven Theologie, bald aus der Moral, bald von den Politikern, die ein Recht des Stärkeren behaupteten, mit vorzüglicher Rücksicht auf die s. g. Natur. (Ueber die Unterscheidung eines status primaevus und status originarius.) Eine andere Verirrung war es, das mehreren positiven Gesetzgebungen Gemeinschaftliche, als das reine Naturrecht zu abstrahiren; dieses thaten vorzüglich die Juristen gern, nach der Auctorität des Cajus L. 9. D. de just. et jure.

Wollen wir jenem Namen einen Sinn unterlegen, so verstehen wir dabei die Lehre von dem Rechte, als einem nothwendigen Prädicate unserer vernünftigen Natur, oder die Lehre, welche die natürlichen (ursprünglichen) Verhältnisse des Menschen nach der Idee des Rechts bestimmt, philosophische Rechtslehre. Unschicklich ist die, in demselben Gegensatze von positivem Rechte gebrauchte Benennung: Vernunftrecht. Ueber Hugo's Benennung und Behandlung des Naturrechts, als eine Philosophie des positiven Rechts. Andere Namen und Eintheilungen.

In wiefern ein solches Naturrecht als selbstständige Wissenschaft möglich ist, wird direct nur durch eine Kritik des Naturrechts, welche von dem Wesen der practischen

Philosophie ausgehen muß, untersucht und dargethan. Verdienste der bisherigen Prüfungen unter diesem Namen:

Flatt Ideen zur Revision des Naturrechts. 1785.
D. P. J. A. Feuerbach Kritik des natürl. Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürl. Rechte, Altona 1796. kl. 8.
Henrici Ideen zu einer wissenschaftl. Begründung der Rechtslehre. Hannover 1809.
Hierher gehören auch noch einige Beurtheilungen von Compendien des Naturrechts, vorzüglich in der Leipziger Lit. Zeitung und in den Heidelberger Jahrbüchern der Lit.
Prüfung der Wagner'schen Meinung in dessem Grundrisse der Staatswissenschaft und Politik. Leipzig 1805.

§. 3.

Würde, spezielles Interesse des Naturrechts und sein Verhältniß zu den angränzenden Wissenschaften.

Das Naturrecht hat eine Würde 1) als Wissenschaft überhaupt, 2) als philosophische Wissenschaft, 3) durch ihren besondern Gegenstand, das Recht an sich.

Eben so vag und unrichtig als die Meinung: „das Naturrecht lehre, was recht und unrecht sey," ist der gemeine Einwurf, welcher dem Naturrechte gemacht wird, es sey überflüßig, dasselbe zu studiren und zu bearbeiten, weil ihm das bestehende Recht widerspreche. Dieser Widerspruch ist aber theils nur scheinbar, oder in den irrigen Ansichten einzelner Lehrer und Sprecher über das Naturrecht, welche das Gebiet des Rechts gehörig zu bestimmen unterlassen haben, theils aber aus der Natur freier Wesen zu erklären, denen das Recht als eine idealische Aufgabe ihres Handelns geboten ist, und deren Irrthümer und Ausschweifungen weder der Heiligkeit jener Idee, noch den Bestrebungen der Denker, dieselbe ihrem Wesen und Umfange nach auszusprechen, etwas von ihrer Würde entziehen können.

Aus dem Letztern entspringt das speziellere In-

teresse dieser Wissenschaft für jedes Glied des Staats; in wiefern überhaupt die Bildung der Staatsbürger auf das Wohl und die Erhaltung des Staats Einfluß hat, und eine wahre Wissenschaft des Rechts insbesondere, als der Grundlage aller Staaten, die klarste Einsicht in das Wesen des Staats, die besonnenste Anerkennung der Nothwendigkeit und Würde des Vereins, der alle umfaßt, so wie den freiesten und würdigsten Gehorsam gegen eine höhere Gewalt, die von Gott geordnet ist, und deren Gesetz zu befördern vermag.

Woher entstand die ehemals herrschende Meinung, daß das Naturrecht der bürgerlichen Verfassung und ihren Regierungen gefährlich sey?

Ein noch spezielleres Interesse für die philosophische Rechtswissenschaft hat der Regent, besonders als Gesetzgeber.

Practischer Einfluß des Naturrechts auf die Gesetzgebung.

Ueber allen positiven Gesetzgebungen schwebt eine ewige, idealische Gesetzgebung.

Ferner der Staatsmann im eigentlichen Sinne. Das Interesse ist verschieden nach den verschiedenen Functionen desselben. Besonderes Interesse der Gesandtschaftspersonen, bei dem Mangel eines schriftlichen Canons des Völkerrechts.

Gegen letzteren Einfluß des Naturrechts sprechen viel die s. g. Politiker, und halten nach einer verjährten Meinung die Politik für unverträglich mit dem reinen Rechte, ja dieses oft für gänzlich unanwendbar. Anführung der verschiedenen Gründe dieser Meinung, und Widerlegung derselben, besonders durch eine genauere Bestimmung des Begriffs der Politik, wodurch zugleich das Naturrecht schärfer bestimmt wird.

Die Politik ist nicht Klugheitslehre überhaupt, im empirischen Sinne; denn der Begriff derselben widerspricht sich. Sie ist die Lehre von den allgemeinen Mitteln, durch welche der Staat gegründet und erhalten wird. Oft

auch wird die Kenntniß und Anwendung derselben, als besondere Kunst (Staatsklugheit) betrachtet, so genannt.

Jene Mittel aber lassen sich nur aus der Erfahrung erkennen, und die Politik fragt die Geschichte um Rath; in sofern ist sie keine reinphilosophische Wissenschaft, wie das Naturrecht.

Die Wirklichkeit setzt der Ausführung der Ideen Schranken (subj. u. obj.). Wie in Rücksicht auf dieselben die Idee des Staats realisirt werden könne, mißt der Politiker aus. Die Mittel sind aber dem Zwecke untergeordnet, und es setzt also die Politik das Recht voraus, denn auch dieses liegt in dem Wesen des Staats. Wenn also das Naturrecht das Recht, als Bedingung der Humanität gebietet, so fragt die Politik, wie dieses unter gegebenen Beschränkungen auszuführen sey, und läuft in seinen Lehren den einzelnen Zweigen des Naturrechts gleichsam parallel.

Das Interesse des Naturrechts für den eigentlichen Juristen wird am deutlichsten erkannt aus einer genauen und vergleichenden Bestimmung des Verhältnisses, welches zwischen dem Naturrechte und dem positiven Rechte statt findet, durch welche zugleich dieses von jenem noch bestimmter geschieden wird.

Das Naturrecht handelt von dem Rechte, als einer Idee der Vernunft, (§. 1. No. 2.) einem Gebote für das Zusammenleben der Menschen. Um dieses Gesetz, welches für die Vernunft gültig ist, auch äußerlich geltend zu machen, bedarf es der Anwendung desselben auf die vorkommenden besondern Verhältnisse der Menschen, welche in größeren oder geringeren Massen räumlich verbunden sind, ferner der äußern Promulgation und Sanction durch Zwang, welcher im Verhältnisse der möglichen Uebertretung bestimmt wird. Hierin liegt der Grund und das Wesen aller positiven Gesetzgebung. Diese vermag aber nicht nur an jene Idee gehalten zu werden, sondern ihre Vortrefflichkeit besteht eben in dem Grade, in welchem sie sich jener erhabenen Idee annähert und ihr individuelles Ebenbild wird. Von jenem Grunde aber ist zu unterscheiden die Entste-

hungsart und Natur der einzelnen positiven Gesetzgebungen. Stärke herrscht, ehe die Freiheit Platz auf dem Throne ergreift; was jene heischt, was das Interesse kluger Aristocraten verlangt, wird da nicht selten zum Gesetz. Doch kann die Willkühr des Gesetzgebers niemals so weit gehen, daß sie nicht einen Schatten des Rechts zurücklassen müßte. Wenn aber auch die Willkühr hier und da einzige Quelle positiver Verordnungen ist und seyn kann, so sind darum doch nicht die positiven Gesetze überhaupt willkührlich zu nennen, ihrem Begriffe nach. — Verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks positives Gesetz und dessen Gattungen. —

Betrachten wir aber von der andern Seite das positive Recht nach seinem Wesen, und halten wir es an den gegebenen Begriff des Naturrechts, so ergibt sich:

Das Naturrecht stellt nicht wirklich eine äußere vollständige Gesetzgebung auf, wenn sie auch Gesetze aufstellt, welche durch äußere Sanction realisirt und zu positiven werden können *), es gibt vielmehr nur die Grundzüge einer Rechtsgesetzgebung überhaupt, wie sie in einer dem Menschen ursprünglichen Idee, angewendet auf die allgemeinsten nothwendigen Verhältnisse der Menschen unter einander, ihren Grund hat, und damit zugleich leitende Grundsätze für jede positive Gesetzgebungen. Diese Grundsätze werden von dem positiven Gesetzgeber auf die Zwecke und besondern Verhältnisse seines Staats, der Individualität seiner Bürger gemäß, nach Zeitbedürfniß angewendet und mittelst äußerer Sanction, Bestimmung der Strafen für einzelne Fälle der Uebertretung, Bestimmung der

*) Denn auch nicht darin besteht der Unterschied des Naturrechts von dem positiven, daß jenes, wie man sich ausdrückt, Rechte außer dem Staate, dieses Rechte des Menschen im Staate beträfe; vielmehr umschließt das Ideal des Staats auch das Ideal des Rechts. Daher auch Kant in der Einleitung (S. XXXI.) zu seinen metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre, diese richtig als den Inbegriff der Gesetze definirt, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist.

Kennzeichen vorhandener Rechte und Sicherung derselben durch gewisse der Natur der Institute angemessene Formalitäten, endlich durch Bestimmung der Art der Beurtheilung rechtlicher Streitigkeiten in öffentlichen Gerichtshöfen zu festen gesetzlichen Normen erhoben *); ja oft wird selbst ein natürliches Recht vom positiven Gesetze in eine bestimmtere Gränze eingeschlossen, wo dessen unbedingte Ausübung dem Ganzen Nachtheil bringen und gemißbraucht werden könnte, (wobei aber freilich nur ein höherer Zweck als der, welcher dem einzelnen Rechte zum Grunde liegt, vorausgesetzt wird,) so wie auch da, wo ein Rechtsverhältniß nicht bestimmt ausgemittelt werden kann, das positive Gesetz nach Billigkeit und Wahrscheinlichkeit bestimmt **). Beispiele.

Die positive Rechtslehre oder -Wissenschaft ist nun (obj.) ein wissenschaftlich geordneter Inbegriff, oder (subj.) eine systemat. Kenntniß der Rechtsgesetze, welche in bestimmten Staaten für die freien Handlungen der Staatsbürger, vermöge der höchsten Gewalt des Staats sanctionirt worden sind. Die Quelle dieser Kenntniß ist eine äußere Auctorität. Wenn daher das Naturrecht eine rein philosophische Wissenschaft ist, welche die unmittelbare Gesetzgebung der Vernunft für das gegenseitige Handeln der Menschen, die als solche idealisch und einer äußern Sanction fähig, ja derselben zu ihrer Realisirung benöthigt ist, ausspricht, und wenn ferner ihr Haupt-

---

*) Hieraus sieht man, in wiefern man das Naturrecht im Verhältnisse zu dem positiven allgemein und allgemeingültig nennen kann, und wie fruchtbar es seyn muß, bei dem academ. Vortrage des Naturrechts die Gründe der Abweichungen und Modificationen des positiven Rechts anzudeuten.

**) Aus dem bisherigen überhaupt ergibt sich, daß nicht jeder Grundsatz des Naturrechts an und für sich schon tauglich ist, als ein Gesetz in einem besondern Staate aufgestellt zu werden, und daß das positive Recht in einem Staate das erste ist.

Interesse mehr human oder kosmopolitisch ist, so ist die positive Rechtslehre dagegen eine empirische Lehre, welche erst durch die systematische Anordnung und Entwicklung des Geltenden und in dem Gesetzbuche Sanctionirten zum Range der Wissenschaft erhoben wird, welche daher auch mehr erlernt werden kann, so wie ihr Hauptinteresse mehr ein practisches ist.

Daraus folgt: das Interesse des Naturrechts für den Juristen ist:

1) mehr theoretisch als practisch, und zwar a) im allgemeinen, in sofern er, um das positive Recht gehörig zu verstehen und zu würdigen, über dieses hinausgehen, und den Grund, Ursprung und Wesen alles gegebenen Rechts kennen lernen muß. Ohne philosophische Untersuchungen über das Recht, wird es nie eine positive Rechtswissenschaft geben. Auch bildet die bloße Erklärung positiver Verordnungen noch keinen Rechtsgelehrten im wahren Sinne des Worts. Ein solcher ist, wer die rechtliche Gesetzgebung eines Staats im Systeme überschaut, den Geist derselben, ihre Angemessenheit für den Staat, und die Gründe ihrer Entwicklung kennt. Der Geist einer solchen Gesetzgebung aber besteht in der ihr eigenthümlichen Art und Weise, wie sie die äußern Verhältnisse der Bürger eines besondern Staats nach dessen besondern Zwecken rechtlich bestimmt. Dieser wird also nicht erkannt ohne Einsicht in das Wesen des Rechts und in die Würde und Bedeutung des Gesetzes, so wie einer Rechtsverfassung überhaupt. Dem gewöhnlichen Juristen ist daher der Staat eine blinde Voraussetzung, das Gesetz ein dictatorisches Muß, die Justiz ein Mittel, den herkömmlichen Zwang zu handhaben. Kurze Schilderung desselben im Gegensatze des wahren Rechtsgelehrten. Diese Kenntniß hat aber auch auf die wissenschaftliche Darstellung einer positiven Gesetzgebung, so wie auf Gesetzerklärung und Anwendung großen Einfluß. Doch darf die Erklärung der Gesetze, so wie der wissenschaftliche Vortrag des positiven Rechts nicht durch philosophische Grundsätze, die ohnehin wegen ihrer Allgemeinheit selten zur unmittelbaren Anwendung taugen, ver-

fälscht werden. Was von dem sogenannten philosophischen Construiren des positiven Rechts a priori zu halten sey? b) Ein besonderes theoretisches Interesse hat unsere Wissenschaft für denjenigen Rechtsgelehrten, welcher α) die Theorie der Gesetzgebung, β) eine philosophische Kritik (Philosophie) des positiven Rechts und γ) die Rechtsgeschichte bearbeitet *).

2) Der Einfluß des Naturrechts auf die juristische Praxis ist a) ein mittelbarer, in sofern die klare Einsicht in das Wesen des Rechts den Erklärer, Sprecher und Ausüber des Rechts von der Würde seines Berufs erfüllen, und zur Treue und Gewissenhaftigkeit in demselben innerlich verpflichten kann. Der Mensch mag nicht allein beurtheilt werden nach dem, was er thut: er kann darin bloßes Werkzeug seyn; oft zeigt er sich erst als Mensch in dem, wie er etwas thut. Der Gesetzausleger muß den Willen des Gesetzgebers, als solchen, erklären, der Richter ohne Partheilichkeit — weil alle vor dem Rechte gleich sind — die zu entscheidenden Fälle auf diesen Willen beziehen; aber die ächte Ansicht, welche beide von dem Gesetze überhaupt haben, zeigt sich in dem vorsichtigen Prüfen und Vergleichen der Fälle mit dem Begriffe des Gesetzes, so wie in dessen ruhiger Anwendung und leidenschaftloser Ausübung auf eine höchst erhebende Weise, und prägt ihrem Handeln den Charakter wahrer Humanität ein, der sie wahrhaft würdig macht, Priester des Gesetzes zu seyn, und welcher eine heilsame Ehrfurcht für das Gesetz und seine Diener erweckt und mittheilt. Anders ist es, wo der Mensch als Mittel angesehen wird, eine durch Tradition erhaltene Rechtskenntniß oder von höherer Hand übertragene Gewalt zu versuchen. b) Einen unmittelbaren Gebrauch des Naturrechts für den praktischen Juristen gibt es, außer den seltenen Fällen, in welchen der Jurist Antheil an der Gesetzgebung erhält, aber als Richter auf das Naturrecht ausdrücklich verwiesen wird, nicht.

*) Letztern Nutzen führt besonders Hugo an in s. civil. Cursus 1. Bd. 3 Aufl. §. 35.

Aber auch der Richter darf jene philosophische Prüfung und Beurtheilung des Positiven nach dem Ideale des Rechts, welche in dem theoretischen Interesse des denkenden Rechtsgelehrten liegt, keinesweges in das forum übertragen und darnach fragen, ob er ein Gesetz anwenden dürfe oder nicht. Seine Pflicht ist, nach (secundum) dem Gesetze zu sprechen, wobei jedoch das Selbstdenken keinesweges aufgehoben wird. — Was ist die applicatio juris ad factum? — Selbst diejenigen, welche sonst dem Naturrechte eine solche Gewalt einräumten, mußten sehr inconsequent behaupten, daß das richterliche Amt ein von der höchsten Staatsgewalt übertragenes sey. Jene Meinung aber, hat ihren Ursprung den Grundsätzen zu verdanken: nur was naturrechtlich sey, verdiene Gesetz zu seyn, und nichts Willkührliches werde an sich zu Recht; Sätze, von welchen der erste ein vollkommenes Naturrecht voraussetzt, welches doch selbst ein Ideal ist, der zweite aber eine Erweiterung der richterlichen Vollmacht bis zur gesetzgebenden Gewalt auch um deswillen nicht bewirken kann, weil es für die Anwendung richtiger philosophischer, namentlich naturrechtlicher Prinzipien keine äußere Garantie gibt, übrigens auch manches in seiner Allgemeinheit wahr seyn kann, was in seinem völligen Umfange nicht anwendbar ist, und auf dem Gebiete der Wirklichkeit eine Beschränkung verlangt, um zweckmäßige Norm des Handelns zu werden. (Vgl. S. 9.)

Eine liberale Regierung übrigens, welche theils von der Nothwendigkeit der Verbesserung stehender Gesetze überzeugt ist, theils auch von selbst die Urtheilsfreiheit seiner Bürger schützen und ehren wird, wird auch von denen insbesondere, welche mit der Betrachtung, Erklärung und Anwendung der Gesetze fortdauernd beschäftigt, die vollkommenste Einsicht von der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der Gesetze zu erlangen fähig sind, gegründete Bedenken in dieser Hinsicht nicht nur annehmen, sondern selbst verlangen.

Aus demselben Grunde ist, außer dem angeführten Falle, wo die Gesetzgebung darauf ausdrücklich verweist, (es soll aber die Gesetzgebung dem Ermessen des Einzel-

nen so wenig als möglich überlassen) und bei den Streitigkeiten der Völker, in soweit diese der öffentlichen Meinung oder dem Ausspruche des Rechts einigen Einfluß gestatten wollen, das Naturrecht keinesweges subsidiarisch, und der Richter kann durch dasselbe das positive Recht nicht suppliren. Wo das einzelne Gesetz aber mangelt, da ist noch der Geist und die Analogie der Gesetzgebung zu befragen, oder ein Recurs an den Gesetzgeber offen *).

Dem aber, welcher in dem Studium des Rechts begriffen ist, kann das Naturrecht zur Einleitung in das positive dienen; denn nicht nur, daß wer das Allgemeine erkannt hat, das Besondere besser versteht und würdigt, und die einzelnen Disciplinen, welche der Jurist studiren muß, in der philosophischen Rechtslehre durch ihre Prinzipien, gleichsam wie in einem Stamme begründet sind, so ist man mit einer wissenschaftlichen Kenntniß des Rechts, als der leitenden Idee aller positiven Gesetzgebung, ausgerüstet, auch im Stande, die Hauptartikel und eigenthümlichen Prinzipien des positiven Rechts von Neben- und Folgesätzen leichter zu unterscheiden; welche Unterscheidung nicht nur die Erlernung, sondern auch die richtige Anwendung desselben erleichtert. Widerlegung der gegen das letztere gemachten Einwendungen.

Ueber Quellen, Hülfsmittel und Methode der philos. Rechtslehre überhaupt.

---

*) S. auch Hugo civil. Cursus 2. Bd. §. 34. u. Anmerk. No. 3. und Dümmler diss. disquirens praecepta juris nat. an vi sua auctoritatem legum effectumque civilem in iudiciis nostris habere possint. Kiel 1808.

Reines Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Deduction des Rechtsideals.

§. 4.

a) Aufgabe.

Zuerst wird gefragt, was ist das Recht überhaupt (im object. Sinne). Es muß daher nicht bloß das Wort Recht nach seiner gewöhnlichen Bedeutung erklärt, sondern vielmehr gezeigt werden, was ich dabei denken müsse und wie mir dieser Gedanke nothwendig entstehe. Die Antwort kann mithin durch keinen Erfahrungsbeweis (Vgl. §. 1. No. 2.) sondern nur durch einen philosophischen gegeben werden.

Der vollkommene philosophische Beweis ist ferner ein systematischer (Deduction). Das Recht ist Princip des Naturrechts, eines Theils der Philosophie. Das Princip einer philosophischen Wissenschaft aber ist der Begriff, durch welchen sie am unmittelbarsten mit dem höchsten Principe der Philosophie selbst zusammenhängt. Dieser Zusammenhang muß also in dieser Deduction nachgewiesen werden. So sehen wir durch eine Reihe von Sätzen, die von den ersten philosophischen Voraussetzungen ausgehen, den Grund und das Wesen des Rechts ein.

Das Recht ist dem allgemeinen Sprachgebrauche nach ein Verhältniß handelnder Wesen, welches nach einem innern

Gesetze eingerichtet und beurtheilt wird. Dieses Gesetz ist durch sein Erkanntwerden von der Vernunft noch nicht sogleich realisirt: folglich ist das Recht an sich ein Ideal.

§. 5.

b) Auflösung.

1. Die Welt ist ein unendlicher Organismus, in welchem ein schaffendes und ein erkennendes Prinzip (Natur und Geist) in ewiger Uebereinstimmung wirken, so daß die Natur aus sich selbst eine unendliche Fülle endlicher Produkte nach ewiger Gesetzmäßigkeit bewußtlos entwickelt, der Geist im freien Anschauen der nothwendigen Gesetzmäßigkeit ihrer unendlich manichfaltigen Bildungen sich seines eigenen Gesetzes bewußt wird. Ueber beiden waltet die Seele der Welt (Gottheit), belebend und regierend.

2. Vermöge jenes Organismus findet auch zwischen Natur und Geist eine stete Wechselwirkung statt; die Natur wirkt auf den Geist, der Geist bestimmt die Natur. Damit dieses vollkommen geschehe, muß die Natur selbst zum Geiste hinaufsteigen, der Geist aber, um auf die Natur zu wirken, Naturkraft annehmen, die Welt aber, um nach allen Seiten unendlich zu seyn (No. 1.), auch von unzähligen Geistern auf unzähligen Welten bewohnt und angeschaut werden.

3. Diese Wechselwirkung ist in dem erdgebornen Menschen nothwendig bedingt durch seine sinnliche Natur, oder einen organischen Körper (Leib), welcher, selbst das höchste Product der ihm erscheinenden Natur, das Mittel ist,

die Natur zu begreifen, auf sie gesetzmäßig einzuwirken und ein Unendliches in ihr darzustellen. Der Geist wird zur Seele. Seele und Leib bilden ein bewußtes Individuum, welches wir, in sofern sein Geist durch die sinnliche Natur zugleich beschränkt ist, vernünftig sinnliches Wesen (Mensch) nennen. Es gibt aber kein Individuum ohne Gattung, mithin eine unendliche Menge vernünftig sinnlicher Wesen, die, wie alle Naturwesen, nur in Verbindung mit der Gattung ihre Bestimmung erfüllen können.

Schon in dem Begriffe Vernunft ist eine Beziehung auf die Sinnlichkeit (Sinn) gegeben, und man kann daher den Menschen nie rein als Vernunftwesen (im strengen Sinne) betrachten.

§. 6.

Fortsetzung.

4. Indem der Mensch (sofern er Geist ist) die unendliche Kraft der Natur in ihren mannichfaltigen Erzeugnissen und sich selbst in Wechselwirkung mit ihr anzuschauen, und durch beides die ewige Harmonie der Welt zu ahnen vermag (s. No. 3.), gibt er sich selbst das Gesetz, diese Harmonie auch in seiner freien Thätigkeit auszudrücken (Sittengesetz überhaupt), welches, in sofern es nur durch Vernunft erkannt wird, Forderung der Vernunft (Vernunftzweck), in so fern es sich auf die durch Naturanlage begründete Bestimmung des Menschen bezieht, Forderung der Humanität genannt wird, und alle einzelne durch jene Bestimmung bedingte Zwecke und sinnliche Triebe diesem höchsten Vernunftideale unterordnen heißt, durch welches er Ebenbild der

Gottheit ist. In dem Streben nach diesem Ideale mit Bewußtseyn liegt die höchste Bestimmung des Menschen.

5. Die Menschen sind sich gleich in Rücksicht der Fähigkeit dieses Strebens, folglich auch gleich in Rücksicht der Bestimmung, die Gesetze der Welt zu erkennen und durch freie Thätigkeit an sich zu realisiren, gleich daher auch in der diesem Streben vorausgehenden Fähigkeit ihrem Denken und Wollen eine freie Richtung zu geben (innere Freiheit), gleich durch die gemeinschaftliche Erfahrungswelt und Wirkungsfähigkeit in derselben, alle überhaupt beschränkt und zugleich verbunden durch eine beschränkte Sphäre (Erde) in der Natur, und durch den Einfluß der Weltkörper auf diese Sphäre; beschränkt ferner alle durch ein endliches Maaß der Existenz und der auf die Erfahrungswelt wirkenden Kraft, innerhalb dieser Beschränkungen aber gleich frei, in sofern sie die Gegenstände der Sinnenwelt nach deren erkannten Gesetzen ihren besondern Zwecken zu unterwerfen oder ihre Kräfte zu gebrauchen fähig sind *) (Willkühr), ungleich aber überhaupt durch Geschlecht und Familie, ungleich insbesondere in Rücksicht des Maaßes und Verhältnisses ihrer Kräfte, der äußern Einwirkungen und Beschränkungen durch die Natur, so wie in der Entwicklung und Ausbildung jener Fähigkeiten; alle durch ihren bestimmten Gedankenlauf, ihre bestimmte Anschauung der Welt, durch ihren bestimmten Körper, durch welchen die Willkühr sich äußert, und auf welchen Einwirkung der Willkühr möglich ist, getrennt, zugleich aber auch als besondere und verschiedene Glieder an den unendlichen Organismus der Welt geknüpft.

*) Weitere Ausführung des Verhältnisses des Menschen zur Natur.

§. 7.

Fortsetzung.

6. Als Vernunftwesen, d. h. wegen der Fähigkeit nach jenem Ideale, als höchstem absoluten Zwecke und Gesetze in der Sinnenwelt selbstthätig zu seyn, kommt auch allen Menschen eine Würde zu, und alle stellen eine Menschheit dar. Sie werden in dieser Hinsicht Personen genannt. Die Vernunftwesen stehen aber mit andern ihres gleichen in unmittelbarem Verhältnisse nur durch ihren bestimmten Leib, durch welchen wiederum eine Einwirkung auf die Willkühr des andern durch dessen organischen Körper, ja sogar eine Beschränkung derselben durch Zwang, (besonders wegen jener Verschiedenheit der Kräfte,) möglich ist *). (s. No. 3 u. 5.) Letztere würde statt finden, wenn Menschen, die mit einander in Wechselverbindung gesetzt wären, ihrer Wirksamkeit keine Schranken setzten, so daß sie sich untereinander nicht nur hinderten, ihre besondern Zwecke frei zu verfolgen, sondern auch zu ihren individuellen Zwecken willkührlich nöthigten; wodurch jene Würde selbst äußerlich verletzt und das Zusammenleben der Menschen unmöglich gemacht wird. (Ob nämlich ein anderer auch jene höchsten Ideale wirklich und mit Bewußtseyn zu realisiren strebe, ist unmittelbar jedes eigener Beurtheilung überlassen.)

*) Zwang (Nöthigung) ist das Resultat äußerer Kraft, welche angewendet wird, andere gegen ihren Willen zu gewissen Zwecken zu bestimmen. Verschiedene Arten des Zwanges.

§. 8.

Formales Rechtsprinzip.

7. Da nun aber eine Einwirkung auf andere mittelst der Sinnenwelt, und das Bestehen einer Wechselwirkung unter den Menschen zu Erreichung jenes gemeinschaftlichen Vernunftzweckes (Bestimmung) selbst nothwendig ist (s. No. 3.): so darf sie nicht rein willkührlich (durch Triebe oder Gesetze der bloß sinnlichen Natur bestimmt) seyn, sondern sie muß, wie alles Handeln des Vernunftwesens, zugleich der Vernunft gemäß und nach Vernunft bestimmt seyn. Die Vernunft gebietet aber Uebereinstimmung im Handeln für alle vernünftige Wesen. (s. No. 4.)

8. Wenn also ein äußeres Verhältniß unter den Menschen statt findet, wenn Menschen wirklich in Wechselwirkung treten, so sollen sie ihre Freiheit gegenseitig beschränken nach einem Gesetze der Vernunft, es soll ein Gleichgewicht der äußern Freiheit (Willkühr) unter Menschen, durch Vernunft bestimmt, (vernünftige Wechselwirkung, Gemeinschaft) statt finden. Der Begriff von einem solchen Gleichgewichte wird der Rechtsbegriff genannt; jenes das Rechtsgesetz. Als Ausdruck der innerlichen Verbindlichkeit (unter die Sanction des Moralgesetzes aufgenommen) würde es heissen: wirke zu einem Gleichgewichte der Freiheit unter den Menschen, oder: gebrauche deine Freiheit so, daß die Freiheit aller übrigen mit dir in ein äußeres Verhältniß gesetzter Vernunftwesen bestehen kann. Als Ausdruck des Rechts im subjectiven Sinne (d. h. der Anforderung des einzelnen Subjects

an andere um jenes Gesetzes willen): du darfst von jedem Menschen, welcher mit dir in ein äußeres Verhältniß tritt, fordern, daß er in Hinsicht auf dich seine äußere Wirksamkeit gegenseitig beschränke.

9. Durch diese nothwendige Gleichheit der Beschränkung, wird zugleich einem jeden eine Freiheitssphäre (sein Recht überhaupt) verliehn; die Freiheit jedes einzelnen kann erst durch Realisirung dieses Ideals erhalten werden. —

§. 9.

Materiales Rechtsprincip.

10. Eine gegenseitige Beschränkung der Freiheit ist gefordert, und dadurch der Umfang der Freiheit des einzelnen im allgemeinen bestimmt. Wir erfahren aber dadurch nur, wie Handlungen überhaupt beschaffen seyn müssen, wenn man sie rechtlich nennen soll; sie dürfen das Recht (die äußere Freiheitssphäre) jedes andern nicht verletzen (Unrecht). Darin besteht die allgemeine Befugniß eines jeden (das Dürfen oder die moralische Möglichkeit der Handlungen), welche man oft Recht nennt im weitern Sinne, im Gegensatz gegen das Sollen, oder das unbedingte Gebot der Vernunft.

11. Der Inhalt dieser Freiheit ist aber durch jenes Gesetz noch nicht bestimmt; es lehrt uns nicht, die Rechte des Menschen erkennen. Rechte aber in engerer Bedeutung, als gesetzliche Anforderungen an andere, (s. §. 8. No. 8.) beziehen sich auf bestimmte Zwecke der äußern Wirksamkeit. Das Rechtsgesetz müßte also auch diese Gegenstände der Rechte bestimmen.

12. Nun sind die Zwecke unserer Handlungen unendlich, und durch die Erfahrung nicht zu erschöpfen, sie sind aber alle in den nothwendigen Bestimmungen einer vernünftig-sinnlichen Natur, d. h. einer solchen, welche die Vernunft in der Sinnenwelt darstellen soll, enthalten. (s. §. 6. No. 4.)

13. Weil nun die Rede ist von den Rechten, welche dem Menschen nothwendig, um um seiner Natur willen, d. h. um der nothwendigen Bestimmungen oder Zwecke einer vernünftig-sinnlichen Natur willen, zustehen (§. 2.): so ist der Rechtsbegriff der Begriff von einem Gleichgewichte der äußern Freiheit unter den Menschen, bestimmt durch die nothwendigen Zwecke vernünftig-sinnlicher Naturen, womit also die obige Frage (§. 4. a) vollkommen beantwortet ist. Jenes Gesetz für die Wechselwirkung freier Wesen, als Ausdruck der Rechtsverbindlichkeit, lautet also: Wenn Menschen mit einander in Wechselwirkung treten, so sollen sie nichts thun, was in Hinsicht auf sie dem durch das Wesen einer vernünftig-sinnlichen Natur geforderten Willkühr widerspricht; und die Formel, wodurch das dieser Verbindlichkeit entsprechende Recht (Recht im subjectiven Sinne) ausgedrückt wird: Du darfst von jedem Menschen, welcher mit dir in Wechselwirkung tritt, verlangen, daß er dich als vernünftig-sinnliches Wesen (Person) behandle.

§. 10.

Folgesätze. Reflexionen über Form und Quelle dieses Gesetzes.

1. Das unter No. 13. des vorhergehenden §. aufgestellte Gesetz ist das materiale Rechtsprinzip, das unter §. 8. No. 8. aufgestellte nur der formale Ausdruck desselben.

2. Dieses Gesetz ist ursprünglich ein Prohibitivgesetz, wenn es gleich bejahend ausgedrückt werden kann; es verbietet gegenseitig den uneingeschränkten Freiheitsgebrauch, welcher die Darstellung und Entwicklung der Menschheit aufheben würde. Indem es aber verbietet, legt es jedem eine Pflicht auf (Rechtspflicht), welcher von Seiten jedes andern ein Recht im strengen Sinne (s. §. 9. No. 13.) entspricht. Beide sind Correlate.

Unterscheidung der Rechts- und Tugendpflicht, (officia perfecta und imperfecta) so wie der innern und äußern Gerechtigkeit (justitia attributrix und impletrix). Von der darauf sich beziehenden ehemaligen Eintheilung in vollkommene und unvollkommene (innere und äußere) Rechte, zu welchen letztern man sonst die Rechte auf Billigkeit und das s. g. Nothrecht zählte.

3. Das Rechtsgesetz als ein ursprüngliches Permissivgesetz (welchen Begriff schon Kant — Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre. S. XXI. f. — mit Recht verdächtig gemacht hat,) an die Spitze der Rechtslehre zu stellen, führt, wie täuschend es auch seyn mag hier mit den Rechten anzufangen, zu irrigen Ansichten und unfruchtbaren Resultaten, da ja ohnehin alle Erlaubniß Gebot und Verbot voraussetzt, das Recht aber, als bloße Erlaubniß der Vernunft, (sofern die Vernunft überhaupt er-

laubt) gedacht, (s. §. 9. No. 10.) immer nur ein Gegenstand der Moral, und dessen Abhandlung die negative Seite der Pflichtenlehre, mithin keine selbstständige Wissenschaft seyn würde, bei welcher der Einzelne, wie dieses in dem herkömmlichen Naturrecht geschieht, immer nur für sich betrachtet wird, in welchem Fall es doch eigentlich kein Recht gibt. Mithin ist auch jene Ansicht unstatthaft. Das Rechtsgesetz sagt aber nicht bloß etwas Erlaubtes, sondern zugleich etwas Nothwendiges aus, sobald seine Bedingung gesetzt ist, welche aber überhaupt gesetzt werden muß, damit das geforderte Verhältniß entstehe *). Uebrigens sieht man nicht ein, wie diejenigen, welche in der Rechtslehre von jenen allgemeinen Befugnissen oder Erlaubnissen anfangen, das Rechtsgesetz für ein Gesetz halten können, dessen Quelle die reine Vernunft ist; weil diese sich widersprechen müßte, wenn sie eine und dieselbe Handlung, welche, wie sie sagen, „rechtlich und unmoralisch zugleich seyn kann," unbedingt verbieten, und doch erlauben könnte.

*) Nach jener Ansicht, wenn sie consequent durchgeführt würde, wäre die allgemeine Form aller Deductionen im Naturrechte folgende: ich darf das thun, was mir nicht verboten ist, weil es anderer Freiheit nicht stört; nach dieser heißt sie: wir können gegenseitig von uns fordern, das zu thun oder zu lassen, was die Anerkennung unserer gleichen Naturbestimmung im äußeren Bestehen und Handeln verlangt; und wenn dort die äußere Freiheit auf eine höchst unbestimmte Weise schon als Recht (als die Summe der Befugnisse oder Erlaubnisse) vorausgesetzt zu werden pflegt, deren Beschränkung dann überhaupt Unrecht seyn müßte; so ist hier zuerst von einem Nichtdürfen, oder von einer gemeinschaftlichen gesetzmäßigen Beschränkung der Freiheit (Gleichgewicht derselben) die Rede, auf welche ich mich bei meinem Rechte berufe, weil das Recht ursprünglich von ei-

ner negativen Verbindlichkeit ausgeht. Zuerst hat diese Ansicht angedeutet und die Unzulässigkeit der erstern auseinandergesetzt Fries in s. philos. Rechtslehre S. 8. 9. 13, besonders aber S. 23—25.

§. 11.

Fortsetzung.

4. Das Rechtsgesetz verbietet innerhalb einer bestimmten Sphäre, es ist daher zugleich ein hypothetisches Gesetz. Es gebietet nicht categorisch weder ein bestimmtes Recht auszuüben, noch eine rechtliche Handlung sich zum Zwecke zu machen, — wie das Moralgesetz gebietet, für die höchsten Zwecke des Daseyns wirksam zu seyn; aber es verpflichtet uns ursprünglich, wenn wir mit einander in einem äußern Verhältnisse stehen, durch unsere Handlungen unsere äußere Würde gegenseitig nicht zu verletzen, mithin unsere Freiheit durch letztere gegenseitig zu beschränken.

5. Quelle dieses Gesetzes ist die vernünftig-sinnliche Natur des Menschen, in sofern sie allen menschlichen Individuen gemeinschaftlich ist. (§. 9. No. 13.) Es ist mithin kein reines Vernunftgesetz; ein solches ist allein das Moralgesetz im engern Sinne. Es ist aber auch kein bloßes Verstandesgesetz, kein Prinzip des Egoismus; es ist vielmehr jenes höhere und allgemeine Sittengesetz, (§. 6. No. 4.) ausgesprochen unter der von der Natur gesetzten Bedingung einer Wechselwirkung vernünftiger Wesen (s. §. 5. No. 3.) durch äußeres Handeln. Die Vernunft ist mithin zugleich sein Erkenntnißgrund und sein Daseynsgrund. (Alles Recht durch die Vernunft und um der Vernunft wil-

len.) Letzteres aber nicht allein. (Kein Recht ohne Sinnlichkeit.)

Kritik anderer Ableitungen und Ausdrücke dieses Gesetzes.

§. 12.

Fortsetzung. Sphäre dieses Gesetzes und Bedingungen seiner Anwendbarkeit.

6. Das Gesetz gilt also — a) nur für vernünftig-sinnliche Wesen, als solche, — nicht unter Thieren und gegen sie; nicht unter reinen Vernunftwesen und gegen sie; nicht gegen Sachen überhaupt. (Kein Sachenrecht in diesem Sinne.) Es gilt aber ferner zwar für alle vernünftig-sinnliche Wesen, d. h. es ist ihnen allen durch ihre Vernunft und um ihrer Vernunft willen zum Gesetze gemacht, (dieses betrifft die moralische Sanction) aber es gilt damit noch nicht unter ihnen *) (§. 4, S. 15.).

*) Man unterscheide die Gültigkeit (Wahrheit) des Gesetzes von seinem wirklichen Gelten (Wirksamkeit); unter dem Rechtsgesetze stehen und in einem Rechtsverhältnisse stehen.

7. Es gilt ferner nur b) unter Voraussetzung einer wirklichen Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen (§. 11. No. 5.) mittelst des Leibes, als des empirischen Gattungsmerkmals der Menschheit, durch dessen Aeußerungen sie sich auch gegenseitig bestimmen können. Diese Wechselwirkung besteht nicht blos in der nach Naturgesetzen möglichen und als Bedingung des Rechts vorausgesetzten *) Coexistenz, (mithin ist auch das Recht nicht Beschränkung der Freiheit durch Coexistenz ꝛc., wie sich einige ausdrücken,) sondern in einem gegenseitigen Einflusse der Handlungen, vermöge des-

sen mehrere freie Subjecte in ihrer Zweckthätigkeit concurriren **).

*) Dadurch ist zugleich die Frage beantwortet, ob es ein Nothrecht gebe. Beispiele des s. g. Nothrechts. „Necessitas est exlex.“ Unterscheidung mehrerer hier als Beispiel angeführter Fälle. Ist Nothwehr ein solcher Fall. Rücksicht auf s. g. Nothfälle im Staate.

**) Alles Rechtsverhältniß fängt mit einem Conflicte an, welcher ausgeglichen werden muß. Dieses bemerkte Kant sehr richtig in den Worten: „der Rechtsbegriff bezieht sich auf das äußere und zwar practische Verhältniß einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta auf einander unmittelbar oder mittelbar Einfluß haben können.“ S. a. a. O. Ja wir müssen hinzusetzen: die Entstehung bestimmter Rechte setzt voraus, daß sie ihn wirklich haben. Auch dadurch bewährt sich das Obige. (§. 10. No. 3.)

8. Es gilt aber wirklich unter vernünftig-sinnlichen Wesen, in sofern sich diese in ihren Einwirken auf einander in der Sinnenwelt vernünftig äußern, sobald sie die empirischen Kennzeichen eines menschlichen Wesens in der Sinnenwelt wahrgenommen haben. Jenes aber zeigt sich allein in der freien Beschränkung ihrer äußeren Wirksamkeit durch die äußere Anerkennung gleicher Vernunft und Würde in andern Menschen, durch deren Verletzung das vernünftige Wesen mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde; mithin wird diese Anerkennung durch das Rechtsgesetz nothwendig gefordert, und das Rechtsverhältniß ist aufgehoben *), so lange und in so weit diese Anerkennung nicht gegenseitig statt findet. Wer das vernünftige Wesen in seinem Einwirken auf dasselbe nicht äußerlich anerkennt, dasselbe zwingt; stellt sich außer das Rechtsgebiet. Zwang ist gegen Zwang,

wenn auch das Rechtsgesetz selbst mit seiner Anforderung nicht aufgehoben werden kann.

*) Dieses ist nur von dem Verhältnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen zu verstehen; anders im Staate.

§. 15.

Fortsetzung. Bedingungen der Anwendung des Gesetzes. In wiefern ist das Recht Zwangsrecht?

9. Die Vernunft, welche das Rechtsverhältniß als Bedingung der geforderten Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen erkennt und zur idealischen Aufgabe macht, würde sich widersprechen müssen, wenn sie nicht zugleich das Mittel sanctionirte, wodurch jene zu realisiren möglich ist. Nun ist aber das Recht ein Ideal, welches sich auf das äußere Handeln bezieht, (§. 13. No. 6.) es muß also auch zur Realisirung dieses Ideals von den Menschen äußerlich gehandelt und das Unrecht entfernt werden. Die Hauptquelle des Unrechts ist der böse Wille, der die Vernunftwürde anderer im gegenseitigen Handeln aus egoistischem Triebe nicht anerkennt. Nun kann man zwar die Quelle des Unrechts selbst nicht ausrotten, weil, wenn dieß möglich wäre, damit auch die Freiheit, und dadurch zugleich das Recht ausgerottet werden würde; wohl aber vermag die Kraft, welche sich widerrechtlich äußert, gehemmt, auf ihre natürliche Freiheitsgränze eingeschränkt, und die egoistische Willkühr durch Drohung oder zugefügtes Uebel zur Beobachtung eigener und Anerkennung fremder Sphäre angehalten werden, in sofern auf sie selbst gegenreizend eingewirkt wird. Ein solches Handeln aber ist Zwang. (§. 7. Note.)

10. Nun aber scheint sich die Vernunft zu widersprechen, indem sie durch das Recht den Zwang verbietet, zugleich aber doch den Zwang, als nothwendige Bedingung zur Realisirung des Rechts, gebietet. Dieser scheinbare Widerspruch hebt sich, wenn wir uns einen Zwang denken, der dem Rechte angemessen ist *), und sich als Folge desselben äußert **). Weil also bei dem Rechte Zwang nicht nur möglich, sondern auch nothwendig ist, so ist das Recht überhaupt auch Zwangsrecht, und mithin jedes Einzelnen Recht auch Zwangsrecht, in sofern Zwang anwendbar ist.

*) und in sofern idealisch,

**) in sofern empirisch zu bestimmen.

11. Jener Zwang aber setzt in der Wirklichkeit einen Beurtheilenden voraus, und einen, der sich dieser Beurtheilung unterwirft. Weil es aber die Frage ist, ob der Verletzte die Verletzung wirklich richtig beurtheilen könne und wolle, und der Verletzende sich dieser Beurtheilung fügen werde, ja weil es überhaupt ungewiß seyn kann, wer eigentlich der Beleidigende oder der Beleidigte sey, so ist es sehr zweifelhaft, ob auch das Rechtsgesetz durch Zwang wirklich zur Anwendung kommen werde, und keiner ist verbindlich, sich einer solchen Beurtheilung zu unterwerfen. Ist aber dieß, so ist das Recht unsicher und es besteht kein Rechtsverhältniß. Die Gränze des Zwanges, welchen der Einzelne gegen den einzelnen Verletzenden anwendet, schreibt also bloß ein inneres Gebot vor, und dann ist dieser bloß moralisch zu betrachten, — oder er ist gegenseitiger Zwang. In beiden Fällen existirt kein festes Rechtsverhältniß, denn dieses findet nur statt, wo das Recht durch Zwang fest und gesichert ist.

Ein solcher Zwang aber, muß ein höherer und gesetzlicher, d. h. also ein allseitiger seyn.

So ist es zu verstehen, wenn man sagt: außer dem Staate kein Recht. Das Rechtsgesetz und mit ihm das Recht fängt nicht mit einem besondern Staate an, denn sie sind ideal, und der Zwang, außer dem Staate gedacht, ist nicht an sich dem Rechsgesetze widersprechend, (widerrechtlich) als vielmehr, weil er bloß der innern Bestimmung des Einzelnen überlassen und einseitig ist, außerrechtlich.

Ein anderes ist die theoretische Frage des Gesetzgebers, auf welche Verletzungen Zwang folgen solle, und in welchem Grade, — ein anderes die Frage: hat der Einzelne ein Recht zum Zwange, wenn er vorher gezwungen worden ist, welche Frage unnütz ist, und einen Widerspruch enthält. — Ueber die Herleitung des Zwangs aus der äußern Freiheit.

§. 14.

Absolute Gleichheit des Rechts. Würde des Rechtsverhältnisses.

12. Indem jenes Gesetz für alle Menschen gilt, legt es allen eine gegenseitige Verbindlichkeit auf. Dieses ist die absolute Gleichheit des Rechts, welcher Begriff nur aussagt, daß alle unter ein Gesetz subsumirt, und nach ihm beurtheilt werden sollen, in sofern sie wirklich vernünftig-sinnliche Wesen sind, — nicht aber, daß alle dieselben Rechte haben, oder haben sollten. Materielle Gleichheit des Rechts ist ein Widerspruch.

13. In sofern aber durch die Anwendung des Gesetzes mittelst des Zwanges (Rechtsverhältniß) die nothwendigen Zwecke der Menschen, um derentwillen sie als vernünftig-freie Naturen gedacht werden, gegen den egoistischen Trieb

wirklich gesichert werden sollen, ist das Recht oder das Rechtsverhältniß nothwendige äußere Bedingung zur Darstellung und Erreichung der Humanität, (s. oben §. 1. No. 4. §. 9, 13) — nicht absoluter Zweck.

Ueber den von einigen gebrauchten Ausdruck „vernünftige Bedingung der Coexistenz."

Zweiter Abschnitt.

Lehre von dem Rechtsverhältnisse überhaupt,

oder

von den Rechten, welche dem Menschen, als solchen, zukommen.

---

§. 15.

Aufgabe.

Es entsteht nun die Frage: Was wird nach dem Begriffe des Rechts zu einem Rechtsverhältnisse unter den Menschen erfordert; oder was hat der Mensch (jedes menschliche Individuum) für Rechte, d. h. welche Rechte sollen ihm in einem rechtlichen Zustande zugeschrieben werden?

Diese Frage löst sich in folgende einzelne Fragen auf: was ist der Grund aller verschiedenen Rechte oder des Rechtsverhältnisses überhaupt, wie entstehen sie, und wie werden sie erhalten. Durch Beantwortung der erstern Frage werden die folgenden vorbereitet. Weil nämlich der Mensch überhaupt nur ein Recht hat deshalb, weil etwas

mit seiner Bestimmung nothwendig verbunden (Naturzweck) ist, wie jenes Gesetz aussagt, und das Recht überhaupt Bedingung zur vollkommnen Darstellung der Humanität ist (s. vorh. §. No. 13.): so müssen wir, um jene Frage zu beantworten, betrachten, was in jener Bestimmung ursprünglich liegt, oder welches die nothwendigen Zwecke vernünftig-sinnlicher Naturen sind. Aus diesen Zwecken ergeben sich dann die dadurch geforderten nothwendigen Bedingungen sie zu realisiren (die materialen Rechte von einigen genannt). Denn die Rechte sind unter sich nur verschieden durch ihre verschiedenen Zwecke und Gegenstände.

Erstes Kapitel.

Von den nothwendigen Zwecken des Menschen und den darauf beruhenden subjectiven Bedingungen des Rechtsverhältnisses, als den Gründen verschiedener ursprünglicher Rechte.

§. 16.

Urzwecke des Menschen.

1. Da die Gründe der Rechte in dem Grunde des Rechts überhaupt enthalten sind, so darf hier nur weiter entwickelt werden, was in der Deduction in dieser Hinsicht angedeutet worden ist (§. 9. No. 12 u. 13.).

2. Jedes Wesens Bestimmung ist an dessen Kraft gebunden; diese ist etwas, was sich das Wesen nicht unmittelbar selbst gegeben hat, was demselben vielmehr; die Macht gibt, in dem Ganzen als ein Besonderes zu bestehen.

Auch der Mensch hat eine solche Kraft, die er jedoch nach ihren Schranken und Gesetzen zu erkennen und auszubilden vermag (§. 6. No. 4.).

3. Sie erscheint dem Verstande als eine doppelte, eine sinnliche und unsinnliche, deren vollkommene Zusammenstimmung in einem Individuo im höchsten Sinne das Leben desselben genannt wird, vermöge dessen jene nur für diese und nach dieser, diese nur durch jene und in jener sich äußert, und beide nur Eins sind; — ein Ideal, welches als erkannte Forderung dieser unsinnlichen Kraft, (besonders in Beziehung auf niedere Geschöpfe,) Humanität heißt, und also die Bestimmung des Menschen ausmacht.

4. Sie thut sich kund nach den verschiedenen Beziehungen und Richtungen jener Kraft (§. 6. No. 5.):

a) in der Beziehung des menschlichen Individuums überhaupt auf die Gottheit und ihre Schöpfung, als Religion, — Glaube an ein ewiges, heiliges und unendliches Wesen, welches die ganze Welt, so wie das Individuum umfaßt und zum Ganzen verbindet.

b) in besonderer Beziehung auf die Function des Erkennens, in dem Streben nach Wahrheit und Kenntniß (intellectuelle Bildung).

c) in besonderer Beziehung auf die Function des Begehrens, in dem Streben nach Sittlichkeit (sittliche Bildung).

d) in besonderer Beziehung auf die Function des Gefühls, sowohl bei der Wahrnehmung der Natur, als bei dem Schaffen und Bilden in derselben, (Kunst)

durch welches der Mensch die Natur mit seinen Zwecken zu vereinen strebt, in beiden die Schönheit erkennend und offenbarend (ästhetische und technische Bildung).

Wie der Geist des Menschen eine lebendige Einheit dieser Functionen ist, so sind auch die Zwecke, welche durch diese Thätigkeiten gegeben sind, unter sich innig verbunden (Beweis.); sie alle machen die geistige Bildung des Menschen aus.

5. Diese Zwecke werden (weil sie Ideale sind) auch nicht von dem Einzelnen, sondern nur durch und mit der Gattung vollkommen erreicht, und zwar mittelst der natürlichen Veranstaltung der Verbindung der Geschlechter, welche unter der Gestalt der Sittlichkeit Liebe ist, in ihrer äußerlich vollendeten Gestalt als Ehe erscheint, und das Leben der Menschen in Familien begründet, deren vollkommene und nothwendige Vereinigung in bestimmten Gränzen des Raumes und der Zeit nur in bürgerlichen Verfassungen oder Staaten möglich ist, welche, wie die einzelnen Individuen, durch natürliche und geistige Verhältnisse in näherer oder entfernter Verbindung stehen.

§. 17.

Fortsetzung. Von dem Urrechte oder den subjectiven Bedingungen des Rechtsverhältnisses.

6. Diese Zwecke nun können nicht anders realisirt werden, als durch ein Handeln in der Sinnenwelt, mithin durch den organischen Körper, welcher Bedingung des Bestehens des Individuums in der Natur *) und seiner Verbindung mit andern Vernunftwesen ist (§. 5. No. 3).

*) Die Vollkommenheit dieses Bestehens in der Natur, welche ideal als Glückseligkeit bestrebt wird, ist relativ gedacht Wohlstand.

7. Der organische Körper, welcher erst durch jenes Streben für diese Zwecke geheiligt, Leib genannt wird, (vergl. §. 5. No. 3. u. §. 7) stellt daher äußerlich die Persönlichkeit des Individuums dar; so, daß die lebendige Aeußerung und der Anblick eines solchen Körpers uns schon eine innere Verbindlichkeit auflegt, das gleiche Wesen nicht als bloße Sache (Object unseres Willens) oder Naturprodukt zu behandeln. Der Mensch hat eine äußere Würde. —

8. Zu dem Bestehen und Wirken des Individuums mit seinem Leibe in der Sinnenwelt (äußeres Leben), und mithin zu einer möglichen Thätigkeit für die höchsten Zwecke des Menschen wird also erfordert:

a) Erhaltung des Leibes durch Nahrung und Abwehrung schädlicher Einflüsse der Natur, und der Verletzung seiner äußern Würde in dem Körper.

b) Freier Gebrauch desselben in Bewegung und Ruhe, zur Vermehrung seiner Kraft und seines Wohlseyns. Hierauf beruht die Möglichkeit zu erwerben, und die Gedankenmittheilung durch Sprache.

9. Die letztgenannten Forderungen sind den oben angeführten idealischen Zwecken untergeordnet: gleichwohl sind sie im äußern Verhältnisse die ersten Zwecke, weil jene ohne sie nicht realisirt, und nur durch sie verletzt werden können. Jene sind daher auch nicht an sich und unmittelbar Gegenstand des Rechts; diese aber können an sich Gegenstände des Rechts seyn.

§. 18.

Fortsetzung. Persönliche Gleichheit.

10. Die letztgenannten Forderungen vereinigen sich in dem Begriffe der äußern Persönlichkeit (juridische Freiheit). Der allgemeine Charakter des Rechts aber ist Gleichheit (§. 14. No. 12). Das subjective Recht also, von welchem die No. 8. angeführten Bestimmungen nur Ausflüsse sind, wäre, unter diesen Begriff subsumirt, persönliche Gleichheit, oder Anforderung jedes Einzelnen an den andern, ihn bei der gegenseitigen Einwirkung durch den Körper als Person zu behandeln.

11. Dieser Begriff ist aber eigentlich nichts anderes, als das in Bezug auf die subjectiven Bedingungen des Rechtsverhältnisses ausgesprochene Rechtsgesetz. Weil aber diese Bedingungen, welche zugleich Bedingungen für die Realisirung jener höchsten Vernunftideen sind, dem Menschen ursprünglich und gleichsam angeboren sind, so hat man sie das Urrecht oder das absolute Recht (jus connatum, originarium) genannt.

12. Streng genommen drückt also das Urrecht kein bestimmtes Recht, sondern vielmehr den in der gemeinsamen Menschenbestimmung gegründeten Rechtsanspruch, (die ursprüngliche Fähigkeit des Rechts) aus, von welcher alle einzelnen Rechte ausgehen und abhangen. Denn wenn alle Zwecke jenen Urzwecken untergeordnet sind, so ist auch alles Recht den ursprünglichen Bedingungen zu Erreichung jener Zwecke (dem Urrecht) untergeordnet (§. 15). Es ist daher auch nur als Ideal für die äußern Handlungen der Menschen zu

betrachten, und verpflichtet den, der es erkennt, bloß innerlich, so lange es noch ungewiß bleibt, ob der andere ihn ebenfalls als vernünftiges Wesen anerkennen werde. Der ganze Zustand aber, in welchem der Mensch bloß auf das Vertrauen handelt, daß der andere ihn auch gegenseitig als vernünftiges Wesen anerkennen werde, ist außerrechtlich, nicht juridisch, und die Rechtspflicht bleibt so lange noch innere Pflicht, der Anspruch ein innerer, als sich Menschen noch nicht als vernünftig-freie Wesen anerkannt, und diese Anerkennung äußerlich fixirt haben. (s. §. 13. No. 11.)

§. 19.

Folgerungen.

1. Dieser Rechtsanspruch (Urrecht) ist, wie das Rechtsgesetz, allgemein und negativ; es entspricht ihm eine negative Verbindlichkeit.

2. Das Urrecht wird in ein bestimmtes Recht verwandelt, sobald die geforderte gegenseitige Anerkennung der Personen wirklich statt findet, und zu einem äußerlichen Gesetze erhoben wird. Im Staate gibt es ein Personenrecht.

3. Das Urrecht ist in seinem ganzen Umfange unverlierbar und unveräußerlich wie die Vernunft. Im wiefern inliegende oder abgeleitete Befugnisse veräußert werden können, wird unten bei der Lehre von den Verträgen gezeigt werden. Ganz kann es nur mit dem Tode erlöschen.

4. Freiheit ist nach Kant das einzige angeborne Recht. Wenn aber nicht jedem alles erlaubt seyn soll, so muß diese Freiheit beschränkt seyn. Dieß sagt auch Kant's Rechtsge-

setzt aus. Die auf die Zusammenstimmung mit der Freiheit aller beschränkte Freiheit aber ist Gleichheit, folglich besteht das Urrecht in der persönlichen Gleichheit, welches Kant umgekehrt als Folge von jener Freiheit betrachtet. Gäbe es aber ein besonderes Recht auf Gleichheit, so gäbe es noch außer der Gleichheit ein Recht, welche aber selbst nur der formale Begriff des Rechts ist, dessen Inhalt wir angegeben haben. Ueber die irrigen Folgen jener Annahme in den gewöhnlichen Behandlungen des Naturrechts s. Fries bes. S. 24—25.

Ueber einige in den Compendien des Naturrechts besonders aufgeführte s. g. Urrechte, z. B. das Recht zur Erziehung der Unmündigen, Recht der Denkfreiheit &c.

Zweites Kapitel.

Von den nothwendigen äußern Mitteln zur Erreichung jener Zwecke und den darauf beruhenden objectiven Bedingungen eines Rechtsverhältnisses überhaupt, oder von der Entstehung verschiedener Rechte.

§. 20.

Rechtsgegenstände.

1. Da das Rechtsgesetz nur unter der Bedingung der Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen gilt, (§. 12. No. 7.) ferner diese Wechselwirkung durch Anerkennung der Persönlichkeit bestimmt werden soll (§. 12. No. 8.) das Bestehen der Persönlichkeit aber nur möglich ist durch Einwirken des Vernunftwesens auf die Sinnenwelt mittelst des Körpers nach Zweckvorstellungen (§. 17. No. 6), so müssen auch die äußern (objectiven) Bedingungen der Per-

sönlichkeit und einer vernünftigen Wechselwirkung durch diese Anerkennung bestimmt, und also dem Rechtsgesetze gemäß angeordnet werden.

2. Aeußere Bedingungen der Persönlichkeit sind Sachen (Rechtsgegenstände), weil alles Einwirken der Vernunft auf die Sinnenwelt Thätigkeit nach Zwecken ist, meinen Zwecken aber etwas entgegenstehen muß, worauf ich sie beziehe, und wodurch ich dieselben erreichen kann.

3. Ursprünglich ist der Leib eines jeden und die ihm zukommende Summe von Kräften sammt den Producten derselben Gegenstand seiner eigenen Zweckthätigkeit (das s. g. angeborne Eigenthum). Da aber das angeborne Eigenthum, weil es selbst die äußere Persönlichkeit darstellt, in seinem ganzen Umfange nicht veräußert und Gegenstand der Zweckthätigkeit eines andern werden kann (§. 19. No. 3), so bleiben als Gegenstände des Rechts nur übrig: 1) einzelne Befugnisse des angebornen Menscheneigenthums (Ausflüsse der Willkühr), 2) äußere Gegenstände, welche unabhängig von der Person und ohne freie Willkühr in der Sinnenwelt existiren (Sachen im engern Sinne).

§. 21.

Erwerbung derselben.

4. Was aber im Allgemeinen Gegenstand des Rechts seyn kann, ist nicht sogleich wirklich Gegenstand des Rechts einer bestimmten Person, dadurch daß es dieselbe ihren Zwecken innerlich oder äußerlich unterwirft, weil damit ein Rechtsverhältniß ganz unverträglich wäre. Es muß also rechtlich erworben werden. Im Urrechte liegt nun zwar auch

die Befugniß zu erwerben *), d. h. der allgemeine Anspruch auf Objecte meiner Zweckthätigkeit, welche an sich nicht mit meiner Person verbunden sind, — sofern das Bestehen meiner Persönlichkeit (s. No. 2.) von der Natur an die Sinnenwelt und den Verkehr mit Menschen geknüpft ist, — nicht aber das Recht des ausschließenden Besitzes eines bestimmten von meiner Person unabhängigen Gegenstandes (Eigenthumsrecht im engern Sinne), noch weniger ein Recht auf die Zweckthätigkeit anderer.

*) Bedeutungen der Ausdrücke erwerben, Recht zu erwerben, ein erworbenes Recht.

5. Sofern nun zum vollständigen naturgemäßen Gebrauch eines bestimmten Rechtsgegenstandes die Ausschließung anderer in Hinsicht desselben nothwendig ist, der bloß einseitige Wille aber andere nicht binden kann, (s. No. 4.) indem

a) wenn mehrere in Hinsicht einer äußern Sache concurriren, in welchem Falle allein von einem Rechte auf eine Sache die Rede seyn kann *), der gleiche Anspruch derselben der Willkühr des Einzelnen entgegensteht;

b) zu einem bestimmten Thun aber, so wie zur Unterlassung einer Handlung, welche die Persönlichkeit anderer nicht verletzt, niemand gezwungen werden kann, da jene ursprünglichen Verbindlichkeiten, welche sich auf den angebornen Rechtsanspruch beziehen, nur negativ sind (§. 19. No. 1):

so muß im ersten Falle der Rechtsgrund der Erwerbung abgeleitet seyn von dem Rechtsanspruche aller derer, welche um-

eine bestimmte Sache concurriren **), im letztern von dem Willen dessen, dessen Willensäußerung ich erwerben will.

*) So lange die Menschen isolirt bestehen, ist von keinem Rechte die Rede (s. oben §. 10. No. 3), denn dann hat es der Mensch bloß mit der Natur zu thun; wo sie aber durch ihre Handlungen gegenseitigen Einfluß auf einander haben, da kommt das Rechtsgesetz in Betracht, wo sie wirklich in Streit gerathen, ein bestimmtes Recht.

**) Falsch ist also in Rücksicht der ursprünglichen rechtlichen Erwerbung des Eigenthums der Satz: res nullius cedit primo occupanti, a) weil die Besitznehmung (occupatio), obgleich Bedingung und Zeichen der Ausübung eines zu erwerbenden Rechts, dennoch — als ein reines Factum nicht Grund der Erwerbung desselben seyn kann, b) weil der Fall der Concurrenz der eigentliche Rechtsfall ist, und nicht blos Ausnahme, da ohnehin von dem unter der Voraussetzung einer möglichen Wechselwirkung allgemein gebietenden Rechtsgesetze eine Ausnahme sich nicht denken ließe, und es vielmehr für alle Fälle auf immer entscheiden soll. Wenn man aber den Satz aufstellt, die ursprüngliche Erwerbung müsse eine solche seyn, welche niemandes Freiheit störe, so ist freilich klar, daß der, welcher isolirt gedacht, etwas von einem andern noch nicht als Eigenthum besessenes oder occupirtes (welches er jedoch nicht wissen könnte) occupirt, keines andern Freiheit actuell stört, da er sie hier nicht stören kann, auch seine Handlung nicht widerrechtlich ist. Aber sie ist außerrechtlich, denn sie kann unter die Bedingung des Rechtsgesetzes nicht subsumirt werden, sie bezieht sich nur auf die Sache; und es würde eine solche Erwerbung nicht vom Rechte, sondern von dem bloßen Zufalle des frühern Findens abhängig seyn. Im Staate aber kann jener Satz, (jedoch mit mannichfaltigen Modificationen in Rücksicht bestimmter Classen von Gegenständen) allerdings gesetzliche Kraft haben. Die Gründe, aus welchen man ihn in die Darstellungen des Naturrechts aufgenommen hat, liegen hauptsächlich 1) in der großen Auctorität des römischen Rechts, welches diesen Satz als eine ratio naturalis anführt (Inst. Lib. II, Tit. 1),

2) in jener leicht möglichen Verwechslung des formalen Erwerbrechts mit dem Eigenthumsrechte im strengen Sinne, so wie des Eigenthums mit dem physischen Besitze, 3) in jener falschen Methode der Naturrechtslehrer, Befugnisse (Rechte nach dem weitesten Sprachgebrauche) statt der Rechte aus dem Rechtsprinzipe zu deduciren (s. §. 10. No. 3).

§. 22.

Fortsetzung.

6. In beiden Fällen findet Einwilligung (Uebereinkunft des Willens) statt, und diese ist die im Gesetze geforderte gegenseitige Anerkennung der Persönlichkeit, (§. 12. No. 8.) mit welcher ein Rechtsverhältniß entsteht; Anerkennung durch Bestimmung unseres äußern Mein und Dein. Sie äußert sich aber also, daß in Rücksicht der äußern Dinge der gemeinsame Anspruch sich in den gemeinsamen Willen verwandelt, sich gegenseitig gewisse Dinge zu bestimmten Zwecken gebrauchen zu lassen, und ein jeder kraft dieses Willens die Verbindlichkeit hat, seine Zweckthätigkeit in Rücksicht derjenigen Sachen zu beschränken, welche nach dem gemeinsamen Willen der Concurrenten mit einer bestimmten Person auf irgend eine Art ausschließend verknüpft (ihm erworben) worden sind.

7. Soll die Einwilligung äußerlich verbinden können, so muß sie selbst äußerlich werden. Dieses geschieht, wenn sie durch Zeichen erklärt wird, welche für den Willen selbst gelten können. Solche Zeichen sind a) das ursprüngliche Bezeichnungsmittel unserer Gedanken und Bedingung aller vernünftigen Gemeinschaft unter den Menschen — die Sprache *), b) Handlungen, aus welchen die Einwilligung sicher

zu erschließen ist (facta concludentia). Im ersten Falle findet ausdrückliche, (consensus expressus) im letzten stillschweigende Einwilligung (consensus tacitus) statt.

*) Sprache als System artikulirter Töne, oder Uebertragung derselben in Schriftzeichen, ist das vollkommenste Mittel zur Bezeichnung und Mittheilung der Gedanken. In wiefern nun eine vernünftige Wechselwirkung geboten wird, welche durch Bestimmung des Mein und Dein erfolgen soll, in sofern wird auch der vernünftige Gebrauch der Sprache, d. h. die Uebereinstimmung unserer Worte mit unserm wirklichen Willen, (als Mittel, jene Wechselwirkung wirklich zu machen,) geboten, weil im Gegentheil rechtliche Verbindung unmöglich ist. Daher das Recht der Sprache. In wiefern ist eine Lüge juridisch unerlaubt?

§. 23.

Vertrag.

8. Eine gegenseitige Willenserklärung mehrerer Personen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, heißt nun Vertrag *) (conventio, pactum). Alle erworbene (bestimmte, materiale, hypothetische) Rechte der Einzelnen gegen einander, haben also ihren ursprünglichen Entstehungsgrund in dem rechtlichen Factum des Vertrags. Denn da das Rechtsgesetz eine äußere Anerkennung vernünftig-sinnlicher Wesen unter einem Gesetze verlangt, (§. 12. No. 6) welche nur in Hinsicht auf bestimmte Rechtsobjecte bei welchen Ausschließung statt finden kann, möglich ist **) und mit welcher ein Rechtsverhältniß entsteht (No. 5), diese Anerkennung aber in jener Willenserklärung enthalten ist (No. 6), so ist der Vertrag als der erste Schritt zu einem

vollkommenen Rechtszustande anzusehen ***), und dadurch die rechtliche Nothwendigkeit der Verträge überhaupt aus der vernünftig-sinnlichen Natur ****) des Menschen selbst deducirt und erwiesen.

*) Vertrag bedeutet der Etymologie nach eigentlich eine Vereinigung über einen Gegenstand, bei welchem gegenseitige Ansprüche statt fanden; dann jede Willenserklärung der beschriebenen Art. Andere Bedeutungen.

**) Alle erworbene Rechte sind in dieser Hinsicht Eigenthumsrechte im weitern Sinne.

***) Daher ist zu begreifen, wie die Errichtung des Eigenthums im strengsten Sinne vorzüglich mit der Gründung des Staats, als einer allseitigen Rechtsverbindung, zusammenhängt; weil nämlich der Streit über den ausschließenden äußern Besitz insbesondere die Collision ist, welche den Menschen drängt, ein festes Rechtsverhältniß einzugehn.

****) Aus der bloß sinnlichen oder vernünftigen Natur lassen sich Verträge nicht ableiten. Doch ist die rechtliche Nothwendigkeit der Verträge überhaupt von der Verbindlichkeit oder Gültigkeit der einzelnen Verträge zu unterscheiden.

Theorie des Vertrags.

Weil alle erworbene Rechte durch Vertrag entstehen, (§. 23. No. 8) so ist es zweckmäßig, zuerst den Vertrag überhaupt seiner Natur nach, dann aber den besondern Vertrag, auf welchen sich die Entstehung des Eigenthums im strengern Sinue gründet, so wie das Eigenthumsrecht selbst, näher zu betrachten, indem wir die Grundsätze der zu-

letzt vorgetragnen Deduction genauer entwickeln und bestimmen.

§. 24.

Deduction der Rechtsverbindlichkeit der Verträge.

Es soll unter den Menschen eine vernünftige Wechselwirkung durch gegenseitige Anerkennung ihrer Persönlichkeit statt finden. Letztere aber findet nur statt, sofern sie sich über Gegenstände, in deren Rücksicht Beschränkuug und Verkehr möglich ist, vernünftig vereinigen (§. 23. No. 8). Sobald sie sich aber über dieselben auf vernünftige Weise vereinigen, und diesen vereinten Willen erklären, sobald ist dieser Wille Gesetz für jeden einzelnen unter ihnen, so, daß jeder, der durch denselben etwas versprochen hat, verbunden ist, das Versprechen zu bewirken und in Rücksicht dieser Handlung seine Willkühr zu beschränken, (weil was er durch seinen Willen einem andern vernünftiger Weise zuerkannt hat, ohne Widerspruch mit sich selbst nicht mehr als das Seine betrachten kann,) der aber, welcher durch das Versprechen berechtigt worden ist, eine Anforderung hat auf die Erfüllung desselben, und auf die versprochene Beschränkung des Willens in Rücksicht des Zuerkannten; weil ohne diese Aufrechthaltung der erklärten Willensvereinigung ein Rechtsverhältniß gar nicht denkbar wäre.

Prüfung anderer Deductionen.

Folgesätze.

1) Das Wesen des Vertrags (causssa obligans) besteht in der vernünftigen Willensvereinigung, deren Er-

klärung die conditio sine qua non ist. — Ausdrücklicher, stillschweigender Vertrag. (§. 22. No. 7.)

2) Die Frage, wie muß die Willensvereinigung beschaffen seyn, wenn aus ihr Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, oder was ist ein gültiger Vertrag, kann hier nur in soweit beantwortet werden, als die Bestandtheile dieses Begriffs, oder die Erfordernisse eines gültigen Willens in Hinsicht der Subjecte und Objecte, welche zum Vertrage gehören, bestimmt werden können.

§. 25.

Von der Willensvereinigung an sich, als dem wesentlichen Erfordernisse des Vertrags überhaupt.

1. Eine Willensvereinigung, Uebereinkunft des Willens, ist in rechtlicher Hinsicht vorhanden, wenn der Wille zweier oder mehrerer Personen, als Grund der Entstehung gewisser Rechte und Verbindlichkeiten, von denselben übereinstimmend erklärt wird.

2. Zu ihr werden also erfordert mehrere sich gegenseitig bedingende gleichförmige Willensäußerungen.

3. Sie bedingen sich gegenseitig, sofern eine von der andern abhängig gemacht wird.

4. Da das Wesen des Vertrags in einer Willensvereinigung besteht, durch welche Rechte und Verbindlichkeiten entspringen, so sind auch zu einem Vertrage dem Wesen nach nur zwei *) sich gegenseitig bedingende Willenserklärungen erforderlich: eine, wodurch sich jemand als zu etwas ver-

bindlich erklärt (Promission, promissum, rechtliches Versprechen), unter der Bedingung, daß der andere einwillige **), und eine andere, durch welche man sich zur Forderung einer versprochenen oder zu versprechenden Leistung berechtigt erklärt ***). (Annahme des Versprechens, acceptatio.)

*) Dadurch aber, daß mehrere oder gegenseitige Leistungen bestimmt werden (pactum reciprocum), wird an dem Wesen des Vertrags nichts geändert, eben so wenig durch die Zahl der Contrahenten.

**) Dadurch unterscheidet sich das nicht vertragsmäßige Versprechen (Zusage, dictum) von dem rechtsverbindlichen Versprechen. Allein in der Wirklichkeit findet oft ein kaum bemerkbarer Unterschied statt. Scherz. Scheinvertrag.

***) Die Annahme braucht nicht ausdrücklich zu seyn (s. oben §. 22. No. 7), kann es auch nicht immer seyn. Beispiele. Pollicitation. Sie braucht auch nicht auf das Versprechen zu folgen; sie kann ihm vorhergehn, wird aber dann erst nach Ablegung des erstern zu einer innern Apprehension. Die Annahme kann auch als Gegenversprechen gedacht werden.

Von beiden zu dem Vertrage nothwendigen Acten sind zu unterscheiden die s. g. vorbereitenden, welche zu den Tractaten oder Punktationen gehören.

Ueber die Definition des Vertrags: „angenommenes Versprechen.“ Benennung der Contrahenten in obiger Hinsicht. Kein Unterschied zwischen Verträgen und Contracten nach dem Naturrechte.

§. 26.

Fortsetzung.

5. Diese Willensäußerungen können sich zu einem Willen vereinigen nur unter der empirischen Bedingung ei-

ner Erklärung derselben (§. 22. No. 7.) in gewissen Zeitmomenten. Es muß also einen Zeitpunkt geben, in welchem jene Willensäußerungen zusammentreffen.

6. Dieser existirt, wenn sich der eine Theil durch das ihm bekanntgewordene ernstliche Versprechen des andern für berechtigt, oder durch das erbetene Versprechen verbunden erklärt. Erst von diesem Zeitpunkte an hat der Vertrag rechtliche Wirkung (ist perfectum), und es existirt ein jus quaesitum *). Vorher aber ist der einseitig Versprechende bloß innerlich, für sich, gebunden; weil, wenn man ein erklärtes Versprechen in jedem Falle zurücknehmen könnte, ehe es dem andern bekannt geworden wäre, kein Vertrag möglich seyn würde. (Vgl. §. 24.)

*) Aber nie unmittelbar gegen einen Dritten. Nach erfolgter vernünftiger Willenserklärung ist der Vertrag unwiderruflich. In der Wirklichkeit ist aber wiederum der Eintritt eines solchen Zeitpunkts schwer zu bestimmen. Daher setzt hier das positive Recht in wichtigen Fällen bestimmte Normen fest, an welche die Willenserklärung, wenn sie wirksame Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen soll, gebunden seyn soll, als z. B. Zeichen, bestimmte Formeln. — In wiefern ist ein widerruflicher Vertrag (pactum revocabile) möglich?

§. 27.

Von den Erfordernissen eines gültigen Vertrags in Hinsicht der Subjecte, welche denselben schließen.

1. Es sind bei der geforderten Anerkennung vernünftig-sinnlicher Wesen Personen vorausgesetzt worden, die sich nach vernünftigen Vorstellungen (Zweckvorstellungen)

bestimmen, und in Hinsicht auf einander selbst beschränken können. (§. 20. No. 1.)

2. Nicht alle Menschen aber besitzen den freien Gebrauch dieser Fähigkeit wirklich und immer. Da nun zu einer Willensvereinigung, durch welche jene Anerkennung zu Stande kommt, Bestimmungen des Willens nach vernünftigen Vorstellungen nothwendig sind, indem die Willensvereinigung das Wesen des Vertrags ausmacht, so muß, wo kein freier Wille entweder überhaupt, oder in dem bestimmten Vertragsfalle möglich ist, auch kein Vertrag möglich oder gültig seyn.

3. Daraus folgt der Satz: Nur Personen, welche einen freien Willen haben, können gültige Verträge schließen.

4. Wir erkennen aber diesen Willen nur aus der Erklärung desselben, und erhalten daher den Grundsatz: Ein Vertrag ist ungültig, so weit erwiesen werden kann, daß die Erklärung *) der Contrahenten von ihrem freien Willen **) unabhängig gewesen ist. (Vgl. §. 22. No. 7.)

*) Da eine Erklärung des Willens die conditio sine qua non des Vertrags ist (§. 24. No. 1), so folgt daraus von selbst, daß Personen, welche eine deutliche Erklärung zu geben, physisch unfähig sind, auch keine Verträge schließen können.

**) Freier Wille heißt hier die Fähigkeit, zwischen mehreren Handlungen nach Zwecken zu wählen, und nach dieser Wahl äußerlich zu handeln, — nicht aber das Vermögen, unabhängig von sinnlichen Antrieben sich selbst zu bestimmen.

§. 28.

Fortsetzung.

5. Dieses zeigt sich I) durch einen absoluten Widerspruch der gegebenen Erklärung mit den Vorstellungen eines Subjects.

Ein solcher findet statt:

a) bei Personen, welchen zu einer vernünftigen Wahl und freien Erklärung überhaupt deutliche Vorstellungen fehlen.

Daher sind Kinder, welchen Reife des Verstandes fehlt, Personen, welche durch körperliche oder Gemüthskrankheiten und Störungen der geistigen Thätigkeit von unwillkührlichen Vorstellungen fortgerissen werden, (Wahnsinnige, Melancholische, Blödsinnige, Mondsüchtige, Schlaftrunkene, Personen, die sich im Fieberwahne und im Zustande der höchsten Trunkenheit befinden) unfähig, gültige Verträge zu schließen.

b) bei Personen, welche zwar den freien Gebrauch ihres Verstandes haben, aber in Hinsicht eines bestimmten Objects, auf welches die Willensvereinigung gerichtet ist, keine richtigen Vorstellungen haben konnten. Personen also, welche sich in einem unabwendbaren (invincibilis) und wesentlichen *) Irrthume (essentialis error) zur Zeit der Willenserklärung befanden, sey es nun ohne Mitwirkung des andern Paciscenten, oder durch Schuld desselben. Im letztern Falle entweder durch Schuld im engern Sinne (culpa, d. i. eine Handlung, welche zwar den Zweck nicht hatte, den andern Theil in Irrthum zu setzen, aber dennoch dieses bewirkt hat), oder durch absichtliche Er-

weckung des Irrthums, um von demselben Vortheil zu ziehen (dolus) **). — Arten. —

*) Ein wesentlicher Irrthum ist ein Irrthum in solchen Stücken, von welchen die Willensvereinigung nothwendig abhangt; also 1) in der Person, mit welcher contrahirt wurde. (Beispiele.) 2) in dem Objecte selbst und dessen wesentlichen oder versprochenen Eigenschaften, 3) in der Art der Leistung, wie dieselbe ausdrücklich bestimmt, oder allgemein vorausgesetzt wird, — nicht aber in dem stillschweigend vorausgesetzten Beweggrunde eines Subjects den Vertrag einzugehen (error impellens). — Ueber die Clausel rebus sic stantibus. — Ein unwesentlicher Irrthum schadet dem Irrenden.

**) Uebrigens können dolus und culpa auch Anspruch auf Schadenersatz geben: denn die Ungültigkeit des Vertrags erstreckt sich nur so weit als der Grund derselben. — Können aber diese Gründe der Ungültigkeit eines Vertrags durch Uebereinkunft entfernt werden?

6. Es zeigt sich aber auch II) durch einen Widerspruch der gegebenen Erklärung mit dem wirklichen Willen, sofern dieser durch mechanischen Zwang (Zwang im engern Sinne, vis,) oder durch psychischen (ernstliche Drohung unabwendbarer Uebel) von einem der contrahirenden Theile oder durch Dritte bewirkt worden ist. Ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Zwang aber macht in Hinsicht des Vertrags keinen Unterschied.

§. 29.

Von den Erfordernissen eines gültigen Vertrags in Hinsicht der Objecte desselben.

1. Object des Vertrags heißt jede Handlung, wozu sich jemand verbindlich macht. (Leistung, praestatio im weitern Sinne.)

2. Eine solche ist entweder a) ein Geben, wenn sie sich auf den Besitz, Gebrauch oder das Eigenthum einer äußern Sache bezieht (obligatio dandi), oder b) eine bloß persönliche Leistung, welche in einem Thun oder Unterlassen besteht (obligatio faciendi vel non faciendi).

3. Soll das Versprechen einer Leistung verbindlich machen, so muß sie

A) physisch möglich, d. h.

a) ihrer Art und Gattung nach bestimmt *),

b) durch menschliche Thätigkeit zu bewirken seyn. Sie muß überhaupt nach Naturgesetzen bewirkt werden können, und insbesondere durch den Promittenten zu bewirken (subjectiv möglich) seyn **).

B) muß sie praktisch möglich seyn, d. h.

a) der Natur eines vernünftigen Wesens (moral. Persönlichkeit) nicht offenbar widerstreiten (unmoralisch seyn) ***); weil das Recht nur als Bedingung der Humanität und um derselben willen gilt, und mithin ein Vertrag überhaupt nur zum Zwecke jener gegenseitigen Anerkennung der Persönlichkeit geschlossen wird, das Recht Verträge zu schließen aber in der moralischen Persönlichkeit seinen ersten Grund hat.

b) rechtlich möglich seyn, d. h. nicht mit unveräußerlichen Rechten ****), oder Rechten eines Dritten †) im Widerspruche stehen.

*) Kein pactum de contrahendo.

**) Hierbei fragt sich: wurde diese Unmöglichkeit eines Versprechens, das rechtliche Folgen haben soll, von dem Acceptanten gleich bei Errichtung des Vertrags eingesehen, oder nicht. Wurde sie es nicht, so ist der Promittent zu Schadenersatz verpflichtet, wenn auch übrigens der Vertrag zer-

fällt. — Auch über die Leistung einer künftigen Sache kann paciscirt werden.

***) Nicht jeder Vertrag also, durch welchen man nur die Rechte Anderer nicht verletzt, ist darum rechtsgültig; er muß auch die nothwendigen Voraussetzungen eines Rechtsverhältnisses von Seiten der vernünftigen Natur der Paciscenten nicht aufheben. Und so ist denn der oft übermäßig ausgedehnte Satz: Pacta sunt servanda, nothwendig zu beschränken. (s. §. 24). Uebrigens ist hier, wie bei der ganzen Vertragstheorie, nicht zu vergessen, daß wir es zugleich mit den Grundsätzen einer Gesetzgebung für den Staat zu thun haben (vergl. S. 8), wobei wir von der Art, sie geltend zu machen, jetzt noch wegzusehen haben.

****) Wegen jener unverkennbaren Angränzung der moralischen und rechtlichen Sphäre, welche wir oben genauer betrachteten, indem wir das Urrecht des Menschen von den Urzwecken desselben abstammen sahen, gilt in dieser Hinsicht fast dasselbe, was wir in der vorigen Note angeführt haben. Seine äußere Persönlichkeit veräußern, wäre sich zu etwas verbindlich machen, was alles Recht aufhebt, da im Gegentheile der Zweck des Vertrags Eingehung eines Rechtsverhältnisses ist, durch welches die Anerkennung der Persönlichkeit im äußern Handeln fixirt werden soll. Ja es ist die Frage, ob es überhaupt auch physisch möglich sey, sich ganz der Disposition eines Andern wie eine Sache hinzugeben. In diesem Sinne ist Sclaverei und Leibeigenschaft mit dem Rechte absolut unverträglich, also auch der Vertrag, für sich und seine Nachkommen Sclav zu seyn. — Warum die servitus pactitia bei den Römern verboten war? — Ein Vertrag über durchaus unbestimmte Dienste streitet mit 1, a) des vorstehenden §. Mit dem Grundsatze, nach welchem die „Behandlung als Mittel“ Kennzeichen der rechtlich unmöglichen Handlungsweise seyn soll, kommt man hier nicht aus, da bei der nothwendigen Verbindung der Menschen, der eine sich des andern auf mannichfaltige Weise als Mittel bedienen muß, nur daß er ihm überhaupt die Freiheit, seine eigenen Zwecke zu verfolgen, übrig lasse, die er ihm nie ganz entreißen kann und darf. Etwas anderes ist es aber, sich in Rücksicht gewisser einzelner aus dem Urrechte

abgeleiteter Befugnisse und Kraftäußerungen zu Gunsten anderer verbindlich zu machen, durch deren Veräußerung die Rechtsfähigkeit und moralische Persönlichkeit nicht aufgehoben wird. Dieses geschieht bei dem gewöhnlichen Dienstverhältnisse; jedoch ist Sclaverei in rechtlicher Hinsicht oft nur dem Namen nach schlimmer als das Dienstverhältniß. — Die positiven Gesetze machen viele Dinge unveräußerlich (res extra commercium constitutae).

†) Rechtlich unmöglich ist die Veräußerung eines fremden Rechts. — Daher die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks. — Hier kann aber (wie Not. **) für den gestifteten Schaden (damnum emergens) Ersatz gefordert werden; anders, wenn die Einwilligung des Dritten zur Bedingung gemacht worden ist. Das positive Gesetz verbietet übrigens noch in vielen andern Fällen Verträge einzugehn, weil es den Bürger in mehrfachen Verhältnissen berücksichtigt.

§. 30.

Von den zufälligen Bestimmungen der Verträge.

1. Die Willensvereinigung, welche Rechte und Verbindlichkeiten festsetzt, kann auch die Existenz derselben, und mithin die Wirksamkeit des Vertrags von gewissen Bestimmungen abhängig machen, welche an sich dem Vertrage nicht nothwendig sind, und daher, wenn sie ihm fehlen, auch nicht präsumirt werden können.

2. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Art betreffen 1) einen äußern ungewissen Umstand, 2) einen gewissen Termin, 3) einen bestimmten Zweck der Vertragsleistungen. Durch ihre Festsetzung ist auch die Wirksamkeit des Vertrags eine Zeit lang unentschieden, und sie geben daher, wenn sie in den Vertrag aufgenommen werden, demselben den Namen eines *bedingten* Vertrags (pactum conditionatum), im Gegensatze des *reinen* (conventio pura).

3. Ein bedingter Vertrag unterscheidet sich also von einem reinen dadurch, daß seine Wirksamkeit *) von ausdrücklich festgesetzten Bestimmungen abhängig gemacht wird. Eine Bedingung, die schon in der Natur des Vertrags liegt (conditio tacita), ist keine Bedingung im juristischen Sinne, — denn sonst gäbe es keinen reinen Vertrag, — sondern vielmehr dem Vertrage wesentlich.

*) Man unterscheide in dieser Hinsicht Existenz oder Wirklichkeit des Vertrags von seiner Wirksamkeit.

§. 31.

Fortsetzung. Bedingungen im eigentlichen Sinne.

4. Diese Bestimmungen heißen Bedingungen im strengsten juristischen Sinne, wenn sie ein ungewisses *) Ereigniß, besonders aber eine zukünftige Thatsache betreffen, weil eine solche vorzüglich die rechtliche Wirksamkeit des Vertrags noch einige Zeit in Zweifel setzen kann. (Ein Vertrag, dem eine solche Bedingung beigefügt wird, heißt bedingter Vertrag im engern Sinne.)

*) Subjective und objective Ungewißheit. Scheinbedingungen.

5. Diese Bedingungen können a) in dem Eintritte oder Nichteintritte eines gewissen Umstandes (affirmative oder negative Bedingung) bestehen; b) durch die Thätigkeit des Contrahenten (conditio potestativa), durch den Zufall (casualis), oder durch beides (conditio mixta) herbeigeführt werden; c) den Anfang (conditio suspensiva, aufschiebende Bedingung), oder das Aufhören (conditio resolutiva, auflösende Bedingung) der Wirksamkeit des Vertrags bestimmen.

6. Da die Bedingungen Gegenstände der Willensvereinigung sind (§. 30. No. 1), so dürfen sie auch ihrer Realisirung nach nicht physisch oder praktisch unmöglich seyn; denn was nicht Gegenstand der Willensvereinigung seyn kann, kann auch nicht Modification derselben werden.

7. Wenn mithin eine affirmativsuspensive oder eine negativresolutive Bedingung, welche physisch unmöglich ist, festgesetzt wird, so ist der Vertrag schon von seiner Entstehung an nichtig: denn nichts kann durch eine physisch unmögliche Bedingung wirklich oder aufgehoben werden. Würde aber eine solche Bedingung negativsuspensiv oder affirmativresolutiv festgesetzt, so behielte auch der Vertrag die Eigenschaft eines unbedingten; denn das Negiren eines physisch Unmöglichen afficirt weder die vergangene noch die zukünftige Leistung *). (Anwendung in Beispielen.)

*) Jedoch wird hier die Frage entstehen, ob der Contrahent einer vernünftigen Willensbestimmung fähig war. Der seltenere Fall wird ein Scherz seyn. Uebrigens gilt auch hier, was von dem Gegenstande des Vertrags selbst gilt. (§. 29. Note **)

8. Das negative Festsetzen einer rechtlich unmöglichen Bedingung verbietet der Staat aus wichtigen Gründen, so wie er auch andere Bedingungen aus demselben Grunde verbietet, aus welchem er die Gegenstände des Vertrags beschränkt (§. 29. Not. †).

§. 32.

Fortsetzung.

9. Mit dem Eintritte der Bedingung (conditione existente) wird, wenn die Bedingung suspensiv ist, der Vertrag wirksam oder vollkommen, durch die Nichterfüllung (deficiente conditione) wird der Vertrag aufgehoben; dahingegen bei einer resolutiven Bedingung erst durch ihren entschiedenen Nichteintritt der Vertrag wirksam, durch ihren Eintritt aber aufgehoben wird.

Mithin behält der Promittent die Vortheile des bei einer suspensiven Bedingung Versprochenen, der Promissar die bis zum Eintritt der resolutiven Bedingung von dem geleisteten Objecte gezogenen Vortheile, und der Satz: conditio existens retrotrahitur ad initium contractus hat ohne Zweifel in einem Mißverstande seinen Grund.

10. Das Setzen einer Bedingung hat die Absicht, daß ein Recht oder eine Verbindlichkeit durch einen gewissen zukünftigen Umstand seine Wirksamkeit erhält oder verliert. In der Zwischenzeit (dum conditio pendet) darf nichts gegen dieselbe vorgenommen werden Jede Verhinderung dieses Umstands also von Seiten der Contrahenten, so wie jede rechtswidrige Veränderung, welche sie in Hinsicht der Bedingung *) einseitig vornehmen, ist gegen den Vertrag, und begründet ein Recht auf Schadenersatz.

*) Die Natur einer resolutiven Bedingung deutet schon an sich auf eine gewisse Beschränkung in dieser Rücksicht hin.

§. 33.

Fortsetzung. Von der Zeit- und Zweckbestimmung.

11. Die Bestimmungen, welche einen gewissen Termin betreffen, von welchem die Wirksamkeit des Vertrags abhängen soll (dies), setzen entweder einen Termin fest, von welchem an (terminus a quo), oder einen Termin, bis zu welchem (terminus ad quem) die Erfüllung einer Verbindlichkeit gefordert werden kann, und hiernach ist ein solcher Vertrag (pactum sub die) ein pactum ex die oder in diem.

12. Ein ungewisser Termin (dies incertus) ist immer wie eine Bedingung im engern Sinne anzusehn; der gewisse Termin aber gilt als Bedingung nur so lange die Erbfolge noch nicht eingeführt ist.

13. Ein Vertrag, welchem der Zweck, zu welchem er eingegangen wird, ausdrücklich beigefügt ist (Modalvertrag, pactum sub modo), muß so beschaffen seyn, daß der Zweck sowohl in physischer als rechtlicher Hinsicht ausgeführt werden kann (§. 31. No. 6). Die Zweckbestimmung kann ferner 1) als Gegenleistung (dann begründet die Nichtleistung ein Recht auf Schadenersatz), oder 2) als resolutive Bedingung festgesetzt werden (dann findet Zurückforderung statt).

§. 34.

Von den Wirkungen eines gültigen Vertrags.

1. Die allgemeinen Wirkungen eines gültigen Vertrags bestehen in der Ausübung derjenigen Rechte, welche durch eine erklärte (bedingte oder unbedingte) Willensvereinigung festgesetzt worden sind.

2. Der unmittelbare Gegenstand der Willensvereinigung aber ist ein Handeln. Was ich also durch rechtliche Willensvereinigung erwerbe, ist unmittelbar das Recht auf die Handlung des andern *) (vergl. §. 24), mittelbar ein Recht auf die Sache, welche Gegenstand des Handelns seyn kann.

*) Also unmittelbar ein persönliches Recht, nach juristischem Ausdrucke (jus in personam s. ad rem,) d. h. eine rechtliche Anforderung an eine bestimmte Person, ihre (positive oder negative) Verbindlichkeit gegen mich zu realisiren; mittelbar (d. h. erst durch die Realisirung des Vertragsrechts) ein dingliches, (jus in re s. in rem) — In diesem Satze liegt auch der Grund, warum Erbverträge (pacta successoria) an sich ungültig sind.

3. Es geht mithin die Forderung, welche ich aus dem Vertrage erhalte, nicht auf jeden Besitzer der etwa zu leistenden Sache *), sondern an den Promittenten, welcher zur Uebergabe (traditio) gezwungen werden darf; und diese Forderung ist der Rechtsgrund (titulus) der wirklichen Erwerbung der Sache.

*) Dritten Personen wird durch einen Vertrag an sich keine besondere Verbindlichkeit aufgelegt. Der Promissar hat kein Vindicationsrecht (s. unten in der Lehre vom Eigenthume). Ist die Zeit der Uebergabe nicht bestimmt, so mangelt es an einer rechtlichen Entscheidung. Hier entscheidet der Staat nach Billigkeit ꝛc.

4. Dennoch kann die Uebergabe sogleich bei der Willenserklärung erfolgen (pactum re initum), oder der physische Besitz schon vorausgehen; immer wird der Vertrag erst durch die Erfüllung der versprochenen Handlung realisirt, welche als Folge der rechtlichen Willensvereinigung gesetzt worden war.

Behauptet man aber, der Vertrag gebe in jedem Falle, wo er eine äußere Sache betrifft, das wirkliche Eigenthumsrecht an derselben, so scheint man theils den vollkommenen und vollzogenen (oder erfüllten, consummatum) Vertrag, theils das Vertragsobject (id quod pacto consequimur) mit dem Objecte des Vertragsrechts (objectum de quo paciscimur) zu verwechseln, und es, wenigstens in Rücksicht der letztern Fälle, für möglich zu halten, daß ein Vertrag eher erfüllt als geschlossen werde. Man hat wohl auch den Begriff der Uebergabe in einem weitern Sinne nehmen wollen, als eine durch Vertrag bedingte Bemächtigung (nämlich des Versprechens); allein diese liegt in dem Vertrage selbst und ist keine Wirkung desselben. Die Römer nehmen auch eine traditio ficta an.

Da aber unmittelbar durch den Vertrag nur ein Recht auf eine Handlung des Mitcontrahenten erworben wird (s. No. 2), eine Willensvereinigung aber eine gegenseitige Bestimmung des Willens voraussetzt, so erwirbt durch den Vertrag, streng genommen, auch der, welcher sich zu etwas verbindlich macht; nämlich ein Recht auf die Annahme seiner Leistung von Seiten des andern, und es ist in dieser Hinsicht jeder Vertrag seiner Natur nach ein gegenseitiger *).

*) Besondere Bedeutung dieses Namens. — Die Ansicht, daß der Vertrag in einer „einseitigen Erwerbung der Willkühr" bestehe, ist theils nur einer vorgefaßten Eintheilung zu Gefallen, theils aus der Voraussetzung entstanden, der Gegenstand der Leistung mache das Wesen des Vertrags aus, und dieser müsse immer dem Annehmenden einen Vortheil gewähren, worauf es hier gar nicht ankommt, da ja selbst die Annahme eines vortheilhaften Versprechens

dem Versprechenden interessiren kann. Ueberhaupt läßt sich der schädliche Einfluß der so einseitigen Ansicht von dem Vertrage, nach welcher man ihn immer für ein vortheilhaftes Versprechen, bei welchem sich der Promissar ganz negativ verhalte, angesehen, und vorzüglich den Schenkungsvertrag im Auge gehabt hat, in den meisten Vertragstheorien nachweisen. Weit richtiger sagt Gutjahr von dem Kaufvertrage: „das, was der Käufer dem Verkäufer gewährt, ist wahrlich nicht auf die auszuzahlende Summe zu beschränken, sondern die ungleich wichtigere Wirkung und Gewährung liegt in der, durch die jenem sich aufdringende, Vorstellung vom geschlossenen Kaufe hervorgebrachten Abänderung in seiner Handlungssphäre," — also überhaupt genommen in der Abänderung des Zustandes der Paciscenten.

§. 35.

Folgen.

1. Kein Paciscent darf den Vertrag willkührlich *) aufheben, oder an der Einwilligung etwas einseitig verändern, weder in Rücksicht der Person, noch des Objects, der Bedingung, der Zeit ꝛc. Einseitiger Rücktritt, Aenderung oder Verhinderung der Leistung durch Schuld im weitesten Sinne (z. B. Verzögerung), begründet ein Recht auf Ersatz des gestifteten Schadens **).

*) Es ist keine willkührliche Aufhebung des Vertrags, wenn der Promittent, durch die später erlangte Einsicht in die praktische Unmöglichkeit seiner Leistung bewogen, vom Vertrage zurücktritt (vergl. §. 29. No. 3. und Not. ***). In wiefern kann hier Schadenersatz statt finden?

**) Die Draufgabe (arrha) kann nicht als solcher angesehen werden, indem sie einen ganz andern Zweck hat.

2. Wo durch Nachläßigkeit Schaden angestiftet wer-

den kann, da ist nach der Natur und Wichtigkeit der Sache der Promittent zur Vorsicht und zu einem gewissen Grade der Sorgfalt verbunden *).

*) Es gibt Grade der Sorgfalt (diligentia) mit deren Größe auch die Schuld (culpa im engern Sinne) dessen steigt, welcher sie nicht beobachtet.

3. Eine Bedingung hat überhaupt nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie auf die in dem Vertrage bestimmte Weise in Erfüllung geht (§. 32. No. 10). Dieß gilt auch von dem abändernden Zufalle.

4. Der Zufall, welcher die Leistung unmöglich macht, macht daher zu Schadenersatz verbindlich, wenn die Leistung durch Schuld verzögert worden war; doch wird der andere Theil dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht frei. Wenn aber der reine Zufall die Leistung unmöglich macht, so trägt derjenige den Schaden, dem etwas geleistet werden sollte *), nur daß er auch dann die durch Erfüllung einer Leistung bedingte Gegenleistung nicht mehr zu erfüllen braucht; sonst aber wird er von seiner Verbindlichkeit nicht frei.

*) Er hat mithin auch kein Recht, das schon geleistete direct zurückzunehmen, denn an sich ist Versprechen durch Gegenversprechen, Leistung durch Gegenleistung, nicht aber Leistung durch Erfüllung der Leistung bedingt (§. 34. No. 2 u. f.); sonst würde die Wirksamkeit des Vertrags von seiner Erfüllung abhangen, da doch umgekehrt die Erfüllung von seiner Wirksamkeit abhängig ist. Damit stimmt der Satz der römischen Gesetzgebung überein: der Käufer trägt nach vollkommen verbindlichem Kaufe den Schaden ꝛc.

5. Eben so wenig wird bei einem gegenseitigen Vertrage, wenn der eine Contrahent nicht leisten will, der an-

dere von seiner Leistung überhaupt entbunden *), — außer wenn dieses besonders bedungen war, — so wie auch niemand eine Gegenleistung fordern kann, ehe er selbst eine Leistung erfüllt hat, welche zur Bedingung jener gemacht worden war. Will aber der eine Contrahent leisten, so kann er auch die Gegenleistung fordern.

*) Auch hier gilt das in der Note zu No. 4. Gesagte. Die hier genannten Fälle aber entstehen doch meistens aus Mangel an Bestimmtheit der Willenserklärung, wie wenn z. B. die Zeit einer Zahlung nicht festgesetzt worden ist. Hier entscheidet eigentlich nicht das Recht, sondern Zweckmäßigkeit und Billigkeit mit Voraussetzung der rechtlichen Gleichheit.

6. Ein Dritter erwirbt Rechte und wird verbindlich durch einen Vertrag nur durch Beitritt (vergl. Seite 53. Not. † u. §. 34. No. 3).

§. 36.

Ende der Verträge.

Ein Vertrag hört auf, wenn derselbe in Rücksicht der wesentlichen Gegenstände der Willensvereinigung seine Wirksamkeit verliert.

Dieses geschieht I) durch Handlungen der Paciscenten, und zwar:

1) durch vertragsmäßige Erfüllung des Versprechens (solutio) *), welche einseitig ist, wenn der Vertrag ein einfacher; gegenseitig, wenn er ein gegenseitiger war;

*) Das Geben an Zahlungsstatt durch Surrogat oder Werth der Leistung (datio in solutum), ist nur als eine Novation im eigentlichen Sinne gültig.

2) durch einseitigen Rücktritt, (poenitentia) welcher

a) unter obiger Bedingung (§. 35. No. 1. Note *) steht, oder

b) ausbedungen war, und zur rechten Zeit geschieht. Letzteres ist also der Fall bei einem widerruflichen Vertrage (pactum revocabile). Nicht also durch vertragswidrige Handlungen oder einseitige Nichterfüllung überhaupt. (Vgl. vorhg. §. No. 1, 2, 4, 5.)

3) durch Dissolutivverträge, welche

a) entweder den bisher bestehenden Vertrag schlechthin aufheben — (pactum remissorium und mutuus dissensus) *), oder

b) ein neues Verhältniß festsetzen (novatio im weitern Sinne). Letzteres geschieht

α) so, daß in Rücksicht des Objects des Vertrages eine neue Verbindlichkeit festgesetzt wird (novatio im engern Sinne) oder

β) ein neues Subject entweder in der Person des Verpflichteten — (delegatio, Ueberweisung **) — oder in der Person des Berechtigten — (cessio) eintritt. In den beiden letzten Fällen findet ein doppelter Vertrag statt.

*) Unterschied beider. Als ein solcher gegenseitiger Vertrag ist auch die Anrechnung oder Gegenrechnung (compensatio) anzusehen, wenn sie nicht im Hauptvertrage festgesetzt ist und von Wirkung seyn soll. Was setzt sie voraus?

**) Eine reine expromissio hebt den Vertrag nicht auf, eben so wenig als die Anweisung (assignatio). Was ist und wirkt eine delegatio dolosa?

§. 37.

Fortsetzung.

Ein Vertrag hört II) auf durch äußere Umstände, und zwar

1) durch zufälligen und unverschuldeten Untergang der zu leistenden Sache *) (interitus rei), oder durch das wirkliche Unmöglichwerden einer persönlichen Leistung bei einem einfachen Vertrage; nicht immer bei einem gegenseitigen (s. §. 35. No. 4).

*) Es müßte denn der Paciscent versprochen haben, selbst für den Zufall zu stehen. Verbrauchbare Sachen (res fungibiles) machen eine Ausnahme.

2) durch Tod eines der Contrahenten, sofern Rechte und Verbindlichkeiten auf Erben nicht übergehen.

3) durch eine solche Veränderung der Umstände, welche die Beweggründe der Schließung des Vertrags ausmachten, sofern nämlich ihre Fortdauer als Bedingung der Leistung im Vertrage ausdrücklich festgesetzt worden ist, oder durch die Natur des Vertrags stillschweigend *) vorausgesetzt wird (rebus sic stantibus, vergl. Seite 50. Not. *), so wie durch Erfüllung jeder andern Bestimmung, z. B. der Zeit (lapsu temporis), welche die Wirkung einer resolutiven Bedingung haben sollte.

*) In weiterem Umfange kann die angeführte Clausel nicht gelten. Gewisse besondere Umstände kann der Staat hier und da zur stillschweigend vorausgesetzten Bedingung machen.

4) durch Vereinigung der im Vertrage bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten in einer Person (confusio).

Die Lehre von den einzelnen Arten der Verträge gehört in die positive Rechtslehre. Höchstens als Beispiele für die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze können einige der wichtigsten Verträge in den Vorlesungen betrachtet werden, z. B. der Gesellschafsvertrag, Kauf- und Miethvertrag.

Ueber einige Eintheilungen der Verträge.

---

§. 38.

Von dem Vertrage, aus welchem ursprünglich Eigenthum erworben wird, überhaupt.

1. Der Vertrag ist das rechtlich-nothwendige Mittel zur Eingehung eines Rechtsverhältnisses unter den Einzelnen (§. 23. No. 8). Soll ein Rechtsverhältniß in Hinsicht auf den Gebrauch der äußern Dinge, welche zum Bestehen des Menschen nothwendig sind, entstehen, so muß es durch Vertrag festgesetzt werden (§. 21; 22. No. 6 u. 23). Der Vertrag oder der Vergleich über den Gebrauch der äußern Dinge, ist mithin rechtlich nothwendig.

2. Ein solcher Vertrag setzt also voraus:

1) gleiche rechtsfähige Wesen, welche ihren gemeinsamen Anspruch auf Sachen in ein bestimmtes Recht verwandeln. Es ist mithin ein gegenseitiger Vertrag, welchem der physische Besitz und Gebrauch der Sachen vorausgehen oder folgen kann (s. S. 40, Not. ** u. S. 72,

Not. *), welcher die Wirkung hat, daß der, welcher einen ihm zuerkannten Gegenstand zu seinen Zwecken gebrauchen will, einen Gebrauch, welchen jeder andere von derselben Sache machen könnte, durch denselben Willen aufzuheben befugt ist.

2) äußere Dinge, von welchen ein ausschließender Gebrauch möglich und der Naturbestimmung der Dinge angemessen ist; und welche in dieser Hinsicht jemanden zu eigen werden können (Eigenthum im weitern Sinne).

3. Soll nun ein solcher Vertrag selbst rechtlich seyn, so muß der Gegenstand desselben nach dem Prinzipe der persönlichen Gleichheit bestimmt werden, d. h. es muß bei Festsetzung des Eigenthums den concurrirenden Personen ein Antheil an den Gütern der sie umgebenden Sinnenwelt zur Befriedigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse möglich seyn, weil ohnedieß die Bedingung eines Rechtsverhältnisses unter ihnen, und mithin das Rechtsverhältniß selbst, als aufgehoben gedacht werden müßte.

§. 39.

Folgen und nähere Bestimmungen des Vorigen.

1. Wir nehmen also an, daß das Eigenthum ursprünglich (der Forderung des Rechts gemäß) aus Vertrag entstehe; — nicht aber, daß Eigenthum überhaupt sey aus einem ursprünglichen und allgemeinen Vertrage (pactum generale et originarium) entstanden, welcher weder historisch-möglich ist, noch für alle künftige Zeit hätte verbindlich machen können:

2. Ein solcher Vertrag würde der Besitznehmung folgen, wenn unter mehreren ein Schutzvertrag geschlossen würde in Hinsicht des ausschließenden Besitzes, — worin also ein stillschweigender Eigenthumsvertrag verborgen läge; er würde derselben vorhergehen, wenn eine ausdrückliche Vertheilung des Bodens unter mehrere statt fände, oder wenn durch gegenseitige Bezeichnung des Grundes und Bodens (wie bei nomadischen Horden) Eigenthum bestimmt würde (in welchem Falle man auch sagen könnte: Vertrag und Besitznahme sey Eins). Der zweite Fall ist der seltenere. Auf die erstere Art entstand mit der Gründung der meisten Staaten das Eigenthum, oder das rechtliche Verhältniß in Hinsicht des ausschließenden Gebrauchs und Besitzes der äußern Dinge.

3. Beides sind die ursprünglichen Entstehungsarten des Eigenthums (modi acquirendi dominii, — s. origo), welches man auch das rechtlich-anerkannte Besitzthum nennen könnte, sofern es erst in einer fortdauernden Rechtsverfassung, in einem Staate, zu welchem sich das Rechtsverhältniß unvermerkt fortbildet, die möglichst vollkommene Sicherheit und Ausbildung erhält, welche man mit dem Begriffe Eigenthum im engern Sinne zu verbinden pflegt. Das so durch den Vertrag mehrerer Einzelnen entstandene Eigenthum ist also in Hinsicht auf die allseitige Anerkennung eines rechtlichen Besitzes im Staate nur provisorisch zu nennen.

Ausführlicher wird dieser Gegenstand behandelt in meiner Dissertatio de fundamento et origine dominii. Lips. 1808. 4. 72. S.

4. Durch die im vorigen §. No. 3. berücksichtigte

Gleichheit wird keineswegs eine **Gleichheit** des **materiellen Eigenthums** überhaupt, oder eine ausdrückliche Vertheilung der äußern Gegenstände als nothwendig gefordert.

Die Anwendung dieser Grundsätze s. unten im Staatsrechte. Vertheidigung der hier aufgestellten Grundsätze gegen Mißverständnisse und Einwürfe. Ueber die sonst behauptete communio primaeva. Beurtheilung fremder Ansichten. (Vgl. oben S. 40. Not. **)

Theorie des Eigenthums.

§. 40.

Begriff und rechtliche Nothwendigkeit des Eigenthums überhaupt.

1. Ausschließung ist Charakter alles bestimmten Rechts, denn sie bezeichnet die Freiheitsgränze eines Subjects. Sie ist also auch in Hinsicht des bestimmten Rechts an äußern Sachen, welche Mittel unserer Existenz sind, nothwendig, und soll durch eine vernünftige Uebereinkunft festgesetzt werden (§. 38. No. 1).

2. Das Recht der ausschließenden und vollkommenen Behandlung einer äußern Sache nennt man im eigentlichen Sinne Eigenthum *) (dominium) (vergl. §. 38. No. 2. u. §. 39. No. 2). Folglich ist das Eigenthum überhaupt rechtlich nothwendig.

*) In materialer Bedeutung die Sache selbst, welche den Zwecken jemandes ausschließend unterworfen ist. Folgen einer Verwechslung beider Bedeutungen.

3. Da der Charakter alles bestimmten Rechts Ausschließung ist (No. 1), so ist jedes Recht in gewissem Sinne Eigenthum, und es gelten von ihm auch in dieser Hinsicht die nachfolgenden Bestimmungen.

Wodurch unterscheidet sich das Eigenthumsrecht von andern, besonders persönlichen, Rechten?

§. 41.

Bedingungen des Eigenthums.

1. Eine ausschließende Behandlung oder Zweckunterwerfung setzt voraus theils ein physisches, theils ein intellectuelles Verhältniß der Person zu einem solchen Gegenstande.

2. Das physische Verhältniß zu einer äußern Sache, die ich meinen Zwecken unterwerfen soll, besteht darin, daß es mir physisch möglich ist, fortdauernd über dieselbe nach Willkühr zu verfügen *). Dieses Verhältniß nennt man Inhabung (detentio), Besitz im weitern Sinne, oder physischen Besitz.

*) Mittelbar oder unmittelbar. Durch die Gränze dieses physischen Vermögens ist zugleich die Sphäre der Gegenstände der Inhabung, oder des Besitzes im weitern Sinne begränzt. Was kann besessen werden?

3. Jenes intellectuelle Verhältniß zu einer äußern Sache besteht in der fortdauernden Absicht, dieselbe ausschließend zu behandeln (animus detinendi s. rem sibi ha-

bendi), verbunden mit dem Bewußtseyn der physischen Möglichkeit, über dieselbe zu verfügen *) (Mentalbesitz).

*) Hierin liegt der Grund, warum das Kind und der Wahnsinnige in rechtlicher Hinsicht keinen Besitz haben.

4. Beides macht den Begriff des Besitzes (possessio) im vollen Sinne aus *). Der Besitz ist mithin, als Factum gedacht, ausschließende Verfügung über eine äußere Sache **). Er ist aber als bloßes Factum noch kein Recht, und kann daher an sich kein Eigenthum gewähren. Der Act, wodurch er entsteht, ist die Bemächtigung ***) (occupatio).

*) Was in dem Begriffe des Besitzes liegt, das bestimmt auch (modificirt durch die verschiedenen Gegenstände des Besitzes, so wie durch die Bedingungen eines Wechselverhältnisses vernünftig-sinnlicher Wesen) den Anfang, die Fortdauer und das Ende desselben.

**) Wir können nun die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks Besitz zusammenfassen. Man unterscheide nämlich 1) Besitz im weitern Sinne (Inhabung), welche auf einer nähern oder entferntern räumlichen Verbindung mit einem Gegenstande beruht; daher körperlicher Besitz. 2) Besitz im engern Sinne, welchen No. 4. aufstellt. 3) Besitz im materialen Sinne, d. h. eine Sache welche im Besitz ist. In der weitesten Bedeutung spricht man auch von dem Besitze unkörperlicher Sachen.

***) Da der Besitz Bedingung des Eigenthumms ist (No. 1), und durch Bemächtigung entsteht, das Eigenthum aber ursprünglich durch Vertrag begründet wird (§. 40. No. 1), so könnte man auch sagen, daß durch eine vertragsmäßige Bemächtigung das Eigenthum entstehe (vergl. §. 39. No. 2).

§. 42.

Bestandtheile des Eigenthums überhaupt und darauf begründete Eintheilungen desselben.

1. Wenn der Besitz an sich bloß etwas Faktisches ist, so ist das Eigenthum das Recht des Besitzes, oder ein rechtlicher (durch vernünftige Uebereinkunft begründeter) Besitz äußerer Sachen (vergl. vorh. §. No. 4).

2. Nun läßt sich in Hinsicht jeder Sache Substanz und Accidenz unterscheiden. Die Hauptbestandtheile des Eigenthums sind also 1) das Recht, über die Substanz einer Sache ausschließend zu verfügen (Dispositionsrecht, Proprietät gewöhnlich genannt). 2) das Recht auf die Accidenzen der Sache, in sofern sie zu bestimmten Zwecken angewendet werden können (Nutzungsrecht, jus utendi fruendi caussale). In sofern der Besitz, als Inhabung, (s. §. 41. No. 4. Note **) sich von diesen beiden Rechten getrennt denken läßt, nimmt man als 3) Hauptbestandtheil des Eigenthumsrechts noch an, das Recht zu besitzen *), welches aber dem Proprietätsrechte wie dem Nutzungsrechte zum Grunde liegt.

*) Man unterscheide aber 1) das Recht zu besitzen, als Befugniß des Eigenthümers, wovon hier und im folgenden §. 2) das Besitzrecht, als ein besonderes Recht, welches von dem Eigenthume abgeleitet, und entweder von dem Eigenthümer der Sache einem andern, oder von einem vertragsmäßigen Besitzer an einen Dritten übertragen seyn kann, oder selbst von einem Nichteigenthümer, der sich für den Eigenthümer ausgibt, (so lange dieses unbekannt ist,) veranlaßt wird; wovon später. 3) Rechte aus dem Besitze (jura possessionis), d. h. a) Befugnisse, welche in dem Besitzrechte liegen, b) Befugnisse, welche man dem reinen

Besitze (im engern Sinne, §. 41. No. 4) zuschreibt, und 4) den Besitz selbst. — Der Besitz (im weitern Sinne) nämlich ist möglich 1) vor der Gründung des Eigenthums, 2) mit dem Eigenthum, als Theil und Zeichen desselben, 3) nach der Gründung des Eigenthums, a) ohne Uebertragung (z. B. bei dem Verlust einer Sache), b) nach Uebertragung.

3. In jedem dieser Rechte liegen mehrere einzelne Befugnisse. Wer daher Eigenthümer ist, kann sie auch einzeln an andere übertragen.

Daher die Eintheilung in vollständiges und unvollständiges (dominium plenum und minus plenum); eingeschränktes (restrictum s. limitatum) und uneingeschränktes Eigenthum, in sofern die Hauptbestandtheile getrennt werden: Obereigenthum (dominium directum) und Nutzeigenthum (utile). Auf der Trennung dieser Befugnisse beruht auch eine große Verschiedenheit der Verträge, welche äußere Sachen zum Gegenstande haben. Wie weit kann die Uebertragung dieser Befugnisse gehen, ohne das Eigenthum ganz aufzuheben?

§. 43.

Von dem Dispositionsrechte (Proprietät) insbesondere.

1. Das Recht, über die Substanz einer Sache ausschließend zu verfügen (§. 42. No. 2), ist seiner Natur nach zugleich ein Recht, jeden fremden Eingriff in diese Disposition abzuwehren.

2. Hierin liegt das Recht, Veränderungen mit der Substanz vorzunehmen, ihr eine neue Form zu geben, sie aufzugeben (jus derelinquendi), auf andere entweder ganz überzutragen *), oder besondere Befugnisse in Hinsicht

auf dieselbe zu veräußern **), sie von jedem dritten, unrechtmäßigen Besitzer zurückzufordern (rei vindicatio), ja sie selbst zu vernichten ***).

*) Daher eine abgeleitete Erwerbungsart des Eigenthums.

**) Selbst das Veräußerungsrecht, wie bei dem Pfandvertrage.

***) Versteht sich, daß diese Disposition durch den Eigenthumsvertrag überhaupt beschränkt ist. Ueber die besondern Beschränkungen von Seiten des Staats unten.

Wenn das Proprietätsrecht von dem Besitze und Nutzungsrechte getrennt erscheint, so ist es nur zu denken als die freizulassende Möglichkeit, noch künftig über die Sache zu disponiren; nur die gegenwärtige Ausübung dieser Disposition ist hier beschränkt. Immer bleibt daher die Proprietät, oder das Recht über die Substanz einer Sache zu disponiren, das charakteristische Merkmal des Eigenthums, wenn auch einzelne Befugnisse, welche in derselben liegen, veräußert worden sind.

Zu jedem dinglichen Rechte wird ein Theil der Proprietät erfordert. Wie unterscheidet sich das Eigenthum von andern dinglichen Rechten?

§. 44.

Von dem Nutzungsrechte (jus utendi fruendi caussale).

1. Das Recht, über die Accidenzen einer Sache zu verfügen, umfaßt

a) das Recht des Gebrauchs (usus), d. h. das Recht des Eigenthümers *), eine Sache ihrer unmittelbaren Bestimmung nach anzuwenden **);

b) das Recht, die Früchte (fructus) einer Sache zu genießen ***) (Nießbrauch).

*) An sich gibt es kein Recht des unschädlichen Gebrauchs einer fremden Sache (jus innoxii usus). Aber durch die öffentliche Sitte, Moralität und Billigkeit, so wie durch eine nothwendig festzustellende Gränze der äußern Gerichtsbarkeit (minima non curat praetor), und die geltenden Begriffe von Werth und Unwerth der Dinge, wird die Härte des abstracten Rechts in seiner Anwendung überall gemildert. — Vom Nothgebrauche.

**) Durch die Veräußerung desselben entstehen gewisse Arten der Servituten, — wie auch der Leihvertrag.

***) Wenn dieses Recht veräußert wird, so entsteht der ususfructus formalis, und es bestimmt die besondere Uebereinkunft genauer, wie weit er gehen soll, da dieses Recht niemals ganz rein erscheint. — Darlehn, Miethe, Pacht, Emphyteuse, Lehen, eine gewisse Art der Hypothek, — precarium, Antichrese.

2. Früchte aber nennt man dasjenige, was aus dem Eigenthume entspringt, so daß es eine von demselben abgesonderte Existenz erhält.

Hierzu gehören

1) die natürlichen *) Früchte, d. h. physische Producte, die aus der Substanz eines Körpers hervorgehen.

2) Vortheile, welche, ohne aus der Sache selbst unmittelbar hervorzugehen, dennoch mittelst der Sache erworben werden (fructus civiles).

*) Sey es nun, daß zu ihrer Hervorbringung die Natur allein oder auch die Kunst gewirkt habe.

Unmittelbar gehört aber hierzu nicht, was von

außenher mit jemandes Eigenthume verbunden wird (accessio, Zuwachs), geschehe dieses nun durch bloße Wirkung der Natur oder durch menschliche Thätigkeit (accessio naturalis, s. fortuita, und industrialis s. artificialis); denn für einen künftigen Zufall, der das verschiedene Eigenthum vermischen kann, so wie zur Beurtheilung einer Handlung, durch welche verschiedenes Eigenthum unzertrennlich mit einander verbunden wird, bedarf es einer positiven Entscheidungsnorm *), welche zugleich politisch zweckmäßig entscheidet, was gemeinschaftlich besessen werden kann, was Haupt- und Nebensache ist, und wie ein angestifteter Schaden ersetzt werden kann, indem das Recht etwas Ideales ist, was an sich nicht verloren geht.

*) In dem Falle aber, daß eine herrenlose, der Erwerbung durch Occupation nach einer positiven Bestimmung überlassene, Sache, sich durch Zufall mit jemandes Eigenthum verbindet, wird zwar kein Rechtsstreit in Hinsicht der Erwerbung, wohl aber in Rücksicht der Person statt finden können, sofern etwa besondere Eigenthumsrechte von dem Eigenthümer veräußert worden sind, oder die Sache des Eigenthümers verloren und an einen fremden Besitzer gekommen ist.

§. 45.

Von dem Rechte zu besitzen (jus possidendi caussale).

1. Das Recht zu besitzen (§. 42. Note *) ist das Recht des Eigenthümers *), die individuelle Sache fortdauernd im Gewahrsam zu haben. Es befaßt in sich das Recht, sich mit Gewalt im Besitze zu behaupten (retentio), und sie von jedem dritten Besitzer zurück zu fordern **) (rei vindicatio). —

2. Da das Eigenthum ein anerkanntes Recht ist, so kann auch dieses Befugniß nicht mit dem Verluste des körperlichen Besitzes aufhören.

*) Eine Veräußerung desselben geschieht vom Eigenthümer z. B. bei dem Hinterlegungsvertrage, Pfandvertrage ꝛc.

**) Nach strengem Rechte weicht jeder Besitzer dem Eigenthümer unbedingt, weil das Eigenthum weder durch den physischen Besitz erschöpft wird, noch also durch den Verlust desselben verloren gehen kann.

Da aber der Besitz Bedingung und zugleich natürliches Zeichen des Eigenthums ist, so wird im streitigen Falle der Besitzer für den wahren Eigenthümer gehalten und ihm ein Besitzrecht zugeschrieben (§. 42 Note *). Dem aber, welcher Anspruch auf den Besitz macht, liegt es ob, den Beweis des Eigenthums zu führen, welcher sich auf die ursprüngliche oder abgeleitete Erwerbung bezieht, oder auf die mala fides des Besitzers. Auf diesem Schutze des Besitzes beruhen die s. g. Vortheile des Besitzes (commoda possessionis). In pari caussa melior est conditio possidentis (des Inhabers) ist also ein politischer Grundsatz, — so wie auch die Unterscheidung von redlichem und unredlichem Besitze (bona und mala fides) überhaupt sich auf einen äußern Gerichtshof bezieht, vor welchem der Beweis geführt wird, und bei welchem bestimmte Kennzeichen des wahren Eigenthums gelten.

Hierauf beruht auch die positive Unterscheidung des Eigenthums in strenges und laxes, in wiefern nämlich der Staat dem Eigenthümer einer gewissen Sache, der nicht mehr im Besitze derselben ist, gegen jeden Dritten die Vindication verstattet. Ob man nämlich von dem wirklichen Eigenthümer erworben habe, läßt sich in den wenigsten Fällen erfahren und beweisen. Wenn daher nur die Form der Erwerbung rechtlich ist, so wird auch eine rechtliche Verfassung dem also Erwerbenden ein Recht gewähren; denn sonst würde überhaupt Verkehr unmöglich seyn. Hierdurch ist aber immer noch nicht bestimmt, weder daß der wahre Eigen-

thümer in jedem Falle bloß Schadenersatz erhalten solle, von dem, der seine Sache veräußert hat (wie Kant behauptete. M. A. der Rechtslehre S. 150), oder daß er sie von dem rechtlichen Besitzer stets vindiciren könne. Dieses entscheidet das positive Recht verschieden nach den Gegenständen selbst, nach der Art und Weise, wie eine Sache an den putativen Eigenthümer gekommen ist, nach der bona und mala fides der Personen, und überhaupt nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zum Behufe des Rechtsspruchs vor dem Gerichtshofe (in favorem justitiae distributivae) wie Kant sich ausdrückt; und es ist dieses daher keiner Bestimmung des Naturrechts unterworfen.

Diejenigen, welche daher im Naturrechte annehmen, daß das Eigenthum durch die einseitige Willenshandlung der Occupation erworben werde, sollten, um consequent zu seyn, und nicht annehmliche positive Rechtssätze mit allgemeinen Rechtssätzen zu verwechseln, behaupten, daß eine Sache, welche verloren gehe und ihre Bezeichnung verliere, des findenden Besitzers Eigenthum werde: denn hätte er die Verbindlichkeit sie zurückzugeben, so würde, da sie eine gegenseitige Anerkennung durch Vertrag als rechtlichen Entstehungsgrund des Vertrags läugnen, dieses eine moralische und keine rechtliche Verbindlichkeit seyn, und der neue Besitzer sich dasselbe Glück zuschreiben können, welches der erste Besitznehmer hatte. Und so wird die Sache vor allem Rechtszustande, und mithin auch vor der Errichtung des Eigenthums, wirklich angesehen.

§. 46.

Von dem Ende des Eigenthums.

Das Eigenthum hört auf

1) durch willkührliche Handlungen; d. i.

a) durch Verlassung (derelictio), d. h. eine solche Handlung, durch welche der einfache Wille, eine Sache nicht mehr zu besitzen, von dem Eigenthümer erklärt wird *), und

b) durch Uebertragung (translatio) auf andere; als den beiden möglichen Arten der Veräußerung (alienatio).

2) durch Aufhebung der physischen Möglichkeit, das Recht des Eigenthümers auszuüben; d. i.

a) durch den gänzlichen Untergang der Sache (rei interitus), d. h. durch ein Ereigniß, mit welchem eine Sache gänzlich aufhört den Zwecken einer Person unterworfen zu seyn **).

b) durch den Tod des Eigenthümers ***); denn die Wirksamkeit des vernünftigen Wesens in der Sinnenwelt ist der ursprüngliche Grund aller seiner Rechte.

*) Die Dereliction ist also von dem bloßen Nichtgebrauche verschieden. Die Verjährung (praescriptio), d. h. die Veränderung welche mit einem Rechte durch den, eine gesetzlich bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten, Gebrauch oder Nichtgebrauch vorgeht, ist ein rein politisches Institut, das im Staate seinen Ursprung hat, und den Zwecken der Rechtsverfassung zuträglich ist. Die so genannte unvordenkliche Verjährung (immemorialis) — besser Erwerbung durch langen oder unvordenklichen Besitz, — ist keine wahre Verjährung in dem angeführten Sinne, sondern eine Voraussetzung, welche mehr als die bloße Zeit verlangt, und bei welcher eintritt, was §. 45. Not. **) von dem Besitze gesagt worden ist. Doch ist es ebenfalls ein reinpolitisches Institut, welches daher auch mannichfaltige politische Modificationen erleidet. Ueber Kant's Behauptung, daß die Erwerbung durch Ersitzung eine Idee der praktischen Vernunft, und die Präsumtion, auf welche sie sich gründe, eine rechtliche Voraussetzung (praesumtio juris et de jure), und naturrechtlich sey. (M. A. der Rechtslehre S. 131. f.)

**) Keinesweges aber bloß durch den Verlust des körperlichen Besitzes.

***) Das Recht der Testamente und das Erbrecht überhaupt fließt unmittelbar weder aus dem Rechtsbegriffe noch aus dem Begriffe des Eigenthums; es hängt dessen Geltung vielmehr vorzüglich von der Art der Einführung des Eigenthums, Cultur, Sitte rc. ab (Vererbung ab intestato gibt es noch früher als Testamente). Eben so wenig als daher Testamente und Erbfolge rechtlich nothwendig sind, ist es auch umgekehrt die Occupation in diesem Falle. Falsche Beispiele werden für die letztere Behauptung genommen aus dem römischen Rechte. Einige meinen, es könne durch einen Erbvertrag, aber nicht durch Testament, ein Eigenthum naturrechtlich erworben werden.

§. 47.

Von den abgeleiteten Erwerbarten des Eigenthums.

Auf abgeleitete Weise wird Eigenthum erworben

1) durch einseitige Handlungen:
   a) Bearbeitung des Erworbenen,
   b) durch Bemächtigung der nach dem Eigenthumsvertrage übriggelassenen occupationsfähigen oder derelinquirten (vergl. vorhg. §.) Sachen.
2) durch Handlungen, welche auf einem spätern Vertrage beruhen:
   a) Uebergabe (traditio, und zwar wirkliche, symbolische oder fingirte) des übertragenen Eigenthums.
   b) Besitz der versprochenen Nutzungen (fructuum perceptio) *).

*) Noch andere Erwerbungsarten, wie z. B. durch Zuwachs, richterlichen Ausspruch (adjudicatio), bestimmt das positive Recht. Ueber Erbfolge und Testamente s. den vorherg. §. Note **). —

Was übrigens in diesem und dem vorigen §. von dem Eigenthume gesagt worden ist, gilt größtentheils auch von den übrigen erworbenen Rechten.

§. 48.

Ueber Gütergemeinschaft und Privateigenthum in rechtlicher Hinsicht.

1. Mit der rechtlichen Nothwendigkeit des Eigenthums überhaupt ist noch nicht die rechtliche Nothwendigkeit des Privateigenthums behauptet. Es kann vielmehr das Eigenthum nicht nur als ausschließender Privatbesitz (Privateigenthum), sondern auch als Gesammtbesitz (Gütergemeinschaft, gemeinschaftliches Eigenthum) gedacht und durch Uebereinkunft festgesetzt werden.

2. Im erstern Falle haben Mehrere (eine Gemeinheit, moralische Person), welche durch jenen Vertrag ein Rechtsverhältniß festsetzen, auf gleiche Weise Eigenthumsrechte an bestimmten Sachen, und schließen Fremde (extranei) von dem Gebrauche derselben aus, — keine physische Person aber hat das vollkommene Verfügungsrecht über dieselben; im letztern Falle hat ein Einzelner das volle uneingeschränkte Recht, über Sachen nach ihrer ganzen Natur zu verfügen (Eigenthum im vollkommensten Sinne), und schließt jeden andern, ja selbst die einzelnen Glieder der Gemeinheit, von denselben aus.

Wie nämlich das Eigenthum überhaupt, — und zwar an einer oder mehreren Sachen, (universitas rerum) — nicht bloß einzelnen (dominium solitarium), sondern auch mehrern Personen insgesammt zu-

stehen kann *) (Gesammteigenthum): so kann eine Gemeinschaft der Sachen, bei welchen Ausschließung und Genuß möglich ist, — namentlich aber des Grundes und Bodens, — auch bei einer Gesammtheit von Personen, welche ein Rechtsverhältniß schließen, statt finden, so, daß jeder Einzelne den seinen Bedürfnissen angemessenen und bestimmten Gebrauch hat, wie im Staate etwa bei den sogenannten rebus publicis im Gegensatz gegen das Privateigenthum öfters der Fall ist. Es ließe sich also in rechtlicher Hinsicht ein Staat auch ohne Privateigenthum denken. (Vgl. Hugo's Naturrecht. §. 256.) — In dem herkömmlichen Naturrechte scheint aber das Privateigenthum als eine rechtliche Voraussetzung betrachtet zu werden.

*) In diesem Falle haben sie Rechte am Ganzen und seinen einzelnen Theilen auf gleiche Weise (ungetheiltes Miteigenthum, Gesammteigenthum im engern Sinne, condominium pro indiviso), oder Rechte auf gewisse Theile der Sache (pro diviso), und zwar intellectuelle und physische, (in welchem Falle jeder als Eigenthümer seines Theils angesehen werden kann).

§. 49.

Fortsetzung.

3. Durch Läugnung der rechtlichen Nothwendigkeit des Privateigenthums ist noch nicht seine politische Nothwendigkeit *) geläugnet. In einer philosophischen Rechtslehre ist aber nur die Frage zu beantworten: in welchem Falle das festgesetzte Privateigenthum anfange, dem Begriffe des Rechts zu widerstreiten? Antwort: da, wo das Privateigenthum den einzelnen Gliedern der Gesellschaft

die Möglichkeit zu bestehen und Eigenthum zu haben ganz benehmen würde (denn das abgeleitete Recht kann das Urrecht nicht aufheben **), oder wo es Sachen beträfe, deren gemeinschaftlicher Gebrauch nothwendig ist.

*) Hugo hält das Privateigenthum für ein ganz entbehrliches Privatrechtsverhältniß, und führt in mehreren Paragraphen seines Naturrechts die nachtheiligen Folgen der Armuth und des Reichthums an, als welche mit dem Privateigenthum entstehen. Allein 1) folgen Armuth und Reichthum nicht unmittelbar aus dem Privateigenthume, sondern vielmehr aus der Ungleichheit desselben, diese aber 2) entsteht auch immer, wo die Menschen nach dem Grade ihrer Thätigkeit sehr verschieden sind, 3) ist auch nicht alle Armuth ein Uebel.

Die entgegenstehende Gütergemeinschaft aber, welche man oft aus einem Mißverstehen des Begriffs der rechtlichen Gleichheit (vergl. §. 14. No. 12. u. §. 39. No. 4.) für allgemein nothwendig gehalten hat, führt, wenn sie das Privateigenthum ganz verdrängen sollte, in einem größern und cultivirten Staate unvermeidlich zur Despotie, weil Arbeit, z. B. zur Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens, immer fort nöthig bliebe, diese es aber ist, in deren Hinsicht die Menschen am meisten verschieden sind, und welche doch vom Staate gleich vertheilt und mit Zwang gefordert werden müßte, wodurch die Freiheit des Lebens und Wirkens offenbar aufgehoben würde. Sie paßt daher nur auf ein kleines oder ungebildetes Volk, wie die von Hugo angeführten Einwohner von Paraguay unter der Regierung der Jesuiten.

**) Wenn also dem Einzelnen, trotz seiner Thätigkeit und Arbeit, (denn es ist nicht nothwendig, daß jeder Einzelne Grundeigenthümer sey,) die Mittel zur Befriedigung ursprünglicher Bedürfnisse mangeln, da hat er eine Anforderung an die andern, unter welche das Privateigenthum vertheilt ist. Darauf beruht die Rechtspflicht des Staats zur Ernährung der Armen, welche durch die Vertheilung des Eigenthums und der Erwerbarten leiden. Wann aber jener Fall eintrete, auszumitteln, bleibt der Politik überlassen. —

Auffallend ist es, daß selbst strenge Criminalgesetze (die peinliche Gerichtsordnung, welche Hugo anführt,) die durch diesen Fall entstehenden Verbrechen schonender behandelten. — Dieses beweist aber nicht, daß das Eigenthumsrecht an sich ein zufälliges Recht sey, sondern nur, daß bei einer zufälligen Vertheilung des Privateigenthums das Recht des Einzelnen sehr oft verletzt werden könne, und die Schwierigkeit der Ausmittlung dieses Falls eine gesetzliche Disposition zu einer möglichen Ausgleichung des hier entstandenen Mißverhältnisses anrathe.

Drittes Kapitel.

Von der Erhaltung oder Sicherung der Rechte und den durch dieselbe bedingten nothwendigen Erfordernissen eines Rechtsverhältnisses.

§. 50.

Aufgabe.

1. Wir haben vor allem Rechtsverhältnisse Personen vorausgesetzt und die ihnen angeborne Natur als Grund der Möglichkeit, den Vertrag aber, aus welchem Eigenthum im weitern Sinne entsteht, als Bedingung eines Rechtsverhältnisses unter Einzelnen gefunden.

2. Es ist aber nicht hinlänglich zu einem Rechtsverhältnisse, daß es eingegangen und bestimmt werde; das Rechtsgesetz soll für immer gelten, und die Verträge sollen gehalten werden.

3. Allein so lange die Handlungsweise nur durch Verträge gebunden ist, so lange ist auch die Uebertretung des Gesetzes und somit die Aufhebung des ganzen Rechtsverhält-

wisses für jeden Augenblick möglich. Ja wenn auch der Wille, das Rechtsgesetz zu erfüllen, nicht mangelte, so würde doch Mangel an Einsicht und Irrthum in der Anwendung desselben auf bestimmte Verhältnisse diese Anwendung selbst verhindern oder suspendiren.

4. Die Sicherung des Rechts, und mithin die Darstellung der durch sie bedingten Erfordernisse eines Rechtsverhältnisses überhaupt, wird sich daher zunächst auf Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen beziehen.

§. 51.

Von den Rechtsstreitigkeiten.

1. Rechtsstreitigkeit (lis) ist ein Zustand, in welchem die Menschen über die Anwendung des Rechtsgesetzes auf einen bestimmten Fall entgegengesetzter Meinung sind.

2. Sie entsteht aus einem Irrthume über diesen Fall, Ungewißheit der Erwerbung eines Rechts, Mangel an Bestimmtheit der Verträge, durch den Eintritt eines nicht berechneten Zufalls, so wie endlich aus bösem Willen.

3. Hier soll nicht entschieden werden nach eines jeden Willen *), sondern nach dem Rechte. Auch kann weder die gütliche Vereinigung (amicabilis compositio) der streitenden Partheien, noch die Wahl eines Dritten als Mittelsmann (mediator) oder Schiedsrichter (arbiter) ein dauerndes Rechtsverhältniß bewirken **), da auch hierzu wieder ein Vertrag nöthig wäre, dessen Realisirung ebenfalls zweifelhaft ist, so wie die Entscheidung des Erwählten willkührlich seyn kann.

*) Im Naturstande ist jeder nur sein eigener Richter; eine unpartheiische Beweisführung aber fast unmöglich.

**) Die Hülfe des Austrags (compromissum) ist auch nur momentan, und der zweite Schritt (vergl. §. 23.) zu einer bürgerlichen Verfassung. Der Mächtige und Angesehene wird zum Vermittler gewählt, und leicht verwandelt er sich in den Herrscher. Ueber Loos und Kampf.

§. 52.

Von den Rechtsverletzungen.

1. Rechtsverletzung (laesio juris) ist jede willkührliche Handlung, welche ein Eingriff in das Freiheitsgebiet des andern ist, — und mithin von dem Rechtsgesetze verboten wird. Sie besteht darin, daß eine Person gehindert wird, ein Recht auszuüben, oder gezwungen, etwas zu thun, wozu sie nicht verbindlich war.

2. Sie setzt I) subjectiv voraus:

1) ein vernünftig-sinnliches Wesen, welches nicht nur die Fähigkeit, sondern auch den freien Gebrauch der Vernunft *), oder das Bewußtseyn vernünftiger Zwecke und Gesetze hat, dennoch aber dem egoistischen Triebe gegen das Gesetz folgt.

2) muß sie eine äußere Handlung seyn (Wirkung in der Sinnenwelt, welche eine Willensbestimmung zur Ursache hat), welche

a) das handelnde Subject unterlassen konnte (Abwesenheit des innern und äußern Zwangs nach Naturgesetzen) und

b) zu welcher es nicht befugt war **).

*) Siehe oben was in der Lehre von den Verträgen von den Erfordernissen eines freien Willens gesagt worden ist. — Der Staat setzt einen gewissen Termin fest, von welchem an die Reife des Verstandes präsumirt wird.

**) Sie kann übrigens in Hinsicht der Willensbestimmung des Beleidigers positiv oder negativ seyn, wörtlich oder thätlich, mittelbar oder unmittelbar.

3. In Hinsicht des Willens und der Einsicht des Beleidigers ist eine Rechtsverletzung

a) vorsätzlich unternommen worden (dolose), wenn die rechtswidrige Folge der Zweck der Handlung war, oder wenn das Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit mit der Bestimmung des Willens verbunden war,

b) unvorsätzlich (durch culpa im engern Sinne), wenn die rechtswidrige Folge derselben durch Nichtanwendung des Verstandes, — sowohl in Rücksicht der Vergleichung der Handlung mit dem Rechtsgesetze, als auch mit ihren Folgen, — entstanden ist. Die Unmöglichkeit dieser Vergleichung und Einsicht hebt die Schuld auf. Grade der Schuld, je nachdem diese Einsicht leichter oder schwerer war, und die Unachtsamkeit in einem Thun oder Unterlassen bestand.

Dieses überhaupt macht die subjective Rechtswidrigkeit der Handlung aus.

4. Sie setzt voraus II) objectiv:

1) ein Recht des andern, welches verletzt wird, und somit

2) eine (physische oder moralische) Person, welche beleidigt und beeinträchtigt wird. Hierauf beruht die objective Rechtswidrigkeit.

Bedeutung der Ausdrücke: Beleidigung, Beeinträchtigung, Schaden, Vermögen, Gut, Werth, Preis, Schätzung, welche hier in Betracht kommen.

5. Juristischer Schaden ist nur ein solcher, welcher die Wirkung einer Rechtsverletzung ist (damnum iniuria datum), sey er nun positiv (damnum emergens) oder negativ (lucrum cessans s. damnum privativum).

Hierunter gehört also nicht der Schaden, welcher aus einer rechtlichen Handlung eines Dritten entspringt (damnum iure datum, indirectum s. in consequentiam veniens) vergl. No. 2. In wiefern kann eine Person auch als Ursache des zufälligen Schadens angesehen werden?

§. 53.

Fortsetzung.

1. Nun könnte man sagen, jeder habe das Recht, sein Recht geltend zu machen und Rechtsverletzungen (Zwang) mit Zwang zu vertreiben, weil alles Recht Zwangsrecht sey *) (§. 13. No. 10). Selbst der Freiheitstrieb nöthige den Menschen zur Selbsthülfe und Vertheidigung gegen den Beleidiger mittelst des Zwanges. Diese aber beziehe sich eben so wohl auf eine wirklich bevorstehende und vorbereitete Verletzung (Präventionszwang, auch wohl von einigen Recht der Sicherheit genannt) und sey physisch oder psychisch **); als auf eine gegenwärtige (defensio im engern Sinne) und vergangene (Indemnisationszwang, Schadloshaltung, reparatio damni) — in welchem letzten Falle sie die Aufhebung des gestifteten Schadens betrifft —

und könne gegen den Beleidiger nur in so weit ausgeübt werden ***), als der Schutz der Rechte es erfordere ****).

*) Die sogenannten Rechte aus Beleidigungen sind eigentlich keine besondern Rechte, sondern vielmehr Folgen und Modificationen der Ausübung jedes Zwangsrechts, bedingt durch die Existenz einer Rechtsverletzung. Die Beleidigung macht eine bestimmte Aeußerung unseres (nicht erworbenen) Rechts, das Freiheitsgebiet durch Zwang zu schützen, möglich.

**) Drohung. Sie wäre ohne sichern Beweis von einer bevorstehenden oder vorhergegangenen Rechtsverletzung unrechtlich. (Auch gibt sie, wenn die Läsion nachher wirklich erfolgt, kein größeres Recht.) Daher kein Strafrecht des Einzelnen. Meinungen anderer, z. B. Klein's.

***) Der Zwang ist negativ. Daher gibt es

1) kein jus belli infinitum oder ein unendliches Recht gegen den Beleidigten in diesem Sinne. (Ueber die Art der Zwangsmittel bestimmt der einzelne Fall.)

2) kein Ultionsrecht oder „Recht auf Rache," denn es hat der Verletzte ein Recht zum Zwang gegen den Beleidiger, aber kein Läsionsrecht, wenigstens ist der Ausdruck ganz unschicklich, (denn Rache ist die Begierde, das zugefügte Unangenehme andern zu vergelten,) wenn man auch annehmen kann, daß der Freiheitstrieb, welcher sich durch die Rache instinctmäßig äußert, in einem Vereine gebildeter Menschen die Form der wiedervergeltenden Gerechtigkeit annimmt.

3) Gegen vernunftlose Wesen (außer in sofern sie Gegenstände des Rechts dritter Personen sind), gegen Menschen, welche den Gebrauch ihrer vernünftigen Willkühr nicht haben (§. 27. No. 4. Not. **), oder innerhalb der Schranken ihres Rechts bleiben (§. 52. No. 5), und also nicht Beleidiger sind, findet an sich kein rechtlicher Zwang statt, wenn auch Zwangsmittel gegen dieselben angewendet werden können. Anderer Meinung ist Gros (in s. Naturrecht §. 106.), welcher nur die Rechtlichkeit des

Indemnisationszwangs gegen Kinder und Wahnsinnige ꝛc. läugnet.

***) Alles dieses heißt nur: man kann sich im Allgemeinen den Zwang, welcher bei dem Rechte möglich, für die Geltung des Rechtsgesetzes überhaupt nothwendig ist (§. 13. No. 10), in verschiedenen Beziehungen denken, in welchen er festgesetzt und ausgeübt werden kann.

2. Allein da, abgesehen vom Staate, ein jeder nur sein eigner Richter ist *), und es theils problematisch ist, ob er das Recht des andern anerkennen und den Zwang in den durch die Vernunft und gegenseitige Willensvereinigung gesetzten Gränzen anwenden könne, oder wolle (§. 13. No. 11), theils zweifelhaft, ob der Berechtigte auch wirklich den Beleidiger zu zwingen vermöge; vielmehr die Anwendung des Zwangs unter Einzelnen das Rechtsverhältniß sogleich aufhebt, so ist bei dem Zwange der Einzelnen gegen einander ein festes Rechtsverhältniß unmöglich **), und die allgemeine Bestimmung dessen, was der Einzelne dürfe, ist fruchtlos.

*) Die Vernunft bestimmt objectiv und unmittelbar nur den Zweck, zu welchem Zwang ausgeübt werden kann, das Erkenntniß aber des besondern Falls ist durch die subjective Vernünftigkeit des Individuums bedingt, und folglich problematisch.

**) Die Anwendung des Rechts nämlich ist zufällig, und die bloße Furcht vermag alle gegen einander zu bewaffnen.

§. 54.

Von dem fortdauernden Rechtsverhältnisse.

1. Soll das Rechtsverhältniß vor Streitigkeiten und Rechtsverletzungen sicher gestellt werden, so muß eine solche

Veranstaltung unter den Menschen getroffen werden, daß das Rechtsgesetz in beiden Fällen fortdauernd unter ihnen zur Anwendung kommen könne, und trotz einzelner Störungen und wirklich erfolgender Rechtsverletzungen das Rechtsverhältniß selbst nicht aufgehoben werde.

2) Ein fortdauerndes Verhältniß, vermöge dessen mehrere Personen durch gemeinschaftlichen Willen zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks verpflichtet sind, ist eine Gesellschaft im formellen Sinne.

Materielle Bedeutung. Unterscheidung der Gesellschaft in diesem juridischen Sinne von der Gesellschaft in der Bedeutung des gemeinen Lebens, und von dem Gesellschaftsvertrage (societas der Römer).

3. Soll also das Verhältniß bestehend seyn, so muß es zu einer Rechtsgesellschaft, d. h. einer solchen Gesellschaft werden, in welcher die Menschen zur gemeinschaftlichen Realisirung des gegenseitigen Rechts verpflichtet sind.

4. Die genauere Einsicht in die wesentlichen Bestimmungen einer Rechtsgesellschaft erfordert eine nähere Betrachtung des Wesens einer rechtlichen Gesellschaft *) überhaupt.

*) Unterscheidung einer **Rechtsgesellschaft** und einer **Gesellschaft im juridischen Sinne.**

§. 55.

Nähere Betrachtung des Begriffs einer Gesellschaft im juridischen Sinne.

1. Wenn die Gesellschaft ein fortdauerndes Verhältniß ist, vermöge dessen mehrere Personen durch gemeinschaftlichen Willen zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks ver-

pflichtet sind (vergl. vorh. §.), so sind wesentliche Erfordernisse einer Gesellschaft:

1) mehrere Individuen (socii),

2) ein gemeinschaftlicher Zweck *) (finis societatis), dessen Rechtlichkeit über die Rechtlichkeit einer Gesellschaft entscheidet,

3) eine rechtliche Verpflichtung, durch welche

a) der Zweck und die mit demselben gegebenen oder besonders bestimmten nothwendigen Mittel ihn zu erreichen, zum allgemeinen Willen der Gesellschaft werden, in dessen Hinsicht die Gesellschaft eine moralische Person **) ist, und sich von den einzelnen physischen Personen, aus welchen sie besteht und deren Willen unterscheidet.

b) die Gesellschaft als moralische Person Rechte erhält auf die Aufrechthaltung des gestifteten Verhältnisses, und zwar innere (jura societatis immanentia) oder äußere (jura transeuntia), ursprüngliche (jura s. socialia) oder erworbene (jura contracta).

*) Was für diesen Zweck durch die Gesellschaftsglieder gewirkt werden soll, ist das gemeine Beste (bonum publicum).

**) Einfache oder zusammengesetzte Gesellschaft.

2. Der Inbegriff aller Rechte der Gesellschaft ist die Gesellschaftsgewalt (potestas socialis). Im engern Sinne ist sie das innere Recht der Gesellschaftsgewalt, die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verfassungsmäßig zu bestimmen und anzuwenden. In der

Ausübung derselben besteht die Regierung der Gesellschaft (regimen societatis).

Wesentliche Aeußerungen dieser Gesellschaftsgewalt sind:

α) die Anordnung und Bestimmung dessen, was unter besondern Umständen für den Gesellschaftszweck zu thun oder zu unterlassen ist (potestas rectoria, anordnende, verfügende, gesetzgebende Gewalt).

β) die Ausführung dieser Bestimmungen durch gemeinschaftliche Kraft (potestas executoria, ausübende, vollziehende Gewalt); und welche beide verbindet:

γ) die Aufsicht, oder das Recht, von allem, was den Zustand der Gesellschaft, und insbesondere die Befolgung jener Bestimmungen betrifft, Nachricht einzuziehen (potestas inspectoria, aufsehende Gewalt).

Die Vertheilung dieser Aeußerungen ist nicht allgemein nothwendig.

§. 56.

Fortsetzung. Verfassung der Gesellschaft.

3. Durch jene Verpflichtung wird endlich

c) die Art und Weise, wie der Gesellschaftszweck durch gemeinschaftliche Thätigkeit realisirt werden soll (Form der Gesellschaft), und insbesondere die Art der Ausübung der Gesellschaftsgewalt (Verfassung im engern Sinne) bestimmt. Letztere ist

α) entweder einer physischen oder moralischen Person aus der Gesellschaft übertragen; — dann pflegt man die Gesellschaft eine ungleiche (socie-

tas rectoria) zu nennen, und es findet eine Oberherrschaft (imperium societatis) in derselben statt, — oder

β) alle Gesellschaftsglieder haben Antheil an der Bestimmung und Ausführung dessen, was für den Gesellschaftszweck unter bestimmten Umständen nöthig ist, — dann pflegt man die Gesellschaft eine gleiche (aequalis) zu nennen.

4. In einer gleichen Gesellschaft hat ein jedes Mitglied ein bis zum Beschlusse freies Stimmrecht (jus suffragii s. voti), welches auch wohl als eine Verbindlichkeit betrachtet werden kann, in sofern dieselbe nicht erlassen, oder dieses Recht überhaupt durch Repräsentanten *) ausgeübt wird. Die Summe der vereinigten Willenserklärungen **) bildet den Gesellschaftsabschluß ***) (conclusum societatis).

*) Diese sind Organe und Beamte der Gesellschaft unter verschiedenen Titeln, — keine Oberherren.

**) Hauptarten der Stimmengebung und Grundsätze über dieselben. Stimmenmehrheit rathet in Ermangelung der Einhelligkeit die Politik, nicht das Recht. Absolute und relative Stimmenmehrheit; decisio per calculum Minervae. In welchen Fällen ruht die Stimme?

***) Auch hier ist noch der allgemeine Wille von dem Willen aller einzelnen Glieder, welche jenen zu realisiren streben, und von dem, was sie zur Erreichung desselben festsetzen (Gesellschaftsabschluß), verschieden, obwohl sie zufällig zusammentreffen können. Der allgemeine Wille der Gesellschaft aber besteht in dem der Gesellschaft zum Grunde liegenden Zwecke und den dazu nothwendigen Mitteln. Aendert diesen der Wille der einzelnen Glieder ab, so entsteht eine neue Gesellschaft, wenn gleich die Mitglie-

der dieselben bleiben sollten, wenn nicht durch die Verfassung bestimmt ist, in wiefern dieser in gewissen Fällen als allgemeiner Wille gelten soll. — Daher darf auch in der ungleichen Gesellschaft der Oberherr den Gesellschaftsgliedern nicht willkührlich Lasten aufbürden. Daher ist auch ferner weder die außergesellschaftliche Qualität der Glieder (jura singulorum) noch das Recht der Auswärtigen Gegenstand der Abstimmung. Die entgegengesetzte Meinung behauptet Gros.

5. In einer ungleichen Gesellschaft hat der Oberherr im Namen der Gesellschaft das Recht zu befehlen, was die Gesellschaftsglieder, als solche, für den Zweck der Gesellschaft thun sollen und diesen Befehl zur Ausübung zu bringen (vergl. vorhg. §, No. 2). Die Gränze seiner Gewalt ist überhaupt durch den Zweck der Gesellschaft und die Rechte der Glieder derselben, oder auch durch positive Einschränkungen *) festgesetzt.

*) Eintheilung der Oberherrschaft in dieser Beziehung in beschränkte (imperium limitatum s. restrictum) und unbeschränkte (illimitatum). Die Vortheile und Nachtheile beider Arten von Gesellschaften abzuwägen, und beiden ihre Stelle anzuweisen, gehört der Politik an.

§. 57.

Fortsetzung. Entstehung und Ende der Gesellschaft.

6. Jene rechtliche Verpflichtung kann bei jedem willkührlichen Zwecke nur durch Vertrag entstehen *), welcher in Hinsicht jener obigen Beziehungen in einen doppelten zerfällt, nämlich:

I) einen Vertrag, welcher den Zweck festsetzt, zu dessen gemeinschaftlicher Realisirung sich eine Mehrheit von

Personen durch ihn verbindet, — Vereinigungsvertrag (pactum unionis).

II) einen Vertrag, welcher die Bedingungen bestimmt, unter welchen die Gesellschaftsglieder zu Erreichung jenes Zwecks hinstreben sollen — Verfassungsvertrag (pactum ordinationis) **), und welcher in besonderer Rücksicht auf die Art der Ausübung der Gesellschaftsgewalt Verfassungsvertrag im vorzüglichen Sinne, oder Grundverfassungsvertrag (pactum constitutionis) genannt wird. Beide werden verbunden Grundverträge ***) oder Grundgesetze der Gesellschaft (leges fundamentales) genannt, und sind nach den Grundsätzen der Verträge überhaupt zu beurtheilen.

*) Unterscheidung der Gesellschaft vom Vertrage.

**) Bei Errichtung einer ungleichen Gesellschaft liegt in demselben noch der s. g. Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis).

***) In beide williget (vielleicht mit Modificationen), wer in die schon errichtete Gesellschaft tritt, durch den Aufnahmevertrag (pactum receptionis).

7. Die Auflösung einer Gesellschaft, welche durch Vertrag entsteht, wird durch dieselben Gründe bestimmt, aus welchen Verträge aufhören. Dieses bezieht sich sowohl auf die Rechte und Verbindlichkeiten eines Oberherrn, als auch der einzelnen Glieder. Ihrer Dauer nach sind die Gesellschaften

a) temporäre, welche auf eine bestimmte Zeit gestiftet werden,

b) beständige (perpetuae), welche auf unbestimmte Zeit eingegangen werden, oder

c) ewige (aeternae s. immortales), in welchen die abgehenden Glieder immer durch neue ersetzt werden.

§. 58.

Wesentliche Bestimmungen einer Rechtsgesellschaft.

1. Weil ein festes Rechtsverhältniß von der Vernunft nothwendig geboten *) wird, so ist auch das einzige Mittel, dieses Rechtsverhältniß zu begründen (Rechtsgesellschaft), und alles, was dem Begriffe einer solchen Gesellschaft wesentlich ist, zu Erhaltung dieses Rechtsverhältnisses geboten.

*) Weder Klugheit noch Noth sind die Quellen desselben.

2. Da die Rechtsgesellschaft also eine nothwendige *) Gesellschaft, ja die einzige rechtlich nothwendige ist, so hat ein jeder, der in Wechselwirkung mit andern stehen will, die Rechtspflicht, in eine solche Gesellschaft zu treten, und diejenigen, welche dieselbe eingehen, haben ein Recht, denselben zum Beitritte zu nöthigen.

*) Dadurch unterscheidet sich die Rechtsgesellschaft von jeder andern, wenn auch rechtlichen, aber willkührlichen Gesellschaft (§. 57. No. 6). Es bedarf daher auch nicht eines Vertrags zu ihrer Entstehung; die Einwilligung ist a priori nothwendig, nur der theoretischen Beurtheilung positiver Einrichtungen mag es nahe liegen, sich alle Einzelnen als einwilligend zu denken, wobei doch wiederum ein vernünftiger Zweck der Einwilligung vorausgesetzt werden muß, welches aber eigentlich der (hier nothwendig gebotene) allgemeine Wille seyn soll, welcher aber nicht immer der Wille der Einzelnen ist. Auch ist dieses Kant's eigentliche Meinung, wiewohl der Ausdruck nicht immer unzweideutig ist. — Da-

durch unterscheidet sie sich auch von dem bloß! factischen Sicherheitsbündnisse, oder dem Vertrage, durch welchen sich mehrere zum wechselseitigen Schutze eines Rechts, z. B. des Eigenthums, verbindlich machen, aus welchem aber nachher eine Rechtsgesellschaft entstehen kann, wenn die Garantie desselben hinzutritt. — Der Zustand außer der Rechtsgesellschaft, oder der Naturstand (status naturae), ist der Stand der völligen Rechtsunsicherheit (in diesem Sinne gibt es kein Naturrecht; vergl. §. 2. Seite 4), mithin ein rechtswidriger Zustand, welcher verlassen werden soll. S. Kant's Met. A. d. R. L. §. 42. —

**) Hiernach ist zu beurtheilen, in wiefern man sagen kann, „es hänge von jedem ab, mit welchen Menschen er in eine solche Gesellschaft treten wolle."

3. Das Wesen dieser Gesellschaft besteht nun darin, daß jeder auch wider seinen Willen gezwungen werden kann, zu Realisirung des Rechts, als des gemeinen Besten, zu wirken, und eine unpartheiische Entscheidung der Rechtsfälle obwalte (§. 54. No. 1). Soll aber eine solche Entscheidung, und ein solcher Zwang rechtsgemäß seyn, so müssen beide von dem allgemeinen Willen dieser Gesellschaft (d. i. von dem Gesetze) abhängig seyn, und es sind mithin als Hauptelemente der Rechtsgesellschaft anzusehen:

1) eine Rechtsgesetzgebung,

2) Gesetzverwaltung.

§. 59.

Von der Gesetzgebung in einer Rechtsgesellschaft überhaupt (Rechtsgesetzgebung).

1. Das Recht ist Zweck der Rechtsgesellschaft, mithin allgemeiner Wille derer, welche sich zu dieser Gesellschaft vereinigen.

2. Allein das Recht ist ein Postulat der objectiven Vernunft, seine Erkenntniß aber durch die subjective Vernünftigkeit des Einzelnen und dessen Willen bedingt. Nun aber soll das Recht nicht mehr von der bloßen subjectiven Einsicht und dem Willen des Einzelnen abhangen, vielmehr soll dem Irrthume vorgebeugt, und die Willkühr beschränkt werden: es muß also das Rechtsgesetz als allgemeiner Wille, allen erkennbar, ausgesprochen (zu einem äußern und öffentlichen Gesetze) werden *).

*) Das positive Rechtsgesetz ist nach diesem Begriffe das äußerlich objectiv gewordene Recht, sofern es zugleich als Norm gilt, nach welcher die zukünftigen äußern Handlungen der Glieder dieses Vereins beurtheilt werden sollen. Der Act der öffentlichen Bekanntmachung ist die Promulgation und zugleich die empirische Bedingung der äußern Geltung des Gesetzes. Ist dieser Act zweckmäßig erfolgt, so schadet die Rechtsunwissenheit (Ignorantia juris semper nocet). Die Arten der Promulgation beurtheilt die Politik.

3. Es ist aber das Rechtsgesetz, wegen seines Umfangs, in der Anwendung auf besondere Local- und Zeitverhältnisse dem Irrthume mannichfaltig unterworfen; es muß also angewendet auf die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der Glieder der Rechtsgesellschaft, welche sich im Allgemeinen kund thun, für alle erkennbar ausgesprochen werden.

4. Durch diese Anwendung wird das Rechtsgesetz zu einer Summe von Vorschriften, durch welche von einer Rechtsgesellschaft öffentlich bestimmt wird, was jedes Glied der Rechtsgesellschaft zur Aufrechthaltung des Rechts zu beobachten habe *) (Gesetze im eigentlichen Sinne, positives Recht). Denn da das Recht als allgemeiner Wille gilt, so

ist auch jedes einzelne Glied der Gesellschaft, ja jeder, der in der Gesellschaft sich aufhält, den Aussprüchen desselben unterworfen **), und heißt in dieser Hinsicht **Bürger** im weitern Sinne, die Gesellschaft eine **bürgerliche Gesellschaft**.

*) Der Zweck aller positiven Gesetzgebung ist, die Thätigkeit der Glieder zum Zwecke der Gesellschaft zu bestimmen. Verschiedene Bedeutungen des Ausdruckes positives Gesetz.

) Das Recht, solche Gesetze zu sanctioniren, nennt man die gesetzgebende Gewalt der Rechtsgesellschaft. Es steht der Gesellschaft, als moralischer Person, nothwendig zu, sofern sie den Zweck will, und ist daher nicht nothwendig an den Willen aller Einzelnen, oder an die Stimmenmehrheit gebunden, noch von den Einzelnen der Gesellschaft übertragen. Nur die Allgemeinheit des Rechtsgesetzes, welches eine Gesetzgebung der Menschheit überhaupt ist, und das darauf beruhende Kriterium, nach welchem jedes positive Gesetz innerlich beurtheilt werden kann, „ob sich die Glieder einer solchen Gesellschaft wohl selbst ein solches Gesetz vernünftigerweise auflegen könnten,“ vermochte die irrige Ansicht von einem allgemeinen Willen zu erzeugen, welchen man mit dem Willen aller Einzelnen verwechselte (§. 55. No. 1, a; u. §. 56. No. 4. Not. *), nach welcher Ansicht man die Rechtsgesellschaft nothwendig für eine gleiche Gesellschaft hielt, und derselben überall eine demokratische Verfassung zum Grunde legen wollte. — Die **rechtliche** Gleichheit der Bürger aber besteht nicht in einer solchen Theilnahme jedes Einzelnen an der Gesetzgebung, auch nicht in der absoluten Gleichheit der Rechte (§. 14. No. 12), sondern vielmehr darin, daß alle Bürger auf gleiche Weise unter den Gesetzen stehen. Nur wo Gesetz ist, ist Freiheit. Ueber Ausnahmen (Privilegien).

5. Wie nun das Glied der Rechtsgesellschaft, in Rücksicht seiner äußern Handlungen, auf doppelte Weise betrachtet werden kann,

1) in wiefern es in den durch den Rechtsverein zu sichern-den Gränzen der bürgerlichen Thätigkeit wirksam ist,

2) in wiefern es diese absichtlich zu überschreiten, und dadurch das Rechtsverhältniß aufzuheben wagt: — in sofern theilt sich die Rechtsgesetzgebung in die Civilgesetzgebung und Criminalgesetzgebung.

§. 60.

Von der Civilgesetzgebung.

1. In sofern das Gesetz bestimmt, was als Recht gelten soll in den Verhältnissen der einzelnen Glieder einer Rechtsgesellschaft unter einander, als solcher, (Bürger, cives, privati) ist es Civilgesetz.

2. Sollen nämlich Streitigkeiten nach Recht entschieden (§. 51. No. 3.) und die Entscheidungen nicht mehr den Einzelnen überlassen werden, so muß das Rechtsgesetz insbesondere auf jene allgemeinen Verhältnisse, in welchen Streit unter den Gliedern der Gesellschaft entstehen kann, angewendet und ausgesprochen werden. Die Civilgesetze sind daher ihrem Zwecke nach öffentlich bekanntgemachte Normen, nach welchen die Streitigkeiten der Einzelnen beurtheilt und entschieden werden sollen.

3. Zu diesem Zwecke bestimmen sie also

A) die rechtlichen Verhältnisse (die Freiheitssphäre) der Privaten (Privatrecht, Civilrecht im eigentlichen Sinne), gemäß dem Bedürfniß und der Sitte.

Die Gegenstände des Privatrechts sind also die äußern

Verhältnisse der Personen, und die möglichen Arten der Erwerbung der Rechte *), (das Mein und Dein im vollen Umfange des Worts), und das Prinzip des Privatrechts ist: Jedermann soll leben mit und von dem, was ihm als das Seine in einer vernünftigen Gemeinschaft zuerkannt werden muß **).

*) Rechte also, welche dem Menschen überhaupt zukommen, und von welchen wir im ersten und zweiten Kapitel im Allgemeinen gesprochen haben. Diese werden in der Rechtsgesellschaft nur äußerlich sanctionirt, nach Zweckmäßigkeit näher bestimmt, und durch beides gesichert. Wie dieselben durch den Begriff des Staats, als einer vollkommnen und allseitigen Menschenverbindung, und nach dessen individuellen Bedürfnissen modificirt werden, davon unten im Staatsrechte. Die Beschränkungen jener Rechte der Einzelnen zum Besten der Gesellschaft, sind, streng genommen, nicht Gegenstände des Civilrechts (im Gegensatze des Criminalrechts, wovon im folgenden §).

**) Denn hierin liegen das Urrecht und die durch Vertrag erworbenen Rechte, welche durch die Garantie einer öffentlichen Gewalt zu bürgerlichen Rechten werden.

4. Sie bestimmen

B) die Art und Weise, wie nach jenen Grundsätzen bei den Privatstreitigkeiten der Bürger das Recht unter Auctorität der Gesellschaft eruirt werden soll, so wie die Mittel, welche der Bürger zur Geltendmachung seiner erworbenen *) und eruirten Rechte anwenden kann, und unter welchen Bedingungen und Gränzen (Vorschriften über das gerichtliche Verfahren bei Privatstreitigkeiten, Civilproceßordnung).

Der Hauptgrundsatz also, auf welchem die Civilprozeßgesetzgebung beruht, ist: Jeder (jede Parthei) hat ein

Recht auf die vernunftgemäßen Mittel, durch welche in einer Rechtsgesellschaft sein Recht eruirt und geltend gemacht werden kann **).

*) warum erworbenen?

**) Die Anwendung der Mittel aber, durch welche das entschiedene Recht ausgeführt wird, gehört nicht hieher.

§. 61.

Von der Criminalgesetzgebung.

1. Soll aber das Recht, wie bewiesen, als Zweck und allgemeiner Wille einer Gesellschaft bestehen, so muß das Gesetz auch bestimmen (§. 59. No. 5), was in einzelnen Fällen geschehen soll, wenn von den Gliedern derselben Handlungen unternommen werden, durch welche die ihnen von den Gesetzen bestimmte Freiheitssphäre (bürgerl. Rechte) willkührlich überschritten, die Rechte des andern verletzt, und also dem Zwecke der Rechtsgesellschaft direct entgegengehandelt worden ist (Criminalgesetzgebung).

2. Davon ist verschieden die allgemeinere Frage: was überhaupt geschehen soll, wenn die Rechtsgesellschaft verletzt wird *), oder von welcher Art das Mittel überhaupt sey, welches gegen willkührliche Störungen des Rechtsverhältnisses angewendet werden solle; welches Mittel die Criminalgesetzgebung nur nach den einzelnen möglichen Fällen regulirt.

Die Beantwortung dieser Frage bereitet die Einsicht in die Nothwendigkeit und Natur der Criminalgesetzgebung vor.

*) Fries (phil. Rechtslehre. S. 58.) erinnert hierbei sehr

richtig, daß von dieser Frage auch die (spätere) zu unterscheiden sey: welches die erlaubten praktischen Mittel seyen, das Gesetz geltend zu machen und das Verbrechen zu verhindern.

§. 62.

Deduction des Strafrechts und der Criminalgesetzgebung.

1. Soll dieses Mittel selbst rechtlich nothwendig seyn, so muß es in dem Wesen der Rechtsgesellschaft begründet seyn; denn dieses ist: Darstellung des Rechts in der Gesellschaft.

2. Nun hat die Gesellschaft den Willen, das Recht in einer bestimmten Verfassung darzustellen (vergl. §. 56. u. 59. No. 1), folglich muß sie auch ein Mittel haben, diesen Willen auszuführen, und — weil sich jeder Einzelne, kraft einer nothwendigen Forderung der Vernunft, in die Rechtsgesellschaft begeben muß (§. 58. No. 2.) — gegen jeden Einzelnen auszuführen, der sich diesem Willen unterworfen hat, und ihn zu brechen sich erkühnt. Denn bliebe ein solches Bestreben in Hinsicht der Gesellschaft ohne Wirkung, so wäre die Rechtsgesellschaft, oder die Darstellung des Rechts selbst, dem Zufalle überlassen, und dadurch der Begriff der Rechtsgesellschaft aufgehoben; es muß also dieses Mittel mit der Verletzung, wie Wirkung mit Ursache, stets verbunden seyn.

4. Zur Ausführung jedes Willens ist Kraftanwendung nöthig, mithin auch zur Ausführung des Gesellschaftswillens. Soll nun diese Kraftanwendung den Willen der Gesellschaft in Hinsicht auf die Uebertretung des Gesetzes ausführen, und

mit der Verletzung desselben im Causalitätsverhältnisse stehen, so muß sie

1) den Uebertreter desselben treffen,

2) seiner Gesinnung, welche der Grund der Uebertretung ist, und

3) seiner äußern Handlung, als Folge derselben, entgegengesetzt seyn; denn nur in diesem Falle ist sie rechtlich (d. h. dem Willen einer Rechtsgesellschaft überhaupt gemäß).

5. Nun aber ist die Gesinnung, aus welcher von dem Uebertreter gehandelt wird, eine solche, bei welcher der Lusttrieb die Beobachtung des Gesetzes überwiegt, und die Handlung genußbringend, folglich muß die Gegenwirkung der Rechtsgesellschaft, die als Folge mit der Uebertretung verbunden seyn soll (No. 4), dem Uebertreter des Gesetzes Unlust verursachen, und dadurch nöthigen, den Willen der Gesellschaft hierin anzuerkennen. Eine solche Gegenwirkung ist also zwingend.

§. 63.

Fortsetzung.

6. Nun sahen wir aber, daß der Zwang der Einzelnen gegen einander unvermeidlich das Rechtsverhältniß aufhebe (§. 53. No. 2. vergl. §. 13. No. 11), er konnte also nur als allgemeiner Wille der Rechtsgesellschaft statt finden, und durch Vereinigung der Kräfte Aller, wodurch eine Uebermacht entsteht gegen jeden, welcher eine gesetzwidrige Handlung begeht, zu Stande kommen.

7. Allein jener allgemeine Wille muß in dem Gesetze ausgesprochen werden (§. 59. No. 2, 61. No. 1), folglich auch die Art und Weise jenes Zwangs in Hinsicht auf widerrechtliche Handlungen. Ein so gesetzlich bestimmter Zwang aber (Uebel), der auf unerlaubte Handlungen folgt, heißt überhaupt Strafe im juridischen Sinne *); das Gesetz, welches ein solches Uebel als Folge gesetzwidriger Handlungen festsetzt, Strafgesetz **).

*) Da der Zwang gegen diejenigen, welche das Rechtsverhältniß stören, nothwendiges Mittel (s. No. 3. 4.) zur Realisirung des Rechts ist, so ist auch die Strafgewalt der Rechtsgesellschaft kein besonders erworbenes Recht derselben, sondern unmittelbare Folge und Aeußerung des Gesellschaftswillens, mithin in dem Wesen der Rechtsgesellschaft, — mithin in dem Rechte selbst begründet (vergl. §. 13. No. 10. u. §. 53. No. 1. Not. *). Jede andere Gesellschaft hat daher ein Strafrecht nur in einzelnen Fällen, wo das Recht eintritt. — Daher auch kein Strafrecht des Einzelnen. —

Man unterscheidet aber bei der Strafe zweierlei:

a) die Festsetzung derselben,

b) die Zufügung des angedrohten Uebels selbst.

Rechtsgrund der Zufügung ist eben jene Nothwendigkeit, das Rechtsverhältniß aufrecht zu erhalten, — die Nothwendigkeit der Rechtsgesellschaft selbst, deren Fortdauer sie verbürgt. Hier erscheint sie als nothwendiges Mittel der Rechtsgesellschaft. — Ursache der Zufügung ist eine unternommene gesetzwidrige Handlung. In sofern erscheint sie als nothwendige Folge. Rechtsgrund der Festsetzung oder der Strafandrohung, die Nothwendigkeit der Gesetze überhaupt oder der Bestimmung des Rechts (vergl. §. 59); Ursache, die Möglichkeit Rechte zu verletzen.

**) Da eine gesetzwidrige Handlung, welche die Ursache der Strafzufügung ist, sehr verschiedene Gesetze und Rechte betreffen kann, welche übertreten und verletzt werden können,

so leuchtet ein, daß es auch verschiedene Arten der Stra-
gesetze geben könne.

8. Es muß also auch öffentlich ausgesprochen werden:

A) wie die Rechtsgesellschaft jedem widerstehen wolle, der durch willkührliche Uebertretungen des bürgerlichen Gesetzes den Zweck der Gesellschaft aufzuheben wagt, oder: welcher bestimmte Zwang auf bestimmte Verletzungen des Rechtsvereins (poena criminalis) unvermeidlich folgen solle.

9. Das Gesetz, welches Strafen, als unausbleibliche Folgen einer von der Gesellschaft anerkannten willkührlichen Verletzung des Rechtsvereins festsetzt, ist das Criminalgesetz im eigentlichen Sinne.

Hierdurch unterscheidet sich die Criminalgesetzgebung von jedem andern Strafgesetze. Es betrifft Handlungen, durch welche der Rechtsverein selbst *), sowohl in den von der Gesellschaft garantirten ursprünglichen Rechten der Bürger, als auch unmittelbar in seiner Existenz und Verfassung angegriffen wird (Verbrechen, crimina im engern Sinne).

*) Hieraus ergibt sich, in wiefern die Criminalgesetzgebung eine „lebendige Sanction des Civilgesetzes" genannt wird, nämlich in sofern sie sich unmittelbar auf die Existenz der Rechtsgesellschaft, als solcher, bezieht; welches auch der Grund ist, warum sie vorzugsweise Strafgesetz genannt, und mit der Strafgesetzgebung überhaupt öfters verwechselt worden ist: denn für das Rechtsgesetz und die dadurch begründeten ursprünglichen Rechte ist allein die Strafe unmittelbar nothwendig.

§. 64.

Folgesätze.

1. Die Criminalstrafe setzt immer voraus eine Verletzung solcher Rechte, welche als Grund eines bürgerlichen Vereins äußerlich sanctionirt und mit Zwang (Strafe) belegt werden müssen. (Verbrechen im eigentlichen Sinne, Criminalverbrechen; vergl. vorh. §. No. 9.)

Im weitern Sinne ist Verbrechen willkührliche Uebertretung eines Strafgesetzes. Immer ist es eine Handlung, die einem geltenden Gesetze entgegen ist. Hierdurch unterscheidet sich nun das Verbrechen von Rechtsverletzung überhaupt, Beschädigung, und von der unsittlichen Handlung rc.

2. Sofern daher nur momentane Verhältnisse der Privaten verletzt werden, (und in dem Maaße, daß die Verhältnisse der Privaten das Wesen der Gesellschaft nicht unmittelbar afficiren) in sofern fällt ihre Beurtheilung und Bestrafung in das Civilrecht (Civilstrafe). Wenn aber mittelbare Veranstaltungen zur Sicherheit des Rechts, oder zur Erreichung anderer Zwecke getroffen und gesetzlich sanctionirt werden, so ist deren Verletzung kein Gegenstand des Criminalgesetzes: so z. B. Polizeivergehen im Staate *).

*) Da wir hier die Aufgabe haben, zu zeigen, wie das Rechtsverhältniß an sich befestigt werde, oder die wesentlichen Merkmale einer Rechtsgesellschaft, als solcher, zu entwickeln, so können wir hier nur die Civil- und Criminalgesetzgebung im strengen Sinne berühren; das Strafgesetz nur sofern es unmittelbar als Rechtsgesetz erscheint.

3. Alle Gesetze beziehen sich aber, indem sie aufgestellt werden, auf künftige Handlungen. Man kann also in die-

ser Hinsicht mit der Festsetzung der Strafe zugleich den Zweck verbinden, von Verbrechen abzuschrecken *). An und für sich aber, d. h. in rechtlicher Hinsicht, hat die Strafe keinen besondern, materiellen Zweck, sondern ist nur nothwendige Folge jedes Verbrechens, zugleich auch nothwendiges Mittel **), durch welches sich das Recht überhaupt äußert (vergl. §. 63. No. 7. Not. *). Die Bestimmung der Strafe aber ist nothwendig, weil Gesetze überhaupt nothwendig sind (an dems. O.)

*) In sofern wird das Gesetz zugleich in politischer Rücksicht betrachtet; es erscheint nicht rein als Rechtsgesetz. So lassen sich auch andere Zwecke mit der Strafe verbinden, z. B. Züchtigung.

**) Je nachdem man nämlich entweder auf die Handlung des Verbrechers oder die Gegenwirkung der Gesellschaft Rücksicht nimmt. Man kann dieses auch durch das Bild eines Organismus, mit welchem die Rechtsgesellschaft verglichen werden kann, deutlich machen.

Zur deutlichen Einsicht in das Wesen dieser Untersuchungen ist es vortheilhaft, das gegenseitige Verhältniß der hier vorkommenden Begriffe von

Recht und Rechtsgesetz,
Rechtsverletzung, allseitiger Zwang, (Strafgewalt)
Rechtsgesellschaft, öffentliches Gesetz
Verbrechen, Strafe, Strafgesetz
Criminalverbrechen, Criminalstrafe, Criminalgesetz

mündlich nach der hier verzeichneten Tabelle zu entwickeln.

Ueber die Behauptung derer, welche das Strafrecht aus einer Uebertragung von Seiten des Beleidigers, oder aus einem Vertrage mit dem Verbrecher herleiten (Unterwerfungsvertrag).

§. 65.

(Rechtliches) Prinzip des Criminalgesetzes.

1. Es ist die rechtliche Nothwendigkeit der Strafe überhaupt deducirt und ihr Begriff aufgestellt worden. Wenn nun die Strafe dem Verbrechen als nothwendige Folge entgegensteht (s. §. 63) und durch das Gesetz bestimmt werden soll (an dems. O.), so hat das Gesetz

1) die einzelnen Verbrechen, auf welche Strafe folgen soll, und

2) die Strafen dieser Verbrechen zu bestimmen.

Das Criminalgesetz also hat die Verbrechen zu bestimmen, durch welche mittelbar oder unmittelbar die Rechtsgesellschaft als solche verletzt wird, und ihnen Strafen entgegenzustellen.

2. Es fragt sich, welches soll das Prinzip dieser Bestimmung seyn, oder wie muß die Strafe überhaupt regulirt werden, wenn sie rechtlich seyn soll? Die Strafe ist ein gesetzlich bestimmter Zwang, — beschränkende Einwirkung auf die Sinnlichkeit des Menschen; das Recht ist Gleichgewicht der Freiheit. Der Zwang muß also nach der Idee dieses Gleichgewichts angeordnet seyn. Er ist es aber, wenn er der gesetzwidrigen Handlung völlig angemessen ist, d. h. wenn er der Größe der Gesetzwidrigkeit entspricht; denn der recht-

liche Zwang ist nicht unendlich (§. 53. No. 1. Not. ***). Das rechtliche Prinzip aller Strafgesetzgebnng also heißt: wie das Verbrechen, so die Strafe.

3. Nun aber ist das Criminalverbrechen von der Art, daß der Verbrecher dadurch

I) objectiv

a) die Grundrechte der Mitbürger,

b) das Recht der Gesellschaft stört, welche sich zum Schutze jener Rechte vereinigt hat:

II) in subjectiver Hinsicht, bloß als sinnliches Wesen handelt, indem er, dem Lusttriebe folgend, in dem Momente des Verbrechens der Vernunft entsagt und die gesetzlose Willkühr dem allgemeinen Willen entgegenstellt.

Mithin wird die Gesellschaft

1) die schädlichen Folgen seiner Handlungen soviel als möglich zu vernichten suchen, indem sie z. B. den Beleidigten wieder in sein Recht einsetzt *),

2) den Verbrecher selbst in dem Maaße als bloß sinnliches Wesen behandeln, als er sich der Vernunft durch seine Handlung begeben hat.

Nun wird aber jeder als ein rechtsfähiges Wesen, und mithin als ein Glied solcher Gesellschaft nur erkannt, sofern er sich in Wechselwirkung mit andern vernünftig äußert (d. h. sich im Verhältnisse zu seines gleichen nach dem Gesetze dieser gleichen Natur beschränkt): indem ihn also die Gesellschaft als sinnliches Wesen behandelt, entzieht sie ihm Rechte, wel-

che er als Glied der Gesellschaft hatte, und deren er sich schon durch seine Handlung verlustig gemacht hat.

*) Die Ausgleichung eines solchen aus dem Verbrechen entstandenen objectiven Mißverhältnisses unter den einzelnen Bürgern – durch Schadenersatz — wird nach dem Civilgesetze beurtheilt, und nur im weitern Sinne zur Strafe gerechnet (vergl. §. 64. No. 2).

§. 66.

Fortsetzung.

4. Da nun die Strafe dem Verbrechen angemessen seyn soll, so muß sie durch das Criminalgesetz also bestimmt werden, daß der Verbrecher (außer dem zu leistenden Ersatze) in dem Maaße seines Rechts verlustig erklärt wird, als er durch sein Verbrechen die Rechte des bürgerlichen Vereins verletzt hat *). Das rechtliche Prinzip des Criminalgesetzes ist also: Ausgleichung, Vergeltung, — begründet durch die Nothwendigkeit der Strafe.

*) Dieses bezieht sich auf das Subjective der Handlung. Durch die Strafe realisirt die Gesellschaft ihren Anspruch an ihn, sofern dieser verletzt worden war. Sie gleicht auf diese Weise das Mißverhältniß aus, welches zwischen den rechtlichen Bürgern und dem der Rechte unwürdigen entstanden ist, welche Ausgleichung über den Rechtsanspruch des Einzelnen hinausgeht.

5. Dieses die wahre Idee der Strafgerechtigkeit, welche von ungebildeten Völkern in der Rache geahnet wird, und mit den Fortschritten der Bildung in einem immer klarerem Lichte erscheint, (vergl. Seite 88) — Kant's kategorischer Imperativ: „Was für unverschuldetes Uebel du ei-

nem andern in der Gesellschaft zufügst, das fügst du dir selbst an."

6. Diese Gleichheit ist so wenig, als die Normalidee der Rechtsgleichheit überhaupt, materiell, und die Schwierigkeit, welche ihrer Ausführung im Wege steht, hebt ihre Wahrheit eben so wenig auf, als die Uebertretung das Rechtsgesetz selbst: denn beide sind ideal (vergl. §. 13. No. 10. u. §. 14. No. 12); ob sich gleich viele dadurch bewogen gefunden haben, ein anderes Prinzip aufzusuchen.

Doch ist nicht zu vergessen, daß hier nur von dem rechtlichen Prinzipe der Strafe die Rede seyn konnte, daß aber im Staate auch ein politisches und moralisches mit ihm verbunden werden muß. (Davon unten im Staatsrechte, wo auch von der nähern Anwendung dieses Prinzips.)

7. Andere haben, (selbst in solchen Compendien des Naturrechts, welche der Politik sehr streng entgegen gesetzt sind)

I) das politische Prinzip der Strafe zum alleinigen Prinzipe und Zwecke derselben zu erheben gesucht, und behauptet, Zweck der Strafe sey die Abschreckung (Abschreckungstheorie). Man geht dabei hauptsächlich von dem Standpunkte des Gesetzgebers aus, nicht von dem, was das Strafgesetz voraussetzt — die Strafe und das Verbrechen, und beantwortet somit die politische Frage: wie werden Verbrechen am sichersten verhindert? Man kann nun abschrecken

1) durch Androhung (psychischen Zwang). Dann wird die Zufügung der Strafe in der Rechtmäßigkeit der vorhergegangenen Drohung begründet, und

Bedingung der Wirksamkeit der Drohung (Androhungstheorie). Die Regulirung der Androhung in einzelnen Fällen gehört dann ganz für die Politik; oder

2) unmittelbar durch Zufügung (physischen Zwang); und zwar

a) alle übrigen Bürger (relative Abschreckungstheorie),

b) den Beleidiger selbst von nachfolgenden Verbrechen (Prävention). Andere

II) das moralische Prinzip. Diese wollen, die Strafe sey entweder

a) moralische Vergeltung, oder

b) Züchtigung um zu bessern.

Beurtheilung dieser Ansichten und Beantwortung der Einwendungen gegen das rechtliche Strafprinzip.

§. 67.

Criminalproceßordnung.

1. Es muß aber auch ferner (vergl. §. 63. No. 8.)

B) die Art und Weise bestimmt werden, wie Verbrechen unter Auctorität der Rechtsgesellschaft untersucht und beurtheilt werden sollen (Vorschriften über das gerichtliche Verfahren zur Entdeckung und Beurtheilung der Verbrechen, — Criminalproceßordnung). Denn wenn Verbrechen bestraft werden müssen (§. 62. No. 2), so müssen der Rechtsgesellschaft auch die vernünftigen und nothwendigen Mittel *) zustehen, durch welche die Existenz oder Nichtexistenz des Verbrechens

und dessen Urheber unter Auctorität der Rechtsgesellschaft erkannt wird; ohne welche gesetzmäßige Erkenntniß das Criminalgesetz nicht zur Anwendung kommen kann. Letzteres ist der allgemeine Rechtsgrund, auf welchem daher der ganze Criminalproceß beruht.

*) Welche Mittel am sichersten und leichtesten zum Zwecke führen, bestimmt die Politik — welche, wie auf die Civilprozeßtheorie, so auch hier den größten Einfluß hat, — nach der Verschiedenheit der hier denkbaren allgemeinen Classen vorkommender Fälle und Verhältnisse, gestützt auf die Grundsätze der angewandten Logik. — Von dem allgemeinen rechtlichen Gange und den Haupttheilen des Criminalprocesses wird schicklicher unten in der Lehre vom Criminalgerichte gesprochen werden.

2. Die Rechtlichkeit der einzelnen Mittel aber wird bestimmt durch den Satz: Jeder hat ein Recht, als unbescholtenes Glied der Rechtsgesellschaft behandelt zu werden, bis die Rechtswidrigkeit seiner Handlungen erwiesen ist. Mithin ist das Prinzip des Criminalprocesses, welches den Gesetzgeber leiten muß: Die Rechtsgesellschaft darf sich nur solcher vernünftiger Mittel zur Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher bedienen, welche dem einzelnen Gliede derselben nicht unerwiesen und unvertheidigt sein Recht entziehen *).

*) Dabei wird die Verurtheilung des Unschuldigen zwar niemals ganz unmöglich gemacht werden können; allein die Rechtsgesellschaft kann hierin nichts mehr thun, als ein Verfahren bestimmen, welches diese Ungerechtigkeit möglichst entferne.

§. 68.

Von der Gesetzverwaltung

Allein es ist nicht hinlänglich, daß durch Gesetze öffentlich ausgesprochen werde, was der allgemeine Wille der Rechtsgesellschaft, in Hinsicht gewisser nach den allgemeinen Bedürfnissen der Glieder derselben bestimmbaren Classen von Rechtsfällen, für Recht und Unrecht erklärt; es muß auch das Gesetz verwaltet, d. h. in der Wirklichkeit zur Anwendung gebracht werden.

Dieses geschieht, wenn

1) der besondere Rechtsfall öffentlich nach dem Gesetze beurtheilt,

2) das gesetzmäßige Urtheil durch die Gewalt der Gesellschaft ausgeführt wird.

I) Von der öffentlichen Beurtheilung vor Gericht.

§. 69.

Deduction der richterlichen Gewalt.

1. Soll das Recht zur Herrschaft gelangen, so darf die Beurtheilung derjenigen Fälle, welche eine rechtliche Bestimmung möglich und nothwendig machen, — oder die Verfolgung des Rechts, nicht mehr von der subjectiven Willkühr des Einzelnen abhangen (§. 51. No. 3), sondern es muß gesetzlich entschieden werden.

2. Allein das Gesetz entscheidet nicht unmittelbar; es faßt nur die im Allgemeinen bestimmbaren und möglichen

Verhältnisse der Bürger sowohl unter sich, als zur Gesellschaft, modificirt durch die Idee des Rechts, in Begriffen auf, und stellt dieselben in bündigen Sätzen, als allgemeine Normen für die Beurtheilung der einzelnen vorkommenden Rechtsfälle dar.

3. Sollte es nun dem Einzelnen überlassen seyn, nach diesen objectiven Gesetzen seine Streitigkeiten mit andern zu entscheiden, so wäre das Rechtsverhältniß abermals unsicher. Das rechtliche Urtheil also, welches die Wirkung haben soll, daß sich die Interessenten ihm, als den Willen der Gesellschaft, unterwerfen, muß, wie das Gesetz selbst, öffentlich seyn, d. h. es muß von bestimmten gesetzkundigen Personen, deren Interesse von dem Interesse der Partheien unabhängig seyn soll *), im Namen und unter Auctorität der Gesellschaft gefällt werden. Eine solche Person heißt **Richter** (iudex) **); das Geschäft desselben das **Richteramt** (munus judiciale), die Verwaltung dieses Geschäfts das **Gericht** (iudicium) ***), die Befugniß, die **Gerichtsbarkeit** (iurisdictio).

*) Durch welche Mittel man dieses bewirken könne, lehrt die Verwaltungspolitik.

) Ursprünglich sind die, welchen die Gewalt einer solchen Gesellschaft zusteht, auch **Richter.

***) Verschiedene Bedeutungen der Ausdrücke **Gericht**, und **richten**.

§. 70.

Von dem Wesen des richterlichen Amts (Justiz).

1. Die Pflicht des Richters wird also darin bestehen, daß er unter Auctorität der Rechtsgesellschaft und in dem Geiste

des öffentlichen Gesetzes die vorkommenden Rechtsfälle entscheide *).

*) Dabei kann dem Richter die praktische Beurtheilung nicht zustehen, ob das Gesetz zweckmäßig sey oder nicht, noch weniger ob das Gesetz gerecht sey: weil die Gültigkeit des positiven Gesetzes nicht rein von dem Rechtsbegriffe (Naturrecht) abhängt, und die Bedürfnisse der Gesellschaft mit dem Rechtsideale zu vermitteln, allein die Pflicht der Gesetzgebung ist; die sich jedoch des Richters Einsicht und Erfahrung zur Verbesserung alter, so wie zur Gründung neuer Gesetze bedienen kann, sofern die Person des Richters von der des Gesetzgebers getrennt ist (s. Einl. §. 11—12).

2. Die Möglichkeit einer solchen Entscheidung setzt also voraus

a) eine Gesetzgebung (das Recht),

b) besondere Rechtsfälle,

c) Kenntniß der Gesetzgebung (Wissenschaft des Rechts) und der äußern Verhältnisse der Menschen überhaupt.

3. Die Gesetzgebung ist eine Summe von rechtlichen Begriffen, in welchen die innern Verhältnisse der Gesellschaft aufgefaßt sind. Das Gesetz verhält sich nun zu den besondern Rechtsfällen, wie Begriff zum Objecte. Kein Gesetz kann und soll alle einzelne Fälle erschöpfen. Allein jeder besondere Fall soll in einer vollkommenen Gesetzgebung seinen Begriff finden, nach welchem er beurtheilt werden kann *).

*) Ist für einen vorkommenden Fall gar keine Bestimmung (Begriff) in dem Gesetze vorhanden, oder der Wille des Gesetzes durchaus zweifelhaft, so tritt die Entscheidung des Gesetzgebers ein.

4. Der Rechtsfall ist eine Thatsache, oder ein Inbegriff mehrerer Thatsachen, deren Existenz das Rechtsverhältniß mittelbar oder unmittelbar stört, und deren rechtliche Folgen in Hinsicht der Interessenten, durch Bestimmung ihres Verhältnisses zu einem Gesetze, entschieden werden müssen. Der Rechtsfall setzt daher immer zwei Partheien voraus, von denen wenigstens eine die Rechtsentscheidung fordert.

5. Diese Bestimmung ist nicht möglich ohne das Dritte, das Gesetz und den Rechtsfall Vermittelnde, die Rechtskunde. Diese besteht in einem Durchdringen des positiven Gesetzes sowohl nach seinem Geiste, als in seinen einzelnen Theilen. (vergl. Einl.)

Sie setzt daher ein tiefes wissenschaftliches Studium voraus, und vor allen die Fähigkeit der Gesetzauslegung, zu welcher der Richter ein Recht und eine Verbindlichkeit hat, und deren Regeln die juristische Hermeneutik (eine angewandte Logik) lehrt. Ihr Prinzip besteht darin, daß der Ausleger nicht über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen darf. Dieser Wille wird aber nur aus dem durch Zeichen ausgesprochenen Gesetze erkannt; und also

a) unmittelbar durch den Ausdruck einer gesetzlichen Disposition *),

b) durch das Verhältniß dieser Disposition zu andern Bestimmungen und zu dem Ganzen der Gesetze; woraus der Grund (ratio) des Gesetzes **) erhellt. Nur wo beide Erkenntnißquellen schweigen, ist das Gesetz absolut dunkel und ohne Wirksamkeit:

denn ohne klare Einsicht in den Sinn des Gesetzes kein Rechtsspruch; es bedarf also der authentischen Erklärung des Gesetzgebers. —

Die relative Dunkelheit des Gesetzes beruht auf einer Unvereinbarkeit des Ausdrucks und des Grundes des Gesetzes in Hinsicht auf einen bestimmten Fall; welche Unvereinbarkeit dadurch gehoben wird, daß man die Worte nach dem Grunde des Gesetzes bestimmt, — und zwar erweiternd oder einschränkend (interpretatio extensiva oder restrictiva).

Diese Dunkelheit des Gesetzes aber ist von seiner Zweideutigkeit in der Anwendung zu unterscheiden, welche auch das klarste Gesetz für den von dem Gesetzgeber verschiedenen Ausleger nach der Beschaffenheit der besondern Fälle haben muß.

*) In Hinsicht derselben findet grammaticalische und logische Interpretation statt.

**) Die historische Veranlassung (occasio oder caussa legis) ist etwas empirisches, und hat keinen entscheidenden Einfluß auf die Auslegung des Gesetzes.

§. 71.

Bestandtheile des richterlichen Geschäfts.

1. Die wirkliche Entscheidung setzt voraus:

1) einen vorhandenen Fall,

2) ein Gesetz *),

3) Bestimmung des Rechtsfalls nach jenem Gesetze (Urtheil).

*) Das besondere Gesetz, nach welchem der Richter den einzelnen Fall entscheiden soll, wird dem Richter von der Gesetzgebung nicht unmittelbar gegeben; dieser muß vielmehr das dem besondern Falle angemessene Gesetz aus dem gegebenen Ganzen herauszufinden, und aus dessen Geiste zu erklären wissen.

2. Das Geschäft und die Pflicht des rechtskundigen Richters fängt daher an

a) mit der Ausmittlung der Natur und Beschaffenheit des Falls, nach der im Gesetze vorgeschriebenen Weise (Prozeßordnung); und der Klugheit des Richters ist es überlassen, die Mittel zweckmäßig anzuwenden, welche das Gesetz zur Erlangung der Einsicht in den Rechtsfall verstattet, ohne welche kein rechtliches Urtheil möglich ist. (s. vorherg. §.)

3. Hierin liegt das Recht der Untersuchung *) (jus cognoscendi im weitern Sinne). Mit der wachsenden Einsicht in die wahre Beschaffenheit des Falls, wird dem Richter der Wille des Gesetzes in Hinsicht desselben immer deutlicher, d. h. aus der Summe der Gesetze, die er nach ihrem Geiste umfaßt (§. 70. No. 5), tritt ihm der Begriff immer bestimmter hervor, der sich auf den Rechtsfall bezieht, bis er durch fortgesetzte, aufmerksame Vergleichung im Stande ist,

b) diesen unter jenen zu subsumiren, d. h. zu urtheilen, ob er dem Begriffe (Gesetze) angemessen sey, oder nicht **).

*) Diese Untersuchung aber geht nicht weiter, als ihr Grund, d. i. die richterliche Pflicht selbst; daher muß auch der Beweis, der ihm geführt wird, nicht subjectiv sondern objectiv seyn.

Verschiedene Bedeutungen des Worts Beweis und beweisen.

Beweis, (obj. und in juridischer Hinsicht) ist der Inbegriff der Mittel, welche von dem Gesetze zur Erkenntniß der Wahrheit einer Thatsache erfordert werden. Vollständiger Beweis soll ein solcher seyn, aus welchem man die Wirklichkeit des zu Erweisenden deutlich einsehen kann. In einer bestimmten Rechtsgesellschaft ist es ein solcher, von dem das Gesetz die Gewißheit einer Thatsache abhängig macht. — Rechtliche und politische Rücksichten des Gesetzgebers bei Festsetzung desselben. — Wann und in wiefern ist überhaupt ein Beweis nothwendig? — Thema probandum. Natürlicher und künstlicher Beweis. Hauptarten der Beweismittel. Beurtheilung ihrer Erfordernisse, Verhältnisse zu einander und rechtlichen Gränzen. —

Der juridische Beweis gibt juridische Gewißheit. Charakter derselben. Die Annäherung an dieselbe, begründet durch das Vorhandenseyn mehrerer aber nicht zureichender Gründe, ist Wahrscheinlichkeit. Grade. Erkenntnißarten. Wie der juridische Beweis sich zur Gewißheit, so verhält sich die juridische Vermuthung (praesumtio) zur Wahrscheinlichkeit; und wie das Beweismittel zum Beweis, so die Anzeige zur Vermuthung. Wirkungen derselben. Gesetzliche und nichtgesetzliche; nähere, entferntere Vermuthung.

**) Es ist also hier von keinem successiven Vergleichen des Gesetzes und eines Falles die Rede. — Beurtheilung fremder Ansichten von der Natur der richterlichen Thätigkeit.

4. Die Folge dieses Urtheils (im engern Sinne) ist

c) die Entscheidung (decisio), d. h. Bestimmung dessen, was nach dem Gesetze in Hinsicht des beurtheilten Falls erfolgen soll.

5. Beide letztere Stücke machen das vollständige Urtheil (Rechtsspruch, Sentenz) aus: denn ein solches exi-

stirt nur, wenn Rechtsfälle, in deren Hinsicht es entgegengesetzte Partheien gibt, nach einem bestehenden Gesetze, unter Auctorität der bürgerlichen Gesellschaft, ihrer rechtlichen Beschaffenheit, und ihren Folgen nach bestimmt werden. Und es bildet mithin jedes rechtskräftige Urtheil einen Schluß, dessen Obersatz das Gesetz, dessen Untersatz die Unterordnung des Rechtsfalles unter den Begriff des Gesetzes, und dessen Schlußsatz die Entscheidung ausmacht. Der Rechtsspruch soll das lebendige Gesetz seyn; der Richter Organ des Gesetzes.

Hieraus folgt:

1) Kein richterliches Urtheil ohne Gesetz und gesetzliche Verfahrungsart *).

2) Jedes Urtheil soll das Recht zur Anwendung bringen, das heißt:

a) die Forderung des Rechtsbegriffs den mit empirischen Verhältnissen durch das Gesetz reell vermitteln,

b) die Forderungen der Partheien und ihr Interesse nach dem Begriffe des Gesetzes entscheiden.

*) Ja es ist sogar das Gesetz jedem richterlichen Erkenntnisse als Grund der Entscheidung beizufügen. Sonst ist das Urtheil ungültig.

6. Das Gesetz wird in Hinsicht des Rechtsspruchs gewöhnlich das materiale, dieser das formale Recht genannt. In der Uebereinstimmung beider liegt das Ideal der richterlichen Thätigkeit *).

*) Von den Mitteln zur Beförderung dieses Ideals in einer Rechtsgesellschaft, durch welche den Hindernissen wahrer Rechtsprechung entgegengewirkt wird. — Die noch mögliche

Abweichung des richterlichen Verfahrens von dem Gesetze, so wie der unschuldige Irrthum und die Unwissenheit der Partheien in der Geltendmachung ihres Rechts, begründen verschiedene Rechtsmittel. Arten und Beurtheilung derselben.

§. 72.

Civil- und Criminalgericht.

1. Wie nun das Gesetz verschieden ist, welches der Richter zur Anwendung bringt, also wird auch die richterliche Thätigkeit verschieden modificirt, je nachdem der Fall, welcher eine rechtliche Bestimmung durch das Gesetz nothwendig macht, unter das Civil-, oder unter das Criminalgesetz gehört.

2. Im Allgemeinen aber ist durch das öffentliche Gesetz zugleich bestimmt, welche Fälle *) einer richterlichen Entscheidung, und — wenn mehrere Gerichtshöfe angeordnet sind — welchem besondern Gerichtshofe die Partheien unterworfen seyn sollen.

*) Dieses sind Fälle, in welchen entweder richterliche Entscheidung und gesetzlicher Beweis überhaupt möglich ist, und welche daher nicht durch ihre Natur, oder den Willen der Gesellschaft, von dem richterlichen Verfahren ausgeschlossen sind; (Verordnungen de non administranda iustitia, und die verstattete Selbsthülfe. — Minima non curat praetor) oder solche, in welchen sie durchaus nothwendig ist. Der Richter entscheidet, ob ein solcher Fall vorhanden ist.

Die Compentenz des Gerichtshofs richtet sich nach dem Gerichtsstande (forum) des Beklagten.

§. 73.

Von dem Civilgerichte insbesondere.

1. Das Civilgericht hat zunächst die Streitigkeiten über das Mein und Dein der Bürger nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. Diese Streitigkeiten beziehen sich also auf Rechte, deren Existenz ein besonderes Verhältniß unter den streitenden Partheien voraussetzt, und über deren Umfang oder Ausübung die Meinungen derselben verschieden sind.

2. Allein da es dem Einzelnen frei steht, sein erworbenes Recht aufzugeben (§. 43. No. 2), so kann der Richter hier nicht unmittelbar und unaufgefordert sich in die Streitigkeiten der Partheien mischen. Die Thätigkeit des Civilrichters tritt also erst dann ein, wenn eine der Partheien, oder beide, seinen Schutz und seine Entscheidung fordern *).

*) Wer kann einen Proceß anstellen, und in welchen Fällen? — Dem Civilprocesse geht noch die Untersuchung vorher, ob der Gegenstand des Streits der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung durch das Recht überhaupt unterworfen sey. Friedensrichter. Vorladung der Partheien. Versuch des gütlichen Vergleichs.

3. Wenn aber die Partheien des Richters Thätigkeit auffordern, so scheinen sie dieses präsumtiv ihres Interesse an dem bestrittenen Rechte wegen zu thun. Die Untersuchung, welche der Civilrichter anstellt, und welche auf die Ausmittlung des streitigen Rechts geht, ist also von der Art, daß er den Partheien selbst den streitigen Fall und ihre Anforderungen darlegen *), und den Beweis **) für letztere führen läßt, zugleich ihnen auch die Rechtsvortheile, welche dem Berechtigten nach dem Gesetze zustehen, so wie die Nach-

theile eines Rechtsverlustes bekannt macht, in sofern ihm dieselben aus dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahren erkennbar sind ***), durch welches auch die Form der Darlegung eines streitigen Falls, so wie die Beweisführung, bestimmt, und von der richterlichen Pflicht abhängig gemacht worden ist ****).

*) Die Festsetzung des status caussae et controversiae wird bewirkt durch Klage, Einlassung auf dieselbe (litis contestatio) und wechselseitige Erklärungen, auf welche das Beweisinterlocut folgt, wenn die Forderung noch eines Beweises bedarf (§. 71. No. 3), und die Partheien sich über den Gegenstand des Streits nicht freiwillig vereinigen.

**) Beweisverfahren im engern Sinne. Der Beweis ist ein faktischer oder rechtlicher; so auch der Gegenbeweis. Er liegt in der Regel dem Behauptenden ob, wenn dieser nicht eine gesetzliche Vermuthung für sich anführen kann. Ihm geht voraus oder folgt eine Prüfung über die Zulässigkeit der verschiedenen Beweismittel. Beweismittel im bürgerlichen Processe.

***) Auf diese Weise läßt sich die Verhandlungsmaxime mit der Untersuchungsmaxime im Civilprocesse vereinigen, deren jede in consequenter Einseitigkeit durchgeführt, große Nachtheile hervorbringt. Beweis dieses Satzes durch Beispiele. Geschäft der Advocaten. —

****) Hieher gehört z. B. die Anwendung der Fristen für die Vertheidigung (Gründe. Contumacialstrafe); so wie die schuldige Wachsamkeit des Richters, damit nicht durch die Vertheidigung das Gesetz umgangen werde. Ueberhaupt aber fordert das Ideal des Rechtsganges Schnelligkeit und Leichtigkeit der Rechtsentscheidung mit Sicherheit und Gründlichkeit möglichst zu vereinigen.

4. Nach dieser Beweisführung und nach den dargelegten Thatsachen überhaupt, richtet sich das Urtheil im

weitern Sinne, oder die Auflösung des Rechtsstreits in das Gesetz (vergl. §. 71). Dieses Urtheil enthält

a) die Erklärung, daß ein unter bestimmten Gesetzbegriffen enthaltener Rechtsfall wirklich vorhanden sey (Urtheil im engern Sinne), und

b) die davon abhängige Entscheidung oder Bestimmung des Umfangs der Rechte der Partheien *), so wie die Art, wie das Urtheil in Ausübung gebracht, das erwiesene Recht geltend gemacht werden soll **).

*) Auch kann beides von einander getrennt, und das Urtheil von einem andern Richter oder Collegium gefällt werden. Jedoch wird bei bevorstehender erweislicher Gefahr einer ansuchenden Parthei, auch schon vor dieser Entscheidung eine Sicherstellung der problematischen Rechte während des Processes, durch die rechtliche Gleichheit der Partheien und den darauf gegründeten Zweck des Processes, verlangt. Darauf beruhen die Provisorien. Von verschiedenen Rechtsmitteln des bürgerlichen Processes und ihren Gründen.

**) Execution. Gränzen derselben. — Das ganze Verfahren aber wird verkürzt, wenn das Ansuchen des Klägers sogleich mit einleuchtenden Beweisen versehen ist, wobei jedoch der Gegenparthei das Recht der Vertheidigung unbenommen bleibt; — summarischer Proceß.

§. 74.

Vom Criminalgerichte und Criminalprocesse überhaupt.

1. Das Criminalgericht hat über Verbrechen nach dem Criminalgesetze zu entscheiden. Das Criminalgesetz aber spricht Rechte ab, welche durch Verletzung des bürgerlichen Vereins verwirkt worden sind (§. 66. No. 4). Hier tritt also der bürgerliche Verein selbst (nicht das Gericht) als Parthei gegen denjenigen auf, welcher das allgemeine Gesetz

durchbricht; und es liegt in dem Wesen und Intresse der Gesellschaft, die rechtswidrige Wirksamkeit des Einzelnen zu hemmen und unterdrücken, damit das Ganze bestehe.

2. Dieses kann nicht geschehen, ohne Untersuchung über das Geschehene und den Urheber (§. 67. No. 1). Die richterliche Thätigkeit tritt also hier, auch unaufgefordert, und von Amtswegen ein, und der Criminalproceß ist mithin an sich Untersuchungsproceß (Inquisitionsproceß); die Untersuchungsmaxime seine Basis.

Die bloße Anklage des Verletzten ändert nicht das Wesen des Criminalprocesses. — Von dieser unterscheidet sich aber die öffentliche Anklage, welche den accusatorischen Proceß begründet, der sich in seiner Form dem Civilprocesse annähert, indem hier dem Ankläger die Beweisführung zusteht, ohne daß jedoch der Richter an dessen Beweisführung einzig gebunden wäre. — Falsche Anklage. Hauptverschiedenheit des römischen und neuern Rechts in Rücksicht des Criminalprocesses. Von der Meinung, daß der accusatorische Proceß die ursprüngliche Form des Criminalprocesses sey.

§. 75.

Von der Untersuchung im Criminalprocesse.

1. Nun aber setzt alle richterliche Beurtheilung voraus, einen der gesetzlichen Beurtheilung unterworfenen Fall. Der Fall aber ist hier ein Verbrechen. Die richterliche Thätigkeit fängt also an mit der Untersuchung über das Verbrechen *).

*) Sobald der Richter auf irgend eine Art von einem Factum glaubwürdige Nachricht erhält, welches die Merkmale einer gesetzwidrigen That an sich trägt.

2. Zum Begriffe des Verbrechens gehört aber

a) ein gesetzwidriges Factum,

b) ein (oder mehrere) Urheber, der unter dem Gesetze steht.

Der erste Punkt der Untersuchung bezieht sich also auf die Erörterung des Thatbestandes (corpus delicti). Es fragt sich hier: existirt ein solches Factum *), und wie ist es beschaffen **). Damit ist verbunden die Untersuchung über den Urheber ***).

*) Dieses muß zuerst erwiesen seyn. Wo kein Recht verletzt worden ist, da ist auch kein Verbrechen. Wo also überhaupt kein Rechtsobject ist, oder wo dieses aufhört ein solches zu seyn, wie wenn von der Rechtsgesellschaft einem Menschen überhaupt, oder in dem bestimmten Falle, wenn er Rechte angreift, welche die Gesellschaft nicht immer sogleich schützen kann, — wo also, analog der Strafe, ein verhältnißmäßiger Schutz freigelassen werden muß (der Fall der so genannten Nothwehr, moderamen inculpatae tutelae) — Rechte abgesprochen werden, oder der Berechtigte sein Recht aufgibt, — jedoch mit Ausnahme des Urrechts (daher bleibt ein homicidium in volentem commissum immer ein Verbrechen): — da ist auch kein Verbrechen. Behauptungen anderer Rechtslehrer.

**) Hier werden alle Anzeigen sorgfältig benutzt. Was können überhaupt Anzeigen seyn? — Pünktliches Aufnehmen der Spuren der zu untersuchenden That.

***) Hier bedient sich der Richter der ihm durch die Proceßordnung zur Anstellung der Untersuchung zustehenden Mittel. Arten derselben, Citationen 2c.

3. Weil aber eine Rechtswidrigkeit niemandem ohne Grund zugeschrieben werden kann; dem Gerichte aber alle vernünftige Mittel zustehen, durch welche, unbeschadet der Freiheit des Einzelnen, der Urheber der rechtswidrigen Handlung entdeckt werden kann; so kann, sobald sich nur gewisse Umstände zeigen, aus welchen sich auf den Urheber des Verbrechens, oder die Entdeckung desselben mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit schließen läßt (Anzeigen im engern Sinne) *), eine nähere Untersuchung (Specialinquisition) gegen den Verdächtigen, durch richterliches Urtheil verhängt werden, welche auf den vollkommenen Beweis

a) des Verbrechens, so wie

b) der Schuld oder Unschuld der Verdächtigen geht, den der Richter selbst durch gesetzmäßige Erforschung **) und Sammlung der möglichen und nothwendigen Beweismittel für und gegen den Verdächtigen, nach der Natur des Criminalprocesses (vergl. vorh. §.) zu führen hat ***).

*) Sobald sie nämlich von dem Beklagten nicht widerlegt werden können. Dann ist aber ein rechtlicher Verdacht vorhanden. Oft bedarf es auch einer nähern Untersuchung nicht, und es kann sogleich der volle Beweis der Schuld oder Unschuld geführt werden. Oft hingegen wird selbst der Thatbestand erst durch die nähere Untersuchung erwiesen.

**) Wahrheitserforschungsmittel. Arten. Rechtliche Beurtheilung derselben nach dem Grundsatze §. 67. No. 2.

***) Beurtheilung und Erörterung der wichtigsten Erfordernisse der Beweismittel im Criminalprocesse. — In wiefern ist der Eid von denselben ausgeschlossen? — Ueber von Almendingens Vorschlag eines Schutzverfahrens im peinlichen Processe.

4. Da aber einem jeden die Mittel zukommen müssen, die zur Geltendmachung seines Rechts nothwendig sind, so hat auch überdieß der Inquisit, als solcher, das Recht, sich gegen die Beschuldigung zu vertheidigen, oder vertheidigen zu lassen *).

*) Was ist rechtliche Vertheidigung? Arten derselben. Sie ist entweder gegen den Verdacht und die mit demselben verbundenen Zwangsmittel, oder gegen das Strafurtheil gerichtet.

§. 76.

Von dem Criminalurtheile und der Zurechnung.

1. Sind die verschiedenen Beweismittel erschöpft, so spricht der Richter das gezogene Resultat im Criminalurtheile aus, welches entweder losspricht oder verdammt, oder die Entscheidung suspendirt (absolutio ab instantia), je nachdem der Fall klar oder nicht klar, und im erstern Falle dem Strafgesetze unterworfen ist, oder nicht *).

*) Das Urtheil kann auch von der Untersuchung getrennt und einem andern Richter übertragen seyn. Ist aber zur Abstimmung über Schuld und Nichtschuld des Inquisiten Stimmeneinheit des Gerichtscollegii nothwendig?

2. Die Subsumtion des Falles aber unter das Strafgesetz, oder das Urtheil im eigentlichen Sinne, welches sich im Verlaufe des ganzen Verfahrens entwickelt (§. 71. No. 3), und worauf sich dann die Zuerkennung der Strafe gründet (Sentenz), ist in Rücksicht des Inquisiten eine Zurechnung (imputatio) des Verbrechens. Juridische *) Zurechnung ist aber überhaupt das Urtheil, nach welchem eine Handlung, die unter einem Rechtsgesetze steht, auf eine

bestimmte Person, als in deren Willkühr begründet, bezogen wird.

*) Unterscheidung von der moralischen.

3. Da nun alle Zurechnung sich theils auf eine äußere Handlung, theils auf die Bestimmung zu derselben bezieht (theils imputatio facti, theils imputatio juris ist), so erfordert die Zurechnung eines Verbrechens, auf welche sich die Strafe gründen soll, nicht nur

a) eine rechtswidrige Wirkung, von welcher ein Glied *) der Rechtsgesellschaft überhaupt Ursache ist, sondern auch

b) daß dieselbe Wirkung seiner Handlung, d. h. der Anwendung oder Nichtanwendung seiner Kraft ist; und daß diese Handlung

c) innerlich frei genannt werden könne, d. h. hervorgehend aus einer Willensbestimmung, welche von einem zwingenden Einflusse äußerer oder innerer Umstände **) unabhängig gewesen ist (s. oben §. 52. No. 2).

Mithin besteht nun die subjective Zurechnungslosigkeit in der unverschuldeten Unmöglichkeit der Einsicht und in dem Mangel der Willkühr in Beziehung auf rechtswidrige Handlungen.

*) Keine moralische Person, noch weniger der die Rechtsgesellschaft repräsentirende Oberherr, als solcher, ist dem Strafgesetze unterworfen.

**) Wo also eines dieser Momente fehlt, da ist auch keine Strafbarkeit. — Der Drang der Noth ist, bei der mangelhaften Einrichtung aller Rechtsgesellschaften, nur ein gesetzlicher Milderungsgrund der Strafbarkeit (vergl. §. 82. u.

83. Not. **). Mannichfaltige Seelenzustände aber, welche nicht absichtlich herbeigeführt worden sind, und bei welchen, der Erfahrung zufolge, weder verständiges Bewußtseyn, noch freier Wille statt findet, heben die Zurechnung auf. Eben so Lagen, in welchen durch gesetzwidrigen Zwang die Willkühr so beschränkt wird, daß nur die Wahl bleibt zwischen der Begehung einer rechtswidrigen Handlung und dem Verluste eines höhern Rechts. Beispiele.

§. 77.

Fortsetzung. Von den Graden der Strafbarkeit.

4. Das Gesetz kann aber nicht angewendet werden, ohne Bestimmung der Größe der Strafbarkeit.

5. Die Größe der Strafbarkeit (relative Strafbarkeit) bezieht sich aber nach dem Vorigen (vergl. No. 3.)

a) auf die Grade der innern Gesetzwidrigkeit der Handlung (subjective Quantität; vergl. §. 52. No. 2). Je mehr aus unzweideutigen Merkmalen erkannt wird, daß eine Person bei Begehung der rechtswidrigen Handlung von äußern und innern zwingenden Einflüssen frei gewesen sey, desto größer erscheint die Strafbarkeit *).

Der höchste Grad also, wo die Absicht, das Verbrechen zu begehen, erkannt wird (dolus; vergl. §. 52. No. 3); ein geringerer, wo zwar diese Absicht nicht vorhanden war, aber der Gedanke an die Rechtswidrigkeit und Schädlichkeit der Handlung vorhanden seyn konnte, und in dem Maaße, als diese Anwendung des Verstandes durch äußere Umstände möglich war (culpa). Jedoch

wird bei erwiesenen rechtswidrigen Handlungen der dolus bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet.

*) Auf diesem Punkte beruht die größte Schwierigkeit der richterlichen Untersuchung, und hierin ist dem Richter das Meiste überlassen. Maximen über Imputation gehören nicht in das Gesetzbuch. — Zeichen der Reflexionsfreiheit.

6. Die Größe der Strafbarkeit bezieht sich

b) auf die äußere Erscheinung der Handlung, und zwar auf die Größe der verletzten Rechte *), des Effects **) und den Grad der äußern (subjectiven) Wirksamkeit bei ihrer Verletzung ***) (objective Quantität der Strafbarkeit; vergl. §. 52. No. 4). Ihr Gesetz: Je größer die Verletzung erscheint, desto größer die Strafbarkeit.

*) Sowohl in Rücksicht ihrer durch das Gesetz bestimmten Wichtigkeit, als auch ihrer Zahl.

**) d. h. in Hinsicht der verschiedenen Wirkung im Verhältnisse zur Absicht, oder zum Begriffe des Verbrechens. Hiernach unterscheidet man Versuch (conatus, nach andern crimen attentatum), angefangenes (inchoatum), beendigtes (perfectum) und vollkommenes oder erfülltes (consummatum) Verbrechen; und seine Strafbarkeit ist in dieser Folge angedeutet: denn nur nach den vorliegenden Thatsachen kann der Richter die Gesetzwidrigkeit einer Handlung beurtheilen.

***) d. h. 1) in Rücksicht des äußern Antheils oder Thätigkeitsgrads bei der Hervorbringung der rechtswidrigen Handlung. Der Antheil ist direct (des Urhebers, auctor), oder indirect (des Gehülfen, socius); intellectuell oder

physisch. Arten der Urheber und Gehülfen. Je größer der Antheil, desto größer die Strafbarkeit; 2) in Rücksicht des nach Stärke und Dauer verschiedenen Grades der angewendeten Kraft.

7. Beide aber, subjective und objective Quantität des Verbrechens, sind bei der Anwendung des Gesetzes in genauer Verbindung zu betrachten. Der Richter bestimmt nach diesem Maaße in den besondern Fällen die Strafe und ihre Vollstreckung, indem ihm das Gesetz nächst diesen von den Graden der Zurechnung hergenommenen, auch noch andere allgemeine Schärfungs- und Milderungsgründe an die Hand gibt *).

*) Der Satz: die Strafbarkeit sey geringer, oder höre gar auf, in sofern und je mehr die innere Freiheit subjectiv gehindert worden sey (z. B. durch Erziehung, Leidenschaften, Verführung), führt zur vagen Licenz, und macht die juridische Zurechnung beinahe ganz unmöglich. Die übrigen Schärfungs- und Milderungsgründe, welche das Gesetz aufstellt, müssen aber solche seyn, welche beruhen, auf einer augenscheinlichen Veränderung der der Anwendung eines Strafgesetzes zu Grunde liegenden, wesentlichen Bedingungen, z. B. Concurrenz der Verbrechen. Nur innerhalb dieser, dem Richter von den Gesetzen selbst vorgesteckten Gränzen, findet, wie bei jedem andern Gesetze eine erweiternde (extensiva) und beschränkende (restrictiva) Auslegung und Anwendung (vergl. §. 70. S. 119), mithin Schärfung (exasperatio) und Milderung (mitigatio) der Strafe statt. — Abweichende Meinungen anderer Rechtslehrer nach dem Prinzipe der Androhung. — Von den sogenannten bestimmten oder unbestimmten Strafgesetzen und von der außerordentlichen Strafe.

8. Das Strafurtheil des Richters kann zwar durch

Rechtsmittel angefochten werden *), weil dem Beklagten alle Mittel zukommen müssen, welche zu seiner Vertheidigung rechtlich nothwendig sind; immer aber beschließt den Proceß die Sentenz des Richters **).

*) Von welcher Art sind diese?

**) Da der Criminalproceß seiner Natur nach Untersuchungsproceß ist, so muß die Untersuchung des richterlichen Urtheils von einem höhern Tribunale, auch ohne Aufforderung von Seiten der beklagten Parthei (Revision des Urtheils), angestellt werden. Dieß macht jedoch die Appellation noch nicht entbehrlich. In wiefern kann jedoch der Gebrauch der Rechtsmittel überhaupt beschränkt werden? — Summarischer Proceß. Begnadigung.

II) Von der Ausführung des Urtheils in der Rechtsgesellschaft.

§. 78.

1. Damit aber das Gesetz herrsche, muß es auch mit Gewalt befestigt, und das demselben gemäß bestimmte Urtheil durch dasselbe in Ausführung gebracht werden (**jus exsequendi** vergl. §. 68) *). Diese Gewalt muß daher in einer, jeden einzelnen Willen überwindenden Macht bestehen, welche theils physisch, theils psychisch wirksam ist.

*) Execution des Civil- und Criminalurtheils. Schwierigkeiten.

2. Diese Gewalt darf jedoch keineswegs über den allgemeinen Willen der Gesellschaft hinausgehen, und steht daher mit dem Gesetze in Wechselwirkung.

3. Wie diese Gewalt zur Erreichung dieses allgemeinen Willens zu bewerkstelligen und zu organisiren sey, und in welchem Verhältnisse sie zu dem Einzelnen stehe, lehrt theils das Staatsrecht, theils die Politik.

Hypothetische Rechtslehre

oder

philosophisches Staatenrecht.

Hypothetische Rechtslehre
oder
philosophisches Staatenrecht.

Einleitung.

§. 80.
Uebergang.

1. In der reinen Rechtslehre wurde gezeigt, was das Recht sey, und was es an sich fordere. Die Realisirung des Rechtsgesetzes fordert eine Gesellschaft, in welcher das Recht zur allgemeinen und fortdauernden Herrschaft gelangen soll — eine Rechtsgesellschaft (§. 54. No. 3). Eine solche haben wir nach ihren wesentlichen und unmittelbaren Erfordernissen in abstracto betrachtet.

2. Da aber die Forderung des Rechts nie für sich und einzig Zweck der Menschenverbindung überhaupt ist, und es mithin keine selbstständige Gesellschaft geben kann, die das bloße Recht zum Zwecke ihrer Vereinigung machte, so fragt sich weiter: wie kommt die geforderte Rechtsgesellschaft zur Erscheinung.

3. Da durch diese Frage schon eine Verbindung der Menschen vorausgesetzt wird, durch welche diese Rechtsgesellschaft realisirt wird, so nennen wir die wissenschaftliche Beantwortung derselben die hypothetische Rechtslehre. Ehe wir an dieselbe gehen, muß vorher die Nothwendigkeit und das Wesen einer solchen Verbindung so wie ihr Verhältniß zum Rechtsbegriffe deducirt werden.

§. 81.

Deduction der Nothwendigkeit und des Wesens einer Verbindung unter den Menschen, in welcher der Begriff der Rechtsgesellschaft realisirt wird.

1. Die Menschheit, als Gattung, erscheint nur in einer fortlaufenden, durch die natürliche Veranstaltung der Geschlechter sich immer neu ergänzende Masse von Individuen, durch Länder, Abstammung, Sprache und Sitten verschieden. Die Kraft der Gattung lebt in allen, aber in jedem in verschiedenen, eigenthümlichen Verhältnissen.

2. Da nun allein durch die Verbindung der Individuen die Gattung besteht (s. oben §. 5. No. 3), und mithin nur durch eine vernunftgemäße Verbindung der idealische Zweck der vernünftigen Menschheit erreicht werden kann: so müssen die Menschen zu einer solchen in Raum und Zeit ununterbrochen fortdauernden Verbindung unwillkührlich hinstreben; denn alle Wesen haben einen auf ihre Naturbestimmung gerichteten Trieb.

3. Weil aber die Natur einer solchen Verbindung Gränzen setzt, so muß, wo sich nur menschliche Individuen

auf den getrennten Räumen der Erde zusammenfinden, die Natur sie selbst allmählich zu einer festern Verbindung hinführen.

4. Die Verbindung aber, welche unter Menschen die Natur geschlossen, nimmt den Charakter ihres Geistes an. Wie also die Menschen verschieden, so ihre Verbindungen.

5. Der sich selbst klar werdende Geist erkennt es als seinen Beruf, Einheit und Harmonie in die Verhältnisse des Lebens zu bringen, und die erkannte Gesetzmäßigkeit der Natur auf das Reich der Freiheit überzutragen (§. 6. No. 4). Er fordert daher, daß diese Verbindungen unter den Menschen so beschaffen seyen, daß in denselben die der Menschheit eigenthümliche Kraft in allen Verhältnissen des Lebens sich frei und herrlich entfalte, und alle Kraft in eine sich sammle, das Bild der Menschheit in eigenthümlicher Vollkommenheit darzustellen.

6. Da nun aber die Individualität der Menschen, d. h. ihr Trieb, auf eine besondere Weise zu existiren, sich einer solchen Verbindung entgegensetzt, gleichwohl aber die Individualität nicht aufgehoben werden kann und darf (siehe No. 1. u. §. 6. No. 5), so entsteht die Aufgabe, eine solche Einrichtung zu treffen, daß, ungeachtet der Verschiedenheit der Individuen, alle zur Darstellung der Humanität auf bestimmte Weise hinwirken. Dieses geschieht, wenn die Kräfte der Einzelnen in wechselseitiger Verbindung eine Gesammtkraft bilden, durch welche die gemeinschaftlichen Hindernisse, welche der Darstellung der Humanität in den Weg treten,

gemeinschaftlich überwunden und die Forderungen derselben realisirt werden können.

7. Eine solche organische Menschenverbindung zur freien Darstellung der Humanität ist Staat *) (res publica, civitas).

*) Da auf dem Streben der Menschheit, die Ideale der Humanität darzustellen, das Urrecht beruht (§. 15—19), so ist der Staat zugleich eine Anstalt, durch welche die Urrechte des Menschen geltend gemacht werden, und nothwendig eine fortdauernde Verbindung.

Ueber die Benennung Staat. Der Staat, wie er hier betrachtet werden muß, ist Ideal (vergl. No. 5). Einwürfe gegen die hier aufgestellte Idee vom Staate. Vergleichung desselben mit andern Verbindungen der Menschen. Verschiedene Ansichten vom Zwecke des Staats, und Unterscheidung desselben von den besondern Zwecken der Staaten, welche sehr verschieden seyn können.

§. 82.

Fortsetzung. Nähere Bestimmung des Verhältnisses dieser Verbindung (des Staats) zum Rechte.

8. Da der Zweck der Menschheit nur realisirt werden kann in einer Gesellschaft, welche das Recht als öffentliches Gesetz aufstellt und mit Gewalt befestigt (Rechtsgesellschaft, indem das Recht einzige Bedingung ist, unter welcher die Verbindung der Menschen zur Realisirung der Ideale der Humanität möglich ist (§. 14. No. 13), so ist der Staat zugleich Rechtsgesellschaft, und, wie diese, nothwendig und von der Vernunft geboten (§. 58). Was daher von dieser gilt, gilt auch vom Staate.

9. Der Staat aber ist nicht bloße Rechtsanstalt,

denn wäre dieß, so müßte das Recht alle Bedürfnisse des Menschen umfassen, und alle Zwecke der Humanität schon in demselben realisirt seyn *) (§. 19. No. 13. u. §. 80. No. 2).

*) Ein Beweis ist die Polizei der Staaten.

10. Da aber das Recht vielmehr um der höhern Zwecke der Humanität willen ist, so muß das Streben nach denselben, innerhalb der Gränzen des Rechts, die eigentliche Seele der Menschenverbindung, oder des Staats, das öffentlich aufgestellte und verwaltete Recht aber gleichsam die körperliche Form desselben ausmachen. — Keines aber ohne das andere.

11. Das Streben nach jenen Idealen besteht aber, nach der oben bemerkten Verschiedenheit derselben, (§. 16. No. 4.) in der religiösen, intellectuellen, sittlichen und technischen Cultur, und der daraus entspringenden Wohlfahrt des Staats und seiner Individuen: dieses bildet also die Seele des Staats.

§. 83.

Begriff und Eintheilung der hypothetischen oder angewandten Rechtslehre.

1. Im Allgemeinen ist nun jene Frage also beantwortet: Die Rechtsgesellschaft kommt zur Erscheinung durch den Staat.

2. Allein der Staat ist selbst eine Idee der Vernunft, welcher die einzelnen in der Zeit entstehenden Staaten nachstreben. Es sind daher mit dieser Idee gewisse wesentliche

Bestimmungen verbunden, welche auf das Recht einfließen; von der andern Seite kann jede Bestimmung und Einrichtung des Staats, nach dessen Form, dem Rechte, beurtheilt werden. Jene Frage wird daher, bestimmter ausgedrückt, also lauten: wie müssen die Menschenverbindungen, in welchen allein die Realisirung jener Ideale der Humanität möglich ist, rechtlich organisirt werden, wenn durch sie diese Ideale wirklich realisirt werden sollen (die Idee des Staats wirklich erreicht werden soll).

3. Da durch die Beantwortung der eben aufgestellten Frage der in der reinen Rechtslehre entwickelte Rechtsbegriff auf den Staat angewendet, und die Realisirung der geforderten Rechtsgesellschaft durch den Staat erkannt wird, so nennen wir die wissenschaftliche Beantwortung derselben auch die angewandte Rechtslehre *) oder das philosophische Staatenrecht (im weitern Sinne).

*) In einem andern Sinne wird diese Benennung bei andern Rechtslehrern gebraucht. Angabe der verschiedenen Benennungen dieses Theils der philosophischen Rechtslehre, und weitere Ausführung des Verhältnisses zwischen der reinen und angewandten Rechtslehre.

4. An und für sich geht die Forderung der Vernunft auf einen Staat schlechthin, in der Wirklichkeit aber finden wir mehrere besondere Staaten, deren Verhältnisse zu einander (als Völker) wir rechtlich betrachten können. Es zerfällt also jene Frage in die doppelte:

1) welches sind die allgemeinen rechtlichen Verhältnisse, welche im Staate eintre-

ten, und wie wird also das Recht im Staate wirksam und lebendig?

2) welche rechtliche Verhältnisse treten unter den Staaten ein?

5. Die erstere Frage beantwortet das Staatsrecht; die wissenschaftliche Beantwortung der letztern bildet das philosophische Völkerrecht (auch Staatenrecht im engern Sinne).

Daraus resultirende nähere Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Haupttheile der philosophischen Rechtslehre zu einander. Quellen, Hülfsmittel und Methode der hypothetischen Rechtslehre.

Erster Theil.

Philosophisches Staatsrecht.

§. 84.

Begriff und Eintheilung desselben.

1. Das philosophische Staatsrecht ist also die Wissenschaft von den rechtlichen Verhältnissen, welche in Hinsicht einer organischen Menschenverbindung zur Darstellung der Humanität schlechthin eintreten.

2. Hier findet durchgehends eine doppelte Betrachtungsweise statt: wie wird das Recht durch die Idee des

Staats und seiner wesentlichen Erfordernisse modificirt und näher bestimmt? und: wie sind die Grundeinrichtungen des Staats rechtlich zu bestimmen? (vergl. §. 83. No. 2.)

3. Um diese Rücksichten zu erschöpfen, betrachten wir den Staat:

I) nach seiner Entstehung,

II) nach den auf der Natur desselben beruhenden, oder durch dieselbe modificirten natürlichen Verhältnissen seiner Glieder (**Staatsprivatrecht**),

III) nach den Verhältnissen, welche zwischen ihm und seinen Gliedern statt finden, oder: nach den Rechten und Verbindlichkeiten des Staats gegen dieselben (**eigentliches Staatsrecht**, Staatsregierungsrecht) und zwar

a) überhaupt, oder

b) nach seinen besondern in abstracto denkbaren Formen.

Ueber andere Definitionen, Behandlungsarten, Eintheilungen und Namengebungen des philosophischen Staatsrechts. Ueber dessen besondere Quellen, Hülfsmittel, Methode und Wichtigkeit. Verhältniß des Staatsrechts zu dem letztern Theile des reinen Naturrechts insbesondere. Beweis, daß die gegebene Definition des Staatsrechts dem oben aufgestellten und erklärten Satze: daß es außer dem Staate kein Recht gebe, keineswegs widerspreche. Vgl. S. 29.

Erstes Kapitel.

Von der Gründung eines Staats in rechtlicher Beziehung.

§. 85.

Erfordernisse zur Gründung eines Staats.

1. Der Staat ist eine nothwendige, d. h. mit der Vernunft selbst gesetzte Verbindung der Menschen (§. 81).

2. Nun ist aber durch dieses Sollen der Staat noch nicht eingeführt; eben so wenig finden wir den Staat als reines Produkt der Natur. Es ist mithin eine künstliche Verbindung, welche durch Natur begründet, durch menschliche Freiheit realisirt und festgestellt werden soll.

3. Der Antheil der Natur an der Gründung des Staats zeigt sich vorzüglich in dem bewußtlosen Streben aller Dinge, sich in der Wechselwirkung lebendiger Kräfte zu organisiren (vergl. §. 5. No. 1), einem Triebe der Gattung, welcher durch die entgegenstehenden Hindernisse der äußern Existenz erhöht wird *).

*) Aeußere und innere Veranlassungen der Staaten.

4. Soll nun aber die menschliche Thätigkeit, von einem solchen ursprünglichen Bedürfnisse getrieben, die Idee einer solchen Verbindung zu realisiren streben, so müssen wir ferner eine Masse menschlicher Individuen voraussetzen, welche durch gemeinschaftliche Wohnsitze auf einem bestimmten Theile der Erde (Staatsgebiet) äußerlich verbunden sind (Volk im weitern Sinne), und bei welchen der Wille, in eine

solche organische Verbindung zu treten und dieselbe aufrecht zu erhalten, zum allgemeinen Willen wird.

5. Da nun aber eine solche Beschränkung, vermöge welcher der entgegengesetzte Trieb des Einzelnen, unabhängig zu leben, in soweit beschränkt wird, daß das Individuum in dem Ganzen, und das Ganze durch das Individuum bestehe, als eine innerliche gedacht, stets problematisch bleibt, so muß sie äußerlich erzwungen werden, und mithin eine, die widerstrebende Kraft der Einzelnen überwiegende Gewalt (vergl. §. 78. No. 1.) von jenem allgemeinen Willen unzertrennlich seyn. Eine solche Gewalt kann aber nur durch Vereinigung der Kräfte des ganzen Volks entstehen (§. 81. No. 6).

§. 86.

Fortsetzung.

6. Da nun der allgemeine Wille nicht nothwendig der Wille aller Einzelnen ist, sondern vielmehr in dem vernünftigen Willen besteht, welcher bei allen herrschend seyn sollte, ferner die Summe von Kraft, welche das Volk besitzt, an sich und von Natur nicht vereinigt ist, eine solche Vereinigung aber nur dadurch möglich ist, daß eine (physische oder moralische) Person, als Organ dieses allgemeinen Willens, die Kraft des Individuums zum Zwecke des Ganzen sammle und leite, so ist, wo sich eine solche Person aus dem Volke erhebt, die zu dem Zwecke des vereinten Bestehens die Kräfte der Individuen wirklich vereint und ihrem vernünftigen Willen unterwirft, auch diese Unterwerfung als mit dem Willen jedes Einzelnen nothwendig übereinstimmend anzusehen, und somit die Staatsverbindung rechtlich eingegangen. Diese

höhere Gewalt, welche als das Organ des allgemeinen Willens gedacht wird, heißt in Rücksicht der einzelnen ihr untergebenen Glieder der Menschenverbindung (Unterthanen) Obergewalt, die Personen, welche dieselbe ausüben, Regent.

Nach diesen Sätzen geht allerdings die Obergewalt vom Volke aus; aber das Volk (sofern alle Einzelne darunter verstanden werden), kann nie selbst die Obergewalt haben. Jedoch haben einige auf jenen Satz die Behauptung gegründet, diejenige Verfassung, in welcher das Volk regiere, sey die ursprünglich rechtliche, wobei sie dann auch annehmen sollten, daß die vollziehende Gewalt beim Volke bleiben könne, welche Annahme aber dem Begriffe der Obergewalt durchaus widerspricht.

7. Diese Unterwerfung aber kann daher in der Wirklichkeit statt finden entweder mit aller Theile Bewilligung, oder durch Einstimmung und Mitwirkung des mächtigern Theils der zu vereinigenden Menschenmasse. Denn da zu Gründung des Staats die Obergewalt nothwendig ist, so ist, sofern diejenigen, welche die Obergewalt im Staate erlangt haben, den allgemeinen Willen zum Besten des Ganzen geltend machen, die rechtliche Existenz jener Obergewalt keinem Zweifel unterworfen.

In der gegebenen Deduction fällt die rechtliche und die historische (oder politische) Ansicht von der Entstehung des Staats zusammen. Dahingegen ist größtentheils nur aus der Verwechslung jener innern und nothwendigen Einheit der Obergewalt und des allgemeinen

(d. i. postulirten) Willens, mit der Einheit der Obergewalt und des äußern Willens aller Volksindividuen (§. 55. No. 1. u. 56. No. 4. Not. ***), verbunden mit der halbwahren Behauptung, daß niemand sich selber unrecht thun könne, die sonst herrschende Meinung von der Nothwendigkeit der Verträge zu einer rechtlichen Gründung des Staats zu erklären; da doch jene theils nur bei kleineren Verbindungen denkbar sind, theils nur als Mittel, sich die einzelnen rechtlichen Anforderungen der Unterthanen, so wie der Obergewalt, bestimmter zu denken, und die Grundverhältnisse bestimmter Verfassungen darnach rechtlich zu beurtheilen, dienen mögen. Ueber die sogenannten Grundverträge des Staats: Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag. —

Da aber der Staat auch als Rechtsgesellschaft betrachtet eine nothwendige Gesellschaft, ja die einzig nothwendige ist, in wiefern jeder in dieselbe treten muß, der mit andern leben will: so bliebe ein Grundvertrag, durch welchen sie entstehen sollte, immer etwas rechtlich zufälliges (§. 58. No. 2), und es fragte sich stets nach dem rechtlichen Grunde des Vertrags. — Beiläufig von den Entstehungsarten der Staaten und von der Periode der Staatenbildung.

Zweites Kapitel.

Von den auf der Natur des Staats beruhenden, oder durch dieselbe modificirten rechtlichen Verhältnissen der Staatsglieder, oder das Staatsprivatrecht.

§. 87.

Einleitung.

Mit der Unterwerfung unter die Gewalt des Staats werden die Verhältnisse des Individuums nothwendig verändert *), und zwar so, daß das Individuum theils gibt, theils von dem Staate empfängt, nach dem Begriffe eines organischen Verhältnisses.

*) Nur daß diese Veränderung eben so allmählig ist, als die Bildung des Staats selbst.

Um aber diese Veränderung zu betrachten, müssen wir vorher die allgemeinen Verhältnisse des Menschen, welche eine juridische Betrachtung zulassen, nach verschiedenen möglichen Gesichtspunkten fassen.

Sie betreffen aber Personen, Sachen, oder beides zugleich. Der erste Gesichtspunkt bezieht sich auf die persönliche Freiheit und Individualität, Geschlecht und Familie *); der zweite auf den Besitz; der dritte auf die Verträge.

*) Im reinen Naturrechte nämlich durften wir nicht von einem bestimmten Gegenstande des Rechts handeln, weshalb auch dort nur von dem Urrechte überhaupt die Rede war (vergl. §. 19. No. 2). Hier aber werden theils die natürlichen Verhältnisse der Personen der Betrachtung unterworfen, sofern sie erst im Staate und nach der Idee desselben, eine edlere und wahrhaft humane Form annehmen, in

welcher sie auch rechtlich festgestellt werden, theils jene objectiven Erfordernisse und Bedingungen eines Rechtsverhältnisses, in sofern sie durch die Idee des Staats eine Modification erhalten.

§. 88.

Von der persönlichen Freiheit und Individualität.

1. Die persönliche Freiheit, oder das Recht, unabhängig von fremder Willkühr in der Sinnenwelt zu bestehen, umschließt alle Bedingungen und Forderungen, welche zur Realisirung der Ideen der Humanität nothwendig sind (§. 18. No. 10).

2. Nun ist aber das Individuum sowohl in Rücksicht der Kraft, diese Forderungen zu erkennen und auf eigenthümliche Weise zu realisiren, als auch in seinen äußern Verhältnissen verschieden (§. 6. No. 5). Darin besteht seine Individualität.

3. Zum äußern Bestehen des Individuums wird erfordert ein Grad äußerer Thätigkeit zur Gewinnung der Mittel der äußern Subsistenz (Arbeit im weitesten Sinne).

4. Der Gegensatz zwischen physischer Ueberlegenheit und Schwäche, Fleiß und Trägheit, Cultur und Uncultur bringt das Verhältniß zwischen Sclaven und Herrn hervor.

§. 89.

Fortsetzung. Modification dieses Verhältnisses. Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsbürgers.

1. Was das Erstere betrifft, so müssen in einem organischen Verhältnisse, welches der Erreichung aller Zwecke der

Humanität gewidmet ist, jene Grundbedingungen, welche dazu führen, allerdings gesichert und somit das Urrecht (§. 17. bes. No. 8.) realisirt werden.

2. Wer in dem Staate lebt, wird also um jenes Zwecks willen der rechtslosen Willkühr der Einzelnen überhaupt entzogen, und vor unmittelbaren Verletzungen und vor Zerstörung seines Lebens durch den Einzelnen sicher gestellt. Er soll seinen innern und äußern Beruf, gesichert gegen feindliche Willkühr und Naturkraft, verfolgen, seine Rechte ausüben und realisiren können, Antheil haben an der allgemeinen Wohlfahrt und Bildung durch gemeinsame Anstalten, ja an dem innersten Leben des Staats, und niemand soll ihm willkührlich dieses Recht rauben können.

3. Er kann dieses aber nur unter der Bedingung, daß auch er zur Erreichung des Staatszwecks beitrage. Es verlangt der Staat einen Theil seiner Willkühr und Kraft, — denn: er darf nicht mehr willkührlich sein Recht verfolgen (eingeschränkte Selbsthülfe); er darf nicht diejenigen Mittel zum Bestehen seiner Subsistenz wählen, welche dem Ganzen schädlich sind; was der Oberherr durch das Gesetz, als öffentlich ausgesprochenen allgemeinen Willen des Volks, überhaupt und unter besondern Verhältnissen, zur Erreichung gemeinsamer Menschenzwecke als nothwendig erfordert, ist ihm Norm, und er legt selbst Freiheit und Wohlseyn als Pfand dieses Gehorsams ein; ja er muß auch, sobald der Oberherr zur Erhaltung des Ganzen seinen Theil von Kraft verlangt, theils unmittelbar durch Dienste, — ja sein Leben, — theils mittelbar, durch einen Theil des Ertrags seiner

Arbeit oder seiner Subsistenzmittel, dem Staate seinen Beitrag leisten.

4. In der Uebernahme dieser Verbindlichkeiten besteht die (§. 86.) geforderte Unterwerfung der Einzelnen unter den Staat. Der Inbegriff jener Rechte und dieser Verbindlichkeiten, welche ein Glied des Staats dadurch empfängt und übernimmt, macht die Qualität des Staatsbürgers *) aus (civitas), deren Haupterfordernisse und Kennzeichen die Mündigkeit und die Errichtung eines eigenen Hauswesens sind.

*) Vieldeutigkeit dieses Namens. Worin besteht nun die bürgerliche Freiheit und Gleichheit? — Wer diese Verbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange nicht übernimmt oder übernehmen kann, gleichwohl aber im Staatsgebiete sich befindet, ist nur Unterthan. Genauere Bestimmung des Verhältnisses des Bürgers zum bloßen Unterthanen oder Nichtbürger. Verschiedene Grade der Civität.

§. 90.

Fortsetzung. Bürgerliche Ehre.

5. Das Recht, Mitglied eines Staats überhaupt zu seyn, und dessen Vortheile zu genießen, ist verbunden mit dem Rechte auf die Anerkennung dieser Würde (bürgerliche Ehre *). Sie geht daher verloren, wenn die Haupterfordernisse eines Bürgers verloren gehen; und sie verletzen, heißt, einen Menschen für unfähig oder unwürdig erklären, Bürger zu seyn **).

*) Verschiedenheit von dem guten Namen. Besondere Zeichen der bürgerlichen Ehre.

**) Daher Injurienklagen im weitern Sinne.

Da die Ausübung der Rechte auf dem Besitze der Freiheit beruht, und wer die Rechte eines Unterthanen genießen soll, zugleich auch die Verbindlichkeiten desselben übernehmen muß: so kann der Staat die bürgerlichen Rechte demjenigen nicht zuschreiben, welcher den freien Gebrauch der Vernunft und des Willens nicht hat; er muß ihm vielmehr dieselben in dem Maaße versagen, als er des letztern ermangelt. Weil aber jeder im Staate, vermöge der Idee desselben, ein Recht auf den Schutz seiner Menschenrechte hat, so muß der Staat auch dafür sorgen, daß diejenigen, welche den Gebrauch der Freiheit nicht haben, in sofern von andern vertreten werden.

Hieher gehören

1) Kinder. Nothwendigkeit eines Termins für die Erlangung der rechtlichen Selbstständigkeit (Mündigkeit), und Verschiedenheit desselben. Vormundschaft.

2) Personen, welche und in sofern sie außerhalb dieses zur Erlangung der rechtlichen Selbstständigkeit festgesetzten Termins der freien Aeußerung der Reflexion und des Willens unfähig sind: Kranke gewisser Art, Verschwender, Abwesende. Die Vertretung derselben ist die Curatel. — Beide, Vormundschaft und Curatel, werden politisch bestimmt.

§. 91.

Stände und Rang.

1. Im Staate organisiren sich die Individuen in Classen nach den verschiedenen Gattungen der Arbeit, die sie betreiben (§. 88. No. 3), oder nach der Vertheilung der Geschäfte, welche sich auf Verschiedenheit der Rei-

gung und Fertigkeit (vergl. §. 6. No. 5), so wie auf Verschiedenheit des Natureinflusses gründet.

2. Die verschiedenen Gattungen der Thätigkeit im Staate werden gemessen nach ihrer verschiedenen Beziehung auf den idealen Staatszweck, und hiernach gibt es verschiedene Stände, welche zugleich verschiedene Entwicklungsstufen der Bürger im Staate sind. Nach diesem Maaßstabe kommt ihnen auch ein verschiedener Rang — und damit verschiedene Rechte — im Staate zu, und zwar so, daß, je unmittelbarer und ausgedehnter die Wirksamkeit sich auf die Verwaltung des Staats bezieht, desto höher der politische Rang ist *).

*) Hierin ist die Nothwendigkeit eines Adels begründet. — Verschiedenheit eines Adels. Ueber die Standesehre, ihr Verhältniß zur bürgerlichen Ehre überhaupt, und die sie betreffenden Injurien im engern Sinne. Beschränkungen der Stände nach den verschiedenen Culturstufen eines Staats überhaupt. Einfluß der Beschaffenheit des Bodens und der Cultur eines Volks auf den Rang der Stände.

3. Mit der Idee des Staats kann der Begriff der Sclaverei nicht bestehen *), sofern diese eine völlige Unterordnung des Individuums unter die Willkühr des Andern ist; die bürgerliche Gleichheit aber besteht insbesondere darin, daß kein Stand den andern in Hinsicht bürgerlicher Rechte unterdrücken darf, und keine Classe von Menschen mit ihren Nachkommen in einem niedrigern Stande zu bleiben gezwungen ist.

*) Uebergang der Sclaverei in das Dienstverhältniß (von welchem später). Dienstboten gehören nur zu den Staatsgenossen. — Angränzender Zustand der niedern Stände in den cultivirten Staaten.

§. 92.

Von dem natürlichen Geschlechtsverhältnisse.

1. Das natürliche Verhältniß der verschiedenen Geschlechter beruht auf dem Triebe derselben, sich körperlich zu vereinigen (Geschlechtstrieb), an welche Vereinigung die Natur die Fortpflanzung der Gattung geknüpft hat.

2. Obwohl nun dieser Trieb, und mithin dieser Zweck der Natur, in bestimmten Momenten stets nur mittelst zweier Individuen erreicht werden kann, so ist weder dieser Trieb derselben, noch ihre Verbindung selbst von Natur fortdauernd und ausschließend.

3. In der Periode des herrschenden Instincts, welcher der Staatenbildung vorhergeht, herrscht und gilt die physische Kraft, und die Stärke des Mannes unterwirft sich das Weib als Sclavin; mit der fortschreitenden Bildung ändert sich dieses Verhältniß.

§. 93.

Das Geschlechtsverhältniß durch die Idee des Staats modificirt. — Liebe. — Ehe.

1. Aufgenommen unter die Idee des Staats, als einer sittlichen Menschenbildung, nimmt auch das Geschlechtsverhältniß sittlichen Character an. Dieser besteht darin, daß beide Geschlechter den durch ihre Geschlechtsverschiedenheit bedingten Character zur Darstellung einer Menschheit entwickeln.

2. Der Character des kräftiger organisirten männlichen Geschlechts äußert sich durch eine mehr protensive und reflectirte

Wirksamkeit, immerfortschreitendes, selbstbewußtes Streben nach Erweiterung und Gestaltung der Erkenntniß, Darstellung des Idealen in Begriffen und Symbolen (Wissenschaft und Kunst) und muthigen Kampf zur Verwirklichung desselben im Reiche der Menschheit. — Der Character des zartern weiblichen Geschlechts zeigt sich in einem mehr intensiven Wirken, Gefühl der sittlichen Nothwendigkeit und Handeln in diesem Gefühle, Empfänglichkeit und Klarheit des Sinnes, Andacht, Unschuld, Schaam, Geduld und Liebe.

Hierauf beruht das Verhältniß des männlichen Geschlechts zu dem weiblichen bei gebildeten Völkern, so wie das Verhältniß beider zum Staate.

3. Die vollkommen sittliche Verbindung der Geschlechter, durch welche der Naturtrieb veredelt wird, besteht in der vernunftgemäßen ausschließenden Gemeinschaft der Geschlechtseigenschaften unter Personen verschiedenen Geschlechts, wodurch dieselben eins werden. Diese beruht also auf Liebe, als einer freien Zuneigung verwandter Personen verschiedenen Geschlechts zur Lebensvereinigung (vergl. §. 16. No. 5).

4. Eine solche Verbindung aber, sofern sie durch die Idee des Staats gefordert wird, und unter dem Schutze des Staats besteht, ist Ehe (matrimonium, conjugium), und als solche, wie der Staat selbst, Ideal.

5. Da aber die Liebe, auf welcher die Ehe beruhen soll, ihrem Ursprunge und ihrer Entwickelung nach, eine freie Zuneigung ist, so lassen sich auch die hieraus entspringenden innern Forderungen der Personen nicht gebieten

und mit Gewalt realisiren *), sondern solches Verhältniß wird billig durch Religion geheiligt und in seiner übersinnlichen Würde der Kirche und dem Gewissen unterworfen; nur was die äußere That betrifft, müssen rechtliche Bestimmungen und Veranstaltungen statt finden, um Ausschweifungen der Bürger zu hemmen und das Recht der Personen zu erhalten.

*) Wo ein Streit hierüber entsteht, ist die Liebe schon aufgehoben.

6. Die rechtliche Sanction, welche dadurch die Ehe erhält, ist aber immer abhängig von jener idealen Ansicht der Ehe *), (vergl. No. 1. 2 u. 3.) und in besondern Staaten von den nach Verschiedenheit der Cultur und des Natureinflusses **) verschiedenen Ansichten von derselben.

*) Daß wir in der Wirklichkeit häufig Liebe ohne Ehe und Ehe ohne Liebe finden, kann den Staat nicht hindern, bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche er über die Ehe aufstellen muß, die Ehe in ihrer sittlichen Vollkommenheit vorauszusetzen.

**) z. B. des Clima's.

7. Diese Sanction bezieht sich aber zunächst theils auf die Personen, theils auf die besonderen Zwecke der ehelichen Verbindung.

§. 94.

Fortsetzung. Wesentliche Bestimmungen über die Form, Eingehung, Hindernisse und Forderungen der Ehe.

1. Was zuerst die Personen und namentlich ihre Zahl anlangt, so ist zwar weder die einfache Ehe an sich rechtlich nothwendig, noch die vielfache an sich widerrecht-

lich; allein der Idee einer sittlichen Verbindung der Geschlechter, welche durch Liebe statt findet, und in der Idee des Staats begründet ist (vergl. vorh. §.), kommt die **monogamische** Form der Ehe am nächsten.

Würdigung der polygamischen Formen.

2. Wie aber die Liebe ein freie Neigung ist, so soll auch die **Ehe** zwischen Personen verschiedenen Geschlechts nur freiwillig, also durch Vertrag *) (pactum matrimoniale) geschlossen werden, und es soll mithin kein Gesetz weder die Ehelosigkeit überhaupt rechtlich gebieten **) oder verbieten, noch eine erzwungene Ehe sanctioniren.

*) Allein sie ist kein **bloßes** Vertragsverhältniß, da sie vielmehr außer der Einwilligung eine Geschlechtsverschiedenheit und innere Verwandtschaft der Personen nothwendig voraussetzt. — Wirkungen des Irrthums. Ueber Nothzucht in rechtlicher Hinsicht.

**) Die sittliche Reinheit der Familienverhältnisse aber, in sofern besonders auf ihnen die Erziehung beruht, räth die Beschränkung der Ehen unter Verwandten. — Gränzen. — Dispensationen.

3. **Rechtlich** sind die Ehehindernisse, welche aus der Natur des **Ehevertrags**, sofern dieser den Zweck der Ehe selbst betrifft, hervorgehen, z. B. das physische Unvermögen, so wie die rechtliche Unfähigkeit (z. B. bei verurtheilten Verbrechern), die Zwecke der Ehe überhaupt oder innerhalb einer gewissen Zeit, zu erreichen; ferner diejenigen, welche aus der Natur des **Vertrags** überhaupt hervorgehen, wie ihn der Staat anerkennt, z. B. das Recht eines Dritten aus einer frühern Ehe, wo Monogamie herrschend ist.

Nothwendigkeit der rechtlichen Selbstständigkeit (§. 90. No. 6.) zur Eingehung der Ehe. Ueber einige andere Ehehindernisse. Nothwendigkeit rechtlicher Formalitäten bei Eingehung der Ehe. — Sponsalien und ihre Wirkung.

4. Da die Liebe Grundlage der sittlichen Ehe ist (§. 93. No. 3), welche der Staat beschützt, so erkennt der Staat auch alle sittliche Forderungen dieser Neigung als Verbindlichkeiten und Rechte der Ehegatten an, und setzt sie stets als Zwecke der Contrahenten voraus *). Dazu gehört nun hauptsächlich:

1) die natürliche, und zwar ausschließende Befriedigung des Geschlechtstriebes **),

2) innige Freundschaft der Ehegatten, welche in sich faßt: gegenseitige Unterstützung, Ernährung und Pflege.

In letzterer Hinsicht ist das Erbrecht der Ehegatten und die allgemeine Gütergemeinschaft derselben gegründet, bei welcher dem Manne die Leitung zukommt ***), wie bei den übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten ****).

*) Ueber besondere Zwecke der Paciscenten.

**) Geht der Zweck auch auf die natürliche Wirkung der Begattung?

***) Bei getrennten Gütern ist der Mann zur Ernährung des Weibes und zur Erhaltung der Oekonomie verbunden, wogegen ihm der Nießbrauch der Güter der Frau zukommen muß.

****) Unbeschadet jedoch des Rechts der Frau, den Staat zur Beschützung und Vertheidigung ihrer persönlichen Rechte aufzufordern: denn die s. g. Oberherrschaft des Mannes (imperium domesticum) ist keine unbedingte Forderung des Rechts, sondern vielmehr eine Sitte, welche in der Natur der Liebe und der Geschlechter ihren Grund hat.

§. 95.

Fortsetzung. Trennung der Ehe. Ursachen.

5. Beide Hauptforderungen der Liebe (No. 4), stehen in der innigsten Verbindung *). Da aber die innere Zuneigung nur durch äußere Handlungen erkannt wird, die vollkommenste Aeußerung der sittlichen Geschlechtsneigung aber die Begattung ist, — von welchem Gesichtspunkte aus sie auch allein sittlich erscheint, — so hat man die mittelbare Verbindlichkeit zur Begattung vorzugsweise die eheliche Pflicht **), und deren Verletzung Ehebruch genannt ***).

*) Der Staat setzt sie daher beide ungetrennt voraus.

**) Von einem Rechte kann hier nur in Beziehung auf die Ausschließung eines Dritten die Rede seyn.

***) Andere Bedeutungen dieser Ausdrücke.

6. Wie nun die Ehe ihrem Wesen nach auf Liebe, ihrer Erscheinung nach auf einem Vertrage beruht (No. 2), so kann sie zwar nie auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, und ist mithin, ihrer Idee nach, ein stetiges, erst mit dem Tode zu endigendes Geschlechtsverhältniß, — da aber in der Wirklichkeit weder die Neigung derer, welche in ein solches Verhältniß zu treten erklären, immer wahrhaft und fest ist, noch auch durch Zwang realisirt werden kann, indem die äußere Geschlechtsgemeinschaft ohne die innere unsittlich ist (No. 5): so können auch Umstände und Handlungen der Ehegatten, welche diesen Forderungen und mithin dem Zwecke der Ehe widersprechen, Gründe zur Trennung derselben (divortium) werden.

Hieher gehört also

1) die physische Unmöglichkeit der Begattung *);

2) Ehebruch **);

3) Mangel an Liebe, welcher sich sowohl durch feindselige Behandlung, als durch Mißbrauch der ehelichen Befugnisse äußert ***);

4) grobe Immoralität der Ehegatten überhaupt und Verbrechen derselben;

5) gegenseitige Einwilligung ****).

*) Da zur vollkommenen Geschlechtsgemeinschaft die Begattung gehört, diese aber ohne geistige Gemeinschaft unsittlich ist, so wird der Kläger zwar in juridischer Hinsicht, aber nicht moralisch gewinnen können. Ueber Abwesenheit durch bösliche Verlassung. Verweigerung des Beischlafs.

**) Die nähere Bestimmung ist positiv. Von welcher Art ist die Strafe desselben? Verschiedenheit von Seiten des Mannes und des Weibes.

***) Vielleicht auch Wahnsinn?

****) Nur daß diese aus andern Gründen sehr beschränkt werden muß. Ueber einige andere äußere Gründe. Allein nicht alle Rechte hören mit der Trennung auf. Formalitäten bei der Trennung. Concurrenz der Kirche.

§. 96.

Fortsetzung. Außereheliches Geschlechtsverhältniß.

7. Aus der Ehe entspringen die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten zur Ernährung und Erziehung der in derselben gezeugten Kinder *); und da diese nur in der Ehe, als einer stetigen Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechts zu einer aus-

schließenden Gemeinschaft der Geschlechtseigenschaften unter Auctorität des Staats **), vollkommen erreicht werden kann: so kann der Staat, seiner Idee gemäß, nur das eheliche Verhältniß vorzugsweise begünstigen, die nichteheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes ***) aber, wenn auch nicht durch Zwang unmöglich machen, doch auch von allen rechtlichen Vortheilen entblößen ****).

*) Diese dauern auch zum Theil nach der Trennung fort.

**) Aus dieser vollkommenen Zusammenfassung der bisher entwickelten Merkmale der Ehe folgt zugleich, daß weder die Befriedigung des Geschlechtstriebes, noch die gegenseitige Unterstützung und Freundschaft, noch die Fortpflanzung der Gattung, allein und für sich Zweck der Ehe genannt werden kann.

***) Verschiedene Arten der nichtehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes sind, außer der Ehe: Stuprum, Concubinat, Hurerei; neben der Ehe: Ehebruch, Ehe an die linke Hand, simultane Polygamie. Sie sind in verschiedenen Graden rechtlich und politisch strafbar. Zwangsrecht zur Heirath (Gränze desselben), Ausstattung der Geschwächten, Unterhaltung der Kinder. Wenn aber gleich die Ehe nur durch den Beischlaf äußerlich vollkommen wird (§. 95. No. 5), und eine Verbindlichkeit zu derselben unter nichtverehelichten Personen durch denselben begründet werden kann: so wird sie doch durch ihn nicht erst vollzogen oder nothwendig gestiftet.

****) Ueber die Legitimation unehelicher Kinder. — Ueber einige verschiedene Ansichten der Naturrechtslehrer von der Ehe.

§. 97.

Vom Familienverhältnisse überhaupt.

1. Aus der Ehe entspringt das Familienverhältniß *), oder das Verhältniß derjenigen, welche zu einem Hauswesen gehören.

*) Verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks Familie. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Ehe und Familienverbindung.

2. Das Familienverhältniß umfaßt also die Verhältnisse von Mann und Weib, Hausvater und Hausmutter (Aeltern), im Gegensatze der Kinder (leiblicher oder Stief- und Pflegekinder) und Hausgenossen, so wie der Geschwister und Hausgenossen *) unter einander, und setzt voraus ein Zusammenleben in gemeinschaftlichen Wohnplätzen.

*) Hierin liegt auch das Verhältniß von Hausherr und Diener.

3. Im engern Sinne versteht man darunter das Verhältniß derer, welche einem Hauswesen vorstehen (der Familienhäupter), zu denen, welche diesem untergeben sind *).

*) Dieses sind im Allgemeinen diejenigen, welche selbst gegenwärtig kein Hauswesen bilden, oder bilden können. Da das Verhältniß der übrigen Familienglieder, eben so wie der Familien unter einander, rein positiv ist, und auf Sitte, Gewohnheit und besonderer Verbindung beruht, so wird hier nur von dem Familienverhältnisse im engern Sinne die Rede seyn. Von dem wichtigsten Familienrechte, der Beerbung, unten.

4. In der Periode der Völkerbildung, wo das Recht noch nicht äußerlich herrschend geworden ist, wird auch die-

ses Verhältniß als ein mehr physisches betrachtet, und durch die Nothwendigkeit gegenseitiger Unterstützung und Hülfeleistung befestigt.

Erläuterung dieses Satzes in Hinsicht der Entstehung, Ausbildung und Aufhebung dieses Verhältnisses.

5. Aus Familien bilden sich Stämme, und in diesen wiederholt sich das Verhältniß, welches in den Familien sich bildet, im Großen.

Würde des Familienoberhaupts.

§. 98.

Fortsetzung. Familienverhältniß im Staate überhaupt.

1. Da der Staat ein sittlicher Verein vernünftiger Individuen ist (§. 81. No. 5. u. 7), so muß er auch seinem Wesen nach das Verhältniß der Familie in sich begreifen, und als ein sittliches Verhältniß anerkennen und sanctioniren.

Die Staaten bilden sich aus dem Familienverhältnisse und bestehen durch Familien.

2. Was zuerst das Verhältniß des Familienoberhaupts zu den Familiengliedern überhaupt anlangt, so wird dieses, da die Familie von der Ehe ausgeht, von den Ehegatten, in wiefern dieselben einen Willen ausmachen sollen, gemeinschaftlich gebildet werden. Unter beiden aber wird dem Manne (pater familias) die Ausübung dieser Herrschaft (Regierung und Schutz des Hauswesens), seinem Character zufolge, und als Vormund des Weibes (vergl. §. 93. No. 2. u. §. 94. No. 4.) zustehen, mithin auch das Recht, jedes Glied des häuslichen Vereins, selbst durch Zwangsmittel anzuhalten, zum Besten des Ganzen mitzuwir-

ken. Dagegen gebührt den Familiengliedern Schutz und Erhaltung.

§. 99.

Fortsetzung. Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern.

1. Was das besondere Verhältniß der Aeltern und Kinder betrifft, so kann dasselbe, aufgenommen unter die Idee des Staats, und als sittliches betrachtet, keineswegs ein Verhältniß der physischen Ueberlegenheit bleiben, sondern es muß auf den Begriff der Erziehung bezogen werden, mit und neben welcher die Forderungen des Hauswesens bestehen.

2. An sich ist daher das Verhältniß der Aeltern und Kinder kein juridisches (keine Gesellschaft im juridischen Sinne); der Staat aber, als sittliches Ganzes, welches durch Familien besteht, legt mit der Sanction des ehelichen Verhältnisses den Aeltern *) die Pflicht, und — in Hinsicht fremder Personen — das Recht der Erziehung **) bei, erhebt so die sittliche Nothwendigkeit zu einer rechtlichen, und heiliget das natürliche Band der Erzeugung ***).

*) Welche Personen werden als solche anerkannt?

**) Doch kann auch die Erziehung zum Theil fremden Personen übertragen, ja sogar zur öffentlichen Anstalt gemacht werden, und zwar überhaupt oder in besondern Fällen, z. B. wenn die Aeltern unbekannt, oder zum Erziehen durchaus unfähig sind. Die Familienerziehung aber ganz aufheben, hieße, die sittliche Fortpflanzung des Menschengeschlechts hemmen.

***) Ueber die analoge Adoption und Pflegvaterschaft, und die Entstehung dieses Verhältnisses durch eine zweite Ehe.

§. 100.

Fortsetzung. Rechte der Kinder.

3. Das Kind erhält dadurch einen Anspruch an die Aeltern, welchen die Oberaufsicht des Staats garantirt *).

*) Ja er kann auch Aeltern zur Erziehung anhalten.

4. Dieses geschieht dadurch, daß er die Rechtsfähigkeit des Kindes, gleich von seiner Geburt an *), durch rechtliche Veranstaltungen sichert.

*) Oft, was besondere Rechte betrifft, noch vor seiner Geburt.

5. Das Recht der Kinder *) bezieht sich insbesondere

1) auf ihre physische Existenz, d. h. auf die Anwendung aller derjenigen Mittel, welche zu ihrem Leben nothwendig sind (Nahrung, Pflege), in sofern sie sich diese noch nicht selbst zu verschaffen im Stande sind — Recht auf Erhaltung.

2) auf die Beförderung ihres physischen und moralischen Wohls **). Letzteres wird bestrebt durch die Erziehung (im engern Sinne) überhaupt, so wie durch die Anhaltung zur Erlernung eines besondern rechtlichen Erwerbzweigs und Unterstützung in der Betreibung desselben.

3) auf den Schutz ihrer bürgerlichen und Familienrechte — (vormundschaftlicher Schutz) ***).

*) Das Recht kennt keinen Vorzug unter denselben.

**) Hierbei ist auf das verschiedene natürliche Verhältniß zu sehen, in welchem das Kind zum Vater oder zur

Mutter steht. Ueber die Erhaltung der unehelichen Kinder.

***) Von einem Erbrechte der Kinder unten §. 106.

6. An die Stelle der Aeltern aber tritt der Vormund unter besonderer Oberaufsicht des Staats.

Vergleichung der Vormundschaft mit dem älterlichen Verhältnisse in rechtlicher Hinsicht. Daraus hervorgehende Erfordernisse eines Vormunds.

§. 101.

Fortsetzung. Rechte der Aeltern und Verbindlichkeiten der Kinder.

7. Die Rechte der Aeltern, welche in dem Namen älterliche Gewalt *) (potestas parentalis) begriffen sind, werden wechselseitig bestimmt, theils durch das Beste des Hauswesens (vergl. §. 98. No. 2), theils durch den Zweck der Erziehung.

*) Da dem Hausvater die Regierung des Hauswesens zusteht (vergl. ebendas.), so spricht man auch vorzugsweise von einer väterlichen Gewalt (patria potestas).

8. In ersterer Hinsicht steht den Aeltern das Recht zu, die Kinder zur Verrichtung häuslicher Geschäfte nach Stand und Sitte anzuhalten, so weit dieses die Bildung der Kinder verstattet; in letzterer Hinsicht sind sie zur Erfüllung der im vorigen §. angeführten Verbindlichkeiten auch berechtigt, zu deren Ausübung ihnen daher auch die nothwendigen Zwangsmittel *), oder das Recht, die Unterstützung der älterlichen Gewalt vom Staate zu fordern, zukommt.

*) Kein jus vitae et necis.

9. Beide setzen voraus das Recht, die Kinder stets unter Aufsicht zu halten *). — Endlich steht den Aeltern auch das Recht zu, die Kinder zu emancipiren **).

*) sie also auch wieder zurückzufordern und wieder in ihre Gewalt zu bringen.

**) von einer andern Seite betrachtet, das Recht, die eigene Ernährung der Kinder zu verlangen, sofern diese dazu fähig sind. — Tutel und Curatel umfassen, theils ihrem Begriffe nach, theils nach Sitte und Umständen, bald mehr, bald weniger von diesen Rechten.

10. Der Staat verlangt aber auch gegentheils die Ernährung der Aeltern durch die Kinder, da, wo diese sich selbst zu ernähren nicht mehr im Stande sind.

§. 102.

Fortsetzung. Aufhebung der älterlichen Gewalt.

11. Da das Verhältniß der Aeltern und Kinder durch den Staat auf den Zweck der Erziehung gegründet wird (§. 99. No. 1), so hört die älterliche Gewalt, in rechtlicher Hinsicht auf, wenn der Zweck der Erziehung erreicht *), oder nicht mehr möglich ist **).

*) Da die Kraft des Menschen sich nur allmählich entwickelt, so ist natürlich, daß auch die Gewalt der Aeltern über die Kinder immer geringer wird, und allmählich erlöscht; der Staat kann hier nur einen möglichen Termin, mit besonderer Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse, bestimmen.

**) an sich (wegen der physischen Unmöglichkeit), oder sofern Aeltern dieser Rechte, (zur Strafe wegen der Vernachläßigung ihrer Pflichten, oder überhaupt wegen begangener Verbrechen,) verlustig werden.

12. Das Erstere wird erklärt durch die ausdrückliche oder stillschweigende Emancipation von Seiten der Aeltern; von Seiten der Kinder aber durch Handlungen, welche die Beendigung der Erziehung bezeugen, und in Hinsicht besonderer Rechte, durch die Erreichung des vom Staate festgesetzten Termins der Mündigkeit.

Nach Aufhebung dieses Verhältnisses dauern nur diejenigen besondern Familienrechte fort, die sich nicht auf die älterliche Gewalt beziehen. — Ueber die Aufhebung der analogen Vormundschaft. — Verschiedene Ansichten über das gegenseitige rechtliche Verhältniß der Aeltern und Kinder.

§. 103.

Von der dienstherrlichen Verbindung (societas herilis).

Das Verhältniß des Dieners zum Herrn (§. 88. No. 4. vergl. §. 91. No. 3.) wird von dem Staate in seiner höhern Nothwendigkeit sittlich gefaßt, und auf die gehorsame Verrichtung häuslicher oder anderer bestimmter Dienste (vergl. S. 52. Not. ****) bezogen (Gesindeverhältniß), für welche der Diener Unterhalt oder Lohn und andere Vortheile der Hausgenossenschaft empfängt. In dem Rechte, dieselben gesetzlich zu fordern, verbunden mit der allgemeinen hausväterlichen Befugniß, besteht die herrschaftliche Gewalt (potestas herilis), und wird in Hinsicht der bestimmten Personen, als aus einem Vertrage entsprungen angesehen *), welchen der Staat in Hinsicht beider Theile sicher stellt.

*) Mithin findet kein unbedingtes Zwangsrecht statt. Wodurch unterscheidet sich aber das Gesindeverhältniß von jedem andern Verhältnisse, aus einem Dienstvertrage entsprun-

gen. Verschiedene Arten der Dienstboten, und Verschiedenheit ihrer Verpflichtungen und Rechte.

§. 104.

Von dem Besitze.

1. Der Besitz ist ein factisches Verhältniß, welches in seiner ersten Entstehung von Stärke und Glück abhängig ist.

2. Rechtliche Form nimmt es an (wird zum rechtlichen Besitzthum oder provisorischen Eigenthum) durch gegenseitige ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft der Concurrenten, nach dem Principe der rechtlichen Gleichheit (s. oben §. 38. u. 39).

3. Indem aber der Besitz, als ein zum Bestehen der Menschheit nothwendiges Verhältniß, unter die Idee des Staats aufgenommen wird, erhält er allseitige Anerkennung und Bestimmung, und wird dadurch im wahren Sinne des Worts Eigenthum.

4. Diese Anerkennung zeigt sich sowohl durch gesetzlichen Schutz, als durch gesetzliche Beschränkung, indem das Recht des Einzelnen durch das Recht und die höheren Anforderungen des Ganzen beschränkt, und wiederum durch die Beschränkung des Ganzen das Recht der Einzelnen beschützt und begründet, und so der Idee einer organischen Menschenverbindung gemäß, das Princip der Gleichheit allseitig geltend gemacht wird, welches mithin, auf das Eigenthum angewendet, also lautet: Jeder soll in sofern ausschließend besitzen können, als dadurch das Recht aller übrigen zu besitzen, oder das

Beste des Ganzen überhaupt nicht aufgehoben oder beeinträchtigt wird (vergl. §. 49).

§. 105.

Anwendung des Princips der rechtlichen Gleichheit auf die Bestimmung des Eigenthums im Staate.

1. Da nun das Recht des ausschließenden Besitzes sich auf das höhere Recht, seine Bedürfnisse zu befriedigen, und überhaupt zu leben, sich gründet, so wird das Eigenthum sich zunächst auf Dinge beziehen, deren ausschließender Besitz allein die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse des Lebens verschafft.

2. Da aber die Befriedigung der ersten und nothwendigsten Bedürfnisse an Grund und Boden geknüpft sind, von welchem die Individuen unmittelbar oder mittelbar ihre Nahrung ziehen, so wird mit dem obigen Gesetze zuerst eine Bestimmung des Rechts an Grund und Boden gesetzt seyn.

3. Nun aber ist jeder Grund und Boden Theil des Staatsgebietes, und gehört mithin in dieser Hinsicht dem Staate an. Der Staat also, oder das Ganze, bestimmt, in wiefern die einzelnen Individuen Antheil an Grund und Boden haben sollen.

4. Weil nun der Besitz sich auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens bezieht, diese aber nicht nur bei unmittelbarem Besitz des Grundes und Bodens, sondern auch mittelbar statt finden kann (No. 2), so geht diese ursprüngliche Bestimmung des Eigenthums im Staate nicht allein und

nothwendig auf die gleichmäßige Vertheilung des ausschließenden Besitzes an Grund und Boden.

Daher kann auch

1) unter gewissen Bedingungen dieses Eigenthum in einem Staate gemeinschaftlich bleiben (Seite 82. Not. *).

2) können, auch wo Privateigenthum bestimmt wird, viele Grundstücke unmittelbares Eigenthum des Ganzen bleiben. — Regalien. Domainen. Gränzen derselben.

5. Wenn die Bestimmung des Eigenthums nicht nothwendig in dem unmittelbaren ausschließenden Besitze an Grund und Boden besteht, — indem der Einzelne nicht einmal gezwungen werden könnte, zu besitzen, — so muß die Bestimmung des Antheils der Bürger an Grund und Boden eine solche seyn, vermöge deren jedem Individuum das Recht gesichert würde, sich Eigenthum zu erwerben. Dieses bezieht sich auf die freie Thätigkeit des Menschen, welche man Arbeit im allgemeinen Sinne (oder Privatgeschäfte) nennt, und es heißt hier: es muß jedem freistehen, durch Anwendung seiner Kräfte *) sich Besitz, und durch diesen, Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen **).

*) Leibeigenschaft von diesem Standpuncte beurtheilt.

**) Der Maaßstab zwischen Arbeit und Besitz, so wie zwischen Arbeit und Arbeit, ist ganz politisch; so auch die Mittel, welche der Staat anwenden muß, um den Umtausch der Arbeit und der Bedürfnisse möglich zu machen.

§. 106.

Fortsetzung. Hauptarten der Festsetzung des Privateigenthums im Staate. — Erbrecht.

6. Wo nun Privateigenthum bestimmt wird, da ist es in rechtlicher Hinsicht gleichgültig, auf welche besondere Art dieses geschehe, sofern nur jenes Princip dadurch nicht verletzt wird; und es kann daher eben sowohl der frühere (präsumtiv rechtliche) Besitz zum Eigenthume von dem Staate erhoben, als eine ausdrückliche Vertheilung der Grundstücke vorgenommen werden (vergl. §. 39. No. 2). Immer aber muß das Eigenthum, als von dem Staate (d. h. durch den Zweck und Willen des Ganzen) verliehen, betrachtet werden.

7. Da das Eigenthum aber, in einer rechtlichen Verbindung, nicht bloß für eine gewisse Zeit, sondern für immer festgesetzt und gegründet gedacht werden muß, so kann dasselbe sich nicht auf die Lebenszeit des Eigenthümers beschränken, sondern es ist von der Festsetzung des Privateigenthums zugleich eine natürliche Folge die Beerbung.

8. Da der Staat aber aus Familien erwächst und durch Familien sich erhält (§. 97. No. 1), so wird der letzte Wille des Eigenthümers, verbunden mit den Ansprüchen der Familie, und dem Wohle des Ganzen, von welchem das Eigenthum als verliehen gedacht wird, eine Gesetzgebung für die Fortdauer und Uebertragung des Eigenthums im Staate constituiren.

Bestimmung der Zeichen des Besitzes und seiner Uebertragung. Folgen ihrer Vernachläßigung. Bestimmungen über Erwerbung durch Zufall.

§. 107.

Bestimmungen in Hinsicht der Ausübung des Eigenthumsrechts.

9. Die Ausübung des Eigenthumsrechts darf sich nicht auf die Zerstörung und Vernichtung des Eigenthums erstrecken, welches fortdauernd zu dem Vermögen des Staats gehört (§. 105. No. 3).

10. Die Veräußerung der Gegenstände, welche unmittelbar zu dem Staatsvermögen gehören (der Grundstücke), muß auch unter Aufsicht des Staats geschehen.

11. Ja auch derjenige Gebrauch derselben, welcher dem Ganzen Eintrag thut, wird von dem Staate beschränkt, so wie die Bedürfnisse des Staats von dem Privateigenthum erhoben werden müssen.

Unterschied des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums in dieser Rücksicht.

§. 108.

Bestimmungen in Hinsicht der Aufhebung desselben.

12. Privateigenthum hört auf

1) wenn der Eigenthümer den Besitz schlechthin aufgibt, so daß der Staat an seine Stelle tritt.

2) durch die Bestrafung sowohl höherer Staatsverbrechen, als auch der bedrohten Vernachläßigung des Besitzes.

3) wenn zum Bestehen des Staats die Aufhebung desselben verlangt wird, ohne Rücksicht auf die einzelne Person (dominium eminens im eigentl. Sinne). Doch findet in Hinsicht des letztern Ersatz nothwendig statt.

§. 109.

Von dem Vertragsverhältnisse.

1. Durch die Herrschaft einer gesetzlichen Gewalt im Staate erhalten rechtliche Verträge erst ihre Garantie; sie müssen aber auch andrerseits theils gewisse, vom Staate nach Zweckmäßigkeit zu bestimmende Merkmale ihrer Realität an sich tragen, vermöge deren sie klagbar werden; theils den über alle Privatverbindungen erhabenen Zwecken des Staats, so wie den durch die Gesetzgebung dazu festgestellten nothwendigen Mitteln nicht widersprechen.

2. Da ferner der Staat den Menschen in mehrfachen Beziehungen betrachtet, so wird auch das strenge Recht in Hinsicht der Verträge oft gemildert und eine Auslegung nach Billigkeit bestimmt (vergl. oben §. 28 — 37).

Ueber einige positive Beschränkungen in Hinsicht gewisser Gegenstände und Classen von Personen, die von Verträgen besonderer Art ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Eigentliches Staatsrecht oder Staatsregierungsrecht.

§. 110.

Aufgabe.

Nun entsteht die Frage: wie wird eine solche Menschenverbindung rechtlich festgestellt und gehandhabt werden müssen (vergl. §. 84).

Die Realisirung der Idee des Staats setzt eine Obergewalt (Staatsgewalt) als nothwendige Bedingung voraus (vergl. §. 85. No. 5. u. 86. No. 6), welcher die Einzelnen, als solche, unterworfen sind.

Jene Frage wird daher auch so lauten: was ist die Staatsgewalt, oder da wir von der Realisirung eines Ideals reden: wie soll die Staatsgewalt dem Rechte nach beschaffen seyn? d. h. welche Rechte müssen ihr zukommen, und wie weit erstrecken sich dieselben, in Hinsicht auf das Freiheitsgebiet der einzelnen Bürger.

Wir können sie aber sowohl an sich, d. h. nach den Hauptzwecken und Arten ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit, als auch nach den verschiedenen Hauptformen des Staats, unter welchen sie sich darstellt, betrachten (vergl. §. 84. No. 3). Die erstere Betrachtung können wir das Staatsverwaltungsrecht, die zweite die Staatsverfassungslehre nennen.

Erste Abtheilung.

Lehre von der Staatsgewalt überhaupt, oder das Staatsverwaltungsrecht.

§. 111.

Begriff der Staatsgewalt und der Regierung.

1. Die Staatsgewalt ist überhaupt die rechtliche Befugniß des Staats, zur Realisirung des Staatszwecks thätig zu seyn (vergl. §. 55. No. 2).

2. Soll der Staat **wirklich** werden, so muß dieses Befugniß auf irgend eine physische oder moralische Person übertragen werden, welche die Kräfte der Einzelnen zum Zwecke des Ganzen leitet *). Diese Person wird Regent, Oberherr, Fürst (princeps, imperans, le souverain), die Ausübung dieser Gewalt die **Regierung** genannt.

*) Daher wird auch oft die Summe von Kräften, welche der Regent zur Realisirung des Staatszwecks vereinigt, **Staatsgewalt** genannt.

3. So weit also der Zweck und Wille des Staats, so weit geht die Staatsgewalt und mithin die Gewalt der Regierung (vergl. §. 56. No. 5).

4. Wie nun dieser Wille oder Zweck des Staats, so kann auch die Regierung a) nur **eine**, wenn gleich mehreren Personen gemeinschaftlich, und b) keine Gewalt im Staate **über** ihr seyn (sie ist **Obergewalt**). Sie ist mithin **inappellabel**, **unverantwortlich**, **unwiderstehlich**.

Die Würde des Staats geht auch auf die regierenden Personen über, in deren **äußerer Anerkennung** das **Majestätsrecht beruht**, welches die persönliche Unverletzlichkeit nothwendig einschließt.

§. 112.

Folgesätze.

6. Die Regierung muß ferner mit sich selbst **übereinstimmend**, d. h. ihre Handlungen dem Zwecke des Staats überhaupt, so wie insbesondere dem Geiste und den allgemeinen Bedürfnissen der Nation, — und in sofern auch den,

durch die Constitution vorgeschriebenen Bedingungen fortdauernd angemessen seyn.

7. Das Recht der Regierung erstreckt sich daher auch auf alles dasjenige, was durch den Staatszweck, als Mittel zu seiner Erreichung, nothwendig gesetzt ist, unmittelbar also auf die Erhaltung und das Bestehen des ganzen Staats nach innen und außen, wozu sie zugleich verpflichtet ist; und die Wirksamkeit dieser Gewalt fängt also da an, wo die Kraft der Individuen zur Ueberwindung gemeinschaftlicher Hindernisse der Freiheit, und zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke unzureichend ist (vergl. §. 81. No. 6), oder deren Handlungen mit einem entgegenstehenden Interesse des Ganzen in unmittelbare Berührung treten.

§. 113.

Fortsetzung.

8. Da aber über der Regierung oder der Gewalt des Regenten keine höhere Gewalt im Staate möglich ist (vergl. §. 111. No. 4), so sind auch die genannten Verbindlichkeiten des Regenten nur innerliche, und man kann in dieser Hinsicht den Regenten keineswegs einen „Diener des Staats" nennen, oder wohl gar von einem Rechte des Volks zur Revolution und Bestrafnug des Regenten sprechen.

Ueber einschränkende Gewalten unten.

9. Die Beurtheilung daher, ob der wirkliche Wille der Regierung mit dem idealen Willen und

nothwendigen Zwecken des Staats übereinkomme, hat keine äußere Auctorität für sich, — ob sie gleich als durchbrechende Meinung des gebildeten Publicums die herrschende Willkühr gefährdet, und dadurch gleichsam ein sittliches Gegengewicht bildet, wo noch sittliche Kraft im Volke herrschend ist — und der Regent regiert daher im Staate stets nach seiner eigenen Einsicht, oder nach der Form, in welcher ihm der Wille des Staats in den gegebenen Verhältnissen erscheint.

Daher der Satz einiger Rechtslehrer: „das Verhältniß zwischen Regenten und Volk ist ein Verhältniß auf Treu und Glauben;" denn jede irdische Gewalt, möge sie nun von einer physischen oder moralischen Person ausgeübt werden, ist dem Irrthum und Mißbrauche unterworfen, — und das Volk, das sich selbst regiert, regiert an sich nicht rechtsgemäßer als die Einzelnen. Die einzige Aufforderung an die Politik aber möchte in dieser Hinsicht wohl seyn, den Staat so einzurichten, daß dem Regenten stets die nöthige Macht zur Ausführung des Staatswillens bereit sey, ohne daß es jedoch an Motiven fehle, seinen Willen mit der öffentlichen Meinung zu vereinigen.

§. 114.

Hoheitsrechte oder Gewalten.

1. In der Staatsgewalt liegen mehrere Rechte, welche man Hoheitsrechte, Gewalten u. s. w. *) nennt.

*) Verschiedene Namen und Eintheilungen. Sie unterscheiden sich von Regalien im eigentlichen Sinne, welche nicht in dem Wesen der Staatsgewalt gegründet sind.

2. In Rücksicht der doppelten Beziehung eines Staats zerfällt die Staatsgewalt in innere und äußere Hoheitsrechte, je nachdem das Verhältniß des Staats zu seinen

Bürgern, oder die Rechte eines Staats gegen andere Staaten berücksichtigt werden.

3. Die inneren Hoheitsrechte (jura majestatis immanentia), von welchen im Staatsrechte allein gesprochen wird,

I) nach den Zwecken (oder in materieller Hinsicht) betrachtet, zu welchen die Staatsgewalt hinwirken kann und soll, beziehen sich entweder unmittelbar auf die Zwecke des Staats und deren Erreichung (ursprüngliche Hoheitsrechte), oder sie kommen dem Staate um dieser Zwecke willen nothwendig zu (abgeleitete Hoheitsrechte, Regierungsrechte im engern Sinne).

4. Der Zweck des Staats ist nun aber Darstellung des Ideals der Humanität, und somit zugleich Realisirung der Urrechte (Seite 142, Not. *). Für diese wirkt die Staatsgewalt unmittelbar, oder mittelbar (durch die Rechtspflege). Die ursprünglichen Hoheitsrechte theilen sich also in die Polizeihoheit und Justizhoheit. Die abgeleiteten aber beziehen sich auf die Mittel, welche der Regierung zur Ausübung dieser Hoheitsrechte, so wie zur Erhaltung des Staats in äußerer Hinsicht nothwendig sind.

5. In Rücksicht

II) der Art, wie der Regent bei Ausübung der Staatsgewalt wirksam ist, oder in formeller Hinsicht, theilt man die Gewalten in die gesetzgebende, welche die Normen für die Erreichung des Staatszwecks festsetzt und ausspricht, und in die ausüben-

de, welche diese Normen zur Ausführung bringen soll. Beiden liegt die aufsehende Gewalt zum Grunde (vergl. §. 55.) und ist mit ihnen unmittelbar verbunden.

6. Beide Haupteintheilungen verhalten sich so gegen einander, daß jedes materielle Hoheitsrecht in doppelter formeller Hinsicht betrachtet werden kann.

Erster Titel.

Von den ursprünglichen materiellen Hoheitsrechten.

I. Von der Polizeigewalt überhaupt.

§. 115.

Deduction derselben.

1. Da der ideale Zweck und Wille des Staats gemeinschaftliche Darstellung oder Realisirung der Forderungen der Humanität ist (§. 81. u. a. O.), so muß auch die Staatsgewalt, welche diesen Willen repräsentirt, für diesen Zweck unmittelbar *) wirken können.

*) nämlich in Hinsicht des Rechts, obgleich diese Wirksamkeit stets rechtlich beurtheilt werden kann und soll.

2. Nun ist zwar das Recht Grundbedingung der Humanität (§. 82. No. 8. u. a. O.), es gebietet aber keinen bestimmten Zweck zu verfolgen, sondern will nur die Freihaltung der Zweckthätigkeit unter Zusammenlebenden; der Staat aber, als Macht des Ganzen, fängt erst da zu wirken an, wo theils die Kraft des Individuums für jene Zwecke nicht ausreicht, theils die Wirksamkeit der Privaten

mit dem Interesse des Ganzen in unmittelbare Berührung tritt (§. 112. No. 7): es wird also die Staatsgewalt, wenn sie, außer der Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse, zur Realisirung jener Forderungen (zum idealischen Zwecke des Staats) unmittelbar hinwirken will, nur in Hinsicht auf dasjenige Leben und Wirken der Staatsglieder, welches in die Schranken der Oeffentlichkeit eintritt, innerhalb der Gränzen des Rechts und der individuellen Freiheit zum Besten des Ganzen thätig einwirken müssen **).

**) Die näheren positiven Bestimmungen über das wenn, wo und wie, gehören der Polizeiwissenschaft, als einem Theile der Politik an. — Nach dem hier im §. aufgestellten Grundsatz des Polizeirechts werden die folgenden Hauptinstitute der Polizei im mündlichen Vortrage betrachtet werden.

3. Das Recht dieser unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt, zum Zwecke des Staats in seinem ganzen Umfange, ist die Polizeigewalt (jus politiae).

Von den verschiedenen Bedeutungen der Ausdrücke: Polizei, Polizeisachen, und den hier gewöhnlichen Vermischungen des in besondern Staaten Gegebenen mit der Idee der Polizei.

Man hat die Polizeigewalt in Hinsicht jenes weiten Wirkungskreises im Innern des Staats, und in sofern sie besonders vom Regenten ausgeht und geleitet wird, auch schlechthin Regierung (oder Oberpolizei) genannt, welches auch mit der Etymologie übereinstimmt. — Unterscheidung derselben von der niedern Polizei.

§. 116.

Folgesätze.

4. Sie äußert sich mithin

a) reflectirend, als Oberaufsicht im Staate (jus supremae inspectionis) und daraus fließende Gesetzgebung, — und

b) executiv, ja als eigentliche innere executive Gewalt.

5. Sie wirkt überall sowohl durch moralische Mittel (Anstalten, Maaßregeln, Verfügungen, Befehle), als durch physische Kraft (Strafe als Züchtigung der Vergehen, Zwang gegen Widerstand und Sicherung vor Rechtsverletzungen), und ist für alle Zwecke des Staats überhaupt (Forderungen der Humanität) im Innern desselben wirksam, hindernd und fördernd.

6. In sofern die Rechtspflege zu den Zwecken des Staats gerechnet werden kann, wirkt die Polizei auch zum Zwecke des Rechts, indem sie die Herrschaft desselben sichert. Eine unmittelbare Einwirkung zur Sicherung des Rechts ist aber nur durch Zwang möglich, und die Polizei ist nur als Anstalt zur Entfernung der Hindernisse der öffentlichen und Privatsicherheit Zwangsanstalt im eigentlichen Sinne.

7. Sofern sie aber unmittelbar zur Beförderung des öffentlichen und Privatwohls (§. 82. No. 9. *) wirksam ist, ist ihr Wirken, von dem Gesichtspunkte des Rechts aus betrachtet, mehr negativer Art.

Hieraus ergibt sich auch das Verhältniß zwischen Polizeigewalt und Justiz. Die Polizei wirkt zwar unter dem regulativen Gesetze des Rechts, aber die Polizei ist der Justiz nicht subordinirt; vielmehr verhalten beide sich zu einander wie Humanität und Recht, Positives und Negatives; aber Gerechtigkeit ist die Wurzel aller höhern Cultur und die Grundlage des Staats. —

§. 117.

Eintheilung der Polizei nach ihren Hauptgegenständen.

1. In sofern nach dem Vorhergehenden die Polizeigewalt die Cultur der Staatsbürger unmittelbar oder mittelbar (durch Sicherstellung des Rechts) zum Zwecke hat, theilen wir die Polizei in Cultur- und Sicherheitspolizei (auch wohl Rechtspolizei) ein.

2. Erstere bezieht sich theils auf die Beförderung des gemeinschaftlichen innern Lebens der Staatsbürger, mithin auf die höchsten Forderungen der Humanität — religiöse, wissenschaftliche, sittliche und ästhetische Cultur (§. 82. No. 11), theils auf das äußere Leben und den Wohlstand des Volks.

Ueber einige andere Eintheilungen der Polizei.

A) Von der Polizei in Hinsicht auf das innere Leben des Volks.

§. 118.

Von der Religion und Kirche überhaupt.

1. Religion, als Glaube an die Realität eines höchsten Wesens und seine Verbindung mit dem Endlichen (§. 16.

No. 4.) ist Sache innerer Ueberzeugung, und in dieser Hinsicht kann nicht einmal von einem Rechte auf Religionsfreiheit, so wenig als vom Zwange die Rede seyn. Nur die Aeußerungen dieser innern Ueberzeugung im gegenseitigen Handeln können in juridische Betrachtung gezogen werden.

2. Die Verwandtschaft menschlicher Anlage, und das Streben, sie in menschlicher Verbindung zu entwickeln, Stammes- und Familienverbindungen, ferner der herrschende Einfluß ausgezeichneter Geister und ihr mächtiges Bestreben, den Ideen der Humanität, als Forderungen der Gottheit, unter den Menschen Herrschaft zu verschaffen, gründen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten die Herrschaft besonderer Religionsansichten (Religionen) unter den Menschen, welche so verschieden sind als die übrige Cultur und Lage derselben, so wie die Vorstellungen von der Gottheit, welche sich durch Geschlecht und Familie fortgepflanzt haben.

3. Das Verschiedene der Religionen ist das Positive in ihnen, welches sich theils durch Lehrmeinungen (Dogmata) und gottesdienstliche Handlungen (Cultus) äußert, theils ihre Entstehung betrifft; und nur unter Voraussetzung einer solchen Verschiedenheit läßt sich die Entstehung und Fortdauer einer Kirche im eigentlichen Sinne *) (ecclesia) denken, welche nichts anders ist, als eine Religionsgesellschaft, oder äußere Verbindung der Menschen zu einer gemeinschaftlichen Religionsübung.

*) Was ist ecclesia interna? was Gottesdienst? welches das Verhältniß zwischen Dogma und Cultus? Einfache und zusammengesetzte Kirchen.

§. 119.

Fortsetzung. Von der Kirche an sich.

4. Der Zweck der Kirche wird ausgesprochen durch das Symbol *) derselben (Confession, Lehrbegriff) und durch die Liturgie. Weil aber der äußere Gottesdienst, welcher in Lehre und Cultus besteht, nur Werth hat, in sofern er theils Aeußerung der innern Religion und vernünftigen Ueberzeugung, theils Beförderungsmittel derselben ist: so ist es der Natur einer solchen Gesellschaft eigen, daß weder ein Fremder zum Eintritt in dieselbe gezwungen, noch auch ein Mitglied derselben zur unmittelbaren Erfüllung ihres Zwecks mit Zwang angehalten werden kann, vielmehr ein Austritt aus derselben jederzeit möglich ist. Dagegen hat die Gesellschaft an sich die Macht, die gesellschaftlichen Rechte, wegen Vernachläßigung der vorgeschriebenen Pflichten und Leistungen, zu entziehen, und dem Störer des gemeinschaftlichen Interesses mit Zwang zu begegnen **).

*) Verschiedene Bedeutungen dieses Ausdrucks.

**) Hiernach wird auch der Religionseid und die Verpflichtung der Prediger beurtheilt werden müssen. — Kirchendisciplin.

5. Die kirchliche Gewalt, oder vielmehr die (physische oder moralische) Person, welche dieselbe als Oberhaupt ausübt, ist durch den Zweck der kirchlichen Gesellschaft gesetzt und beschränkt, wie alle Gesellschaftsgewalt durch den Zweck und allgemeinen Willen der Gesellschaft (vergl. bes. Seite 93. Not. ***); mithin ist auch eine Veränderung in Hinsicht des Kirchensymbols von Seiten des kirchlichen Oberhauptes unstatthaft. Eine Veränderung der kirchlichen Liturgie aber ist ihm verstattet, in sofern eine solche das Sym-

bol nicht unmittelbar berührt. Die übrigen ursprünglichen Rechte der Kirchengewalt fließen aus dem Begriffe jeder Gesellschaftsgewalt.

Von den Entwicklungsperioden jeder kirchlichen Gesellschaft, welche hauptsächlich auf dem Verhältnisse des äußern Bekenntnisses zu der innern Religion beruhen.

6. Eine Veränderung des kirchlichen Symbols begründet eine neue Kirche, deren Mitgliedern nicht immer die erworbenen Rechte der vorigen bleiben.

§. 120.

Fortsetzung. Verhältniß der Kirche zum Staate.

1. Da der letzte Zweck des Staats Darstellung der Humanität, die Religion aber nicht nur höchste Forderung, sondern auch Grund und Wurzel aller wahren Humanität ist: so ist der Staat, seiner Idee nach, zugleich ein Verein für religiöse Cultur, und der vollkommenste Staat in dieser Hinsicht wird derjenige seyn, dessen Glieder auch durch eine Nationalreligion verbunden sind, so daß das politische und religiöse Leben der Bürger eins geworden ist.

2. Da es aber keinen Zweck, folglich auch keine Gesellschaft gibt, welche der Staat, in jenem Sinne gedacht, nicht umschlösse, mithin auch die Verbindung zur äußern Darstellung der Religion, oder die Kirche, nur im Staate bestehen kann: ferner keine höhere Gewalt im Staate gedacht werden kann, als die Staatsgewalt selbst (§. 111. No. 4), so muß, — auch wo das religiöse Leben der Bürger durch

mehrere Kirchen getrennt ist, die Staatsgewalt für religiöse Cultur noch wirksam bleiben, und jede Kirchengewalt in ihrem äußern Wirken von derselben abhängig seyn.

Hieraus ergibt sich auch, warum im Staate gewisse bürgerliche Vortheile mit gewissen Religionen ausschließend verbunden seyn können.

§. 121.

Fortsetzung. Hoheitsrecht in Kirchensachen.

3. Diese Wirksamkeit der Staatsgewalt, welche man unter dem Namen des Hoheitsrechts in Kirchensachen (jus circa sacra) begreift, beruht also auf dem Verhältnisse zwischen Religion und den übrigen Forderungen der Humanität, so wie den auf ihnen gegründeten Rechten des Staats zu deren Realisirung, und setzt von Seiten derselben eine herrschende Religion voraus.

4. Nun ist nach dem Obigen die Religion das innerste Leben der Bürger, die Kirche eine Anstalt dieses auszusprechen, gegenseitig mitzutheilen, zu erhalten und zu erhöhen, aus Religion aber entspringt Rechtlichkeit und Sitte: der Staat muß also die Ausübung wahrer Religion eifrig befördern, und dieses geschieht:

1) durch Schutz der öffentlichen Religion (jus advocatiae), sowohl nach innen — indem er die Kirchengewalt mit äußerer Macht gegen ihre Glieder, oder die gerechten Ansprüche der letztern gegen jene unterstützt, als nach außen, durch Abhaltung fremder kirchlicher Gesellschaften, welche die religiöse Gesinnung der Staatsbürger untergraben, und deren ausgesprochene

Ueberzeugung den Zwecken und Gesetzen des besondern Staats entgegen ist, in Hinsicht verschiedener Religionspartheien aber durch Beförderung gegenseitiger Duldung.

2) durch Anstalten, mittelst deren die öffentliche Kirche mittelbar oder unmittelbar in ihrer Reinheit und äußern Würde erhalten wird. Hierzu gehören Anstalten zur Bildung, Prüfung und Anstellung würdiger Religionslehrer, religiöser Erziehung der Jugend, Verpflichtung der Staatsbeamten zum öffentlichen Bekenntniß der Religion und Anordnung derjenigen äußern Veranstaltungen, welche die Wirksamkeit derselben in Hinsicht auf die fortschreitende, besonders ästhetische Cultur eines Volks nothwendig machen. Letzteres könnte man in Hinsicht auf den äußern Cultus, das jus reformandi nennen.

5. Beides aber setzt die stete Oberaufsicht *) über das Kirchenwesen im Staate (jus inspiciendi) überhaupt voraus. Alle hier angeführten Aeußerungen des Hoheitsrechts in Kirchensachen, geben, auf den Regenten übergetragen, den Begriff eines „summus episcopus."

*) Hierin liegt auch das Recht, über die im Staate befindlichen kirchlichen Gesellschaften Untersuchungen anzustellen, so wie die Aufstellung eines Symbols derselben zu verlangen.

6. Durch das Bisherige ist auch die Gränze der Staatsgewalt, sowohl gegen die herrschende Kirche, — wo Kirchengewalt und Staatsgewalt getrennt sind, — als auch gegen geduldete kirchliche Gesellschaften; ferner auch

umgekehrt die Gränze der Kirchengewalt gegen die Staatsgewalt in diesem Falle bestimmt. Die Staatsgewalt erstreckt sich nämlich nicht auf die innern Glaubenslehren der Kirche und ihren Vortrag, auch nicht auf die mit ihnen verbundenen religiösen Handlungen, sofern sie nicht dem Staate gefährlich sind, oder überhaupt rechtliche Wirkungen hervorbringen; eben so wenig in den obigen Fällen auf die jura collegialia der Kirchen, außer in sofern sie eines äußern Schutzes bedürfen (vergl. §. 115. No. 2). Die kirchliche Gewalt aber erstreckt sich nicht auf die rechtlichen Wirkungen äußerer Handlungen der Staatsbürger, als solcher.

Ueber die drei Hauptsysteme, welche man in Hinsicht des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche angenommen hat (das hierarchische, das Territorial- und das Collegialsystem); und ob es noch ein viertes gebe?

§. 122.

Von der Polizei in Hinsicht auf wissenschaftliche, sittliche und ästhetische Cultur.

1. Die Wirksamkeit des Staats für die genannten Zwecke muß, wenn sie rechtsgemäß seyn soll, (§. 115. No. 2.) so beschaffen seyn, daß die Bürger zur Bestrebung derselben, so wie zur Wahl der dahin führenden Mittel, sich selbst zu bestimmen, angereizt werden.

2. Im Allgemeinen verlangen Anstalten für geistige Bildung eine Unterstützung, welche die Kräfte der Privaten meistens übersteigen, und ihre Wichtigkeit eine besondere Sorgfalt und Wachsamkeit des Staats. Der Staat wird

also theils für öffentliche Anstalten zur Bildung und Erziehung sorgen, zu deren Benutzung jedoch niemand durch äußern Zwang angehalten werden kann, theils die entstehenden und vorhandenen Privatanstalten befördern, und über dieselben wachen.

Elementarschulen, Kunstschulen, gelehrte Schulen (hohe und niedere), Universitäten und Specialschulen. Ueber Schul- und Universitätszwang. Die Obervormundschaft des Staats hat auch die Erziehung zum Zwecke.

3. Dann aber wird der Staat die Hindernisse der Selbstbildung durch weise Begünstigung der Künste und Wissenschaften soviel als möglich zu entfernen suchen.

Academien; Lehr- und Preßfreiheit, so weit sie mit Staatsreligion und Verfassung verträglich sind, worüber das Censurcollegium entscheiden muß; Gesetze und Maaßregeln gegen den Nachdruck; Preisaufgaben; Ertheilung gewisser Ehrenvorzüge; Naturalien-, Kunstsammlungen und öffentliche Denkmäler; Bibliotheken und Leseanstalten; Befreiung der wissenschaftlichen und artistischen Studien von Zunftzwang.

4. Für die Sittlichkeit des Volks sorgt der Staat nicht nur durch Erziehungs- und andere Anstalten, sondern auch durch Verhinderung öffentlicher Unsittlichkeiten und Zwang gegen dieselben (Sittenpolizei im eigentlichen Sinne).

Rechtsschulen. Besondere Aufsicht über das öffentliche Geschlechtsverhältniß. Strenge und humane Verwaltung der ehrfurchtgebietenden Gerechtigkeit. Rücksicht der Regierung auf die Unbescholtenheit der Staatsbeamten in ihren verschiedenen Functionen, auf welcher die bürgerliche und Standesehre beruht (§. 90. No. 5 u. f.). Ueber Luxusgesetze. Aufsicht über öffentliche Vergnügungen und Leitung derselben.

5. In allen diesen Rücksichten aber muß die Regierung die Culturstufe eines Volks beachten.

B) Von der Polizei in Hinsicht auf das äußere Leben und den Wohlstand des Volks.

§. 123.

1. Das äußere Leben eines Volks geht auf die Erhaltung, Vermehrung und das unverletzte Bestehen seiner physischen Kraft; der Wohlstand insbesondere auf die gleichmäßige Vertheilung der Güter, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich sind.

Verhältniß der Bildung überhaupt zum Wohlstande.

2. Für Ersteres sorgt der Staat sowohl durch Veranstaltungen gegen die drohenden Einflüsse der Natur, z. B. des Climas, des Bodens, des Zusammenwohnens *) ꝛc., als auch durch Institute zur Wiederherstellung der Gesundheit, Maaßregeln zur Beförderung und Vermehrung des physischen Wohlseyns (Gesundheitspolizei), und der Volksmenge **) (Bevölkerungspolizei).

*) Hierher gehören Quarantaineanstalten und andere Maaßregeln gegen Epidemien, Verbot des Verkaufs schädlicher Nahrungsmittel und Aufsicht über dieselben, Deichbaue, Feueranstalten, Sicherungsmaaßregeln in Hinsicht der Betreibung lebensgefährlicher oder schädlicher Gewerbe und Künste, und Polizeistrafen gegen Nachläßigkeit, Straßenpolizeianstalten die Reinlichkeit betreffend, Aufsicht über die Aufenthaltsorte der Menschen.

**) Hierher gehören Societätsanstalten, Apotheken, Kranken-

häuser (Lazarethe und Irrenhäuser), Lebensrettungsanstalten, Hebammeninstitute, Findelhäuser, Anstalten zur Bildung schöner und kraftvoller Körper. Bevölkerungsmaaßregeln können sich nur auf Entfernung der Hindernisse des Erwerbs und Wohlstandes, so wie auf die schon angeführten Veranstaltungen der Gesundheitspflege beziehen. Hierher gehört auch in gewisser Hinsicht die Aufsicht über Auswanderung und Einwanderung. Bei der Aufsicht über den Gesundheitszustand des Volks überhaupt, bedient sich der Staat eines „Collegii medici.“

§. 124.

Fortsetzung. Sorge für den Nationalwohlstand insbesondere (Nationalöconomie).

1. Auch für den allgemeinen oder Nationalwohlstand kann der Staat, doch mehr auf negative Weise, wirksam seyn *), in sofern die Bedürfnisse der Bürger, und mithin auch die Mittel, sie zu befriedigen, ganz individuell sind.

*) Die Polizeigewalt wird in dieser Hinsicht gewöhnlich staatswirthschaftliche Gewalt genannt.

2. Dieß wird also geschehen, wenn die Staatsgewalt der Thätigkeit der Bürger, durch welche Befriedigungsmittel erworben werden, keine anderen Schranken setzt, als das Recht und das allgemeine Wohl (Gewerb= * und Handelsfreiheit); die Betriebsamkeit durch öffentliche Hülfe ermuntert und unterstützt **), ihr sowohl als der Consumtion durch weise Leitung des Geschmacks und die oben genannten Anstalten für geistige Cultur, eine höhere Richtung gibt ***); bei Anwendung aller ihrer Maaßregeln ein Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion, so wie den leichten Umtausch der Erwerbs= und Genußmittel zu be=

obachten strebt ****); Zwang aber nur als vorübergehendes Hülfsmittel anwendet †), wo andere Anstalten nichts vermögen.

*) Die Gewerbspolizei hat vorzüglich auf das richtige und naturgemäße Verhältniß der Gewerbe unter einander, auf die gehörige Tauglichkeit der Gewerbtreibenden und auf die Zünfte zu sehen. — Von der Verschiedenheit der Gewerbe nach den verschiedenen Productionszweigen. Verhältniß der Gewerbtreibenden im engern Sinne zu den Ackerbauern. Verhältniß der Gewerbe zum Handel.

**) Diese Unterstützung ist besonders nothwendig, wenn sie einen Erwerbszweig betrifft, welcher dem Ganzen von großem Vortheile ist. — Prämien, Vorschüsse, Privilegien, Industrieschulen. Hierher gehören auch alle Beförderungsmittel des Verkehrs, wohin selbst eine gute Justizpflege zu rechnen ist.

***) Hier zeigt sich auch in Hinsicht der Polizei die innige Verbindung zwischen physischer und geistiger Cultur.

****) Die Verpflichtung des Staats für diese Sorgfalt beruht auf demselben Grunde, auf welchem wir oben das Eigenthumsrecht beruhen sahen. Die hierher gehörigen Mittel sind Geld (Verschiedenheit von Münze; Münzregal), Bestimmung des Maaßes und Gewichts für den Verkehr im Innern.

†) z. B. bei Theuerung. Hierher gehören selbst Bestimmungen gesetzlicher Preise und Taxen, so wie Beschränkungen des Kaufs und Verkaufs, in sofern beide durch das Verhältniß mit fremden Staaten nothwendig gemacht werden. Ueber den geschlossenen Handelsstaat. Anhaltung zur Bebauung und Pflege der Felder und Forsten, Urbarmachung der Gemeindegüter.

3. Da das physische Bestehen Bedingung der Darstellung der Humanität ist, so ist auch der Staat rechtlich verpflichtet, für diejenigen zu sorgen, denen nach Vertheilung des Grundeigenthums und der Geschäfte die physische Exi-

stenz erschwert, oder unmöglich geworden ist (Armenpolizei; vergl. oben §. 105. bes. No. 5).

Indirecte Veranstaltungen zur Verminderung der Armen. Privatversorgungen. Leihkassen. Arbeitshäuser. Spitäler.

C) Von der Rechts- oder Sicherheitspolizei (Justizpolizei).

§. 125.

1. Die Rechtspolizei (§. 116. No. 6. u. §. 117. No. 1.) bezieht sich unmittelbar auf Sicherung der Rechte der Bürger und des Staats, und Aufsicht über die Rechtspflege im Staate überhaupt.

2. Sie ist in ersterer Hinsicht

1) Civilpolizei, in sofern sie Rechtsstreitigkeiten und Verletzungen der Privatrechte zu verhindern sucht *), theils den Ungehorsam gegen die deshalb getroffenen Maaßregeln bestraft.

*) Hierher gehört auch die willkührliche oder friedliche Gerichtsbarkeit; die Obervormundschaft des Staats in rechtlicher Beziehung, sowohl in Hinsicht der Tutelen als der Curatelen (vergl. §. 100 u. 101); Gesetze und Maaßregeln gegen den Wucher; Aufsicht über Adoptionen, Testamente, Anordnungen und Formalitäten die Vollziehung gewisser Rechtsgeschäfte betreffend (actus legitimi), zum Behufe der Beweisführung vor Gerichte. Proceßordnung (§. 60. No. 3. Not. * u. No. 4).

2) Criminalpolizei, in sofern sie künftigen, möglichen und wahrscheinlichen Verbrechen gegen Bürger

und Staat vorbeugt, und den Ungehorsam gegen die desfalls getroffenen Maaßregeln und Anstalten bestraft *). Das Erstere geschieht durch

a) Anstalten, durch welche die Ausführung der Verbrechen erschwert wird,

b) Verbot oder Beschränkung solcher Handlungen, aus welchen Verbrechen zu entstehen pflegen,

c) Anstalten und Maaßregeln zur Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher.

*) Hier fallen oft Criminalverbrechen und Polizeivergehen zusammen.

3. Was aber beide, die Civil- und Criminalpolizei, betrifft, so folgt nicht, daß, weil in der Theorie eine Unterscheidung der politischen und rechtlichen Principien und Institute, und hiernach auch der Polizei und Justiz, überall nothwendig ist, auch in den Staaten die Polizei und Justiz überall und in jedem Falle wirklich getrennt seyn müsse, oder daß einem von beiden Verwaltungszweigen, namentlich aber der Justiz, alle hier genannten Gegenstände übertragen werden müßten, weil beiden oft dieselben Gegenstände — nur in verschiedener Beziehung — gemeinschaftlich sind; vielmehr finden, wie in Hinsicht der Zwecke beider die Theorie lehrt, so auch in der Verwaltung die offenbarsten Uebergänge und Berührungspuncte zwischen beiden statt; und diese Berührungspuncte sind namentlich die Gegenstände dieses Paragraphs.

Unterscheidung der Polizei- und Criminalgerichte. Möglichkeit der Klagen gegen Polizeibehörden.

4. In letzterer Hinsicht (vergl. No. 1.) beachtet der Staat theils das Verhältniß der Nation und ihrer gegenwärtigen Bildungsstufe zu der Gesetzgebung (Revision der Gesetze); theils das Verhältniß der Gerichte zu den Staatsbürgern und der Gesetzgebung (Visitation); theils das Verhältniß der Einzelnen zu Gesetz und Gericht.

Zum Behufe aller dieser verschiedenen Zwecke und Bedürfnisse des Staats überhaupt, insbesondere aber zum Behufe der öffentlichen und Privatsicherheit, hat der Staat das Recht, Namen, Geburt, Aufenthalt, Stand, Erwerbszweig und Tod derjenigen, die sich in seinem Gebiete aufhalten, so wie die in demselben liegenden Güter und deren Besitzer kennen zu lernen, und die dazu führenden Mittel anzuordnen, insbesondere aber die Eingehung und Trennung der Ehen unter seine besondere Aufsicht zu nehmen. — Inscriptionspolizei. Aufsicht über Gesellschaften überhaupt.

II. Von der Justizgewalt.

§. 126.

1. Die Justizgewalt (§. 114. No. 3 u. 4) ist derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher die Bestimmung und den Schutz des Rechts unmittelbar zum Zwecke hat.

2. Sie ist daher, ihrer Natur nach, Civil- und Criminaljustiz, der Form nach Justizgesetzgebung und Justizverwaltung, und ihre Natur und Wesen in der Theorie der Rechtsgesellschaft (§. 60—77) dargestellt worden.

3. Die Justizverwaltung kann auch als ein besonderes, von dem Staate an Einzelne oder Gemeinheiten übertragenes Recht betrachtet werden, und heißt dann insbesondere Gerichtsbarkeit *) (vergl. §. 69. No. 3).

*) Theile derselben. — Volle und beschränkte; streitige und freiwillige.

4. In sofern die Justiz die Wirksamkeit der Polizei unterstützt (§. 125), gibt es auch eine Polizeijustiz, welche man aber von der Justizpolizei unterscheiden muß.

Zweiter Titel.

Von den abgeleiteten materiellen Hoheitsrechten (Regierungsrechten im engern Sinne).

§. 127.

1. Die Mittel, deren die Regierung zur Ausübung der ursprünglichen Hoheitsrechte, so wie zum äußern Bestehen des Staats bedarf, und auf deren Bestimmung und Gebrauch die abgeleiteten Hoheitsrechte beruhen, bestehen in persönlichen Leistungen der Staatsglieder, oder in dinglichen Leistungen und dem Staatsvermögen.

2. In dem Wesen des Staats liegt es nämlich, daß alle Mitglieder desselben ihre Kräfte zum gemeinschaftlichen Zwecke desselben verbinden (§. 81. No. 6). Die Staatsgewalt, als die Befugniß alles dessen, was zum Zwecke des Staats nothwendig ist (§. 111), umfaßt daher auch das Recht, die Thätigkeiten und Beiträge der einzelnen Staats-

glieder zum Bestehen des Ganzen zu fordern und anzuwenden (§. 114. No. 4).

3. Da aber der Zweck gemeinschaftlich ist, so sind auch die Leistungen der Einzelnen an und für sich gemeinschaftlich und mithin gleich.

4. Die persönlichen Leistungen der Staatsglieder für den Staat nennt man im Allgemeinen Staatsdienste. Besondere Arten von Diensten sind Staatsämter (munera publica) im engern Sinne, und Militärdienste. Auf diese beziehen sich von Seiten der Staatsgewalt das Recht der (Staats-)Aemter und Würden — in Rücksicht der Vertheilung einzelner Functionen der Staatsgewalt, und Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses, Staatsorganisationsrecht genannt —, und die Militärgewalt. Auf die dinglichen Leistungen der Bürger und das Staatsvermögen bezieht sich die Finanzgewalt.

I) Von dem Rechte der Aemter *) (jus munerum publicorum) und Würden (honorum).

§. 128.

Recht der Anstellung.

1. Die Ausbreitung eines Staats im Raume, und die Unmöglichkeit von Seiten der Regierenden, alle Functionen der Staatsgewalt in eigener Person auszuüben, macht es nothwendig, einzelne Zweige und Geschäfte derselben durch andere (moralische oder physische) Personen verwalten zu lassen, welche in sofern Staatsbeamte **) (officiales pu-

blici) genannt werden. Der Regent, als solcher, und nur er hat also das Recht der Aemter, d. h.

1) das Recht, Staatsbeamte anzustellen ***) und ihnen Vorschriften über ihre Wirksamkeit (Instructionen) zu ertheilen.

*) Verschiedene Bedeutungen des Wortes Amt und Staatsamt. Unterscheidung von Gemeinde- oder Reihendiensten.

**) Unterscheidung der Staatsbeamten von den Dienern des Fürsten.

***) Unmittelbare oder mittelbare Besetzung der Aemter.

2. Dieses Recht scheint aber der bürgerlichen Gleichheit zu widersprechen: denn alle haben gemeinschaftlich zum Zwecke des Staats beizutragen (vergl. vorh. §. No. 3); Staatsämter sind aber solche Dienste, welche nicht von jedem Bürger geleistet werden. Entweder also kann der Regent den Einzelnen zu besonderen Staatsdiensten durch Zwang anhalten, und dann scheint die bürgerliche Gleichheit verloren zu gehen, oder der Bürger kann sich von Staatsdiensten befreien, und dann scheint der Regent jenes Recht nicht zu besitzen.

3. Zwar müssen alle zum Bestehen des Staats nothwendige Bedürfnisse durch die Summe der gemeinschaftlichen Kräfte der Staatsglieder befriedigt werden, — und hierin liegt die unbestimmte Verpflichtung Aller, auch zum Staatsdienste überhaupt beizutragen, zu deren Annahme es mithin keinesweges der Voraussetzung eines besondern Vertrags bedarf —; aber die Kräfte der Einzelnen sind, wie jene Bedürfnisse des Staats selbst, verschieden und ungleich.

§. 129.

Fortsetzung.

4. Soll daher die rechtliche Gleichheit bestehen, so muß es für die Beiträge aller einzelnen Staatsglieder ein Ausgleichungsmittel geben, so, daß der äußere Werth der Thätigkeit, welche der Einzelne durch Uebernahme eines Staatsamts dem Besten des Ganzen weiht, und dadurch der Sorge für seinen eigenen Erwerb entzieht, ihm durch den äußern Werth fremder Arbeit, nach bestimmten Verhältnissen ersetzt wird. Das Mittel, welches den äußeren Werth der Gegenstände und Arbeit ausgleicht, mithin zugleich Genußmittel ist, ist das Geld. Es muß also von denjenigen, welche nicht Staatsdienste verrichten, gemeinschaftlich beigetragen, oder die Beiträge nach demselben bestimmt werden. Diesen Ersatz *) durch Geld oder Geldeswerth nennt man Besoldung, Gehalt (salarium). Mithin müssen Staatsdienste, zur Behauptung der rechtlichen Gleichheit, besoldet seyn.

*) Daß die äußere Thätigkeit nicht immer wirklich compensirt wird, ist kein Vorwurf gegen die Theorie.

5. Für den innern Werth der Thätigkeit gibt es kein Ausgleichungsmittel. Die innere Anerkennung von Seiten der Majestät, wird durch die äußere Würde (Inbegriff äußerer Auszeichnungen), welche mit dem Amte, seiner Wichtigkeit nach, verbunden wird, und durch Auszeichnung des besondern Verdienstes nur angedeutet (Recht der Würden). — Verschiedener Rang (vergl. §. 91. No. 1 u. 2).

6. Nun heißt der obige Satz: Jeder Staatsbür-

ger ist rechtlich verpflichtet, entweder durch Uebernahme von Staatsämtern, oder dieselben äußerlich compensirende (Geld=) Beiträge zum Bestehen des Staats beizutragen, und es ist hiermit nur die rechtliche Gleichheit zwischen denen, welche Staatsämter übernehmen und den Nichtbeamten hergestellt. Auf welche von beiden Arten aber der Einzelne wirklich beitragen werde, hängt in Rücksicht der Uebernahme des Amts von seinem eigenen Willen *), in Rücksicht der Uebertragung von dem Willen des Regenten ab **). Dessen ohngeachtet ist dieses Verhältniß mit keinem Vertrage zu vergleichen.

*) Doch kann die Ausschlagung eines Amts, sofern dadurch ein offenbarer Verrath am Staate begangen würde, durch Landesverweisung oder den Verlust gewisser bürgerlicher Rechte und Auszeichungen bestraft werden. — Veranstaltungen, dem Mangel an Staatsdienern vorzubeugen.

**) Die Wahl soll den Würdigsten und Tauglichsten treffen. Prüfungsanstalten. Uebersicht der Fähigen. Avancement. Ausländer. Versicherung des Willens der Beamten durch einen vernünftigen Diensteid.

§. 130.

Fortsetzung. Entlassung.

7. Wie der Regent das Recht hat, Beamte einzusetzen zum Zwecke einer guten Staatsverwaltung, so hat er auch

2) das Recht, sofern es dieser nothwendig verlangt, dieselben zu entlassen *) (jus dimittendi), und wegen Uebertretung bürgerlicher und amtlicher Pflichten von Aemtern zu suspendiren und abzusetzen **). Diese Pflichten müssen daher, — auch

zum Behufe der Rechtsentscheidung, durch die Instruction (§. 128. No. 1.) bestimmt werden.

*) Ueber einige Mittel, die Willkühr bei Entlassung und Absetzung der Staatsbeamten zu beschränken. Ueber Publicität in dieser Hinsicht. — Können diese Rechte übertragen werden?

**) Andere Bestrafungen wegen Verletzungen der Amtswürde. — Ist die Regierung für den Beamten verantwortlich? Wie, wenn Hoheitsrechte selbst auf Privatpersonen übertragen werden?

8. Außerdem geht auch die Entlassung (honesta dimissio) nur auf die Dienste selbst, nicht auf den Gehalt*). Denn da der Grund des letztern, von Seiten des Beamten die mit der Uebernahme des Amts verbundene Entziehung eines andern Nahrungsstandes oder Erwerbes (§. 129. No. 4), von Seiten des Staats die Verwaltung selbst ist, so muß, sofern dieser Grund fortdauert, auch die Verpflichtung des Staats zu einem gewissen Ersatze**) (Pension) fortdauern.

*) Es müßte denn die Entlassung wegen selbstverschuldeter Dienstunfähigkeit erfolgen.

**) Die dem Staate treu geleisteten Dienste machen auch, sofern der Nachtheil des übernommenen Amts sich auf die Existenz der Familie erstreckt, eine Unterstützung derselben von Seiten des Staats zur Forderung der höchsten Billigkeit. Wittwencassen und Armenanstalten (§. 124. No. 3).

9. Dagegen hat auch der Beamte, dem obigen Grundsatze gemäß, und weil ein Zwang zur Theilnahme an der Staatsverwaltung dem idealen Zwecke des Staats ganz widerspricht, das Recht, sein Amt niederzulegen *) (jus resignandi).

*) Absolut nachtheilig ist dieses Recht dem Staate eben so wenig, als die Entlassung des Beamten von Seiten des Staats. Ueber einige Mittel, die Willkühr der Beamten in dieser Hinsicht zu beschränken

§. 131.

Fortsetzung. Veränderung. Aufsicht. Organisationsrecht.

10. Der Regent hat auch

3) das Recht, die mit den Aemtern nothwendigen Veränderungen vorzunehmen. Da aber die Uebernahme eines Amts an sich von dem freien Willen des Bürgers abhängt (s. No. 9), so ist jede Veränderung, welche die Lage des Beamten und seine Leistungen wesentlich ändert *), gültiger Grund zur Resignation, welche die Folgen einer Entlassung hat.

*) z. B. Verminderung des Gehalts.

11. Hieran schließt sich

4) das Recht der nothwendigen Aufsicht über die Beamten, welche sich auf das ganze öffentliche Leben derselben erstreckt (vergl. §. 122. No. 4).

Doch können sowohl diese Aufsicht, als auch die zu §. 129. No. 6. Not. 1 u. 2; §. 130. Anmerk. zu No. 7 u. 9. angeführten Mittel zu dem Wirkungskreise der Polizei gezogen werden.

12. Endlich ist mit dem Rechte der Aemter zugleich

5) das Recht verbunden, die Aemter, sowohl unter einander, als auch zur Regierung, in dasjenige Verhältniß zu setzen, welches dem Zwecke und der besondern Lage des Staats am angemessensten ist (Staatsorganisationsrecht).

§. 132.

Fortsetzung. Verschiedenheit der Aemter und deren Verhältniß zu einander und zum Staate.

13. Im Allgemeinen gibt es so viele Aemter, als es verschiedene Functionen der Staatsgewalt überhaupt gibt. Im Innern also zeigen sich Polizei-, Justiz- und Finanzämter; nach außen Militärämter, und Aemter für die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten. Wie diese unter verschiedene Collegia oder physische Personen vertheilt und in sich organisirt werden müssen, damit das Ideal einer guten Staatsverwaltung wirklich erreicht werde, lehrt theils die Staatsorganisationspolitik, theils die Localität besonderer Staaten. —

14. Jenes Ideal wird aber erreicht, wenn die Staatsgewalt überhaupt zum Zwecke des Staats leicht und sicher wirksam ist. Dieses setzt im Allgemeinen Einheit des Willens und der Kraft voraus. Nun ist aber die Staatsgewalt in Aemter, und diese unter verschiedene Collegia und Personen vertheilt, diese Einheit wird also nur in sofern denkbar seyn, als ein höchster Wille (die Regierung) sie alle zum Besten des Ganzen verbindet, belebt und regiert *), so daß die Regierung gleichsam der Mittelpunct ist, von welcher alles ausgeht, und zu der alles zurückkehrt **), was den Staat überhaupt betrifft.

*) Subordination aller Aemter unter den Regenten; Ministerien und subordinirte Behörden. Localbehörden.

**) in sofern ist sie executiv und legislativ. Verbindung der Ministerien. Verschiedene Ansicht, welche die Aemter gewinnen nach Verschiedenheit der Regierungsformen.

II. Militärgewalt.

§. 133.

1. Der Staat bedarf aber zum Schutz gegen jeden unrechtmäßigen Angriff durch physische Gewalt, eine dieser entgegengesetzte Macht, welche den Zwang abzuwehren im Stande ist.

2. Da aber der Staat nur durch Vereinigung der Kräfte menschlicher Individuen bestehen kann (§. 127. No. 2 u. 3), so hat der Regent auch das Recht, die physischen Kräfte der Unterthanen, soweit dieß zur Abwehrung des Angriffs nothwendig ist, aufzufordern. Die darauf sich beziehenden Leistungen der Unterthanen heißen überhaupt **Militärdienste**; und das Recht des Regenten, sie zu fordern und anzuwenden, **Militärgewalt** (Waffenhoheitsrecht, jus armorum) (vergl. §. 127. No. 4).

3. Ein möglicher Angriff durch physische Gewalt macht aber nöthig:

1) eine **unmittelbare Anwendung physischer Kräfte** zum Widerstand gegen denselben, und somit eine bewaffnete Macht.

2) **mittelbare Anwendung** derselben durch objective **Vertheidigungsanstalten**.

3) Anwendung derjenigen Mittel, welche zur Erhaltung und Beförderung der Wirksamkeit beider nothwendig und dienlich sind.

4. Die Militärgewalt begreift also:

I) das Recht, die zur Vertheidigung des Staats nothwendige bewaffnete Macht (Militär)

a) aufzurufen und anzustellen.

Da nun aber der Zweck und Vortheil der Vertheidigung gemeinschaftlich ist, so ist auch die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienste überhaupt gleich, und jeder Bürger ist Soldat, und kann zur Vertheidigung des Staats nöthigenfalls aufgefordert werden. Sofern aber der Zweck der Bewaffnung eines Theils die Gesammtheit der Bürger nicht erfordert (No. 2.), andern Theils der Stand der Staatsdiener und Gelehrten mit der fortdauernden Uebernahme des Militärdienstes nicht vereinbar ist, der Kriegsdienst aber in dem Maaße, daß der Krieg kunstmäßig betrieben wird, und die gegenseitige Lage der Staaten stehende Heere nothwendig macht, theils fortdauernde Uebung physischer Kraft, theils besondere Kenntnisse und Bildung verlangt, in Rücksicht deren das Individuum ganz in das beschriebene Verhältniß jedes andern Beamten zum Staate tritt: so muß das Princip der rechtlichen Gleichheit bei Aushebung dienstfähiger Subjecte auf eine andere, Familienleben, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften so wenig als möglich drückende Weise zur Anwendung kommen *), und der Staat für ihre Erhaltung besorgt seyn **) (Soldaten).

*) Militärconscription fordert Recht und Politik. Arten derselben. Ueber Zwang zu Kriegsdienst wegen Subsidiengeldern.

**) Pensionen.

5. Das Recht,

b) das Militär zur organisiren.

Höheres und niederes Militär. Militärcodex, Militärgericht. Nothwendige Strenge des Kriegsrechts und der Subordination.

6. Die Militärgewalt begreift

II) das Recht, Festungen, Verschanzungen ꝛc. anzulegen,

III) das Recht, zur Erhaltung und leichtern Wirksamkeit der bewaffneten Macht, so wie der angeführten übrigen Kriegsmittel, Anstalten zu treffen *).

*) Casernen, Arsenale, Waffen und Munition, Proviant, Löhnung ꝛc.

III. Finanz- oder Cameralgewalt *).

§. 134.

1. Der Regent hat ein Recht auf dingliche Güter, welche und in soweit sie zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse **) nothwendig sind. Dieses Recht nennt man die Finanzgewalt.

*) Verschiedene Bedeutungen dieser Benennungen.

**) welche sind diese nach dem Vorigen?

2. Die Befriedigungsmittel können aber bestehen, entweder:

a) in dem eigentlichen Staatsvermögen *), welches die Güter, die der Staat im Eigenthume **) hat, und die Einkünfte von den Hoheitsrechten und Regalien begreift ***), oder

b) in dinglichen Leistungen ****) der Staatsglieder zu diesem Behufe (eigentliche Steuern und Abgaben); oder

c) in beiden zugleich.

*) Begriff des Staatsvermögens im weitern Sinne (§. 105. No. 3. u. §. 107. No. 10). Unterschied von dem Nationalvermögen.

**) Grundstücke und Geldfonds, welche verfassungsmäßig, oder durch besondern Erwerbstitel, der Regierung, als solcher, gehören.

***) z. B. das Rückfallsrecht, das Recht herrenloser Güter.

****) Naturrallieferungen und Geldabgaben.

3. Die Finanz- und Cameralgewalt äußert sich daher in der Herbeischaffung, Verwaltung und Anwendung *) dieser Befriedigungsmittel, wozu wiederum Kenntniß und Berechnung der wahren Staatsbedürfnisse und Staatskräfte durch Finanz- und Cameralbeamte vorausgesetzt wird.

*) Letztere beiden Äußerungen der Finanzgewalt nennt man das Recht der Finanzverwaltung (jus aerarii publici).

4. Nur in Hinsicht der Bestimmung und Herbeischaffung solcher Befriedigungsmittel des Staatsbedarfs, welche auf dinglichen Leistungen der Staatsglieder beruhen (Besteuerungsrecht, potestas tributoria, jus tributorum), ist das Recht noch genauer zu bestimmen. Sie gründet und erstreckt sich aber

1) nur auf unvermeidliche Staatsbedürfnisse (s. No. 1), die auf andere Art nicht befriedigt werden können,

2) ist sie nach dem Principe der rechtlichen Gleichheit anzuordnen (s. §. 127. No. 3), nach welcher alle Bür-

ger *), in sofern sie nicht auf andere Weise (durch Staatsdienste) ihren Beitrag leisten, und zwar

b) nach dem Maaße und Verhältnisse ihres Privatvermögens **), aus demselben beitragen müssen.

3) muß sie nicht das Privateigenthum der Bürger selbst durchaus aufheben, sondern den Ueberfluß der zu ihren unentbehrlichen Bedürfnissen nothwendigen Befriedigungsmittel (ihres Erwerbs) betreffen.

*) Ueber Immunitäten.

**) Die Schwierigkeit liegt in der Messung selbst. Die Steuern aber sind nach den verschiedenen Veranlassungen oder Staatsbedürfnissen (beständigen oder temporären), und nach den Gegenständen des Vermögens, von und in welchen sie gegeben werden, verschieden. — Von Staatsschulden und Anleihen. — dominium eminens (vergl. §. 108). Dagegen haben die einzelnen Unterthanen, welche zum Besten des Ganzen — und zwar nicht durch Zufall — leiden, einen Entschädigungsanspruch. Kriegsschäden. Einquartierungslast.

Dritter Titel.

Von den Hoheitsrechten in formeller Hinsicht.

I. Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 135.

1. Der Zweck der Staats, an dessen Realisirung alle einzelnen Glieder desselben Antheil nehmen sollen, muß nach seinen Erfordernissen überhaupt, und nach Maaßgabe des, durch die Verschiedenheit der im Staate lebenden Personen

bedingten Antheils, für Alle und Einzelne festgesetzt und öffentlich ausgesprochen werden (vergl. oben §. 59. No. 2).

2. Dieses Recht, welches man die gesetzgebende Gewalt nennt, steht nur dem Ganzen oder dessen Repräsentanten (der Regierung) zu (vergl. §. 55. 56), und bezieht sich eben sowohl auf die Gesetze im strengern Sinne (leges), als auf die Befehle (mandata) und Privilegien.

Eintheilung der Gesetze in Rücksicht ihrer Form, ihres Umfangs und der Art ihrer Bekanntmachung.

3. Es begreift aber nicht nur das Recht, Gesetze zu geben, sondern auch das Recht, Gesetze zu erklären, zu verändern und aufzuheben, und erstreckt sich nur so weit, als die Kraft der Einzelnen zur Verfolgung der gemeinsamen Menschenzwecke nicht hinreichend ist *) (vergl. oben §. 112. No. 7).

*) Hierin liegt auch der Rechtsgrund der Gewohnheiten. Gewohnheit supplirt die Gesetzgebung. Eine derogirende Gewohnheit aber wäre etwas dem Staatszwecke widersprechendes. Politische Beurtheilung derselben.

4. Die in einem Staate von der Staatsgewalt aufgestellten Gesetze werden positive genannt (vergl. §. 59. No. 4. u. Einleit. S. 8 u. 9). Der Begriff des Positiven umfaßt die Eigenthümlichkeiten, welche theils in den besonderen Verhältnissen der Bewohner eines Staats, theils in der Anordnung, Sicherung und Leitung derselben durch das promulgirte Gesetz sichtbar sind. Ersteres bezieht sich auf die innere und äußere Lage eines Volks, welche der Gesetzgeber berücksichtigen muß, wenn Gesetze zweckmäßig seyn sollen. Da aber jene Verhältnisse sich im Laufe der Zeit ver-

ändern, so sind auch die Gesetze nicht unabänderlich, und es muß eine Revision fortdauernd dem Gesetzgeber zustehen (vergl. §. 125. No. 4).

Der Kenner wird einsehen, daß die Gesetzgebung hier von einem andern und umfassenderen Gesichtspunkte, als oben, betrachtet wird: welche Betrachtung im mündlichen Vortrage weiter auszuführen ist.

§. 136.

Verschiedenheit der Gesetzgebung ihrem Inhalte nach.

1. Die Gesetze sind aber ihrem Inhalte nach verschieden. In Rücksicht ihres Inhalts sind sie organische oder bürgerliche Gesetze. Erstere beziehen sich auf die Verfassung (Constitution) des Staats.

2. Die bürgerlichen Gesetze sind in Hinsicht auf die in der Idee des Staats begründeten (und in der Lehre von den materiellen Hoheitsrechten bestimmten) Hauptgegenstände seiner Wirksamkeit: Justiz-, Polizei- und Finanzgesetze. Erstere aber (nach §. 59. No. 5 u. ff.) Civilgesetze im eigentlichen Sinne, und Criminalgesetze.

Nicht nothwendig hat jede dieser Gesetzgebungen ihren eigenen Codex; und selbst da, wo dieses statt findet, lassen sich die Gegenstände dieser verschiedenen Gesetzgebungen, vermöge ihres innern Zusammenhanges, nicht durchaus von einander trennen (vergl. §. 125. No. 3.) und in verschiedene Gesetzbücher absondern. Beweis durch Beispiele.

3. Da die Gesetzgebung Aeußerung der oben bestimmten Staatsgewalt ist, so ist das allgemeine Princip und Kriterium für alle Gesetzgebung: das Gesetz muß den vernünftigen Willen der Bürger in gegebe-

nen Verhältnissen auszudrücken scheinen; denn dieser ist auf die leichte und sicherste Erreichung der Zwecke des Staats gerichtet.

Hiernach ist auch zu bestimmen, bei welchen Gegenständen Privilegien statt finden können.

§. 137.

Von der Civilgesetzgebung (Privatrecht) insbesondere.

1. Die Civilgesetzgebung, welche wir (§. 60.) als nothwendiges Erforderniß einer Rechtsgesellschaft — oder von Seiten des Rechts — betrachteten, und als eine Gesetzgebung darstellten, durch welche die Freiheitssphäre der Einzelnen und ihre Verhältnisse zu einander, zur Aufrechthaltung des Rechts bei Streitigkeiten insbesondere, bestimmt werden, muß, um im Staate wirklich zur Anwendung zu kommen, auch ferner die Mittel bestimmen, durch welche das Recht erwiesen werden kann *), und, wo das Recht ungewiß bleibt, nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit entscheiden **) (vergl. Einl. S. 9). So nur wird auch jenes allgemeine Princip der Gesetzgebung (vorh. §. No. 3.) zur Anwendung gebracht.

*) Hierin liegt das politische Princip der Civilgesetzgebung. Auch werden diese Mittel durch Politik näher bestimmt und geben den Rechten die besondere Modification der Klagbarkeit und Erweisbarkeit. Hierher gehören so viele äußere Bedingungen (z. B. der Erwerbsarten) und Formen, welche das Privatrecht zur leichtern Entscheidung möglicher Streitigkeiten festsetzt, bei welchen die politische Rücksicht nicht zu übersehen ist, z. B. Nichtigkeitsdrohungen. Von den

allgemeinsten Modificationen ist im Staatsprivatrechte gesprochen worden.

**) in sofern spricht das Gesetz suppletorisch, z. B. in Ermangelung einer bestimmten Willenserklärung bei Verträgen, und wo die Erwerbung eines Rechts ungewiß ist (vergl. Seite 76. 77).

§. 138.

Von der Criminalgesetzgebung.

1. Die Gesetzgebung, in sofern sie die Anwendung des Mittels bestimmt, welches der Gesellschaft als Gegenwirkung gegen jede willkührliche Störung des Rechts zusteht, ist oben (§. 61 u. f.) aus dem Begriffe der Rechtsgesellschaft entwickelt und nach dem rechtlichen Principe der Ausgleichung (§. 65. 66.) betrachtet worden.

2. Allein diese Ansicht genügt uns nicht, wenn wir von der Idee des Staats ausgehen. Denn der Staat ist Culturanstalt im erhabensten Sinne des Worts, und muß als solche, in seinen Verordnungen und Handlungen auch auf den innern Sinn des Menschen erziehend und heilend einwirken. Nach dieser Ansicht muß die Strafe zugleich als Mittel betrachtet werden, den Bürger vom Verbrechen zu entsühnen, (moralisches Princip der Strafe) und mithin die Criminalgesetzgebung auch in der Wahl der auf Verletzung der Gesetze folgenden Strafen auf diesen Zweck hinwirken. In der weisen Verbindung beider Principe aber zeigt sich erst der volle Begriff der wahren Gerechtigkeit, und Ausgleichung im höhern Sinne.

Rechtfertigung der Todesstrafe von diesem Gesichtspunkte aus.

3. Von der andern Seite entsteht die Frage: wie wird die Criminalgesetzgebung eingerichtet, damit der Staat durch sie am leichtesten und sichersten seine Zwecke erreiche (politische Ansicht der Criminalgesetzgebung). Die allgemeine Antwort wird seyn: wenn durch sie — frühere oder spätere — Rechtsverletzungen selbst verhindert würden, und somit zugleich bewirkt würde, daß sie selbst so wenig als möglich zur Anwendung käme. Das politische Princip jeder Strafgesetzgebung befiehlt also: durch die Androhung sebst abzuschrecken, und muß daher auch mit der Criminalgesetzgebung im Staate verbunden werden. (§. 66. No. 6 u. f.)

§. 139.

Fortsetzung. Nähere Bestimmungen des Criminalgesetzes.

1. Das Criminalgesetz bestimmt aber

1) die Verbrechen,

2) die ihnen folgende Strafe (§. 65. No. 1) und zwar

a) Art und b) Grad der Strafe.

2. Die Verbrechen sind, ihrem besondern Gegenstande nach,

I) Verletzungen der Persönlichkeit einzelner Bürger, und zwar Verbrechen

a) gegen ihr Leben (Todtschlag, Mord. — Kindermord?)

b) gegen den freien Gebrauch ihrer geistigen und phy-

sischen Kräfte (Beraubung der Freiheit des örtlichen Aufenthalts, Entführung, Fesselung).

c) Unverletzlichkeit des Leibes (Nothzucht ꝛc.)

d) Verbrechen gegen ihren guten Namen und ihre Ehre, welche verschieden sind nach den abgeleiteten Verhältnissen des Bürgers, Standes oder Amtes (Verläumdung, Verbal- und Realinjurie); insbesondere gegen die Personen, auf welchen die Würde des Staats ruht (Verbrechen der beleidigten Majestät, crimen laesae majestatis).

II) gegen die Staatsgenossen überhaupt, z. B. Fälschung, Betrug ꝛc.

III) gegen den Staat, und zwar:

a) gegen die selbstständige Existenz und Verfassung desselben (Hochverrath);

b) gegen die Verwaltung und Regierung überhaupt (Gewalt, Aufruhr, Rebellion);

c) einzelne Zweige derselben und gegen die Criminalgewalt insbesondere (unerlaubte Selbsthülfe gewisser Art, Duell).

IV) gegen das Staats- und Privateigenthum überhaupt (Beschädigung, Diebstahl, Raub).

3. Die Strafen, sofern sie den Verbrechen entgegengesetzt sind, sind, ihrer Größe nach, Lebensstrafen, Freiheits- und Leibesstrafen (Arrest, Gefängniß), und Strafen, welche die bürgerlichen Rechte im strengern Sinne, oder die Civität, (Exilium, Deportation) insbesondere die Ehre

des Bürgers (Demüthigung, entehrende Arbeiten) und seinen Besitz betreffen.

Wie mehrere der angeführten Verbrechen, so können auch die Strafen derselben verbunden seyn. Zusammengesetzte, alternative und qualificirte Verbrechen.

4. In sofern die Strafe rechtliche Folge des Verbrechens seyn soll, muß sie dem Verbrechen durchaus entgegengesetzt seyn (vergl. oben §. 65. No. 2). Sie ist demselben aber entgegengesetzt und entsprechend:

A) wenn sie durch ein Uebel, das sowohl dem widerrechtlichen Antriebe zur Handlung, als ihrer Wirkung psychisch oder physisch das Gleichgewicht hält, den Verbrecher zur Anerkennung der Gerechtigkeit nöthigt.

5. Ein vollkommenes Gleichgewicht der Strafe und des Verbrechens ist nur dann denkbar, wenn

1) das Verbrechen Rechte betrifft, welche der Verbrecher im gleichen Grade mit dem Verletzten besitzt,

2) wo der Grad des widerrechtlichen Willens durch die Wirkung sich unmittelbar darthut, und

3) die noch mögliche Entziehung der verletzten Rechte von Seiten des Strafenden ohne Verletzung seiner Würde geschehen kann.

6. Findet dieses nicht statt, so muß eine Composition der Strafe ausgemittelt werden. Dieses geschieht, indem die Strafe theils in eine höhere oder niedere ver-

wandelt, theils die festgesetzte Strafe vergrößert oder vermindert wird. Letzteres richtet sich nach der subjectiven und objectiven Größe des Verbrechens, auf welches eine bestimmte Strafe gesetzt ist, und indem das Gesetz dieselbe berücksichtigt, gibt es die rechtlichen Schärfungs- und Milderungsgründe der Strafe an (vergl. §. 77. bes. No. 7).

7. Die angedrohte Strafe ist ferner entsprechend:

B) wenn sie, bei einer gewöhnlichen Vergleichung mit dem aus dem Verbrechen zu erlangenden Genusse, von Verbrechen abzuschrecken fähig ist.

C) auf die Widerrechtlichkeit der Gesinnung aufmerksam zu machen und Sinnesbesserung zu bewirken fähig ist. Beides richtet sich insbesondere nach der eigenthümlichen geistigen Cultur eines Volks.

In Hinsicht des ersteren ist eine Schärfung der Strafe über das rechtliche Gleichgewicht hinaus oft nothwendig. In diesem Falle kann aber auch Begnadigung eintreten. — Anwendung dieser Sätze durch Beispiele.

8. Das politische Princip der bürgerlichen Gesetzgebung (§. 136. No. 3.) erfordert auch bei der Criminalproceßordnung Schnelligkeit, unbeschadet der Sicherheit, zu berücksichtigen.

§. 140.

Von der Gesetzgebung in Beziehung auf die übrigen Hoheitsrechte, namentlich auf Polizei.

1. Die Polizeigesetzgebung erstreckt sich über alle diejenigen Gegenstände, die wir oben als Gegenstände der Polizeigewalt betrachtet haben (§. 117 bis 125). Sie steht aber in genauester Beziehung mit Ort und Zeit, und ist darum veränderlicher als die Justizgesetzgebung.

2. Das Polizeigesetz ist aber

a) Polizeigesetz im engern Sinne, oder

b) Polizeistrafgesetz, d. h. ein solches, durch welches eine Handlung, in Hinsicht auf die unmittelbaren Veranstaltungen des Staats für die Erreichung seiner Zwecke, verboten und mit Strafe belegt wird (Polizeiverbrechen *).

Alle Strafe der Polizei aber ist Züchtigung. Die Größe der Strafe wird theils nach Gefahr und Schaden, welche die Handlung verursacht, theils nach der Größe des Muthwillens, der sie hervorbringt, gemessen.

*) Verschiedene Arten derselben nach den Gegenständen der Polizei; z. B. Verbrechen gegen die Religions- und Sittenpolizei (z. B. Fleischesverbrechen).

3. Auch die abgeleiteten Hoheitsrechte äußern sich gesetzgebend. Daher gibt es Finanzgesetze, Militärgesetze und Amtsordnungen; auch sind diese Gesetze eben sowohl gebietend, als verbietend (Strafgesetze). Allein die Gegenstände dieser Gesetzgebungen sind oben bei der Entwicklung dieser Hoheitsrechte selbst durchgegangen worden, wo-

mit zugleich die Principien für dieselben gegeben worden sind.

4. Wie die Functionen der Gesetzgebung nach allen diesen verschiedenen Gegenständen organisirt werden müssen *), lehrt die Politik. —

*) Gesetzgebendes Corps.

II. Von der ausübenden Gewalt.

§. 141.

1. Die Staatsgewalt, in sofern sie außer dem Wege der Gesetzgebung, den Zweck des Staats, theils überhaupt, theils nach den aufgestellten Gesetzen zur Anwendung bringt, richtet und vollzieht *) — oder die executive Gewalt (§. 114. No. 5.) — ist oben in Hinsicht auf Rechtsgesetze betrachtet worden. Sie erstreckt sich aber auf alle diejenigen Gegenstände, welche einer Gesetzgebung unterworfen sind.

*) Hierher gehören selbst Befehle, sofern deren Zweck ist, den Gesetzen Anwendung zu verschaffen; z. B. viele Polizeiverordnungen.

2. Es gibt daher auch eben sowohl eine Polizeigerichtsbarkeit und Polizeigericht, als eine Civil- und Criminalgerichtsbarkeit (vergl. §. 116. No. 4), und beide stehen im Staate in einer so genauen Verbindung, daß ihre Wirksamkeit bei mehreren Gegenständen oft zusammentreffen muß (vergl. §. 125. No. 3).

3. Für die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit gelten dieselben Principien, welche bei der Civil- und Criminalge-

setzgebung (§. 137, 138.) angeführt worden sind. Die Polizeigerichtsbarkeit unterscheidet sich aber von jenen, wie Polizei und Justiz und deren Gesetzgebung überhaupt.

4. Polizeigerichte entscheiden über die Frage: ob ein Unterthan der unmittelbaren Wirksamkeit des Staats für seine ursprünglichen oder individuellen Zwecke, sofern dieselbe insbesondere durch Gesetze bezeichnet ist, wirklich entgegengehandelt habe (vergl. bes. §. 140. No. 2). Die Polizei wirkt unmittelbar mit Zwang entgegen, wo der Bürger den Gehorsam verletzt.

5. Zur executiven Gewalt gehört ferner die Verrichtung aller derjenigen Geschäfte, welche durch die Zwecke der Polizei und Justiz nothwendig gemacht werden, selbst des Finanz- und Militärwesens u. s. w.

Wie müssen diese verschiedenen Functionen der executiven Gewalt organisirt seyn, um Einheit und Schnelligkeit zu gewinnen?

III) Von dem Verhältnisse der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt zu einander.

§. 142.

1. Schon oben (§. 78.) ist gesagt worden, daß das Verhältniß zwischen der Gesetzgebung und der ausübenden Gewalt ein Verhältniß der Wechselwirkung sey. Eigentlich ist es aber die letztere, deren Besitz den wirklichen Herrscher anzeigt; es ist daher eine Trennung beider weder rechtlich noch überall politisch nothwendig; vielmehr erhält die Gesetzgebung erst durch die höchste zwingende Gewalt ihre Auctorität.

2. Daraus folgt: daß auch die höchste richterliche Gewalt, — sofern sie von der executiven unterschieden wird — sich mit der Gesetzgebung verbinden müsse, und daß dem Volke in Masse die executive Gewalt niemals zukommen kann.

3. Durch No. 1. ist aber nicht gemeint eine Vertheilung der einzelnen Functionen beider Gewalten unter mehrere Beamte, welche jedoch immer so beschaffen seyn muß, daß dem Regenten die oberste Direction der Geschäfte bleibt (vergl. §. 132. No. 14).

Zweite Abtheilung.

Lehre von den besondern Formen des Staats (Staatsverfassungslehre).

§. 143.

Einleitung.

1. Besondere Formen des Staats gründen sich

I) auf die verschiedenen Formen, in welchen die Obergewalt im Staate dargestellt wird,

II) auf Verbindungen von Staaten.

2. Diese Lehre gehört aber nur in sofern hierher, als in dieser Verschiedenheit besondere rechtliche Verhältnisse zwischen Regent und Unterthanen begründet sind (vergl. §. 110).

3. Kein Staat aber ohne bestimmte Form (Verfassung im weitern Sinne). Die Obergewalt des Staats aber

wird nach ihren Hauptformen betrachtet, wenn man die Hauptverschiedenheiten sowohl in Hinsicht der Personen, auf welchen die Staatsgewalt ruht, als auch in Hinsicht der Art der Erwerbung derselben, so wie der besondern Art und Weise ihrer Verwaltung untersucht. Da nun die besondere Form, welche ein Staat in diesen Hinsichten annimmt, seine Verfassung (constitutio) im engern Sinne genannt wird, so hat man namentlich der erstern Untersuchung den Namen der Staatsverfassungslehre *) beigelegt.

*) Andere Benennungen. Bedeutung des Ausdrucks Constitution. Hauptgegenstände derselben. Gewöhnliche Unterscheidung zwischen Staatsform und Regierungsform.

I. Von der Obergewalt nach ihren Hauptformen.

A) In Hinsicht der Personen, auf welchen sie ruht.

§. 144.

1. In Hinsicht der Personen, auf welchen die Obergewalt ruht, ist die Verfassung

I) polykratisch (oder polyarchisch), wenn sie in den Händen einer moralischen Person ist, und zwar

a) demokratisch (Demokratie), wenn das ganze Volk die Staatsgewalt ausübt,

b) aristokratisch (Aristokratie), wenn sie von einer auserlesenen Classe des Volks ausgeübt wird.

II) monokratisch oder monarchisch (Monarchie), wenn sie in den Händen einer physischen Person ist.

Die beiden ersteren Formen werden auch Republiken oder Freistaaten genannt. Durch Verbindung dieser drei einfachen Formen aber entstehen gemischte (zusammengesetzte) Staatsformen *).

*) entgegengesetzt den reinen oder einfachen. Wie viele gemischte Staatsformen kann es geben? Unterscheidung dieser gemischten Formen von den Ausartungen der einfachen Staatsformen und von den beschränkten Verfassungen.

§. 145.

Fortsetzung. Von der Demokratie, Aristokratie und Monarchie insbesondere.

2. Man nimmt an, das ganze Volk übe die Staatsgewalt aus (herrsche), und könne mithin auch die Staatsverfassung verändern:

a) unmittelbar durch die Volksversammlung (absolute Demokratie), und zwar bei Einhelligkeit oder Mehrheit *) der Stimmen. Unter dem Volke aber werden hier nur diejenigen Glieder desselben vorzugsweise verstanden, welche rechtliche Selbstständigkeit haben.

b) mittelbar durch Repräsentanten **) (repräsentative Demokratie).

*) Die Mehrheit der Stimmen aber setzt in rechtlicher Hinsicht einstimmige Festsetzung derselben voraus. Wie werden Stimmen abgelegt? Ueber politische Freiheit in der Demokratie.

**) Unterscheidung von Aristokraten. Verschiedenheit der Repräsentanten nach der Verschiedenheit ihrer Vollmacht.

3. Die Beantwortung der Frage: Wer ist in der Demokratie Unterthan, in Vergleichung mit dem Wesen der executiven Gewalt, insbesondere aber die Nothwendigkeit der Organisirung und Zusammenberufung der Volksversammlung (da doch nicht jede Versammlung des Volks Volksversammlung ist in dem hier geforderten Sinne ist), und endlich die Unmöglichkeit einer fortdauernden Volksversammlung, zeigen, daß die executive Gewalt niemals unmittelbar vom Volke ausgeübt werden könne, und mithin eine absolute Demokratie im strengen Sinne des Worts unmöglich sey.

4. In der Aristokratie scheidet sich der Regent vom Volke, und es herrscht eine auserlesene Classe von Bürgern (aristokratisches Corps) als moralische Person ausschließend *) (aristokratischer Senat, supremus senatus). Die Majestät ist daher ungetheilt, und die einzelnen Glieder des Raths sind in anderem Betrachte, eben so wie das Volk, Unterthanen.

*) Unterscheidung von Polyarchie in einem engern Sinne. — Ueber Stimmenmehrheit und Präsidium entscheidet die Constitution. Welche Form nimmt hier die politische Freiheit an?

5. In der Monarchie ruht die Oberherrschaft auf einer physischen Person (Monarch), welche durch mannichfaltige Organe wirkt. Diese kann daher selbst in keinem Falle als gehorchend (Unterthan) betrachtet werden, wenn sie gleich nur dadurch wahrhaft als Regent erscheint, daß sie den Zwecken des Staats gemäß wirksam ist *) (vergl. §. 113).

*) Hieraus erklärt sich, von welcher Art „das Recht der Unterthanen auf gesetzmäßigen Schutz und verfassungsmäßige Ausübung der Staatsgewalten“ sey. — In wiefern erscheint der Monarch als Privatperson? Was ist Privatfürstenrecht? — Von der Mitregentschaft. Wie unterscheidet sich Despotie von Monarchie?

§. 146.

B) Verschiedenheit der Obergewalt in Hinsicht der Art der Erwerbung.

I. Die Obergewalt wird erworben

1) durch politische Ueberlegenheit einzelner Personen, in sofern sich dieselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen im Stande sind *) (vergl. §. 86).

2) durch Erbfolge **),

3) durch Wahl ***),

4) durch Erbfolge und Wahl zugleich ****).

In den letzteren Hinsichten sind die Staaten, mit Ausnahme der Demokratie, Erb-, Wahl-, oder gemischte Staaten.

*) a) wo vorher noch kein Staat existirte, b) in Demokratieen, Aristokratieen und bei Anarchie eines Reichs, c) durch Eroberung.

**) Usufructuarstaaten und Patrimonialstaaten. Verschiedene Bedeutungen dieser Benennungen. — Die ersteren sind auch Familienerbstaaten und Geschlechtserbstaaten, und setzen eine Successionsordnung voraus. — Erbaristokratieen und Erbmonarchieen. In jenen kommt es oft auf ererbten Besitz oder auf bloße Geburt von verdienstvollen Vorfahren an (Patriziat); in diesen ist besonders die

Frage über die weibliche Nachkommenschaft, und über die Vertheilung der Länder wichtig. — Streit über Succession.

***) Die Wahl geschieht entweder durch das Volk, oder besondere Repräsentanten desselben (Wähler electores), — in Aristokratieen auch von den Gliedern des aristokratischen Senats. Diese sind in ihrer Wahl entweder gebunden (durch Constitution oder besondere Vollmacht), oder frei. — Hiervon hängt die Gültigkeit einer Wahlcapitulation von Seiten der Wähler, so wie die Frage ab, wer gewählt werden könne. Kann dem Monarchen die Regierung auf eine bestimmte Zeit übertragen werden?

****) Wahl aus besondern Familien.

2. Die drei letzteren Fälle setzen eine bald nähere, bald entferntere Willenserklärung des Volks voraus, welche man von einer Verfassungsurkunde oder einem verfassungsmäßigen Herkommen ableitet, und durch welche sich das Volk zur Anerkennung des durch letztere, unmittelbar oder mittelbar bestimmten Regenten stillschweigend verpflichtet hat.

3. Diese Verfassungsurkunde, oder constitutionelle Gewohnheit, sofern sie den allgemeinen, d. h. den vernünftigen Willen des Volks wirklich ausspricht, verpflichtet auch den ernannten Regenten, die verfassungsmäßigen Handlungen der vorigen Regierungen anzuerkennen. Denn, wer durch Erbfolge oder Wahl Regent wird, unterwirft sich den Bedingungen, unter welchen ihm die Regierung übertragen wird *). Nun ist er aber als Regent nur der Idee des Staats unterworfen, zu deren Beförderung Gesetz und Macht in seiner Hand wirken soll; wenn also die Verfassung, und mit ihr die verfassungsmäßigen Handlungen seiner Thronvorfahren der von ihm erkannten Idee des Staats überhaupt entsprechen, oder Bedingungen zu deren Realisi-

rung sind, so ist der Regent auch verbunden, dieselben in ihren rechtlichen Folgen anzuerkennen. Einen Regenten aber durch Bedingungen, welche der Idee eines besondern Staats widersprechen, zur Verfolgung des Staatszwecks verpflichten, widerspricht sich.

Durch Letzteres ist zugleich die Frage beantwortet: In wie weit ist Regent und Volk an die Constitutionsgesetze gebunden, und dürfen sie die Constitution (z. B. Succession, Organisation der Länder) verändern?

*) Dieses gilt auch von dem Reichsverweser (vicarius regni). Daher das Sprichwort: der König stirbt nicht.

c) Verschiedenheit der Obergewalt in Hinsicht der besondern Art und Weise ihrer Ausübung.

§. 147.

Beschränkte und unbeschränkte Regierung.

1. Eine Hauptverschiedenheit in Hinsicht der Ausübung der Staatsgewalt (Regierung), durch welche ein besonderes rechtliches Verhältniß der Unterthanen zu den Regierenden erzeugt wird, besteht darin, daß letztere in Rücksicht der Ausübung gewisser ursprünglicher Hoheitsrechte, vermöge der Constitution entweder eingeschränkt sind oder nicht. Darauf beruht die Eintheilung der Regierungsformen und Verfassungen in beschränkte und unbeschränkte.

2. Beschränkt ist die Regierung insbesondere, wenn, zufolge der Constitution, entweder gewisse Hoheitsrechte durch andere, von der Regierung in dieser Hinsicht unabhängigen Personen aus dem Volke, oder mit diesen zu ei-

nem gewissen festgesetzten Antheile ausgeübt werden *) — vergl. §. 56. bes. No. 5.

*) Hierher gehören Reichsstände, Landsstände; — Ephoren.

3. Die Hoheitsrechte, auf die es hier hauptsächlich ankommt, sind die gesetzgebende und ausübende Gewalt; deshalb nennt man vorzüglich diejenigen Verfassungen beschränkt, bei welchen eine Theilung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt statt findet. Hierzu gehören insbesondere die s. g. Repräsentativverfassungen.

II. Von den Staatenverbindungen.

§. 148.

1. Eine Staatenverbindung im strengen Sinne, oder ein zusammengesetzter *) Staat, findet dann statt, wenn mehrere Staaten, unbeschadet ihrer sonstigen Selbstständigkeit sowohl in Beziehung auf einander, als in Hinsicht auf fremde Staaten:

1) einer gemeinschaftlichen höhern Regierung überhaupt unterworfen sind — eigentliches Staatensystem.

2) zu gewissen gemeinschaftlichen Zwecken mit einander,

a) auf gewisse Zeit, oder

b) auf immer,

so verbunden sind, daß sie in Hinsicht dieses Zwecks von einander gegenseitig abhangen. Im ersten Falle nennt man sie vorzugsweise conföderirte Staaten; im letztern Föderativsystem,

Staatenbund (corpus foederatarum civitatum), und der Zweck desselben ist gewöhnlich wechselseitige Hülfe gegen äußere Angriffe **).

*) entgegengesetzt dem einfachen. Unterscheidung von coordinirten und incorporirten Staaten.

**) Verschiedene Arten, Beispiele, Uebergänge.

2. In dem Staatensysteme steht der Bürger unmittelbar unter der Regierung des Staats, welcher ein Glied des Staatensystems ausmacht, mittelbar unter der Regierung des den vereinigten Staaten gemeinschaftlichen Oberhaupts, und die erstere (oder eigene) ist mithin in Sachen, welche das gemeinschaftliche Interesse betreffen, durch die letztere (oder gemeinschaftliche) beschränkt. — Territorialhoheit.

3. Es kann aber die Staatenverbindung wiederum, ihrer Regierungsform nach, eben so verschieden seyn, als der einzelne Staat. Die übrigen Verhältnisse der Staatenverbindungen gehören ins Völkerrecht.

III. Von den verschiedenen Formen des Staats in rechtlicher Hinsicht überhaupt.

§. 149.

1. Die Rechtlichkeit einer Staatsverfassung beruht nicht auf ihrer Entstehung, sondern darauf, daß sie ein Gleichgewicht der vernünftigen Freiheit Aller zur freien Darstellung der Ideale der Humanität möglich macht — denn letzteres ist das Recht.

2. Alle vorhergenannte verschiedene Staatsformen also, in sofern sie ihrem Begriffe nach eine zur Erreichung des Staatszwecks, und mithin auch zur Realisirung des Rechts, nothwendige Obergewalt möglich machen und feststellen, sind an und für sich in rechtlicher *) Hinsicht gleich.

*) In politischer Hinsicht ebenfalls (Erläuterung durch Betrachtung der genannten einzelnen Formen in dieser Hinsicht); und so löst sich die gemeine Frage: welches ist unter den verschiedenen möglichen Staatsverfassungen die beste, in die bestimmtere auf: welche ist nach Ort und Zeit die beste? — d. h. unter bestimmten empirischen Voraussetzungen die wirksamste, den Regenten zur Gerechtigkeit, das Volk zum Gehorsam anzureizen; eine Frage, welche nur eine Politik, die an der treuen Hand der Geschichte geht, zu beantworten fähig ist. Eine einseitige rechtliche Ansicht hat gewöhnlich die Demokratie; eine einseitige politische, die Monarchie als das Höchste anempfohlen. Jede Form hat aber einen Werth und Bestand nur so lange ein eigenthümlicher Geist in ihr waltet. Die künstlichste Form vermag an sich den widerrechtlichen Willen und Irrthum der Menschen nicht auszuschließen, Gerechtigkeit und Gehorsam nicht einzuflößen, — denn könnte sie das, so wäre von Freiheit und Recht nicht mehr die Rede, — sondern nur im besondern Falle dem gerechten Willen eine äußere Unterstützung zu geben, dem bösen Schwierigkeiten entgegenzustellen. Eine absolut vollkommene Form gleicht daher — einer Universalmedicin.

In der Wirklichkeit bestimmt sich Regierung und Volk wechselseitig. Von dem empirischen Cirkel des Machiavell.

Zweiter Theil.

Philosophisches Völkerrecht.

§. 150.

Begriff. Eintheilung.

1. Das Völkerrecht ist die wissenschaftliche Darstellung der Rechte, welche Staaten, als solche *), im Verhältnisse zu einander, haben (vergl. §. 83).

*) Verschiedenheit des philosophischen Völkerrechts von dem positiven. In wiefern existirt ein solches? — Verschiedene Bedeutung des Ausdrucks Volk.

Das s. g. Weltbürgerrecht, sofern man damit das Verhältniß einzelner Fremden zu einem Staate bezeichnet, kann auf keine besondere Darstellung in dem Systeme der Rechtslehre Anspruch machen, da es bald in staats- und privatrechtlicher, bald in völkerrechtlicher Hinsicht betrachtet werden kann.

2. Weil aber der Staat überhaupt nur Rechte hat, in sofern er eine organisirte Menschenverbindung im obigen Sinne (§. 81.) ist, so müssen auch die gegenseitigen Rechte der Völker in dem Wesen einer solchen Verbindung gegründet seyn. Das Wesen derselben besteht aber darin, daß sie einzige Veranstaltung zur äußern Darstellung der Humanität, und somit auch zur Geltendmachung der Urrechte des

Menschen ist (§. 81. No. 7. Not. *): die Rechte der Völker gegen einander werden also in den nothwendig geforderten äußern Bedingungen zur Realisirung dieser Anstalt bestehen, und damit selbst auf jenen Urrechten beruhen.

Unmittelbar geht die Forderung der Vernunft nicht auf mehrere Staaten, sondern auf eine organische Verbindung der Menschen (Staat) schlechthin (vergl. §. 81. No. 2, 3 u. §. 83. No. 4); allein die Natur stellt einer solchen Verbindung mannichfaltige Hindernisse in den Weg. Je größer aber die Macht des Menschen über die Natur wird, und je vielfacher die Wege der Menschen, mit einander in räumliche Verbindung zu treten, — wie z. B. durch Schifffahrt, Handel u. s. w. — desto mehr erwacht die Idee eines allgemeinen Völkerstaates, durch welchen die Herrschaft des Rechts vollkommen eingeführt werden soll (— civitas maxima, ewiger Friede), da hingegen unter particulären Staaten die Uebertretung der rechtlichen Gränzen von Seiten des einen, eine Störung des rechtlichen und politischen Lebens auf Seiten des andern nothwendig hervorbringen muß (Naturzustand der Staaten, Krieg). Nach jener Idee also werden die Verhältnisse der Völker unter einander regulirt werden müssen. Da aber die Idee eines Völkerstaats, auf der Idee von einem Staate überhaupt beruht, indem in völkerrechtlicher Hinsicht ein Staat gegen den andern sich wie Bürger zu Mitbürger verhält, so werden es nur wenige Verhältnisse seyn, die wir hier besonders zu berücksichtigen haben.

3. Diese Bedingungen nun, oder diese Rechte der

Völker gegen einander, sind aber ursprüngliche oder abgeleitete und erworbene, je nachdem sie unmittelbar in dem Zwecke der Staatsverbindung liegen oder durch dieselbe vermittelt sind.

Verschiedene Benennungen, Ansichten und Definitionen des Völkerrechts. Quellen und Hülfsmittel desselben.

Erstes Kapitel.

Von den ursprünglichen Rechten der Völker.

§. 151.

Urrecht der Völker. 1) Recht der Selbstständigkeit nach seinen verschiedenen Beziehungen überhaupt.

1. Alle ursprünglichen Rechte der Völker sind begriffen in dem Rechte der Selbstständigkeit (Souveränität), d. i. in dem Rechte, als besonderer Staat zu bestehen *). Allein wie im Staate die Freiheit des Bürgers beschränkt ist durch das gemeinsame Gesetz, so ist auch die Souveränität der Staaten mit ihren individuellen Zwecken beschränkt durch die Idee des gemeinschaftlichen Lebens der Völker zur äußern vollkommenen Darstellung der Menschheit (durch die Idee des Völkerstaats), wodurch zugleich das Recht einer freien Mittheilung unter den Völkern gesetzt wird, und die hiermit geforderte gegenseitige Anerkennung ihrer Rechte (Gleichheit des Rechts). — Dieses Recht ist daher auch das Urrecht des Volks zu nennen.

*) Wovon hängt es aber ab, Volk zu seyn?

2. Die Selbstständigkeit des Staats bezieht sich aber auf seine Würde überhaupt, welche auf seinem Zwecke beruht, sein Oberhaupt und seine besondere Verfassung, Ausübung der verschiedenen Zweige der Verwaltung in seinem eigenen Gebiete, auf die Totalität seiner verschiedenen Glieder (Bürger), wie auch sein Eigenthum und Gebiet. In diesen Beziehungen bestehen die vorzüglichsten ursprünglichen Rechte der Völker; denn ohne sie ist ein Staat nicht denkbar.

Genauere Entwicklung dieser verschiedenen Beziehungen.

§. 152.

a) in Hinsicht auf Würde und Rang der Völker insbesondere.

1. In Hinsicht seiner Würde kann jeder Staat an auswärtige die Anforderung machen, ihn als solchen anzuerkennen, und mithin nichts zu thun oder von ihm zu verbreiten, was dieser Anerkennung widerspräche.

2. Da jeder Staat seine Würde hat, so sind Rang, Titel, und andere Ehrenbezeugungen positiven Ursprungs, und erst unter deren Voraussetzung eigentliche Injurien gegen Völker denkbar.

§. 153.

Selbstständigkeit eines Volks b) in Hinsicht seines Oberhaupts und seiner Verfassung.

Was das Oberhaupt und die besondere Verfassung eines Staats betrifft, so hat kein Volk an und für sich ein Recht, dem andern einen Regenten oder eine Verfassung aufzudringen, oder die demselben eigenthümliche zu verän-

dern und aufzuheben, so wie dasselbe zu hindern, seine eigene Verfassung und Regierung zu verändern oder sich eine neue zu geben; wenn diese nicht selbst der friedlichen Gemeinschaft der Völker unmittelbar widerspricht (vergl. §. 151. No. 1).

Darf aber ein Volk sich eines andern gegen dessen Regenten annehmen, und in wiefern? — Recht des Eroberers.

§. 154.

c) in Hinsicht der Staatsverwaltung und seiner Glieder.

1. In Hinsicht der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung darf kein Volk weder die Ausübung derselben in einem fremden Staate sich anmaaßen, noch ein anderes Volk in der Ausübung derselben auf dessen eigenem Gebiete beschränken, wenn ihm dadurch nicht unmittelbar Gefahrt droht *).

*) Sicherheitsmaaßregeln. Communicationen.

2. Auch Bewohner eines fremden Staats insbesondere sind daher in allen denjenigen Handlungen und Verhältnissen, welche Recht und Sicherheit der Bürger und des Staats, in welchem sie sich aufhalten, betreffen, der Obergewalt dieses Staats in sofern unterworfen. In allen übrigen Dingen aber, welche das Wohl der Staatsgenossen und das allgemeine Beste des Staats betreffen, sind sie nur in sofern, und in dem Maaße zu Leistungen *) verbunden, als sie davon selbst Vortheil ziehen.

*) Ueber das s. g. Stapelrecht.

3. Was die Glieder eines fremden Staates anlangt, so erfordert die Würde desselben (§. 152), sie nicht

unwürdig oder rechtlos zu behandeln (z. B. nicht zu Militärdiensten zu zwingen, so lange sie noch Bürger des fremden Staats sind); dagegen aber auch die widerrechtlichen Absichten derselben gegen ihren Staat auf keine Weise zu unterstützen.

§. 155.

d) in Hinsicht seines Eigenthums und Gebietes.

1. Wenn ein Volk das andere nothwendig anerkennen muß (vergl. §. 152), so muß es auch das bestimmte Eigenthum und Gebiet desselben, welches Bedingung seines Bestehens ist, anerkennen und respectiren.

2. Das Eigenthum eines Volks aber begreift das Privat- und Nationalvermögen, welches in dessem Gebiete ist, ja dieses Gebiet selbst *). Was aber nicht Ausschließung zu seinem naturgemäßen Gebrauche erfordert (§. 38. No. 2), ist in sofern kein Gegenstand des Eigenthums eines Volks — z. B. die offene See (mare liberum **) und deren Benutzung —, sondern vielmehr allen Völkern gemeinschaftlich. — Daher Freiheit des Meeres.

*) Die Frage, wie ein Volk Eigenthum erwerbe, ist schon durch die obige Eigenthumstheorie beantwortet. — Kein Strandrecht. — Heiligkeit der Gränzen.

**) Das Meer an den Küsten, so weit es sich zum Zwecke der Sicherheit vertheidigen läßt, ist im Eigenthume. —

§. 156.

e) Recht der freien Mittheilung unter den Völkern. Freiheit des Verkehrs.

1. Die Idee des gemeinschaftlichen Lebens der Völker

zur vollkommnen Darstellung der Menschheit (§. 151. No. 1.) und die auf Völker angewendete Rechtsidee, welche in ihrer äußeren Realisirung den Völkerstaat bilden würde, verlangt aber zur Erreichung der höchsten Forderungen der Humanität (Cultur überhaupt) eine freie Mittheilung unter den Völkern in Wissenschaft, Kunst und Liebe *); denn diese sind Güter der Menschheit **).

*) jus mutui connubii der Völker.

**) Man kann daher diese Forderungen insbesondere Forderungen des Weltbürgerrechts nennen.

2. Die Möglichkeit dieser freien Mittheilung setzt voraus Freiheit des Verkehrs. Kein Volk darf also, vermöge dieser Idee, das andere, d. h. dessen Glieder absolut von dessen Gebiete ausschließen, und selbst der Theil des Staatsgebiets, welcher zur Communication bestimmt ist, ist in Hinsicht dieses Gebrauchs, den Völkern gemeinschaftlich.

§. 157.

Fortsetzung. Freiheit des Handels.

3. Da aber der Handel es hauptsächlich ist, wodurch die Völker mit einander überhaupt in Verkehr treten, und wodurch Wohlstand erzeugt wird, den alle Völker gemeinschaftlich bestreben, so gebietet die Idee eines Völkerstaats Freiheit des Handels. Diese besteht darin, daß die Staaten ihren Gliedern gegenseitigen Handelsverkehr gestatten, und kein Volk den Handel des andern beschränke *): — denn dadurch allein ist es möglich, daß die Producte der Erde

und alle Erzeugnisse menschlicher Kunst wieder gemeinschaftlich werden **).

*) Die Theorie unterscheidet Handelsverbote und Handelsbeschränkungen. Uebrigens schließt die Freiheit des Verkehrs und Handels diejenigen Lasten nicht aus, welche mit der Gewährung der dadurch zu erhaltenden Vortheile in Proportion stehen, und jedem Bürger eines Volks in dieser Hinsicht obliegen.

**) Die verschiedenen Bildungsperioden der Menschheit, so wie die Verhältnisse und Culturperioden einzelner Staaten, legen dieser Idee — bald mehr, bald weniger — eigenthümliche Hindernisse in den Weg.

3. Der Mangel an Anerkennung dieser rechtlichen Idee unter den Völkern, und äußere Hindernisse, welche in der größern oder geringern Abhängigkeit der Völker von der Natur gegründet sind, bringen Einschränkungen des Handels und Gegenbeschränkungen hervor, bei welchen die Liberalität eines Volks, oder vielmehr seiner Regierung, sich dadurch äußert, daß sie nur das thut und anordnet, was durch das Verhältniß zu andern Staaten in dieser Hinsicht nothwendig geworden ist, um sich nicht in offenbaren Nachtheil zu setzen.

4. Zuletzt verlangt die Idee eines Völkerstaats auch nothwendig die gegenseitige Garantie der Rechtspflege, so daß der Verbrecher durch Flucht in fremde Staaten der Strafe nicht entgehen, der Fremde aber des Rechtes nicht entbehren darf.

5. Jedes Volk aber hat ein Recht auf die Realisirung dieser Idee des Völkerstaats, durch

welchen allein ein peremtorisches Rechtsverhältniß unter den Völkern möglich ist.

Zweites Kapitel.

Von den abgeleiteten Rechten der Völker.

§. 158.

Begriff. Eintheilung.

1. Abgeleitete Rechte der Völker sind solche, welche zur Realisirung der Idee des Staats in den Verhältnissen der Völker unter einander, — folglich zur Realisirung der Idee des Völkerstaats, — nothwendig sind, oder aus diesen entspringen (vergl. §. 150. No. 3).

2. Erstere sind das Recht der Verträge, und das Recht des Zwangs; letztere sind die Rechte, welche aus besonderen Verträgen und Handlungen der Völker entspringen *).

*) Diese lassen sich nicht erschöpfen; (auch ein Recht des Staats gegen seine Colonieen kann hierzu gerechnet werden) — und es ist also hier nur von den ersteren die Rede.

Erster Titel.

Von den Völkerverträgen.

§. 159.

1. Verträge sind nothwendig, sofern sie überhaupt Mittel zu einer rechtlichen Vereinigung der Menschen sind (§. 21—23); daher steht auch den Staaten das Recht,

mit einander Verträge zu schließen (Völkerverträge) nothwendig zu.

2. Völkerverträge sind aber, als Handlungen der Staaten, durch das Wesen des Staats bedingt. Hieraus fließt der Grundsatz für alle Völkerverträge: Völkerverträge sollen der durch das gemeinschaftliche Leben der Völker zur vollkommenen Darstellung der Humanität bedingten Selbstständigkeit (§. 151. No. 1.) gemäß seyn; denn nur dadurch ist es möglich, daß die Staaten sich dem Zustande eines Völkerstaates annähern, und nur in sofern kann ein Völkervertrag gültig seyn und verbindlich machen.

§. 160.

Fortsetzung.

3. Hier kann insbesondere die Frage aufgeworfen werden: wenn darf man sagen, daß die wesentlichen Bedingungen eines Vertrags in Hinsicht des vertragschließenden Subjects vorhanden sind? Dieses ist der Regent, oder sein Repräsentant (der Gesandte), dessen beobachtete Vollmacht den Staat verbindet; und jede Nation hat das Recht, Gesandte an eine andere abzuschicken, ist aber nicht verbindlich, jede Person, als Gesandten unbedingt anzuerkennen und anzunehmen.

Das nähere Interesse fortdauernder Verbindungen unter den Staaten, hat die stehenden Gesandtschaften eingeführt. Das Gesandtschaftsrecht aber beruht theils auf den Grundsätzen des Amtsverhältnisses, theils,

was die völkerrechtliche Beziehung insbesondere betrifft, auf den politisch nothwendigen Bedingungen und Folgen der Wirksamkeit einer Gesandtschaft, und braucht daher an diesem Orte nicht weiter ausgeführt zu werden.

4. In wiefern Irrthum, Zwang *) und besondere Bedingungen die Gültigkeit des Völkervertrags afficiren; was überhaupt Gegenstand **) der Völkerverträge und namentlich der Veräußerung ***) seyn könne, und wie sie rechtlich aufhören, ist durch jenen Grundsatz (vergl. §. 160. No. 2) ebenfalls bestimmt ****). Im Uebrigen gelten bei ihnen dieselben Grundsätze, welche bei Privatverträgen statt finden.

*) Kriegsverträge, oder Friedensschlüsse, können nicht wie andere erzwungene Verträge betrachtet werden.

**) Die besonderen Zwecke, welche Staaten im Verhältnisse zu einander haben können, geben verschiedene Eintheilungen der Völkerverträge. Garantieen. Geißeln.

***) In wieweit Hoheitsrechte?

****) Ein Vertrag, der jene Selbstständigkeit gleich beim Abschlusse desselben, oder in der Folge unmöglich machen würde, unter deren Bedingung er allein eingegangen werden kann, zerfällt in sich selbst.

Zweiter Titel.

Von dem Rechte des Zwangs unter den Völkern.

§. 161.

1. Es soll ein Recht des Zwangs geben; gleichwohl ist dieser es eben, durch welchen ein bestehendes Rechtsver-

hältniß aufgehoben wird, und der mithin dem Rechtsverhältnisse entgegengesetzt ist. Von der andern Seite ist jedoch der Zwang das einzige Mittel, das Recht geltend zu machen (vergl. §. 13), und da Jeder Anspruch auf ein Rechtsverhältniß machen kann, so hat auch Jeder das Recht, dieses Mittel anzuwenden, und dieses Recht ist mithin Folge, welche, als solche, nicht weiter geht als ihr Grund (Zwang muß dem Rechte angemessen — Rechtszwang — seyn).

2. Da jedoch der Zwang von Seiten des Verletzenden leicht stärker seyn kann, und folglich das Recht in der Wirklichkeit nur dann geltend gemacht wird, wenn es durch einen, jeder einzelnen Kraft überlegenen, Zwang gesichert wird, der nur durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung Aller zu erreichen möglich ist: so ist das Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander in Hinsicht der Erfüllung des Rechtsgesetzes, mithin auch das Recht im Staate, problematisch.

3. Wenn dadurch nun gleich die bis aufs Einzelne gehende Ausführung des Rechtszwangs, und Betrachtung dessen, was der einzelne Staat bei wirklich erfolgenden oder wahrscheinlich bevorstehenden, widerrechtlichen Zwange thun dürfe, eben so, wie bei den Verhältnissen der einzelnen Menschen außer dem Staate, zwar leicht, aber fruchtlos erscheint (vergl. §. 53), so daß man dadurch nur etwa Worte gewinnen möchte, die Gränze des Zwangs aber nicht zu bestimmen ist: so ist doch auch das Verhältniß nicht zu übersehen, welches durch die Natur der Staaten, als bestehender Culturanstalten und Rechtsinstitute (vergl. §. 81, 82.) gesetzt ist. Denn hiermit sind zugleich die Gränzen des Zwangs bestimmter gesetzt; in sofern näm-

lich das Recht in gegenseitiger Beziehung während des Zwangszustandes zwar unwirksam ist, in dem Innern der Staaten aber, und in übriger Beziehung fortwirkt.

§. 162.

Fortsetzung.

4. Auch der Krieg also, oder der Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeit unter den Völkern, ist nicht totale Aufhebung des Rechtsverhältnisses überhaupt.

5. Er läßt hiernach einzig folgende rechtliche Beurtheilungen zu:

1) in wiefern die streitenden Partheien zum Zwange überhaupt befugt waren;

2) in wiefern sie durch denselben zur Wiederherstellung eines gegenseitigen festen Rechtsverhältnisses (Friede) wirkten, ohne ihrer eignen Natur — der Idee des Staats selbst — zu widersprechen, und dessen Urzwecke und wesentliche Bestandtheile zu zerstören. Denn soll der Zwang Rechtszwang seyn, so kann der Krieg nur als nothwendiges Mittel zur Wiederherstellung des Rechtsverhältnisses und Aufhebung des Streits betrachtet werden; und

3) in wiefern daher der Zweck der Sicherheit auch das Recht gibt, die mittelbare feindliche Einwirkung dritter Völker (der Neutralen) zu beschränken.

6. Auf diese Punkte wird nach obigen Grundsätzen geantwortet:

1) Nur der Defensivkrieg ist gerecht, d. h. ein solcher, welcher das Recht vertheidigt *).

*) Dieser kann mit dem Angriffe verbunden, und also scheinbar Offensivkrieg seyn. — Erschöpft ein politisches Gleichgewicht die Idee des Rechts?

2) Nur Staaten kämpfen im Kriege gegen einander, nicht Bürger. Das größte Verbrechen, welches Völker an Völkern begehen, ist daher Aufhebung der Justiz, Herbeiführung der Anarchie, und Auflösung alles Privatrechts.

3) Da jede kriegführende Macht, zum Zwecke des Friedens, das Recht hat, die Kräfte und Widerstandsmittel des Feindes zu schwächen, so hat sie auch das Recht, jede Unterstützung derselben, so wie jede willkührliche Verminderung eigener Kriegsmittel und Verletzung ihrer Rechte, zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Beschleunigung des Friedens zu verhindern und ihr zuvorzukommen; den Neutralen dagegen kommt das Recht zu, sich vor aller Verletzung ihres Staats- und Privateigenthums, so wie vor jeder willkührlichen Verminderung ihrer Wohlfahrt, durch Zerstörung ihrer Schifffahrt und ihres Handels, gegen die Kriegführenden sicher zu stellen.

Ueber den Unterschied der See- und Landkriege in letzterer Hinsicht.

§. 163.

Beschluß.

7. Da endlich alle Staaten ein Recht auf eine feste Verbindung mit einander haben, in welcher das Recht durch gemeinschaftlichen Zwang unter ihnen gesichert werden, und somit das Rechtsgesetz zur möglichst vollendeten Anwendung und Herrschaft kommen soll (§. 157. No. 5.) — Recht auf einen Völkerstaat — und ein Krieg, der diesen Zustand herbeiführte, weil er selbst im höchsten Sinne zum Zwecke und Schutze des Rechts gereichte, mit vollem Rechte ein Defensivkrieg (§. 162. No. 6.) genannt werden dürfte, so wäre eine Eroberungskrieg zur Herbeiführung eines Völkerstaats *), mit Kraft und Weisheit unternommen, der größte und gerechteste Krieg.

*) Wie dieser eingerichtet werden müßte, würde die Politik untersuchen.

Ob aber ein Staat, der alle Völker auf Erden vereinigte (Weltkörper- oder Weltbürgerstaat), und mithin ein ewiger Friede im vollsten Sinne, unter den Erdvölkern möglich sey, läßt sich bezweifeln, da, wenn eine äußere Verbindung aller Völker der Erde zu Stande kommen könnte, und doch die nothwendige Verschiedenheit der Cultur fortdauerte, die uncultivirteren und wilden Völker nicht herrschende Glieder eines solchen organischen Vereins seyn könnten, sondern durch Weisheit, Sitte und Tapferkeit beherrscht werden müßten, die cultivirteren aber, der allgemeinen Erfahrung zufolge, an physischer Kraft sinken, ja selbst ohne Krieg erschlaffen und mithin diese Herrschaft verlieren würden; folglich immer eine Ungleichheit bliebe, welche Veran-

lassung zum Kriege seyn würde. Wenn daher ein Weltkörperstaat unter dieser Voraussetzung kaum möglich ist, und somit das Rechtsideal, von welchem wir ausgegangen, in einem einzelnen Zeitmomente auf absolut vollkommene Weise schwerlich realisirt werden kann: so ist doch das unwillkührliche Hinstreben der Völker zu dieser Idee, wovon die Geschichte Zeugniß gibt, der sicherste Beweis von der Wahrheit des Rechtsideals, und mit der Rechtsidee selbst die Verpflichtung zu diesem Hinwirken jedem Einzelnen, als Gliede der unendlichen Menschenkette, nothwendig gegeben.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 66. Z. 1 fehlt vor welcher das Wörtchen und.
- 70. Not.*** lies der statt ber.
- 74. No. 2. nach dem Worte erhält, setze: und zur Erfüllung gewisser Bedürfnisse und Zwecke tauglich ist.
- 75. Z. 3 von unten streiche aus: mit Gewalt.
- 77. Z. 3 statt oder lies: noch.
- 77. Z. 22 st. Vertrags l. Eigenthums.
- 80. No. 2 st. erstern l. letztern, und st. letztern, erstern.
- 90. No. 3 st. Verhältniß l. Rechtsverhältniß.
- 91. No. 3 b. nach den Worten moralische Person setze hinzu: und alle einzelnen; st. erhält l. erhalten.
- 91. No. 2. Z. 3 v. u. statt Gesellschaftsgewalt l. Gesellschaft.
- 92. Z. 6 nach rectoria, setze: legislatoria.
- 106. Z. 5 u. 6 sind die Worte willkührliche Uebertretungen statt der folgenden zu unterstreichen.
- 113. Z. 7 v. u. vor Vorschriften setze Oeffentliche.
- 115 l. in der Ueberschrift st. „vor Gericht": der Rechtsfälle.
- 121 nach den Worten thema probandum setze: Beweisführung.
- 122. Z. 16 l. mit den.
- 123. No. 2. Z. 15 nach Entscheidung setze: überhaupt.
- 135. Z. 9 v. u. statt dasselbe l. dieselbe.
- 146. Z. 1 st. seiner l. seine.
- 180. zu No. 7 setze folgende Anmerkung: Da der Zweck des Staats allen Bürgern gemeinschaftlich ist, Verfassung und Verwaltung aber nur als Mittel zu diesen Zwecken betrachtet werden müssen, so kann das Wohl des Staats von dem Wohle der Bürger, und mithin die Sorge für das Ganze von der Sorge für die Einzelnen nicht getrennt seyn.
- 219. Z. 3 u. 2 v. u. lies: Compensation st. Composition.
- 220. No. 8 setze hinzu: Uebrigens vergl. §. 67 u. §. 74 u. ff.
- 233. Z. 2 v. u. l. bestimmen st. bestimmt.
- 236. Z. 3 l. dieselben st. dieselbe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wendt, Amadeus,

Grundzüge der philosophischen Rechtslehre

Leipzig 1811

Ph.pr. 1264
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042241-5